



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Das Übersetzen von Vertragstexten zwischen
kontinentaleuropäischen und anglo-amerikanischen
Rechtsordnungen: Spezifika, Probleme und Strategien

Verfasserin

Bianca Schönhofer, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, im Februar 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 060 342 345

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Übersetzen UG 2002

Betreuerin / Betreuer:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Klaus Kaindl

Für meine Eltern und Großeltern

Danksagung

Für die Unterstützung bei meiner Masterarbeit möchte ich mich bei folgenden Personen herzlich bedanken, die mir mit Rat und Tat zur Seite gestanden sind:

Meinem Betreuer Dr. Klaus Kaindl für seine hilfreichen Anregungen und konstruktive Kritik bei der Erstellung dieser Arbeit.

Frau Mag. Bettina Rittsteuer für die Zurverfügungstellung der für die praktische Analyse erforderlichen Beispieltex-te und die wertvollen beruflichen Erfahrungen auf dem Gebiet des Rechtsübersetzens, die ich im Laufe der Zeit bei ihr sammeln durfte.

Meinen FreundInnen und StudienkollegInnen, insbesondere Frau Jacqueline Weiß und Frau Bernadette Schnait, für das kritische Korrekturlesen dieser Arbeit und ihre anregenden Vorschläge.

Meinen Eltern und Familienangehörigen, die mich während meiner gesamten Studienzzeit immer tatkräftig unterstützt und mir meinen Berufswunsch ermöglicht haben.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	11
----------------------------	-----------

I. THEORETISCHER TEIL

2. Das Recht, seine Sprache und seine Übersetzung.....	15
2.1 Recht, Sprache und Kultur	15
2.1.1 Kultur und Sprache als Rahmen des Rechts.....	15
2.1.2 Rechtsordnungen, Rechtskreise und Rechtssprachen	16
2.2 Übersetzungsrelevante Texte.....	19
2.2.1 Textspektrum	20
2.2.2 Klassifizierung von Rechtstexten	20
2.3 Die Übersetzung von Recht.....	23
2.3.1 Rechtsübersetzen und funktionale Theorien	23
2.3.1.1 Anwendbarkeit funktionaler Theorien	23
2.3.1.2 Was ist nun überhaupt eine Rechtsübersetzung?	26
2.3.2 Arten der Rechtsübersetzung	27
2.3.2.1 Unterscheidung nach Nationalsprachen	27
2.3.2.2 Unterscheidung nach Rechtssystemen	28
2.3.3 Die Spezifik der juristischen Übersetzung: Ist Rechtsübersetzen tatsächlich anders?	29
2.3.3.1 Präskriptiver und performativer Charakter des Rechts	30
2.3.3.2 AdressatInnenpluralität	31
2.3.3.3 Transdisziplinarität.....	32
2.3.3.4 Systemgebundenheit und Inkongruenz der Rechtsordnungen	32
2.3.3.5 Fazit	34
2.3.4 Übersetzbarkeit von Recht.....	34
2.3.4.1 Ist Recht übersetzbar?	34
2.3.4.2 Schwierigkeitsgrad der Übersetzung	37
3. Charakteristika und Stilistik der Rechtssprache	39
3.1 Sprachübergreifende Charakteristika der Rechtssprache.....	39
3.1.1 Komplexität und Informationsdichte	39
3.1.2 Systemspezifische Terminologie	40
3.1.3 Enger Bezug zur Gemeinsprache	40
3.1.4 Genauigkeit und Präzision	41
3.1.5 Abstraktion	41
3.1.6 Unpersönlichkeit und Objektivierung	42
3.1.7 Neutralität und Objektivität	42
3.1.8 Ritualisierung.....	43
3.1.9 Standardformen und formelhafte Sprache	43
3.1.10 Intertextualität	43
3.2 Charakteristika der deutschen Rechtssprache	44
3.2.1 Stilistik und Semantik	44
3.2.2 Syntax	45
3.2.3 Lexik.....	48
3.3 Charakteristika der englischen Rechtssprache	49
3.3.1 Stilistik und Semantik.....	50
3.3.2 Syntax	53
3.3.3 Lexik.....	54

II. RECHTLICHER TEIL

4. Österreichische und anglo-amerikanische Vertragstexte im Vergleich	59
4.1 Civil Law vs. Common Law	59
4.1.1 Historische Entwicklung und Verbreitung	60
4.1.2 Rechtsquellen.....	61
4.1.3 Rechtsdenken	62
4.2 Grundlagen des Vertragsrechts	63
4.2.1 Vertragsdefinition und Vertragsarten.....	63
4.2.2 Rechtsgrundlagen	65
4.2.3 Vertragsfreiheit	65
4.2.4 VertragspartnerInnen	66
4.2.5 Zustandekommen und Abschluss	67
4.2.5.1 Übereinstimmende Willenserklärung	67

4.2.5.2	Bindungswille	68
4.2.5.3	Gegenleistung („Consideration“)	68
4.2.5.4	Sonstige Voraussetzungen	70
4.2.6	Vertragserfüllung, Leistungsstörungen und Rechtsmittel	71
4.2.7	Vertragsbeendigung	72
4.3	Der Vertrag als Fachtextsorte der juristischen Übersetzung	73
4.3.1	Textsortenmerkmale und Textsortenkonventionen	74
4.3.2	Typischer Aufbau	78
4.3.2.1	Anglo-amerikanische Verträge	79
4.3.2.1.1	Preamble (Recitals, Whereas-Sätze)	79
4.3.2.1.2	Consideration	80
4.3.2.1.3	Definitions	80
4.3.2.1.4	Conditions precedent	80
4.3.2.1.5	Representations and Warranties	81
4.3.2.1.6	Covenants	82
4.3.2.1.7	Defaults and Remedies	82
4.3.2.1.8	Indemnification	82
4.3.2.1.9	Term/Duration/Termination	82
4.3.2.1.10	General Clauses	83
4.3.2.2	Deutsche bzw. österreichische Verträge	83

III. PRAXISBEZOGENER TEIL

5.	Das Übersetzen von Vertragstexten	87
5.1	Anforderungen an eine Rechtsübersetzung	87
5.2	Einflussfaktoren übersetzerischer Entscheidungen	90
5.2.1	Funktion, Zweck und Status	91
5.2.2	Zielpublikum	95
5.2.3	Involvierte Rechtsordnungen und Rechtssprachen	96
5.2.4	Anwendbares Recht	98
5.3	Allgemeine Herangehensweise beim Rechtsübersetzen	100
5.3.1	Die Treue zum Original	100
5.3.2	Im Spannungsfeld zwischen Einbürgerung und Verfremdung	102
5.3.2.1	Wahl der Übersetzungsmethode	102
5.3.2.2	Anpassung an zielsprachliche Textsortenkonventionen	104
5.3.3	Handlungsspielraum für Eingriffe in den Text	105
6.	Hauptsächliche Schwierigkeiten und Lösungsansätze bei der Übersetzung	107
6.1	Systemgebundenheit und Inkongruenz der Rechtsordnungen	107
6.1.1	Systemgebundene Rechtsbegriffe	108
6.1.2	Lösungsansätze zur Übersetzung systemgebundener Rechtsbegriffe	112
6.1.2.1	Funktionale Äquivalenz	113
6.1.2.2	Formelle (oder sprachliche) Äquivalenz	116
6.1.2.3	Transkription (oder Lexementlehnung)	118
6.1.2.4	Deskriptive (oder selbsterklärende) Übersetzung	119
6.1.2.5	Fazit	120
6.2	Sprachlich-kulturelle Aspekte	121
6.2.1	Semantik und Pragmatik	122
6.2.1.1	Spezifischer Stil und Konventionen des rechtlichen Diskurses	122
6.2.1.2	Umformulierungen	123
6.2.1.3	Intertextualität	125
6.2.1.4	Standardformen	126
6.2.1.5	Rechtliche und allgemeinsprachliche Bedeutung von Wörtern	126
6.2.1.6	Synonymie und Polysemie	128
6.2.1.7	Sprachliche Vagheit und unbestimmte Rechtsbegriffe	129
6.2.2	Lexik	130
6.2.2.1	Wortkettenbildung und Mehrfachformen im Englischen	131
6.2.2.2	Sonstige lexikalische Aspekte	134
6.2.3	Syntax	134

IV. ANALYTISCHER TEIL

7.	Praktische Anwendung der theoretischen Ausführungen am Beispiel einer Vertragsübersetzung ..	139
7.1	Analysmodell	140
7.1.1	Rechtsspezifische Faktoren	141
7.1.2	Textexterne Faktoren	141
7.1.2.1	SenderIn bzw. TextproduzentIn	141
7.1.2.2	AdressatIn	142

7.1.2.3	SenderInnenintention	142
7.1.2.4	Medium bzw. Kanal	142
7.1.2.5	Ort	143
7.1.2.6	Zeit	143
7.1.2.7	Anlass	144
7.1.2.8	Funktion	144
7.1.3	Textinterne Faktoren	144
7.1.3.1	Thematik	144
7.1.3.2	Inhalt	144
7.1.3.3	Präsuppositionen	145
7.1.3.4	Textaufbau	145
7.1.3.5	Nonverbale Elemente	145
7.1.3.6	Lexik	145
7.1.3.7	Syntax	146
7.1.3.8	Suprasegmentale Merkmale	146
7.1.4	Die Wirkung als übergreifender Faktor	146
7.2	Analyse des Ausgangstextes	147
7.2.1	Ausgangstext und rechtlicher Hintergrund der Transaktion	147
7.2.2	Rechtsspezifische Faktoren	148
7.2.3	Textexterne Faktoren	148
7.2.3.1	SenderIn bzw. TextproduzentIn	148
7.2.3.2	AdressatIn	149
7.2.3.3	SenderInnenintention	149
7.2.3.4	Medium	150
7.2.3.5	Ort	150
7.2.3.6	Zeit	150
7.2.3.7	Kommunikationsanlass	151
7.2.3.8	Funktion	151
7.2.4	Textinterne Faktoren	151
7.2.4.1	Thematik	151
7.2.4.2	Inhalt	152
7.2.4.3	Präsuppositionen	153
7.2.4.4	Aufbau	155
7.2.4.5	Nonverbale Elemente	155
7.2.4.6	Lexik	156
7.2.4.7	Syntax	157
7.2.4.8	Suprasegmentale Merkmale	158
7.2.5	Wirkung	159
7.3	Analyse des Zieltextes	160
7.3.1	Hintergründe der Übersetzungssituation	160
7.3.2	Gegenüberstellung zur Ausgangstextanalyse	161
7.3.2.1	Rechtsspezifische Faktoren	161
7.3.2.2	Textexterne Faktoren	162
7.3.2.3	Textinterne Faktoren	164
7.3.2.4	Wirkung	168
7.3.3	Übersetzungsmethode und grundsätzliche Herangehensweise	168
7.3.4	Übersetzungsverfahren und -schwierigkeiten anhand ausgewählter Terminologiebeispiele	171
7.3.4.1	Systemgebundene Rechtsbegriffe und juristische Fachterminologie	172
7.3.4.2	Sprachlich-kulturelle Aspekte	178
7.4	Fazit	180
8.	Conclusio	181
9.	Bibliographie	184
9.1	Primärliteratur	184
9.2	Sekundärliteratur	184
9.3	Internetquellen	190
Anhang I: Ausgangstext		193
Anhang II: Zieltext		203
Anhang III: Abstracts		215
Anhang IV: Curriculum Vitae		219

1. Einleitung

Das Recht ist in unserer Gesellschaft allgegenwärtig, auch wenn wir dies nicht immer bewusst wahrnehmen. Es erstreckt sich auf sämtliche Lebensbereiche, sodass wir praktisch täglich damit in Berührung kommen. Ob es sich nun um alltägliche Dinge wie die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder die Erledigung der Einkäufe oder um größere Angelegenheiten wie den Kauf einer Immobilie oder den Eingang eines Dienstverhältnisses handelt – es gibt kaum einen Bereich, der nicht in irgendeiner Weise geregelt ist und rechtlichen Vorschriften unterliegt. Diese Omnipräsenz legt auch den Schluss nahe, dass effiziente Kommunikation gerade im rechtlichen Bereich von großer Bedeutung ist und dass hier tagtäglich eine Vielzahl an Texten verfasst wird, angefangen bei Rechtsvorschriften über behördlichen Schriftverkehr bis hin zu privatrechtlichen Dokumenten.

Wie fast jeder Bereich der modernen Gesellschaft ist auch die rechtliche Kommunikation in vielen Bereichen stark durch internationalen und interkulturellen Austausch geprägt, sodass juristische Texte oftmals nicht nur sprachliche Grenzen, sondern auch die Grenzen zwischen unterschiedlichen nationalen Rechtssystemen überschreiten müssen. Angesichts der Globalisierung und der immer engeren wirtschaftlichen Verflechtung zwischen den Staaten gewinnt das Übersetzen von Rechtstexten somit zunehmend an Bedeutung. Durch die Aufhebung juristischer und wirtschaftlicher Barrieren ist es im Laufe der letzten Jahre um ein Vielfaches einfacher geworden, Rechtsgeschäfte mit PartnerInnen aus anderen Ländern zu schließen, Eigentum im Ausland zu erwerben, sich dort beruflich zu betätigen usw. Nicht zuletzt auch durch den Zusammenschluss der Nationalstaaten in internationalen oder supranationalen Organisationen und die damit einhergehende verstärkte politische Zusammenarbeit ist die Anzahl der internationalen Kontakte im juristischen Umfeld enorm gestiegen und mit ihr auch die Anzahl der Berührungspunkte zwischen unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen und -sprachen. Auf politischer Ebene ist wohl als bestes Beispiel die Europäische Union zu nennen, deren Gesetze und Verordnungen in allen aktuell dreiundzwanzig Amtssprachen verfasst werden müssen. In der Privatwirtschaft hingegen sind es z. B. oftmals Vertragstexte und sonstige geschäftliche Vereinbarungen, die für fremdsprachige GeschäftspartnerInnen oder im Zuge von Unternehmenszusammenschlüssen zu übersetzen sind.

Das Übersetzen von Recht, egal zwischen welchen Sprachen es erfolgt, erfordert in jedem Fall ein hohes Maß an rechtlichem, sprachlichem und methodologisch-kulturellem Wissen sowie Erfahrung und Fachkompetenz seitens der ÜbersetzerInnen. Es stellt insofern eine besondere Herausforderung für ÜbersetzerInnen dar, als sich diese regelmäßig mit unterschiedlichen nationalen Rechtssystemen konfrontiert sehen und sich mit inkongruenten juristischen Begriffen auseinandersetzen müssen, die im Ausgangs- und Zielrechtssystem abweichende Bedeutungen aufweisen oder im jeweils anderen System sogar gänzlich unbekannt sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die nationalen Rechtssysteme in verschiedenen Ländern unterschiedlich entwickelt haben; sie sind somit von divergierenden Rechtsauffassungen geprägt und beruhen zum Teil auf vollkommen unterschiedlichen Weltanschauungen. Folglich bringt dies auch erhebliche Schwierigkeiten für ÜbersetzerInnen mit sich, die hier nicht nur

die sprachlichen Barrieren überwinden, sondern oft auch eine Brücke zwischen der Ausgangs- und der Zielrechtsordnung schlagen müssen, damit die rechtliche Kommunikations-handlung in der Zielsprache auch tatsächlich zum gewünschten Erfolg führt. Doch wie ist dies am besten zu bewerkstelligen? Geht man beim Rechtsübersetzen grundsätzlich anders vor als bei anderen Arten der Translation? Ergeben sich aufgrund des rechtlichen Rahmens zusätzliche Einschränkungen? Und wie genau übersetzt man Termini, die in der Zielsprache gar nicht existieren?

Diese und auch andere weitergehende Fragen werden in der vorliegenden Arbeit eingehend thematisiert. Der Schwerpunkt wird dabei auf die juristische Fachtextsorte Vertrag gelegt, die heutzutage zu den am häufigsten übersetzten privatrechtlichen Dokumenten zählt. Um möglichst spezifische und praxisrelevante Feststellungen treffen zu können, wird der Untersuchungsbereich weiter auf das Sprachenpaar Deutsch-Englisch bzw. auf Übersetzungen zwischen dem kontinentaleuropäischen und dem anglo-amerikanischen Rechtskreis (Civil Law und Common Law) begrenzt. Ziel dieser Arbeit ist es einerseits, die Besonderheiten und Problemquellen beim Übersetzen von Vertragstexten in Hinblick auf diesen Untersuchungsbereich zu identifizieren und ÜbersetzerInnen für ihr Bestehen zu sensibilisieren. Andererseits soll mit dieser Arbeit auch eine praktische Hilfestellung geboten werden, indem mögliche Lösungsstrategien und Ansätze für die aufgezeigten Problembereiche ausgearbeitet und anhand von Beispielen möglichst praxisnah veranschaulicht werden.

Dazu wird zunächst ein Überblick über die theoretischen Grundlagen des Rechtsübersetzens gegeben, gefolgt von einer Ausarbeitung der sprachlichen und stilistischen Charakteristika der deutschen und der englischen Rechtssprache. Im Anschluss werden die Systeme des Civil Law und des Common Law einer kontrastiven Gegenüberstellung unterzogen, um ein grundlegendes Verständnis des der juristischen Kommunikation zugrundeliegenden Rechtsdenkens zu schaffen. Zur thematischen Vertiefung werden zudem auch die Grundzüge des Vertragsrechts präsentiert und die wichtigsten Unterschiede zwischen anglo-amerikanischen und österreichischen Verträgen aufgezeigt. Auf dieser Basis werden sodann die wichtigsten Einflussfaktoren im Übersetzungsprozess sowie allgemeine Herangehensweisen beim Rechtsübersetzen erarbeitet, die sich hauptsächlich mit der Frage nach der erforderlichen Treue zum Original und der Wahl der Übersetzungsmethode beschäftigen. Darauf folgt eine ausführliche Aufstellung der typischen Problemquellen und der diesbezüglich anwendbaren Lösungsansätze. Dabei war es mir ein großes Anliegen, die angesprochenen Punkte mit Beispielen zu unterlegen, um ein möglichst praxisnahes Verständnis zu gewährleisten. Aus demselben Grund werden die so aufbereiteten theoretischen Ausführungen im letzten Teil dieser Arbeit auch anhand einer Übersetzungsanalyse eines österreichischen Vertrags veranschaulicht.

Die zentralen Fragen dieser Arbeit können somit wie folgt zusammengefasst werden: Worum liegt die Spezifik des Übersetzens von Vertragstexten? Welche Schwierigkeiten und Problemquellen treten dabei zumeist auf? Welche Lösungsansätze und Übersetzungsstrategien lassen sich in diesem Zusammenhang anwenden?

I.
THEORETISCHER TEIL

2. Das Recht, seine Sprache und seine Übersetzung

Um eine eingehende Beschäftigung mit den spezifischen Problemen und möglichen Lösungsansätzen bei der Übersetzung privatrechtlicher Vertragstexte zu ermöglichen, ist zunächst eine fundierte Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen und den wissenschaftlichen Aspekten des Rechtsübersetzens erforderlich. Dieses Kapitel dient daher als Einführung in die Thematik des Rechts, der Rechtssprache und der unterschiedlichen Rechtsordnungen und soll darüber hinaus Licht darauf werfen, wie diese Faktoren zueinander in Beziehung stehen und sich gegenseitig beeinflussen. Zudem sollen auch die im Rahmen der juristischen Translation typischerweise zu übersetzenden Texte identifiziert und das Feld der Rechtsübersetzung in einen theoretischen Rahmen eingeordnet werden.

2.1 *Recht, Sprache und Kultur*

2.1.1 **Kultur und Sprache als Rahmen des Rechts**

Bevor auf die Wechselwirkungen zwischen dem Recht, der Sprache und der Kultur näher eingegangen werden kann, scheint zunächst eine Klärung der Begriffe „Recht“ und „Kultur“ sinnvoll. Objektiv betrachtet wird das Recht eines bestimmten Nationalstaates als seine jeweilige „Rechtsordnung bzw. die Gesamtheit aller Rechtsvorschriften“ (Sandrini 1999b:9) definiert. Diese Rechtsvorschriften regeln das Verhältnis einer Gruppe Menschen zueinander und zu den übergeordneten Hoheitsträgern bzw. die Beziehungen dieser Hoheitsträger untereinander; sie können sowohl ausdrücklich erlassen worden sein (z. B. in Form von Gesetzen) oder sich in langjähriger Übung herausgebildet haben (vgl. Rechtswörterbuch 2011²⁰:964). Für die ihrem Wirkungsbereich unterstellten Personen handelt es sich hierbei um verbindliche Regeln, deren Nichteinhaltung für gewöhnlich mit Strafen oder sonstigen rechtlichen Konsequenzen geahndet wird.

Der Begriff „Kultur“ ist in der Translationswissenschaft Gegenstand umfassender und ausführlicher Diskussionen. Angesichts der großen Anzahl an vorgebrachten Kulturdefinitionen – und dem begrenzten Umfang dieser Arbeit – sei an dieser Stelle nur so viel angemerkt, dass Kultur als „das Ensemble gesellschaftlicher Erfahrungen, Denkstrukturen und Handlungspraktiken“ (Kadrić/Kaindl/Kaiser-Cooke 2007²:25) beschrieben werden und auf unterschiedlichen Ebenen (national, sozial, beruflich, individuell usw.) angesiedelt sein kann¹.

Im Grunde genommen stehen Recht, Sprache und Kultur stets in engem Zusammenhang. Man könnte sogar so weit gehen und sagen, dass zwischen ihnen ein wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis besteht. Begreift man Kultur als „die Gesamtheit der Normen, Konventionen und Meinungen, nach denen sich das Verhalten der Mitglieder einer Gesellschaft richtet, und die Gesamtheit der Resultate aus diesem Verhalten“ (Vermeer 1990²a:9), so stellt folglich auch das Recht eines Staates immer einen Bestandteil seiner jeweiligen Kultur dar. Die-

¹ Weiterführende Literatur zum Kulturbegriff, siehe Vermeer (1986), Vermeer (1990²b), Bachmann-Medick (1997).

ses Recht kann jedoch erst durch Sprache, genauer gesagt durch die jeweilige Rechtssprache, zum Ausdruck kommen (vgl. Cao 2007:31). Sprache wiederum ist bekanntlich nie isoliert zu betrachten, sondern ist immer in eine bestimmte Kultur und eine bestimmte Situation eingebettet².

Als „integrativer Bestandteil von Kultur“ (Sandrini 1999b:9) hat sich das Recht über Jahrhunderte hinweg aus der Geschichte und den Traditionen einer Gesellschaft entwickelt und ist somit stark vom jeweiligen kulturspezifischen Rechtsdenken geprägt. Jede nationale Rechtsordnung ist tief in ihrer spezifischen Rechtstradition verwurzelt und spiegelt somit auch die vorherrschenden kulturspezifischen Denkweisen und Verhaltensgrundsätze wider. Ausgehend davon lässt sich das Recht als soziokulturelles Phänomen beschreiben, das als solches untrennbar mit der Kultur einer bestimmten Gesellschaft verbunden ist. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der sogenannten Rechtskultur, für die es in der Fachliteratur allerdings keine einheitliche Definition gibt (vgl. Pommer 2008:18). Mögliche Definitionsversuche finden sich beispielsweise bei Cotterell und Merryman, die Rechtskultur respektive als „ideas, attitudes, values, beliefs and behavior patterns about law and the legal system“ (Cotterell 2006:81) und als „historically conditioned attitudes about the nature of law and about the proper structure and operation of a legal system that are at large in the society“ (Merryman et al. 1994:51) beschreiben.

Da jede nationale Rechtsordnung, wie eingangs festgestellt, auf Sprache basiert, können Rechtstexte auch nur durch Sprache Ausdruck finden. Das Recht ist somit auf die Sprache angewiesen. Es kann jedoch nicht nur schriftlich in Form von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Urteilen usw. abgefasst sein, sondern sich auch über das Gewohnheitsrecht oder in mündlicher Form konstituieren (vgl. Sandrini 1999b:9). Anders als in vielen Bereichen der Naturwissenschaft sind die Gegenstände der Rechtswissenschaft für gewöhnlich jedoch abstrakte Konstruktionen, die nicht körperlich greifbar sind und daher auch nicht außerhalb der Sprache in der weltlichen Realität existieren können. Es handelt sich hierbei um ein Begriffssystem von Rechten und Pflichten, das allein durch den Menschen geschaffen wurde und somit auch nur durch die Sprache zugänglich ist (vgl. Pommer 2008:18).

Nimmt man diese Beziehung zwischen dem Recht, der Sprache und der Kultur als Ausgangspunkt, so ergeben sich weitere Unterteilungen des Rechts in nationale Rechtsordnungen oder Rechtssysteme und in übernationale Rechtskreise. In Zusammenhang damit ist überdies zwischen verschiedenen systemspezifischen Rechtssprachen zu unterscheiden, worauf im folgenden Kapitel genauer eingegangen wird.

2.1.2 Rechtsordnungen, Rechtskreise und Rechtssprachen

Wie das vorhergehende Kapitel bereits erahnen lässt, ist das Recht nicht homogen, sondern eine nationale Erscheinung, d. h. jeder Nationalstaat verfügt über seine eigene Rechtsordnung, welche eine vollkommen eigenständige Einheit darstellt. Sandrini (1999b:10) erklärt

² Siehe hierzu auch Snell-Hornby (1988:39 und 47) sowie Hönig/Kußmaul (1982:23-43).

den Zusammenhang zwischen dem Recht und den Rechtsordnungen folgendermaßen: „Recht zerfällt in Rechtsordnungen, die jeweils unabhängig von der bzw. den verwendeten Rechts-sprachen durch politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen konstituiert werden.“ In ähnlicher Weise beschreibt Merryman (1969:1) die Rechtsordnung als „operating set of legal institutions, procedures and rules.“ Gegenwärtig gibt es auf der Welt 153 Staaten, was bedeutet, dass es auch mindestens ebenso viele unterschiedliche Rechtsordnungen gibt (vgl. Pommer 2006:96).

Sollen rechtliche Inhalte in irgendeiner Form abgefasst, vermittelt oder übertragen werden, so stellt die Rechtsordnung dabei stets den obersten Kommunikationsrahmen dar. In ihr sind sämtliche Rechtsvorschriften, -auffassungen und -grundsätze sowie die rechtlichen Denkweisen und Verfahren eines Staates zusammengefasst. Sie beeinflusst, wie bestimmte Rechtsbegriffe interpretiert werden und bestimmt nicht nur die rechtlichen Inhalte, sondern auch die verwendete Sprache und Terminologie sowie die zum Einsatz kommenden Textsortenkonventionen (vgl. Sandrini 1999b:12).

Auf staatsübergreifender Ebene können die einzelnen nationalen Rechtsordnungen auf Grundlage gemeinsamer Merkmale in größere Einheiten, nämlich in Rechtskreise, zusammengefasst werden. Als wesentliche Kriterien für eine solche Einteilung nennen Zweigert und Kötz (vgl. 1996³:68) die historische Herkunft und Entwicklung einer Rechtsordnung, die in ihr vorherrschende spezifische juristische Denkweise, ihre besonders kennzeichnenden Rechtsinstitute³, die Art ihrer Rechtsquellen und ihre Auslegung sowie ideologische Faktoren. Demnach ergibt sich folgende Einteilung der wichtigsten Rechtskreise: der romanische, deutsche und nordische Rechtskreis in Europa (gemeinsam die kontinentaleuropäischen Rechtssysteme bzw. Civil Law), der anglo-amerikanische Rechtskreis (Common Law), der fernöstliche Rechtskreis und das Hindu-Recht in Asien sowie das islamische Recht. Wie Merryman (vgl. 1969:2) jedoch anmerkt, impliziert die Zugehörigkeit zweier nationaler Rechtsordnungen zu demselben Rechtskreis jedoch keineswegs eine Gleichheit ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften oder -institute. Vielmehr geht es hierbei um gemeinsame, historisch gewachsene Auffassungen hinsichtlich der Natur des Rechts, seiner Rolle in der Gesellschaft und dem Gemeinwesen, des Aufbaus und Funktionierens einer Rechtsordnung und der Art und Weise, wie Rechtsvorschriften geschaffen, angewendet und gelehrt werden.

Die beiden einflussreichsten Rechtskreise sind das Common Law und das Civil Law⁴, wobei letzteres die unterschiedlichen Systeme des romanischen, deutschen und nordischen Rechtskreises umfasst. Insgesamt gehören etwa 80 % aller Staaten der Welt einem dieser beiden Rechtskreise an⁵. Die Rechtsordnungen der Civil-Law-Staaten sind sich im Grunde

³ Der Begriff „Rechtsinstitut“ bedeutet die Gesamtheit aller Normen und Rechtsvorschriften zur Regelung eines bestimmten Rechtsverhältnisses oder Lebenssachverhalts (z. B. Ehe, Eigentum).

⁴ Das Common Law wird auch als anglo-amerikanisches Recht oder Recht englischer Herkunft bezeichnet. Das Civil Law wird auch als kontinentaleuropäisches Recht oder Kontinentalrecht bezeichnet.

⁵ Zu den Systemen des Common Law gehören insbesondere England und Wales, die USA, Australien, Neuseeland, Kanada sowie einige der ehemaligen Kolonien Englands in Afrika und Asien wie Nigeria, Kenia, Singapur, Malaysia und Hongkong. Das Civil Law findet unter anderem in Frankreich, Deutschland, Italien, der Schweiz, Österreich, der Türkei, Japan, Südkorea sowie in lateinamerikanischen, nordafrikanischen und einigen arabischen Ländern Anwendung. Zudem sind durch den Einfluss beider Systeme Hybridformen entstanden, z. B. in Israel, der Republik Südafrika, der kanadischen Provinz Québec, dem US-Bundesstaat Louisiana, Schottland, Griechenland und auf den Philippinen (vgl. Kocbek 2009:51).

genommen relativ ähnlich; sie haben gemeinsame Wurzeln im römischen Recht und die wichtigsten rechtlichen Traditionen sind kodifiziert. Ebenso kann in den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen eine relative Nähe der angewendeten Rechtsbegriffe angenommen werden. Andere Rechtskreise wie das Common Law (siehe Kapitel 4.1), das Hindu-Recht oder das islamische Recht haben sich jedoch aus völlig anderen Traditionen heraus entwickelt und sind daher nur sehr schwer vergleichbar (vgl. Kocbek 2009:51).

Wie auch de Groot (vgl. 1999b:12f) feststellt, verfügt jede einzelne Rechtsordnung darüber hinaus über eine spezifische Rechtssprache mit ihrer eigenen juristischen Terminologie, welche im Grunde genommen als völlig autonom anzusehen ist. Eine wahre internationale juristische Fachsprache existiert somit grundsätzlich nicht, sondern ist allenfalls in einigen wenigen internationalisierten Rechtsgebieten wie z. B. dem Völkerrecht oder dem EU-Recht vorhanden, in denen sich allmählich eine mehrsprachige internationale Terminologie entwickelt hat.

Als systemgebundene Sprache bildet die Rechtssprache immer eine feste Einheit mit der ihr zugrunde liegenden Rechtsordnung. Deshalb kann es selbst innerhalb einer Einzelsprache (z. B. Englisch) auch keine einheitliche Rechtssprache geben, so wie dies z. B. auf dem Gebiet der Medizin oder der Physik der Fall ist. Vielmehr existieren innerhalb eines Sprachraums genauso viele Rechtssprachen wie es Staaten gibt, in denen die jeweilige Nationalsprache als Rechtssprache verwendet wird. Im Falle des Deutschen ist somit zwischen der Rechtssprache Deutschlands, Österreichs, der Schweiz, Liechtensteins, Belgiens, Südtirols und der deutschen Rechtssprache der Europäischen Union zu unterscheiden (vgl. de Groot 1999a:335, 1999b:13f).

Zusammenfassend stellt Heidinger (2010:75, Herv. i. O.) zur Rechtssprache treffend fest:

Die juristische Fachsprache stellt keine eigene Sprache dar, wie z. B. das Englische oder das Französische, sondern vielmehr ein Subsystem zu den jeweiligen Sprachen, bezogen auf das jeweilige Rechtssystem, und unterliegt dabei den spezifischen Regeln einer Fachsprache innerhalb eines soziologisch determinierten Systems, nämlich des Rechtssystems. Nach C. Ducarte, dem katalanischen Linguisten, wird die juristische Sprache als eine funktionelle Abweichung der natürlichen Sprache, mit eigenem Einsatzgebiet und eigenen sprachlichen Regeln verstanden.

Die einzelnen nationalen Rechtssprachen unterscheiden sich sowohl in formaler als auch in inhaltlicher Hinsicht voneinander. Konkret handelt es sich hierbei auf der lexikalisch-terminologischen Ebene um die spezifische juristische Terminologie und die systemgebundenen Rechtsbegriffe, und auf der Textebene um die besonderen Normen und Konventionen der Vertextung, welche sich je nach Funktion und Textsorte unterscheiden, sowie um die allgemein sehr starke formale Prägung der Rechtssprache, welche auf die lange Tradition der Rechtsordnungen zurückzuführen ist (vgl. Wiesmann 2004:22).

In den meisten Fällen verhält es sich nun so, dass *ein* Nationalstaat über *eine* spezifische Rechtsordnung verfügt, in der *eine* bestimmte Rechtssprache verwendet wird. Es gibt jedoch auch mehrere Sonderfälle, in denen die Anzahl und die Beziehungen zwischen diesen drei Größen unterschiedlich ausfallen können:

a) Sonderfall 1: In Staaten mit mehreren Amtssprachen werden auch mehrere eigenständige Rechtssprachen innerhalb eines einzigen Rechtssystems verwendet. Dies ist zum Beispiel in Kanada, Finnland, der Schweiz oder Belgien der Fall, wobei die beiden letzteren jeweils zumindest über eine deutsche und eine französische Rechtssprache verfügen. Die unterschiedlichen Rechtssprachen sind zwar autonom, verwenden aber dieselbe Rechtsordnung als Bezugssystem. Pommer (vgl. 2006:39) bezeichnet diese als mehrsprachige Rechtssysteme.

b) Sonderfall 2: Einige wenige Staaten verfügen über zwei Rechtsordnungen oder über eine gemischte Rechtsordnung, wie z. B. die kanadische Provinz Québec, Israel oder die Republik Südafrika. So werden in Québec sowohl das Common Law (mit einer englischen Rechtssprache) als auch das Civil Law (mit einer französischen Rechtssprache) angewandt (vgl. Šarčević 1997:14, Kocbek 2009:51).

c) Sonderfall 3: In vielen internationalen oder supranationalen Organisationen oder anderen staatlichen Zusammenschlüssen haben sich bereits eigene Rechtssysteme und Rechtssprachen herausgebildet, die sich laut Wiesmann (vgl. 2004:20) zumindest teilweise von den nationalen Rechtssprachen unterscheiden, aber dennoch sehr eng an diese gebunden sind. So verfügt etwa die EU über ein eigenständiges Gemeinschaftsrecht mit spezifischen rechtlichen Grundsätzen, Institutionen und Verfahren und auch über eine eigene Rechtssprache, die, wie de Groot (vgl. 1999b:14) feststellt, weitgehend Teil der nationalen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten sind, was wiederum auf die unmittelbare Wirkung vieler EU-rechtlicher Regelungen sowie auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass bestimmte EU-rechtliche Vorschriften erst in nationales Recht umgesetzt werden müssen, um Wirksamkeit zu erlangen. Was die Entwicklung einer supranationalen Terminologie anbelangt, so führt Heidinger (vgl. 2010:80) einerseits an, dass durch die Rechtssprache der EU zum Teil vollkommen neue Rechtsbegriffe geschaffen und dem nationalen juristischen Fachwortschatz zugeführt werden; andererseits bedient sie sich aber auch der nationalen Rechtsbegriffe der EU-Mitgliedstaaten und weist ihnen mitunter eine abweichende Bedeutung zu, wodurch diese nationalen Rechtsbegriffe dann zum Allgemeingut aller Mitgliedstaaten werden. Dabei wird jedoch schnell klar, dass dieser Vorgang nicht immer reibungslos vonstattengeht und der durch eine derartige Hybridisierung geschaffene Fachwortschatz der EU sehr wohl zu Interpretationsdifferenzen führen kann, wenn die nationalrechtlichen und die EU-rechtlichen Bedeutungsgrenzen eines Rechtsbegriffes unterschiedlich verlaufen.

2.2 Übersetzungsrelevante Texte

Nachdem das Recht und die Sprache zueinander in Beziehung gesetzt wurden, gilt es nun zu klären, mit welcher Art von Texten ÜbersetzerInnen – abgesehen von den in dieser Arbeit schwerpunktmäßig behandelten Verträgen – in der Praxis am häufigsten konfrontiert sind.

2.2.1 Textspektrum

Stark vereinfacht könnte man sagen, RechtsübersetzerInnen übersetzen Rechtstexte. Doch was genau ist darunter in der Praxis zu verstehen?

Grundsätzlich eröffnet sich RechtsübersetzerInnen ein sehr breites und vielschichtiges Spektrum an potenziell zu übersetzenden Texten. Zu den augenscheinlichsten Textsorten gehören mit Sicherheit Gesetzestexte, gerichtliche Beschlüsse, Urteile, Vertragstexte usw. Dies sind jedoch bei weitem nicht die einzigen Textsorten, die zum Arbeitsalltag juristischer ÜbersetzerInnen zählen. Laut Harvey (vgl. 2002:178) sind unter Rechtstexten beispielsweise all jene Dokumente zu verstehen, die Teil des juristischen Prozesses sind oder es potenziell werden könnten. Dazu gehören u. a. Verträge, Testamente, Gerichtsunterlagen, Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten. Darüber hinaus sind auch noch der behördliche Schriftverkehr oder die anwaltliche Korrespondenz zu berücksichtigen. Harveys Definition beinhaltet somit nicht nur die Texte der Rechtssetzung und der Rechtsprechung selbst, sondern auch jene Texte, die von den RechtsanwenderInnen oder sonstigen Beteiligten am juristischen Prozess produziert werden und einen wesentlich geringeren amtlichen bzw. formellen Status aufweisen als etwa Gesetzestexte oder gerichtliche Entscheidungen.

Zu den übersetzungsrelevanten Texten gehören nach Wiesmann (vgl. 2004:84) auch jene Texte, die streng genommen keine Rechtstexte sind, die aber als Gegenstand einer allfällig erforderlichen rechtlichen Bewertung dennoch eine Rolle spielen können. Dabei kann es sich z. B. um Briefe oder andere schriftliche Gedankenäußerungen handeln, die im Rahmen eines Rechtsstreits als Beweismittel dienen sollen. Einen weiteren wesentlichen Absatzmarkt finden RechtsübersetzerInnen heute auch in der Übersetzung privater Urkunden wie Zeugnisse, Diplome, Geburtsurkunden, Staatsbürgerschaftsnachweise etc.

Wie aus diesen Ausführungen zu erkennen ist, ist es in der Praxis relativ schwierig, eine genaue Definition für Rechtstexte zu liefern. Eine weitaus größere Praxistauglichkeit würde dagegen eine Typologie von Rechtstexten bieten (vgl. Bocquet 1994:1), die nicht allein auf der Textsortenzugehörigkeit basiert. Von einem übersetzungswissenschaftlichen Standpunkt aus erscheint somit eine Klassifizierung auf Grundlage gemeinsamer Merkmale eher zweckmäßig, da die im Folgenden beschriebene Art des Textes einen wesentlichen Faktor bei der Bestimmung der im Einzelfall anzuwendenden Übersetzungsmethoden darstellt (siehe Kapitel 5.2.1).

2.2.2 Klassifizierung von Rechtstexten

In der übersetzungswissenschaftlichen Fachliteratur werden Rechtstexte auf unterschiedliche Art und Weise eingeteilt. Die Textsorte selbst oder das Teilgebiet des Rechts, zu dem der jeweilige Text gehört, stellen ebenso wie die Fachspezifität oder der Schwierigkeitsgrad mögliche Unterscheidungskriterien dar. Von besonderer praktischer Relevanz scheint in Hinblick auf das Treffen übersetzerischer Entscheidungen jedoch eine größer angelegte Klassifizierung anhand der primären Funktion oder des rechtlichen Status eines Rechtstextes zu sein.

So unterscheidet Kjær (vgl. 1992:54) bei Rechtstexten beispielsweise drei verschiedene Ebenen: die Bestimmungsebene, die Handlungsebene und die Beschreibungsebene. Auf der Bestimmungsebene finden sich die Texte der Rechtsfestlegung, mit welchen rechtliche Normen gesetzt werden (z. B. Gesetze); zur Handlungsebene gehören die Texte der Rechtspraxis, welche nach rechtlichen Normen angefertigt werden (z. B. Gerichtsurteile, Beschlüsse); bei den Texten der Beschreibungsebene handelt es sich schließlich um Texte, mit welchen über rechtliche Normen berichtet wird. Hierzu zählen hauptsächlich die von Rechtsgelehrten verfassten Texte (z. B. Gesetzeskommentare), der behördliche Schriftverkehr oder auch didaktische Materialien wie Rechtslehrbücher und dergleichen⁶.

Die Zuordnung von Rechtstexten zu den einzelnen Ebenen ist dabei allerdings nicht immer eindeutig, besonders was die Unterscheidung zwischen der Bestimmungs- und der Handlungsebene anbelangt. So können privatrechtliche Verträge einerseits zu den Texten der Bestimmungsebene gezählt werden, weil sie für die Vertragsparteien verbindliche Regeln schaffen, andererseits aber auch zu den Texten der Handlungsebene, weil sie naturgemäß den jeweils anwendbaren Gesetzen unterworfen sind und somit Handlungen nach rechtlichen Normen darstellen (vgl. Wiesmann 2004:60f).

Aus diesem Grund schlägt Wiesmann (vgl. 2004:60-66) eine recht detaillierte und mehrstufige Typologie von Rechtstexten vor, die allerdings aus Platzgründen hier nicht in vollem Umfang behandelt werden kann. Grundsätzlich unterteilt sie das Repertoire an Texten nach Maßgabe ihrer jeweiligen Funktion in performative und informative Rechtstexte, und in Verbindung damit in verbindliche und unverbindliche Texte (vgl. auch Wiesmann 2004:83f). Die von Wiesmann als performativ bezeichneten Texte sind sowohl auf der Bestimmungs- als auch auf der Handlungsebene, die als informativ bezeichneten Texte auf der Beschreibungsebene angesiedelt. Wiesmanns Ansatz ermöglicht es somit, die oben genannte Ambiguität bei der Zuordnung zu vermeiden.

Mit performativen Rechtstexten werden Rechtshandlungen vollzogen und Rechtsfolgen ausgelöst – somit sind sämtliche performativen Texte auch als verbindlich anzusehen. Konkret handelt es sich hierbei im engeren Sinne um die maßgeblichen Texte der Rechtsetzung mit normativer Regelungsfunktion (z. B. Gesetze, Rechtsakte usw.) und im weiteren Sinne um die Texte der Rechtsanwendung und der Rechtspraxis mit einer auf Normen Bezug nehmenden oder auf Normen gestützten Regelungsfunktion, mit welchen eine rechtliche Verpflichtung o. Ä. begründet wird⁷. Privatrechtliche Verträge sind somit verbindliche Texte im weiteren Sinne, da sie zwischen gleichberechtigten PartnerInnen, von denen keine/r mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet ist, abgeschlossen werden und Normen im Rahmen der jeweils anwendbaren nationalen oder supranationalen Vorschriften schaffen, die für die beteiligten Vertragsparteien bindend sind (vgl. Wiesmann 2004:84).

Mit informativen (und somit unverbindlichen) Rechtstexten hingegen wird lediglich über das Recht gesprochen, nicht aber gleichzeitig rechtlich gehandelt, d. h. es werden keinerlei

⁶ In vergleichbarer Weise unterscheidet Bocquet (1994:2f) zwischen „textes normatifs“, „textes des décisions“, „textes de judiciaire“ und „textes de la doctrine“.

⁷ Hier lassen sich Parallelen zur Handlungs- bzw. Bestimmungsebene nach Kjær (1992) erkennen.

Rechtsfolgen ausgelöst. Hierbei kann es sich zum einen um informative Texte der Rechtspraxis (z. B. Rechtsgutachten, Versammlungsprotokolle) oder der Rechtslehre (z. B. Gesetzeskommentare, Lehrbücher) handeln und zum anderen auch um sämtliche rechtlich relevanten Texte, die streng genommen keine Rechtstexte sind, die aber dennoch im Zuge einer rechtlichen Bewertung von Bedeutung sein können. Dies soll jedoch keinesfalls den Schluss zulassen, dass informative Texte rechtlich irrelevant wären – man denke hierbei nur an die Bedeutung von Texten der Rechtslehre, die oft einen erheblichen Einfluss auf rechtsetzende Texte ausüben (vgl. Wiesmann 2004:65 und 83f).

Diese Einteilung von Rechtstexten nach den grundlegenden Funktionen des Vorschreibens und des Beschreibens wurde in der Übersetzungstheorie auch bereits von Šarčević (vgl. 1997:11f) verwendet, allerdings mit einer zusätzlichen Abstufung. Demnach unterscheidet sie zwischen primär präskriptiven Texten, hybriden Texten und deskriptiven Texten. Primär präskriptive Texte sind regelnde Instrumente wie Gesetze oder Verträge, die ein bestimmtes Verhalten vorschreiben oder Regeln festsetzen, die von den jeweils betroffenen Personen unter Strafandrohung zu befolgen sind. Als „hybrid“ bezeichnet Šarčević jene Texte, die primär deskriptiv sind, die gleichzeitig aber auch präskriptive Elemente enthalten. Hierzu zählt sie gerichtliche Entscheidungen und Instrumente wie Klagen, Anträge, Ansuchen, Berufungen usw., welche im Laufe eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens verwendet werden. Deskriptiv sind, so wie auch bei Kjær (1992) und Wiesmann (2004), hauptsächlich jene Texte, die von Rechtsgelehrten verfasst wurden, wie z. B. Rechtsgutachten, rechtswissenschaftliche Lehrbücher und Artikel. Auch Šarčević postuliert, dass es sich hierbei im Gegensatz zu den ersten beiden Kategorien nicht um Rechtsinstrumente, sondern um unverbindliche Texte handelt, die allerdings einen indirekten Einfluss auf das Recht ausüben können.

Die in diesem Kapitel präsentierten Klassifizierungsmöglichkeiten sind sich grundsätzlich sehr ähnlich und unterscheiden sich großteils nur in einzelnen Teilaspekten. Zum Zwecke der Eindeutigkeit soll in dieser Arbeit jedoch stets auf die Unterscheidung zwischen performativen und informativen Rechtstexten nach Wiesmann (2004) Bezug genommen werden.

Zuletzt mag sich nun die Frage stellen, warum eine derartige Unterscheidung von Rechtstexten so bedeutsam ist. Die Antwort liegt zum einen darin, dass viele grundlegende übersetzerische Entscheidungen wesentlich von der Art oder Klassenzugehörigkeit eines Rechtstextes abhängen und zum anderen auch darin, dass sich die im Text verwendete Sprache hinsichtlich Register, Stil und Terminologie je nach Anwendungsbereich oder Fachtextsorte unterschiedlich gestaltet, was natürlich auch in der Übersetzung berücksichtigt werden muss. In der Praxis wird es sehr wohl einen großen Unterschied machen, ob man es mit der Übersetzung eines rechtlich verbindlichen Vertrages zu tun hat, oder ob „lediglich“ eine Informationsbroschüre über die Rechtslage in einem bestimmten Land übersetzt werden muss. Ebenso werden in Verträgen sprachlich gesehen ganz andere Formulierungen und Konventionen verwendet als etwa in gerichtlichen Beschlüssen oder Lehrbüchern.

2.3 Die Übersetzung von Recht

Nach der soeben erfolgten Erschließung des rechtlichen, sprachlichen und textuellen Basiswissens stellt sich nun konkret die Frage nach der Übersetzung von Recht. In welchen theoretischen Rahmen lässt sich das Rechtsübersetzen aus übersetzungswissenschaftlicher Sicht einordnen? Was genau ist unter einer Rechtsübersetzung zu verstehen und welche verschiedenen Arten der Rechtsübersetzung lassen sich in der Praxis unterscheiden?

2.3.1 Rechtsübersetzen und funktionale Theorien

Das Übersetzen von Rechtstexten wird in der Literatur zwar sehr umfangreich und ausführlich behandelt, auffällig ist jedoch das Fehlen einer speziell auf das Rechtsübersetzen zugeschnittenen Theorie. Man mag nun argumentieren, dass eine eigene Theorie nicht von Nöten ist. Fakt ist aber, dass eine theoretische Basis als Fundament jeder praktischen Translationshandlung fungiert und wichtige Anhaltspunkte für übersetzungsmethodische Entscheidungen liefert. Wie auch Pommer (2006:64) bereits feststellte, hätte das Rechtsübersetzen besonders in Anbetracht seiner Komplexität und besonderen Problematik sehr wohl eine brauchbare „Arbeitsanleitung“ in Form einer geeigneten Theorie nötig, vor allem weil durch eine dadurch erzielte prospektive Festlegung einer zweckdienlichen Methodologie ein adäquater Rahmen für die praktische Anfertigung juristischer Übersetzungen geschaffen werden könnte. Aus diesem Grund plädieren auch viele andere FachautorInnen für eine eigene Theorie des Rechtsübersetzens (so z. B. auch Wiesmann 2004, Šarčević 1997), allerdings wurden bislang nur begrenzte, oberflächliche oder auf Teilgebiete beschränkte Versuche zur Schaffung einer theoretischen Grundlage unternommen. Eine fundierte Aufstellung einer umfassenden Theorie steht somit noch aus. Aus diesem Grund sollen hier auch nur die wichtigsten theoretischen Aspekte des Rechtsübersetzens behandelt werden, wobei insbesondere auf die immer wieder diskutierte Frage nach der Relevanz funktionaler Ansätze für das Rechtsübersetzen eingegangen wird.

2.3.1.1 Anwendbarkeit funktionaler Theorien

Allgemein betrachtet hat die Translationswissenschaft in den vergangenen Jahrzehnten einen radikalen Paradigmenwechsel erfahren. Die vor der pragmatischen Wende vorherrschenden linguistischen Ansätze wurden zunehmend durch funktionale Ansätze (vgl. z. B. Reiß/Vermeer 1984; Holz-Mänttari 1984; Nord 1991, 1993, 1997) abgelöst, welche die Sichtweise des Übersetzens als primär ausgangstextorientierten Vorgang relativierten und den Schwerpunkt verstärkt auf den Zieltext und situationsabhängige Faktoren legten. Translation wird heute vorwiegend als kommunikatives und interkulturelles Handeln begriffen, das ganz gezielt einen bestimmten Zweck verfolgt und bei dem Ausgangs- und Zieltext in ihre jeweilige Kultur eingebettet sind. TranslatorInnen werden somit als interkulturelle KommunikatorInnen gesehen, deren Entscheidungen adressatInnenorientiert getroffen werden und auf außersprachlichen Kriterien basieren, allen voran auf der Funktion des in die Zielkultur

eingebetteten Translats. Die Entscheidungen der ÜbersetzerInnen richten sich dabei stets nach dem Zweck der Übersetzung, was bedeutet, dass für ein und denselben Text auch mehrere unterschiedliche Übersetzungen denkbar sind, je nachdem, welche Absicht mit dem Zieltext verfolgt wird (vgl. Garzone 2000:1f).

In der Fachliteratur findet die Anwendung solcher allgemeinen funktionalen Theorien für das Rechtsübersetzen jedoch nicht immer nur Zustimmung⁸. So äußert beispielsweise Šarčević (vgl. 1997:18f) Vorbehalte gegenüber der Anwendbarkeit allgemeiner Translations-theorien – insbesondere der Skopostheorie – auf das Rechtsübersetzen. Sie argumentiert, dass rechtliche Texte bestimmten Normen und Regelungen unterliegen und dass die jeweils anzuwendenden Übersetzungsmethoden daher nicht vorrangig durch die Funktion, sondern vielmehr durch rechtliche Kriterien (bei Verträgen vor allem durch das anwendbare Recht) bestimmt werden; die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Grade zielsprachliche Formulierungen und Aspekte bei der Übersetzung Einfluss finden, würde somit in erster Linie davon abhängen, ob das Recht der Ausgangsrechtsordnung oder jenes der Zielrechtsordnung für die Übersetzung maßgeblich sei, und nicht so sehr davon, welche Funktion der Zieltext zu erfüllen habe⁹. Dieses Argument lässt sich jedoch leicht entkräften, denn während das anwendbare Recht gewiss den entscheidenden Faktor darstellt, so schließt es die Anwendbarkeit des Skopos keinesfalls aus. Jede Übersetzung wird zu einem bestimmten Zweck angefertigt, egal welches Recht das maßgebliche sein soll; dabei kann der Skopos als übergeordneter Rahmen gesehen werden, der durch die in einer spezifischen Übersetzungssituation gegebenen Faktoren, zu denen u. a. auch das anwendbare Recht gehört, bestimmt wird. Das anwendbare Recht fließt somit in die Überlegungen zum Zweck der Übersetzung mit ein und stellt dessen Legitimität keineswegs in Abrede.

Als weiteres Hauptargument gegen allgemeine funktionale Translationstheorien wird laut Garzone (vgl. 2000:2f) insbesondere auch die Tatsache genannt, dass die typische AdressatInnenorientiertheit solcher Ansätze aufgrund der strengen Auslegungsmethoden und der rechtsetzenden Natur von Rechtstexten nicht auf das Rechtsübersetzen anwendbar sei. Eine wie von Vermeer (vgl. 1986:42) postulierte Entthronung des Ausgangstextes sei beim Rechtsübersetzen kaum vorstellbar, wo der Bedeutung, der Intention und der Wirkung des ausgangssprachlichen Originals eine besonders große Rolle zukommt. Es scheint zunächst also so, als ob Rechtsübersetzen und funktionale Ansätze in eklatantem Widerspruch zueinander stehen würden.

Dennoch sehen andere in dieser Hinsicht sehr wohl Gemeinsamkeiten. Garzone (vgl. 2000:2 und 5-9) zufolge sei selbst beim Rechtsübersetzen oft mehr als ein einziges „Translationsprojekt“ möglich, und die strategischen Entscheidungen der ÜbersetzerInnen müssten auch hier ausgehend von verschiedenen inner- und außersprachlichen Variablen getroffen werden, wodurch sich auch im Kontext der Rechtsübersetzung Raum für die Anwendung funktionaler Kriterien eröffne.

⁸ Neben den hier diskutierten Werken, siehe u. a. auch Madsen (1997), Trosborg (1994), Šarčević (2000).

⁹ Zu demselben Schluss kommt auch Madsen (vgl. 1997:17).

In Anlehnung an Reiß/Vermeer (1984:13) wird das Rechtsübersetzen beispielsweise auch von Sandrini (1999b:15) als eine „Sondersorte kulturellen Transfers“ bezeichnet. Die bei der Übersetzung zu überwindenden kulturellen Barrieren würden sich dabei in den unterschiedlichen Rechtsordnungen und Rechtskreisen manifestieren (vgl. Pommer 2006:121f). In weiterer Bezugnahme auf Reiß/Vermeer führt Sandrini (vgl. 1999b:15) auch aus, dass das Rechtsübersetzen als ein Informationsangebot in einer Zielsprache und einer Zielrechtsordnung über ein Informationsangebot aus einer Ausgangssprache und einer Ausgangsrechtsordnung aufgefasst werden könne. Kritisiert wird an dieser Aussage jedoch, dass es sich im Falle von performativen Rechtstexten nicht um ein bloßes Informationsangebot handelt, weil sie per definitionem präskriptiven und regelnden Charakter haben und somit Gebote oder Verbote setzen, und ferner, dass es in solchen Fällen in der Regel weder dem bzw. der ÜbersetzerIn noch dem bzw. der AuftraggeberIn zusteht, eine Auswahl der in den Zieltext aufzunehmenden Informationen zu treffen (vgl. z. B. Madsen 1997:18f). Anzumerken ist allerdings auch, dass es sich bei vielen juristischen Übersetzungen tatsächlich nur um reine zielsprachliche Informationsangebote über ein rechtsetzendes ausgangssprachliches Original (das in diesem Sinne kein bloßes Informationsangebot, sondern eine verbindliche Vorschrift darstellt) handelt, sofern sie nicht selbst als verbindlich anzusehen sind oder eine performative Funktion erfüllen (vgl. Garzone 2000:8f).

Auch von Kocbek (vgl. 2009:44ff) wird die Anwendbarkeit der Skopostheorie auf das Rechtsübersetzen grundsätzlich befürwortet, dies allerdings in leicht modifizierter Weise. Bezug nehmend auf Vermeers (vgl. 1986:34) Standpunkt, wonach sowohl der Ausgangs- als auch der Zieltext in ihre jeweilige Kultur eingebettet sind und Translation somit *immer* auch einen transkulturellen Transfer miteinschließt, argumentiert sie, dass im Falle der Rechtsübersetzung oft nur eine einzige Kultur als Kommunikationsrahmen Anwendung finde (nämlich die jeweils anwendbare Rechtsordnung) und das Translat somit nicht immer Bestandteil der Zielkultur werden könne¹⁰. In so einem Fall sei die kulturelle Einbettung des Zieltextes zu relativieren – zielkulturelle Einflüsse würden sich dann allenfalls in bestimmten sprachlichen Aspekten des Textes bemerkbar machen, nicht jedoch in Bezug auf das kulturelle Fundament (d. h. die Rechtsordnung) des Textes, da der Ausgangs- und Zieltext dieselbe (Rechts-)Kultur als Bezugsrahmen verwenden würden (vgl. Kocbek 2009:45).

Bei eingehender Betrachtung der gegensätzlichen Ansichten wird klar, dass funktionale Ansätze in gewissem Maße durchaus auch für das Rechtsübersetzen geeignet sind. Meines Erachtens kann schlussfolgernd Folgendes festgestellt werden: Obwohl funktionale Theorien oft mit einer geringeren Rolle des Originals und einer daraus resultierenden verminderten Berücksichtigung des Ausgangstextes in Verbindung gebracht werden, kann der Skopos dennoch eine möglichst originalgetreue Übersetzung oder eine besonders enge Bindung an das Original vorsehen, je nachdem wofür die Übersetzung eingesetzt werden soll (vgl. auch Garzone 2000:9). In Anbetracht dessen scheinen funktionale Ansätze sehr wohl auch auf das Rechtsübersetzen anwendbar zu sein, wobei der Übersetzungszweck jedoch in den meisten Fällen nach einer möglichst originalgetreuen Übersetzung verlangt, die der besonderen Rolle

¹⁰ So auch Madsen (vgl. 1997:17).

des Ausgangstextes Rechnung trägt. Der grundlegende Gedanke funktionaler Ansätze besteht schließlich in der situations- und zweckgerichteten Wahl von Übersetzungsmethoden und -verfahren; auch das Rechtsübersetzen bildet hierbei keine Ausnahme, selbst wenn sich im Falle von juristischen Übersetzungen meist keine besonders große Bandbreite an möglichen Zwecken für ein Translat eröffnet oder der performative Charakter des jeweiligen Rechtstextes keine Variation des Zweckes zulässt. Dabei stimme ich Kocbek (2009) und Madsen (1997) insofern zu, dass eine zielkulturelle Einbettung des Translats bei Rechtsübersetzungen oft nicht stattfinden kann und die anwendbare Rechtsordnung den obersten Bestimmungsfaktor darstellt.

2.3.1.2 Was ist nun überhaupt eine Rechtsübersetzung?

Ausgehend von den soeben angestellten Überlegungen soll nun der Bedeutungsumfang des Begriffes „Rechtsübersetzung“ bestimmt werden. Für unsere Zwecke wird Translation als Kommunikationsakt zwischen TextproduzentInnen und TextempfängerInnen betrachtet (vgl. Šarčević 2000:4). Als VermittlerInnen zwischen zwei Rechtskulturen besteht die Aufgabe von RechtsübersetzerInnen dabei darin, rechtliche Informationen effizient über die Grenzen rechtlicher Traditionen und Sprachen hinweg zu transportieren. Hauptziel dabei ist die Vermeidung begrifflicher Missverständnisse und die Erlangung größtmöglicher Transparenz (vgl. Pommer 2008:18). Im Gegensatz zu anderen Arten der Translation soll sich eine Rechtsübersetzung in vielen Fällen somit nicht wie ein Original lesen, sondern einen Einblick in das fremde Rechtssystem bieten und ein umfassendes Verständnis desselben ermöglichen – ausgenommen hiervon sind instrumentelle Übersetzungen, bei denen das Recht der Zielsprache Anwendung finden soll (siehe Kapitel 5.3.2.1).

Unter Berücksichtigung der im vorhergehenden Kapitel präsentierten Vorbehalte und der soeben genannten Forderung nach möglichst großer Originaltreue wird das Rechtsübersetzen in der vorliegenden Arbeit dennoch vor dem Hintergrund der funktionalen Perspektive betrachtet. Das Rechtsübersetzen ist allen voran ein *kommunikativer* Akt. Als solcher erfolgt es in Abhängigkeit mehrerer inner- und außersprachlicher Parameter und ist sowohl adressatInnen- als auch zweckorientiert. Auch wenn bei Rechtsübersetzungen im Allgemeinen eine stärkere Bindung an den Ausgangstext vorliegt als bei anderen Arten der Translation (siehe Kapitel 5.3.1), wird nicht nach dem Prinzip strenger Wörtlichkeit übersetzt, sondern nach dem Primat des Inhalts. Oberstes Gebot ist daher die Invarianz des Inhalts, d. h. die unveränderte und vollständige Wiedergabe sämtlicher im Ausgangstext enthaltener rechtlicher Informationen und nicht die genaue wortwörtliche Nachbildung des Originals oder die Aufrechterhaltung der grammatikalischen Strukturen der Ausgangssprache. In erster Linie sollen die übermittelten rechtlichen Informationen für die zielkulturellen EmpfängerInnen verständlich sein, was durch die Wahl adäquater Übersetzungsmethoden zu erreichen ist.

2.3.2 Arten der Rechtsübersetzung

In der Praxis lassen sich verschiedene Arten oder Typen der Rechtsübersetzung unterscheiden, welche einen entscheidenden Faktor beim Treffen der übersetzerischen Entscheidungen darstellen. Als Richtschnur für eine solche Unterscheidung dienen entweder die am Übersetzungsvorgang beteiligten Nationalsprachen oder die beteiligten Rechtssysteme.

2.3.2.1 Unterscheidung nach Nationalsprachen

Auf Grundlage der involvierten Sprachen unterscheidet Pommer (vgl. 2006:37-49) grundsätzlich zwischen der interlingualen und der intralingualen Übersetzung.

Bei der interlingualen Übersetzung werden rechtliche Informationen von einer Sprache in eine andere übertragen, wobei die am Übersetzungsprozess beteiligten Rechtsordnungen und die kulturspezifischen Denkmuster zu berücksichtigen sind. Laut de Groot (vgl. 2000:132) ist dabei zu beachten, dass eine Übersetzung immer von der Rechtssprache einer bestimmten Ausgangsrechtsordnung in die Rechtssprache einer bestimmten Zielrechtsordnung zu erfolgen hat (und nicht in die Allgemeinsprache oder in eine Einzelsprache ohne Bedacht einer spezifischen Rechtsordnung)¹¹. Wenn also in eine Sprache übersetzt werden soll, die in mehreren Staaten als Rechtssprache verwendet wird, so kommt man als ÜbersetzerIn nicht umhin, eine Entscheidung für ein bestimmtes Rechtssystem zu treffen. Bei Weltsprachen wie dem Englischen, Französischen oder dem Spanischen gestaltet sich dies als besonders schwierig, da die intendierten ZielleserInnen oft nicht bekannt sind oder nicht eindeutig bestimmt werden können (vgl. de Groot 2000:132). Allerdings ergibt sich die Antwort auf die Frage nach dem maßgeblichen Rechtssystem in vielen Fällen bereits aus dem auf den Zieltext anwendbaren Recht (siehe Kapitel 5.2.4), sodass diese Entscheidung zumindest bei Vertragstexten in der Regel keine allzu großen Schwierigkeiten bereiten dürfte.

Einen Sonderfall stellen mehrsprachige Rechtsordnungen dar, in denen zwei oder mehr National- bzw. Amtssprachen in einer einzigen Rechtsordnung verwendet werden. Da hier innerhalb einer einzelnen Rechtsordnung übersetzt wird und somit ein gemeinsames begriffliches Bezugssystem besteht, bedeutet dies für die Übersetzung, dass in diesem Fall keine rechtsvergleichenden Probleme bestehen und dass sowohl Zielrechtsordnung als auch Zielrechtssprache hier eindeutig vorgegeben sind. Die übersetzten Texte gelten in der jeweiligen Rechtsordnung meist als gleichberechtigt, was bei widersprüchlichen Übersetzungen unter Umständen zu schwerwiegenden Auslegungsproblemen führen kann (vgl. Pommer 2006:39).

Von einer intralingualen Übersetzung spricht Pommer (vgl. 2006:40) in jenen Fällen, in denen zwischen zwei unterschiedlichen Rechtssystemen, aber innerhalb einer Einzelsprache

¹¹ Während ich der grundsätzlichen Aussage zustimme, dass die Übersetzung nicht in die Gemein- sondern in die Fachsprache zu erfolgen hat, kann diese von de Groot postulierte Vorgehensweise meines Erachtens insbesondere bei verfremdenden Übersetzungen problematisch sein, bei denen das Ausgangssprachliche Rechtssystem auch im Zielsprachlichen Text als Bezugssystem dient. In solchen Fällen würde die Übersetzung in die spezifische Rechtssprache des Ziellandes zu Verzerrungen und zur Vermischung zweier Systeme führen, was jedoch unbedingt zu vermeiden ist. Stattdessen sollten in so einem Fall systemneutrale oder Ausgangssprachlich orientierte Übersetzungslösungen verwendet werden. Nähere Ausführungen zur verfremdenden Übersetzung und zu entsprechenden Lösungsansätzen finden sich in Kapitel 5.3.2 bzw. 6.1.2.

„übersetzt“ wird. Dies kann dann notwendig sein, wenn in bestimmten Regionen unterschiedliche Ausdrücke gebräuchlich sind oder wenn bestimmte rechtliche Fachtermini formell oder materiell voneinander abweichen. Denkbar wäre eine intralinguale Übersetzung beispielsweise zwischen der bundesdeutschen und der österreichischen Rechtsordnung. Diese sind sich in ihren Grundzügen zwar relativ ähnlich, weil das Rechtsdenken beider Staaten auf dieselben Traditionen zurückgeht, dennoch bestehen in vielen Bereichen des Rechts terminologische Unterschiede (vgl. Mattila 2006:178). So kommt es beispielsweise vor, dass die semantischen Grenzen bestimmter Rechtsbegriffe unterschiedlich verlaufen oder dass die gleiche Bezeichnung in den jeweiligen Rechtsordnungen mit abweichenden Bedeutungen belegt ist bzw. der gleiche Rechtsbegriff jeweils durch eine andere Benennung ausgedrückt wird (vgl. Schmidt-König 2005:78f).

Beispiele:

Unterschiedliche Bezeichnungen bei vergleichbarer Bedeutung:

Der Begriff „herrenlose Sache“ gemäß § 958 BGB ist mit der „freistehenden Sache“ gemäß § 382 ABGB vergleichbar (vgl. Schmidt-König 2005:78f).

Das Gericht der untersten Instanz wird in Österreich als „Bezirksgericht“, das höchstinstanzliche Gericht als „Oberster Gerichtshof“ bezeichnet. Die entsprechenden bundesdeutschen Bezeichnungen hingegen lauten „Amtsgericht“ bzw. „Bundesgerichtshof“ (vgl. Mattila 2006:178).

Gleiche Bezeichnung mit abweichenden Bedeutungen:

Gemäß § 285 ABGB ist eine „Sache“ „alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient“; in § 90 BGB ist „Sache“ jedoch nur als körperlicher Gegenstand definiert (vgl. Schmidt-König 2005:78f).

2.3.2.2 Unterscheidung nach Rechtssystemen

In Anlehnung an Wiesmann (vgl. 2004:121f) können ausgehend von den am Übersetzungsprozess beteiligten Rechtssystemen drei verschiedene Typen der Rechtsübersetzung unterschieden werden, nämlich die rechtssystemübergreifende Übersetzung, die rechtssysteminterne Übersetzung und die beschränkt rechtssysteminterne Übersetzung¹².

Bei der rechtssystemübergreifenden Übersetzung werden Rechtstexte einer (ein- oder mehrsprachigen) nationalen Rechtsordnung in die Rechtssprache einer anderen (ein- oder mehrsprachigen) nationalen Rechtsordnung übertragen. Dabei kann die Übersetzung auch innerhalb einer Einzelsprache und sogar innerhalb eines Staates mit mehreren Rechtsordnungen erfolgen. Die ÜbersetzerInnen haben es hier aber in jedem Fall mit zwei unterschiedlichen begrifflichen Bezugssystemen zu tun.

¹² Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der rechtssystemübergreifenden Übersetzung zwischen den Systemen des Common Law und des Civil Law, weshalb rechtssysteminterne und beschränkt rechtssysteminterne Übersetzungen aus Platzgründen auch nicht im Detail behandelt werden können.

Beispiele:

Übersetzung zwischen den Rechtsordnungen zweier Staaten mit unterschiedlichen Gemeinsprachen:

z. B.: von der österreichischen in die englische Rechtssprache

Übersetzung zwischen den Rechtsordnungen zweier Staaten mit derselben Gemeinsprache:

z. B.: von der österreichischen in die bundesdeutsche Rechtssprache

Übersetzung zwischen zwei Rechtsordnungen mit derselben Gemeinsprache innerhalb eines Staates mit mehreren Rechtsordnungen:

z. B.: von der englischen in die schottisch-englische Rechtssprache

Übersetzung zwischen zwei Rechtsordnungen mit unterschiedlichen Gemeinsprachen innerhalb eines Staates mit mehreren Rechtsordnungen:

z. B.: von der kanadisch-englischen in die kanadisch-französische Rechtssprache

(vgl. Wiesmann 2004:122)

Werden Rechtstexte jedoch im Rahmen einer mehrsprachigen nationalen Rechtsordnung aus einer Rechtssprache der betreffenden Rechtsordnung in eine andere Rechtssprache der gleichen Rechtsordnung übertragen, so spricht man von einer rechtssysteminternen Übersetzung. Im Gegensatz zur systemübergreifenden Übersetzung besteht hierbei also ein gemeinsames Bezugssystem. Dies ist mit dem in Kapitel 2.3.2.1 genannten Sonderfall der interlingualen Übersetzung in mehrsprachigen Systemen vergleichbar.

Die Übersetzung von Rechtstexten des supranationalen oder internationalen Rechts bezeichnet Wiesmann (vgl. 2004:122) als beschränkt rechtssystemintern. Solche Übersetzungen sind deshalb nur beschränkt systemintern, weil in solchen Fällen eine sehr starke Bindung an die nationalen Rechtsordnungen vorliegt. Bei der beschränkt rechtssysteminternen Übersetzung gibt es ein primäres gemeinsames Bezugssystem (die supra- oder internationale Rechtsordnung, z. B. das EU-Recht) und zugleich auch mehrere unterschiedliche sekundäre Bezugssysteme (die nationalen Rechtsordnungen, z. B. die Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten). Zu den Übersetzungen, die diesem Typ zuzuordnen sind, gehören beispielsweise die Übersetzung von Rechtsakten der EU oder die Übersetzung völkerrechtlicher Verträge.

2.3.3 Die Spezifik der juristischen Übersetzung: Ist Rechtsübersetzen tatsächlich anders?

In der Fachliteratur wird dem Rechtsübersetzen oft ein Sonderstatus zugesprochen. Viele AutorInnen betrachten es aufgrund seiner besonderen Eigenschaften und der spezifischen Schwierigkeiten als eine eigenständige Kategorie abseits anderer Arten des Fachübersetzens (vgl. z. B. Weston 1991:2, Gémar 1995b:143-154, Garzone 2000:1). Als solche wird es vielfach als besonders schwierig hervorgehoben und sogar als größtmögliche sprachliche Herausforderung beschrieben, bei der ÜbersetzerInnen sowohl die beim Literaturübersetzen gefragte

Kreativität als auch die für das Fachübersetzen erforderliche Präzision an den Tag legen müssen (vgl. Cairns/McKeon 1995:191, Gémar 1995a:9, Pelage 2000:2).

Nun stellt sich jedoch die Frage, ob dieser Sonderstatus tatsächlich gerechtfertigt ist und ob sich das Rechtsübersetzen tatsächlich in wesentlichem Sinne von anderen Arten der fachlichen Übersetzung unterscheidet. Im Folgenden sollen die am häufigsten zur Begründung dieses Sonderstatus vorgebrachten Argumente kurz präsentiert und ihre Stichhaltigkeit kommentiert werden.

2.3.3.1 Präskriptiver und performativer Charakter des Rechts

Als besonders kennzeichnendes Merkmal des Rechtsübersetzens wird zunächst meist auf den spezifischen pragmatischen Status juristischer Texte verwiesen (vgl. z. B. Gémar 1995b:144f, Rathert 2006:7f). Rechtstexte dienen für gewöhnlich nicht einfach nur der Vermittlung von Informationen über bestimmte rechtliche Tatsachen, sondern stellen auch Instrumente zur Setzung rechtlicher Handlungen dar. Sie können Verpflichtungen auferlegen oder Rechte einräumen und somit rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (z. B. durch die Unterzeichnung einer Heiratsurkunde, eines Ehevertrags, den Erlass eines Urteils etc.). Dies gilt auch für ihre jeweiligen Übersetzungen, sofern diese authentische Versionen sind und somit selbst eine performative Funktion erfüllen sollen. Die Tatsache, dass die Übersetzung mitunter genauso wie das Original auch rechtliche Folgen nach sich ziehen wird, ist einer der Gründe, warum das Rechtsübersetzen so problembehaftet ist und äußerste Vorsicht und Genauigkeit seitens der juristischen ÜbersetzerInnen erfordert (vgl. Garzone 2000:4). In solchen Fällen ist selbstverständlich darauf zu achten, dass mit dem Translat dieselben rechtlichen Folgen ausgelöst werden wie mit dem Original. Selbstverständlich gilt dies auch in gleichem Maße für nicht verbindliche Translate, da diese oft hilfsweise anstelle des Originals im Rechtsverkehr verwendet werden, auch wenn ihnen selbst keine Rechtskraft zukommt. Garzone (2000:5) spricht in dieser Hinsicht von „rechtlicher Äquivalenz“ oder „legal equivalence“. Unzureichende rechtliche Äquivalenz aufgrund von Übersetzungsfehlern oder Ungenauigkeiten könnte fatale Konsequenzen haben und zu Fehlinterpretationen oder im schlimmsten Fall sogar zu Rechtsstreitigkeiten führen. Ein umfassendes Wissen über die Rechtslage in der Ausgangs- und der Zielkultur ist hier also unumgänglich.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auch anzumerken, dass eine Übersetzung mit qualitativen Defiziten wohl in jedem fachlichen Bereich schwerwiegende Folgen nach sich ziehen kann, ganz gleich ob das Translat nun mit rechtlichen Konsequenzen verbunden ist oder nicht. Man denke hierbei nur an Übersetzungen im medizinischen Bereich oder an komplexe technische Anleitungen. Ein fundiertes Wissen der ÜbersetzerInnen im jeweiligen Fachbereich sollte also in jedem Fall als Grundvoraussetzung verstanden werden.

Harvey (vgl. 2002:179) bringt in Bezug auf das Argument der Präskriptivität vor, dass die Funktion eines (rechtlichen) Textes nicht von seiner inhärenten Eigenart, sondern vielmehr von der jeweiligen kommunikativen Situation abhängig sei. Ein Gesetz sei beispielsweise nur für die seinem Geltungsbereich unterstehenden Personen verbindlich. Für Personen, die le-

diglich ein potenzielles Interesse daran haben, erfülle es jedoch nur eine informative Funktion (z. B. jemand, der sich in Hinblick auf eine Unternehmensgründung über das Gesellschaftsrecht informieren möchte; jemand, der zu Forschungszwecken an der Rechtslage in einem ausländischen Land interessiert ist). In vergleichbarer Weise sei auch ein Vertrag nur für die beteiligten Parteien verbindlich, nicht aber für Dritte. In diesem Zusammenhang spricht Wiesmann (vgl. 2004:88) von einer Funktion 1, einer Funktion 2 usw. eines Textes (siehe Kapitel 5.2.1).

Zu beachten ist des Weiteren, dass normative oder präskriptive Texte nicht ausschließlich im rechtlichen Bereich zu finden sind. Insbesondere religiöse Texte wie z. B. die Zehn Gebote schreiben ebenfalls ein bestimmtes Verhalten vor. Der ausschlaggebende Unterschied besteht jedoch darin, dass (zumindest in der christlichen Welt) diese Verhaltensnormen nicht rechtlich durchsetzbar sind (vgl. Šarčević 1997:11).

2.3.3.2 AdressatInnenpluralität

Das Recht und die Rechtssprache richten sich nicht ausschließlich an Fachleute, d. h. an JuristInnen, sondern an einen sehr breiten und vielschichtigen AdressatInnenkreis. Dennoch sind Rechtstexte in höchstem Maße spezialisiert, was ein Verständnis durch ein Zielpublikum ohne entsprechende Vorbildung zum Teil sehr schwierig macht (vgl. Sandrini 1999b:14). Die Rechtssprache fungiert somit nicht nur im Rahmen der internen Kommunikation unter den juristischen Professionen als ein Instrument zur gegenseitigen Verständigung, sondern ist gleichermaßen auch für RezipientInnen außerhalb des Faches relevant. Zu ihren AdressatInnen gehören einerseits fachkundige JuristInnen, andererseits aber auch Fachleute aus den unterschiedlichsten Bereichen, seien es etwa ÄrztInnen, ArchitektInnen oder AutohändlerInnen. Ebenso kann sich die Rechtssprache gleichermaßen auch an Laien richten, z. B. wenn sie sich in Form eines Gesetzes an alle BürgerInnen eines Staates wendet (vgl. Heidinger 2010:75) oder wenn sie in der Kommunikation zwischen JuristInnen und ihren MandantInnen eingesetzt wird.

Würde man den rechtlichen Diskurs gemäß der Fachsprachendefinition von Hoffmann (vgl. 1976:170) auf die in der Kommunikation zwischen ExpertInnen in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendeten sprachlichen Mittel beschränken, so würde man damit auch viele andere juristische Textsorten außer Acht lassen, die einen Großteil der täglichen Arbeit von RechtsübersetzerInnen ausmachen: Verträge, Urteile und Beschlüsse, Korrespondenz mit JuristInnen und Behörden etc. (vgl. Harvey 2002:178).

Wie alle anderen der hier präsentierten Aspekte ist jedoch auch die AdressatInnenpluralität kein spezifisches Merkmal, das exklusiv dem Rechtsübersetzen zuzusprechen wäre. Im Grunde genommen kann jeder Fachtext von unterschiedlichen AdressatInnen rezipiert bzw. für unterschiedliche AdressatInnenkreise verfasst werden, wie sich beispielsweise anhand von medizinischen Beipackzetteln, die sich u. a. auch an Laien richten, aber dennoch einen hohen Grad an Fachlichkeit aufweisen oder auch anhand von medizini-

schen Gutachten, die für MedizinerInnen, PatientInnen, RichterInnen usw. verfasst sein können, illustrieren lässt.

2.3.3.3 Transdisziplinarität

Das Recht ist allein schon aufgrund der Tatsache, dass es nahezu alle Bereiche des menschlichen Handelns regelt, in hohem Maße inter- oder transdisziplinär. Das bedeutet, dass es nicht rein auf den rechtlichen Fachbereich beschränkt ist, sondern vielmehr sämtliche Lebensbereiche der modernen Gesellschaft durchdringt. Es stülpt sich – wie Sandrini (vgl. 1999b:14) es ausdrückt – allen anderen Fachbereichen wie eine Art Klammer über; so spricht man z. B. vom Umweltrecht, Straßenverkehrsrecht, Gesellschaftsrecht usw. Da das Recht also sämtliche Bereiche des Soziallebens beherrscht, kann (und muss) die juristische Sprache auch eine Vielzahl an verschiedenen sprachlichen Formen annehmen und jedwede anderen Fachdisziplinen abdecken (vgl. Heidinger 2010:75).

Relativierend ist allerdings noch zu erwähnen, dass eine derartige Transdisziplinarität natürlich auch in anderen Fachbereichen gegeben sein kann (so werden z. B. die Informationstechnologie und die Statistik ebenfalls in vielen anderen, eigenständigen Disziplinen verwendet). Sie ist jedoch speziell für den rechtlichen Bereich besonders charakteristisch. Für RechtsübersetzerInnen bedeutet dies, dass sie nicht nur mit den Grundbegriffen des Rechts, sondern auch mit jenen des jeweiligen Bereichs vertraut sein müssen, auf den sich das Recht im Einzelfall bezieht (vgl. Harvey 2002:182).

2.3.3.4 Systemgebundenheit und Inkongruenz der Rechtsordnungen

Wie bereits in den vorhergehenden Kapiteln ausgeführt wurde, verfügt jeder Staat über seine eigene Rechtsordnung mit ihrer eigenen Rechtssprache, die nicht oder nur schwer mit der Rechtsordnung und der Terminologie anderer Staaten vergleichbar sind. Keine zwei Rechtssysteme der Welt sind vollkommen identisch, ganz im Gegenteil: Die Inkongruenz der Rechtssysteme ist umso größer, je geringer der Verwandtheitsgrad zwischen den betroffenen Systemen ist. Oft haben es ÜbersetzerInnen mit völlig unterschiedlichen juristischen Weltbildern und divergierenden Denkweisen zu tun.

Der Bereich des Rechts unterscheidet sich von vielen anderen Fachbereichen auch in jener Hinsicht, dass das Recht alleine durch den Menschen geschaffen wird. Es ist somit subjektiv und unterliegt keinen allgemein gültigen Gesetzen der Natur oder der Logik. In dieser Hinsicht wirkt es realitätsbildend und kann nicht außerhalb der Sprache existieren, wie anhand der folgenden Ausführung deutlich wird:

On this theme, legal science clearly differs from the natural sciences: the laws of nature are the same everywhere. The difference is evident in the relationship between language and its object. The language of a natural science cannot change reality: if a plant is described wrongly or inaccurately, it remains as it was none the less. But if the legislator, in a new law, describes a legal phenomenon otherwise than in an earlier law, then the legal reality changes: law only exists in human language. (Braekhus 1956:14, zit. in Mattila 2006:105)

Aus dieser Subjektivität des Rechts erklärt sich auch das Fehlen eines einheitlichen Bezugssystems auf internationaler Ebene sowie das Fehlen jeglicher wie von Pelage (2000:2) so bezeichneter „référénts opératoires universels“. Als ein vom Menschen geschaffenes Phänomen verfügt das Recht global gesehen nämlich über keinen universalen Wissensbestand, so wie etwa die Physik oder die Medizin, wo die zu übersetzenden Konstrukte oder Gegenstände in allen Ländern der Welt identisch sind und „nur“ in einer anderen Sprache ausgedrückt werden müssen. Die juristische Terminologie hingegen ist stets systemspezifisch, d. h. an ein bestimmtes Rechtssystem (und nicht an eine bestimmte Einzelsprache) gebunden (vgl. Pommer 2008:18).

Beispiel:

In der Medizin bleibt die Anatomie des menschlichen Körpers stets unverändert, ganz egal in welcher Sprache oder in welchem Staat der Erde darüber kommuniziert wird. „Kniescheibe“ und „knee cap“ zum Beispiel sind zwar unterschiedliche sprachliche Bezeichnungen, beziehen sich aber beide auf denselben physischen Gegenstand. Im Gegensatz dazu bezeichnen z. B. „Hypothek“ und „mortgage“ zwar jeweils eine spezielle Form einer Grundschuld, semantisch gesehen sind die beiden Begriffe jedoch aufgrund der Divergenzen zwischen dem österreichischen und dem englischen Rechtssystem nicht vollkommen identisch.

Pommer (2006:18) beschreibt solche in einer bestimmten Rechtsordnung verwendeten Rechtsbegriffe als „Abstraktionen, deren Inhalt in der Regel im Recht eines Landes explizit definiert und genau abgegrenzt worden ist“. Dies bedeutet wiederum, dass ÜbersetzerInnen im rechtlichen Kontext anders als in vielen anderen Fachgebieten stets mit der Asymmetrie der Rechtssysteme und der daraus resultierenden Relativität der rechtlichen Terminologie konfrontiert sind und sich mit abweichenden systemspezifischen Kategorisierungen und rechtlichen Klassifizierungen auseinandersetzen müssen (vgl. Pommer 2008:17).

Sandrini (vgl. 1999b:14) merkt diesbezüglich an, dass in jüngster Zeit in vereinzelten Bereichen eine teilweise Umkehr dieser nationalstaatlichen Diversifikation zu beobachten sei, was sich z. B. an der stetigen Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen im Fall der EU zeige. Allerdings ist hier hinzuzufügen, dass die nationalen Rechtsordnungen durch diese Vereinheitlichung keineswegs an Bedeutung verlieren, sondern dass dadurch vielmehr ein zusätzliches supranationales Rechtssystem geschaffen wird, das gleichzeitig neben den nationalen Rechtsordnungen besteht.

Harvey (vgl. 2002:180) gibt hierbei zu bedenken, dass das Recht in Anbetracht seiner Systemgebundenheit und Inkongruenz gegenüber anderen Rechtsordnungen zwar außergewöhnlich, aber keineswegs ein Einzelfall sei. Eine derartige Systemgebundenheit könne sehr wohl auch in anderen Fachbereichen bestehen. Als Beispiele nennt er die Fachdisziplinen der Religion und der Politikwissenschaften, die ebenfalls untrennbar mit ihrem jeweiligen System verbunden sind. Zudem argumentiert er, dass kulturspezifische Begriffe im Allgemeinen nicht ausschließlich im rechtlichen Bereich vorkommen. Sie seien z. B. auch sehr häufig in literarischen Werken anzutreffen und würden überhaupt in allen Wissensbereichen auftreten, die nicht vollständig standardisiert bzw. internationalisiert wurden.

2.3.3.5 Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass viele der in diesem Kapitel behandelten und oftmals als das Rechtsübersetzen von anderen Disziplinen abhebende Merkmale postulierten Aspekte in der einen oder anderen Form auch auf andere Fachsprachen bzw. Fachgebiete und somit auch auf andere Arten der Fachübersetzung zutreffen und sich nicht rein auf den rechtlichen Bereich beschränken (vgl. Harvey 2002:182).

Darüber hinaus sind einige Argumente auch nicht für alle übersetzungsrelevanten Texte des Rechts von Belang, sondern treffen mitunter nur auf bestimmte Textsorten oder Teilbereiche des Rechts zu (so wird z. B. durch die juristische Korrespondenz kein Recht geschaffen, dennoch gehört sie zum juristischen Textbestand), genauso wie bestimmte Merkmale für manche Übersetzungstypen nicht relevant sind (bei dokumentarischen Übersetzungen, die als Verständnishilfe des ausgangssprachlichen Originals gelten, ist z. B. nur das Original, nicht aber die Übersetzung präskriptiv).

All dies legt den Schluss nahe, dass das Rechtsübersetzen grundsätzlich auf eine Ebene mit anderen Arten des Fachübersetzens zu stellen ist. Gewiss stellt die Übersetzung von Recht eine große Herausforderung für ÜbersetzerInnen dar und birgt ein großes Problempotenzial, es ist jedoch oftmals schwierig, konkrete Merkmale zu erfassen, durch die sich das Rechtsübersetzen eindeutig und wesentlich von anderen Arten der Fachübersetzung unterscheidet (vgl. Harvey 2002:182). Selbstverständlich sind die hier präsentierten Aspekte für das Rechtsübersetzen besonders charakteristisch, und bestimmte davon (z. B. die Systemgebundenheit) treffen auch nicht auf jedes andere Fachgebiet zu. Die oben genannten Merkmale sind also in jedem Fall legitim, stellen grundsätzlich aber keine ausschließlichen Eigenarten des Rechtsübersetzens dar. Die besondere Schwierigkeit des Rechtsübersetzens ist somit nicht auf das Vorhandensein dieser einzelnen Merkmale zurückzuführen, sondern liegt vielmehr in der einzigartigen Kombination und Agglomeration dieser Merkmale. Schlussfolgernd muss das Rechtsübersetzen somit als eine Art der Fachübersetzung und nicht als Sonderkategorie angesehen werden. Zweifelsohne sind jedoch in jedem Falle ein fundiertes Vorwissen und ein umfassendes Verständnis des Fachbereichs erforderlich. Die Übersetzung von Recht sollte – so wie jede andere Art der Translation auch – also keinesfalls leichtfertig unternommen werden.

2.3.4 Übersetzbarkeit von Recht

2.3.4.1 Ist Recht übersetzbar?

In Anbetracht der Komplexität des Rechtsübersetzens und der Unvergleichbarkeit der unterschiedlichen Rechtssysteme wurde die Übersetzbarkeit von Recht in der Vergangenheit vielfach in Frage gestellt. In der fachspezifischen Literatur wird mehrfach behauptet, dass eine Übertragung von Recht zwischen verschiedenen Sprachen und Rechtsordnungen aufgrund der Verschiedenheit der Rechtstraditionen und der Unvereinbarkeit der rechtlichen Denkhorizonte generell unmöglich oder nur in begrenztem Maße durchführbar sei. Vor allem system-

gebundene Rechtsbegriffe, die Teil eines Begriffs- und Benennungssystems und somit in bestimmte Rechtskulturen eingebettet sind, wurden in der Vergangenheit oft als unübersetzbar¹³ identifiziert (vgl. z. B. Šarčević 1997:233). Die diesbezüglichen Diskussionen sind zweifelsohne nicht vollkommen unbegründet. Ist es überhaupt möglich, rechtliche Inhalte zwischen verschiedenen Rechtsordnungen ohne Informationsverlust zu übertragen?

Die Antwort auf die Frage nach der Übersetzbarkeit bzw. Unübersetzbarkeit hängt grundsätzlich davon ab, was man unter einer Übersetzung versteht und wie man den Begriff der Äquivalenz auffasst. Angesichts der heute in der Translationswissenschaft vorherrschenden funktionalen Perspektive, wonach Translation über das bloße Ersetzen von Wörtern hinausgeht und immer eine bestimmte Funktion zu erfüllen hat, erscheint die Behauptung der Unübersetzbarkeit nicht zutreffend. Gewiss ist es in den meisten Fällen nicht möglich, auf lexikalischer Ebene eine exakte zielsprachliche Entsprechung für bestimmte ausgangssprachliche Begriffe zu finden. Rechtliche Begriffe werden nur in den seltensten Fällen, wenn überhaupt je, eine vollkommen deckungsgleiche Entsprechung in einer anderen Rechtssprache finden, was oft allein schon auf die natürliche Beschaffenheit der Sprache zurückzuführen ist – selbst außerhalb der Rechtssprache sind vollkommen identische Bedeutungen von Wörtern in zwei Sprachen äußerst selten, da auch bei universellen Begriffen immer kulturspezifische Assoziationen mitschwingen. Wenn man also von Äquivalenz spricht, muss man sich in dieser Hinsicht von der wörtlichen Ebene lösen und das Übersetzungsproblem in seinem größeren Kontext, d. h. auf semantischer Ebene betrachten. Rechtsbegriffe und im weitesten Sinne auch ganze Rechtsordnungen können als größere Einheiten gesehen werden, in denen Vorstellungen, Ansichten, Normen etc. einer Gesellschaft enthalten sind und zum Ausdruck gebracht werden. Diese Einheiten verfügen über bestimmte spezifische Merkmale, die in der jeweiligen Rechtssprache durch einen einzelnen Terminus versprachlicht wurden und somit in anderen Rechtsordnungen meist kein Gegenstück finden.

Trotz der Exklusivität der juristischen Terminologie ist es bei der Übersetzung in den meisten Fällen aber dennoch möglich, diese Vorstellungen, Ansichten, Normen etc. durch die Wahl angemessener Übersetzungsverfahren adäquat in der Zielsprache zu vermitteln, selbst wenn dort keine Benennung dafür existiert oder der jeweilige Begriff im Zielsystem gänzlich unbekannt ist. Obwohl eine vollkommene Äquivalenz in der rechtssystemübergreifenden Übersetzung also kaum realisierbar ist, werden bestimmte zielsprachliche Termini gemeinhin als zulässige Äquivalente und somit als mögliche Übersetzung für bestimmte ausgangssprachliche Rechtsbegriffe akzeptiert, selbst wenn sie dem Ausgangsterminus nicht in allen

¹³ Die Problematik der Unvergleichbarkeit, die oft auch mit einer daraus resultierenden Unübersetzbarkeit in Verbindung gebracht wird, tritt selbstverständlich nicht nur ausschließlich beim Übersetzen von Rechtstexten auf. Vielmehr ist man bei jeder Art von Translation regelmäßig mit kulturspezifischen Begriffen und Realia konfrontiert, die in adäquater Weise in die Zielkultur zu übertragen sind. So wurde beispielsweise von J. C. Catford (vgl. 1965:93-103) eine Unübersetzbarkeitstheorie aufgestellt, in der dieser zwischen linguistischer und kultureller Unübersetzbarkeit unterscheidet. Linguistische Unübersetzbarkeit liege ihm zufolge dann vor, wenn in der Zielsprache kein lexikalischer oder syntaktischer Ersatz für einen bestimmten Terminus der Ausgangssprache bestehe. In diesem Fall handle es sich jedoch nur um eine relative Unübersetzbarkeit, die durch Umschreibung zu überwinden sei. Bei der kulturellen Unübersetzbarkeit fehle hingegen in der Zielkultur ein entsprechendes, in der Ausgangssprache vorhandenes Element. Analog dazu könnte man im Falle der Rechtsübersetzung somit auch von „rechtskulturelle[r] Unübersetzbarkeit“ (Pommer 2006:44) sprechen.

Merkmale entsprechen. De Groot (vgl. 1991:288) spricht hier von approximativer Äquivalenz (siehe Kapitel 6.1.2).

Beispiel:

Der englische Begriff „consideration“ wird auf Deutsch grundsätzlich mit „Gegenleistung“ übersetzt. Diese beiden Begriffe sind jedoch nur teilweise deckungsgleich, da der englische Begriff eine Besonderheit des anglo-amerikanischen Vertragsrechts bezeichnet und weitaus mehr umfasst als sein deutsches Pendant (siehe Kapitel 4.2.5.3).

Oft muss man sich in der Praxis also mit teilweisen Entsprechungen zufriedengeben. Im Gegensatz zu literarischen Übersetzungen sind Rechtstexte Gebrauchstexte, bei denen nicht in gleichem Ausmaß auf einen ästhetischen Stil und eine prägnante Einbettung der Erklärungen im Fließtext geachtet werden muss. Um noch einen Schritt weiter zu gehen, darf die Präzision der rechtlichen Aussage keinesfalls aufgrund einer eleganten Ausdrucksweise oder aufgrund stilistischer Aspekte beeinträchtigt werden (vgl. Pommer 2006:38). Somit wäre in vielen Fällen durch Anmerkungen und erläuternde Kommentare des Übersetzers bzw. der Übersetzerin auch eine noch genauere Erläuterung des jeweiligen Rechtsbegriffes möglich, die über das allgemein als akzeptabel geltende Minimum hinausgeht; ob dies in der jeweiligen Übersetzungssituation jedoch wirklich notwendig ist und inwiefern Teilentsprechungen in einem bestimmten Fall als akzeptabel gelten, hängt vom Zweck und vom Zielpublikum des Translats sowie von anderen einzelfallspezifischen Faktoren ab (siehe Kapitel 5.2).

Recht ist somit nicht zuletzt auch mithilfe eines interdisziplinären Zugangs durch gleichzeitige Einbeziehung von Aspekten der Rechtsübersetzung und der Rechtsvergleichung durchaus übersetzbar, und der bzw. die ÜbersetzerIn kann (und soll) neben der eigentlichen Übersetzungsarbeit wo nötig auch als „Brückenschläger zwischen den divergierenden Rechtsvorstellungen“ (Pommer 2006:43) fungieren.

In Bezug auf die Übersetzbarkeit von Recht geht Cao (vgl. 2007:34) auch auf den Aspekt des Verstehens von übersetztem Recht durch die ZieldestextrezipientInnen ein. Laut Cao komme es beim Verstehen übersetzter Texte, welche ursprünglich für ein anderes Publikum verfasst wurden, manchmal unvermeidlich zu Missverständnissen. Dies könne z. B. daran liegen, dass fremde Auffassungen und Vorstellungen in einer trügerisch bekannten Sprache, nämlich der eigenen, dargestellt werden: mit gleichen Wörtern werden in den beteiligten Rechtskulturen oft unterschiedliche Inhalte verbunden; oder aber im Zieldestext werden Wörter verwendet, die die ZieldestextrezipientInnen mit bestimmten Vorstellungen verbinden, während der entsprechende Ausgangsterminus im Ausgangssystem jedoch eine abweichende Bedeutung hatte. Dennoch sei eine Verschmelzung der unterschiedlichen Denkhorizonte durchaus möglich. Sprache sei naturgemäß subjektiv, daher müsse auch das Verstehen und Übersetzen von fremdem Recht immer als eine relative Angelegenheit betrachtet werden.

Darüber hinaus wird Recht bereits seit Jahrhunderten erfolgreich zwischen verschiedenen Rechtskreisen und Rechtsordnungen übersetzt; diese Tatsache allein stellt schon einen Beweis für seine Übersetzbarkeit dar. Tatsächlich hat die Übersetzung von Rechtstexten im

Laufe der Zeit einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Rechtsordnungen vieler Länder geleistet, da bestimmte rechtliche Begriffe und Praktiken erst durch Translation in deren politisches, soziales, kulturelles und rechtliches Umfeld gelangt sind (vgl. Cao 2007:32).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Recht erfahrungsgemäß durchaus übersetzbar ist, selbst wenn eine absolute Äquivalenz in der Praxis meist nicht erreicht wird und Eins-zu-Eins-Entsprechungen kaum vorkommen. Oft ist eine hundertprozentige Entsprechung zwischen Ausgangs- und Zielterminus aber auch nicht unbedingt nötig, um die begriffliche und sprachliche Barriere zwischen den Rechtssprachen und -systemen zu überwinden und Kommunikation zu ermöglichen. Außerdem wird der Erfolg oder die Durchführbarkeit einer Übersetzung immer an deren Zweck gemessen. Beim Rechtsübersetzen verlangt der Übersetzungszweck in den meisten Fällen auch nicht nach einer materiellen Übertragung von Begriffen aus einer Rechtsordnung in eine andere oder einer Anpassung ausgangssprachlicher Begriffe an das Zielsystem, sondern nach einem transparenten Verständlichmachen der in der ausgangssprachlichen Rechtsordnung verankerten Inhalte. Dies ist unter Zuhilfenahme der jeweils adäquaten Übersetzungsverfahren in jedem Fall realisierbar.

2.3.4.2 Schwierigkeitsgrad der Übersetzung

Die Tatsache, dass Recht seit jeher erfolgreich übersetzt wurde, bedeutet jedoch nicht, dass dieser Vorgang immer reibungslos oder gar einfach vonstattengeht. Der Schwierigkeitsgrad einer Rechtsübersetzung ist von Fall zu Fall unterschiedlich; manchmal erweist sich die Übersetzung als relativ unkompliziert, in anderen Fällen sieht sich der bzw. die ÜbersetzerIn jedoch einer Vielzahl von Schwierigkeiten gegenüber, die es zu lösen gilt.

Wie „leicht“ Texte übersetzt werden können, hängt im Grunde genommen vom Verwandtheitsgrad der involvierten Rechtsordnungen ab, d. h. davon, wie nahe sich die jeweiligen Rechtsordnungen hinsichtlich ihrer juristischen Denkweise und Rechtsquellen stehen und wie ähnlich ihre geschichtliche Entwicklung verlaufen ist. Bei Übersetzungen innerhalb einer (mehrsprachigen) Rechtsordnung ergeben sich somit keine rechtsvergleichenden Probleme, weil das Bezugssystem von Ausgangs- und Zieltext dasselbe ist. In der rechtssystemübergreifenden Übersetzung stellt sich die Situation bereits weitaus schwieriger dar.

Hierbei nehmen der Schwierigkeitsgrad und mit ihm auch die Komplexität der übersetzerischen Überlegungen mit abnehmender Vergleichbarkeit der beteiligten Rechtsordnungen zu. Gehören die an der Übersetzung beteiligten Rechtsordnungen demselben Rechtskreis an, kann eine relative Nähe der Rechtsinhalte angenommen werden, und die Übersetzung gestaltet sich nicht ganz so problematisch; bei unterschiedlichen Rechtskreisen hat man es hingegen mit völlig verschiedenen Rechtsauffassungen und Denkhorizonten zu tun, was sich natürlich auch entsprechend auf die Übersetzbarkeit auswirkt (vgl. Sandrini 1999b:17, de Groot 1991:293f, Pommer 2006:43).

Der Schwierigkeitsgrad einer Rechtsübersetzung kann auch je nach Rechtsgebiet sehr unterschiedlich ausfallen. Selbst innerhalb eines Rechtssystems können die Terminologie und in

manchen Fällen sogar der Stil von einem Rechtsgebiet zum anderen stark variieren. Dort, wo nationale oder lokale (und somit systemspezifische) Eigenheiten in stärkerem Maße vorhanden sind, stellt sich die Übersetzung oftmals schwieriger dar, weil man in diesen Rechtsgebieten folglich auch weitaus häufiger auf systemspezifische Rechtsbegriffe trifft. Dies ist beispielsweise in den Bereichen der Gerichts- und Verwaltungsorganisation, des Verfahrens-, Eigentums-, Erb- und Familienrechts oder in bestimmten Kernbereichen des Zivilrechts (z. B. dem Obligationenrecht) der Fall. Als weitaus weniger schwierig erweist sich die Übersetzung hingegen in Bereichen, die von Beginn an für den interlokalen, interregionalen oder internationalen Austausch bestimmt waren, wie z. B. in weiten Bereichen des Handels-, Banken- und Wirtschaftsrechts. Selbiges gilt auch für alle neueren, technischen Bereiche des Rechts, sofern sie über die klassischen Rechtsgrundlagen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts hinausreichen. Als Beispiele hierfür sind das Umwelt-, das Verbraucherschutz- und das Medienrecht zu nennen (vgl. Berteloot 1999:102f).

3. Charakteristika und Stilistik der Rechtssprache

Bevor die praktischen Aspekte des Rechtsübersetzens im Detail behandelt werden können, sollen zunächst die typischen Charakteristika und der spezifische Stil¹⁴ der Rechtssprache in Augenschein genommen werden. Die Sprache des Rechts wird oft als schwer verständlich, unzugänglich und umständlich kritisiert. Vielfach wird sie als hölzern und wenig lebendig beschrieben. Vor allem Laien fällt es oft besonders schwer, mit dem komplizierten Stil der Rechtssprache und den oft sehr langatmigen und komplexen sprachlichen Wendungen zurechtzukommen. Dies liegt zum Teil auch daran, dass die Rechtssprache, wie eingangs erwähnt, nicht nur in der Kommunikation zwischen ExpertInnen Anwendung findet, sondern auch zur Verständigung zwischen ExpertInnen und Laien verwendet wird.

Jede Rechtssprache stellt bekanntlich ein an ein bestimmtes Rechtssystem gebundenes und völlig autonomes Subsystem einer Nationalsprache dar (vgl. Heidinger 2010:75). Die verschiedenen nationalen Rechtssprachen unterscheiden sich daher in mehrfacher Hinsicht, sowohl auf inhaltlicher als auch auf formaler Ebene. Genauer gesagt bedeutet dies:

Sofern die von der Translation betroffenen Rechtssprachen nicht zu ein und derselben mehrsprachigen nationalen Rechtsordnung gehören, zeichnen sie sich - bedingt durch jeweils andere Traditionen - durch eine eigene Lexik und Phraseologie, einen eigenen rechtssprachlichen Stil sowie eigene Normen und Konventionen der Vertextung aus. (Wiesmann 2004:117)

Obwohl jede einzelne Rechtssprache ihre eigenen sprachlichen und stilistischen Besonderheiten aufweist, können im rechtlichen Kontext doch auch sprachübergreifende Gemeinsamkeiten festgestellt werden. In der Folge werden nun zunächst diese sprachübergreifenden Merkmale näher ausgeführt, bevor die einzelsprachspezifischen Charakteristika der deutschen und der englischen Rechtssprache behandelt werden.

3.1 Sprachübergreifende Charakteristika der Rechtssprache

Allgemein gesehen zeichnet sich die im rechtlichen Kontext verwendete Sprache durch eine Reihe von gemeinsamen Merkmalen aus, und zwar unabhängig davon, in Form welcher Nationalsprache sie im Einzelfall Ausdruck findet. Diese sprachübergreifenden Charakteristika betreffen insbesondere folgende Aspekte:

3.1.1 Komplexität und Informationsdichte

Im Gegensatz zu anderen Fachsprachen ist der juristische Diskurs von Natur aus umständlich, kompliziert und oft undurchsichtig, was die Komplexität des rechtlichen Denkens und der rechtlichen Argumentation widerspiegelt und zugleich auch der typischerweise mit den juris-

¹⁴ Der Begriff „Stil“ ist hier nicht im wertenden Sinne zu verstehen, sondern steht für die Art und Weise, in der die Informationen in einem Text dargeboten werden. Er konstituiert sich wie auch bei Nord (vgl. 2009⁴:93) hauptsächlich über das Zusammenspiel von Aufbau, nonverbalen Elementen, Lexik und Syntax eines Textes.

tischen Professionen verbundenen Wortfülle und schwülstigen Redensart Ausdruck verleiht (vgl. Mellinkoff 1963:24-29). Die einzelnen Sätze weisen eine extrem hohe Informationslast und semantische Dichte auf, wodurch Sätze mit bemerkenswerter Länge und komplexer Syntax entstehen, mit zahlreichen eingebetteten oder eingeschobenen Satzteilen, einer Vielzahl an Hypotaxen, häufigem Voran- oder Hintanstellen von Nebensätzen und syntaktischen Diskontinuitäten (vgl. Garzone 2000:3). Im Allgemeinen sind Sätze in Rechtstexten wesentlich länger als in anderen Texttypen. Grund dafür sind zum einen die komplexen rechtlichen Inhalte und zum anderen die prospektive Ausrichtung des Rechts, d. h. die Tatsache, dass mit Rechtsvorschriften Vorkehrungen für eine möglichst große Anzahl an potenziellen Situationen und Problemen getroffen werden sollen. Charakteristisch ist darüber hinaus auch das häufige Auftreten von Bedingungen, Einschränkungen und Ausnahmen, mit denen Aussagen näher spezifiziert werden (vgl. Cao 2007:21).

3.1.2 Systemspezifische Terminologie

Als Fachsprache bedient sich die Rechtssprache zudem auch der spezifischen juristischen Terminologie, durch die das Recht einer bestimmten Rechtsordnung Ausdruck findet. In einem Rechtstext wird der Großteil der Informationen von juristischen Fachtermini getragen, während stilistische und syntaktische Merkmale typischerweise auf bestimmte Muster reduziert sind und somit in den Hintergrund treten (vgl. Hebenstreit 1997:99f). Der juristische Fachwortschatz ergibt sich direkt aus dem Recht der jeweiligen Rechtsordnung und spiegelt dieses auch wider. Er ist das offensichtlichste sprachliche Merkmal der Rechtssprache und aufgrund deren Gebundenheit an eine spezifische Rechtsordnung zugleich auch eine der größten Problemquellen bei der Übersetzung rechtlicher Dokumente (vgl. Cao 2007:53).

3.1.3 Enger Bezug zur Gemeinsprache

Die Rechtssprache zeichnet sich durch einen besonders engen Bezug zur Gemeinsprache aus: sie verwendet nicht nur juristische Fachtermini, sondern beinhaltet auch unzählige Ausdrücke der Gemeinsprache. Diese enge Verbindung lässt sich laut Pommer (vgl. 2006:22) auf die sozialregulative Funktion des Rechts, d. h. die Tatsache, dass das Recht nahezu alle Bereiche des Lebens regelt, zurückführen. Die Rechtssprache verwendet somit Ausdrücke, die der Form nach mit jenen der Gemeinsprache übereinstimmen, inhaltlich aber eine abweichende oder spezifischere Bedeutung haben. Dadurch kann es in der Kommunikation zwischen ExpertInnen und Laien zu Verständnisschwierigkeiten oder Fehlinterpretationen kommen, weil sie denselben Ausdruck mit vollkommen unterschiedlichen Bedeutungen belegen oder weil die semantischen Grenzen in der juristischen Fachsprache und der Gemeinsprache unterschiedlich verlaufen (vgl. Pommer 2006:22f).

3.1.4 Genauigkeit und Präzision

Die Rechtssprache strebt im Allgemeinen nach größtmöglicher sprachlicher Genauigkeit und Präzision, um den Rechtsschutz und die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Um eine willkürliche Auslegung zu vermeiden, sollten rechtliche Vorschriften also eindeutig und unmissverständlich abgefasst sein. Aus diesem Grund ist der Genauigkeit rechtlicher Botschaften auch stets Vorrang vor stilistischen Überlegungen einzuräumen (vgl. Mattila 2006:65f). Die Rechtssprache hat also einerseits so präzise wie möglich zu sein, um eine eindeutige Auslegung des Rechts zu ermöglichen, andererseits muss sie jedoch auch „semantische (Interpretations-)Spielräume in gewissen vorgegebenen Grenzen [...] eröffnen“ (Busse 1999:1383). Eine solche semantische Unbestimmtheit manifestiert sich in der Rechtssprache sodann als Vagheit oder Mehrdeutigkeit (siehe Kapitel 6.2.1.6 und 6.2.1.7). Dementsprechend kann nach dem Grad der Bestimmtheit und nach der Wichtigkeit oder Notwendigkeit der Auslegung zwischen bestimmten und unbestimmten Rechtsbegriffen unterschieden werden. Wie Wiesmann (vgl. 2004:31) erklärt, haben bestimmte Rechtsbegriffe (z. B. Willenserklärung, Vorsatz) dabei einen relativ geringen Auslegungsspielraum, unbestimmte Rechtsbegriffe sind dagegen sinnauslegungsbedürftig und verfügen über einen relativ großen Interpretationsspielraum, der jeweils für den Einzelfall zu bestimmen ist (z. B. berechnigte Interessen, gute Sitten etc.).

3.1.5 Abstraktion

Die Sprache des Rechts ist im Allgemeinen sehr abstrakt, da sie sich auf Einheiten bezieht, die in den meisten Fällen rein mentale Gebilde und nicht im physischen Sinne greifbar sind. Im Grunde genommen sind damit Rechte und Pflichten gemeint (vgl. Mattila 2006:73). Die Abstraktion stellt eine unabdingbare Notwendigkeit in der Rechtssprache dar und bedeutet im Wesentlichen eine schematische Verallgemeinerung der Sprache, bei der bestimmte Gegenstände oder Geschehnisse auf Grundlage bestimmter Merkmale generalisiert werden¹⁵ (vgl. Schmidt-König 2005:60f). Es ist schlicht und einfach unmöglich, in Verträgen oder Gesetzen jeden spezifischen Tatbestand in allen Einzelheiten zu erfassen. Dennoch soll das regelnde Werk für alle erdenklichen Einzelfälle oder Konstellationen eine rechtliche Lösung bieten, weshalb es möglichst allgemeingültig gefasst sein muss. Durch abstrakte Rechtsbegriffe ist es also möglich, nicht nur einzelne Gegenstände oder Geschehnisse zu erfassen, sondern vielmehr eine bestimmte Art von Gegenständen oder Geschehnissen abzudecken (vgl. Schmidt-König 2005:59ff). Dies lässt sich anhand des folgenden Beispiels besonders deutlich veranschaulichen:

Beispiel:

Das bunte, vielschichtige Geschehen der Welt wird auf allgemeine Oberbegriffe reduziert. [...] Der Gesetzgeber kann nicht jeden Fall, wie er in einmaliger Weise konkret und farbig ab-

¹⁵ Der Grad der Abstraktion unterscheidet sich jedoch je nach Rechtssystem bzw. Rechtskreis. So zeichnet sich das Civil Law gegenüber dem Common Law beispielsweise durch einen wesentlich höheren Abstraktionsgrad aus (siehe Kapitel 4.1).

läuft, in allen Einzelheiten regeln. Er kann z.B. nicht sagen: „Wer ein Haus kauft und nach 6 Monaten feststellt, dass der Dachstuhl vom Holzbock befallen ist und zudem nach starkem Regen Wasser durch Wände und Dach eindringt, kann zu demjenigen, von dem er es erworben hat, sagen: ‚Gib mir mein Geld zurück, du kannst das Haus wieder zurück haben! Oder, wenn dir das lieber ist, erlasse mir den Geldbetrag, um den das Haus weniger wert ist.‘“

Der Gesetzgeber regelt einen solchen Fall abstrakt so:

„(1) Der Verkäufer einer Sache haftet dem Käufer dafür, dass sie zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehler behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Verträge vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.“ (§ 459 BGB)

„Wegen eines Mangels, den der Verkäufer nach den Vorschriften der §§ 469, 460 zu vertreten hat, kann der Käufer Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.“ (§ 462 BGB).

(Reinfried 1983:123)

3.1.6 Unpersönlichkeit und Objektivierung

Aufgrund der Allgemeingültigkeit und der nachfolgend erläuterten Objektivität zeichnet sich die Rechtssprache grundsätzlich durch Unpersönlichkeit und ein hohes Maß an Objektivierung der Handelnden aus. Der für die Rechtssprache typische unpersönliche Schreibstil findet unter anderem durch die häufige Verwendung des Passivs Ausdruck. Dadurch wird das Objekt in den Vordergrund gestellt, die AkteurInnen treten in den Hintergrund und nehmen eine nachrangige Rolle ein. Selbst in jenen Fällen, in denen die AkteurInnen im Vordergrund stehen, wird die Individualität der Handelnden durch Personifizierung von Behörden und Körperschaften in den Hintergrund gestellt: „Das Ministerium ordnet an“, „Das Gericht kommt zu dem Schluss“. Des Weiteren werden die individuellen Handelnden in vielen rechtlichen Dokumenten nicht durchgängig namentlich genannt, sondern mit ihrer jeweiligen Funktion oder rechtlichen Rolle bezeichnet: „der Geschäftsführer“, „die Parteien“, „der Vorstand“, „der Antragsteller“, „der Beklagte“ etc. Dies lässt die Rechtssprache oftmals formell und unzugänglich erscheinen (vgl. Mattila 2006:73f).

3.1.7 Neutralität und Objektivität

Im Allgemeinen hat die Rechtssprache einen sehr sachlichen, formellen und amtlichen Charakter. Der verwendete Schreibstil ist so neutral und nüchtern wie möglich, da vor allem die Objektivität der sprachlich ausgedrückten Inhalte im Vordergrund steht und nicht an das emotionale Empfinden der AdressatInnen appelliert werden soll. Dies zeigt sich durch die völlige Abwesenheit affektiver Wendungen und wertender Elemente und ist auch der Grund, warum Rechtstexte prinzipiell keine Ausrufe- oder Fragezeichen enthalten (vgl. Mattila 2006:74) und die rechtlichen Inhalte stattdessen vorwiegend durch Aussagesätze ausgedrückt werden.

3.1.8 Ritualisierung

Unter einem formellen Gesichtspunkt ist der rechtliche Schreibstil typischerweise ritualisiert und archaisch. Wie Garzone (vgl. 2000:3) ausführt, unterliegt er strengen stilistischen Konventionen hinsichtlich Sprachregister und Wortwahl sowie stark regulierten Strukturen in Bezug auf die Textsorte. Einschränkungen und Formzwänge bestehen auf allen Ebenen, angefangen bei der Makrostruktur, bis hin zu den einzelnen Absätzen, Sätzen und sprachlichen Wendungen, wobei systematisch auf standardisierte und für gemeinsprachliche Texte untypische Formulierungen, Standardausdrücke, feststehende Kollokationen und besondere Mittel für intra- und intertextuelle Verweise und Beziehungen zurückgegriffen wird.

3.1.9 Standardformen und formelhafte Sprache

Die Rechtssprache verwendet vielfach standardisierte Formeln und Phrasen, die zur Vereinfachung interner Informationen dienen, weil sie durch das Wiederaufgreifen etablierter Formulierungen und Präjudizien Gleichbleibendes indizieren (vgl. Pommer 2006:26). Im sprachlichen Kontext versteht man unter einer Formel einen festen sprachlichen Ausdruck oder eine feststehende Formulierung für etwas Bestimmtes (vgl. Müller 2010:92). Standardformeln dienen in erster Linie dem Wiedererkennen bestimmter Verfahrensaspekte oder bestimmter Vertragsbestandteile (z. B. sogenannte Boiler Plates oder Schlussbestimmungen am Ende eines Vertrags zu Gerichtsstand, Rechtswahl, Gültigkeit usw.), die inhaltlich gesehen meist auch sprachübergreifend vergleichbar sind (vgl. Pommer 2006:26). Solche feststehenden Wortverbindungen können aus nur zwei Worten oder auch aus ganzen Sätzen bestehen (siehe Kapitel 6.2.1.4).

3.1.10 Intertextualität

Rechtstexte stehen immer in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zueinander. Kein Text steht für sich allein in Isolation, sondern er bezieht sich stets auf andere Texte oder andere Textteile. So wird in verschiedenen Paragraphen eines Gesetzes auf andere Paragraphen desselben oder eines anderen Gesetzestextes Bezug genommen; in Urteilen und Vertragswerken wird auf bestehende Gesetze und Vorschriften oder auf andere Teile des Vertrags verwiesen usw. Diese intertextuellen Verknüpfungen können nach Mattila (vgl. 2006:78) horizontal auf gleicher hierarchischer Ebene (z. B. zwischen zwei Gesetzestexten) oder vertikal auf unterschiedlicher hierarchischer Ebene (z. B. zwischen einer gerichtlichen Entscheidung und einem Gesetz) erfolgen. Die Häufigkeit und Art solcher Verweise hängen dabei von den ideologischen Faktoren und Traditionen der jeweiligen Rechtskultur ab. Während in deutschen Rechtstexten sehr oft auf andere Gesetzestexte verwiesen wird, nimmt man in Common-Law-Texten dagegen vorwiegend Bezug auf Präzedenzfälle und weniger auf andere Rechtsquellen. Zudem hängt die Häufigkeit der Bezugnahmen auch vom jeweiligen Rechtsbereich ab – in höchst fachlichen Bereichen finden sich bedeutend mehr Verweise auf andere Werke als in weniger spezialisierten Gebieten (vgl. Mattila 2006:77-80).

3.2 Charakteristika der deutschen Rechtssprache

Da die deutsche Sprache, wie eingangs bereits erwähnt, in mehreren Staaten bzw. Rechtsordnungen als Rechtssprache verwendet wird, muss zwischen unterschiedlichen systemspezifischen deutschen Rechtssprachen unterschieden werden. Neben der Republik Österreich nimmt Deutsch auch in der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz den Status einer Amtssprache ein und wird dort in der rechtlichen Kommunikation verwendet. Auch in einigen östlichen Teilen Belgiens, in Liechtenstein und im Norden Italiens (Südtirol) findet das Deutsche als Rechtssprache Anwendung (vgl. Schmidt-König 2005:79). Aus diesem Grund können in diesem Teil der Arbeit auch keine systemspezifischen terminologischen Aspekte behandelt werden. Selbst eine eingehende Beschäftigung mit der Terminologie der österreichischen Rechtssprache würde weit über die Grenzen dieser Arbeit hinausgehen. Vielmehr soll das Augenmerk hier auf formale und nicht auf inhaltliche Aspekte der Rechtssprache gelegt werden. In der Folge werden somit allgemeine sprachliche Besonderheiten und typische Merkmale der deutschen Rechtssprachen erarbeitet, die systemunabhängig miteinander vergleichbar sind.

3.2.1 Stilistik und Semantik

Das der deutschen Rechtssprache zugrundeliegende Civil Law wurde über Jahrhunderte hinweg in systematischer, logischer, abstrakter und konzeptueller Weise entwickelt und ist hauptsächlich auf allgemeine Rechtsgrundsätze ausgerichtet, d. h. rechtliche Probleme werden in Begriffe gekleidet und in abstrakte Regeln verarbeitet und nicht, so wie im Common Law, von Fall zu Fall pragmatisch abgehandelt (vgl. de Cruz 1999:91). Aus diesem Grund ist die deutsche Rechtssprache auch durch einen überaus klaren Stil geprägt. Sie ist in höchstem Grade abstrakt und deshalb auch für Laien meist nur schwer verständlich, zeichnet sich in der Regel jedoch durch größtmögliche Präzision und Genauigkeit aus¹⁶ (vgl. Cao 2007:22).

Zum Ausdruck von Verpflichtungen und verbindlichen Erfordernissen verwendet die deutsche Rechtssprache unter einem semantischen Gesichtspunkt vorwiegend Konstellationen, die mit den Wendungen „verpflichtet sein zu“, „haben bzw. sein zu“, „müssen“ oder dem Indikativ im Präsens gebildet werden. Zu vermeiden ist allerdings die Verwendung des Hilfsverbs „soll“, da dadurch ein gewisses Ermessen und somit ein etwas größerer Handlungsspielraum eingeräumt werden, was vor allem in Grenzfällen entscheidend sein kann.

¹⁶ Besonders deutlich lässt sich dies am Beispiel des bundesdeutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs demonstrieren, welches u. a. als „legal filigree work of extraordinary precision“ und „perhaps the code of private law with the most precise and logical legal language of all time“ (Zweigert/Kötz 1992:151) beschrieben wurde. Denn obwohl die abstrakte und komplexe Sprache des BGB für Laien und ausländische JuristInnen auf den ersten Blick unverständlich erscheinen mag und bewusst keine Anstrengungen zur Erklärung bestimmter Begriffe für die LeserInnen unternommen werden, genießt das BGB bei geübten Rechtspraktizierenden aufgrund seiner Präzision und seines genauen Rechtsdenkens ein überaus hohes Ansehen (vgl. Cao 2007:22f). Im Gegensatz dazu fehlte dem österreichischen ABGB, das aus dem Jahr 1811 stammt und somit das älteste noch in Kraft stehende Zivilrechtskodifikationswerk des deutschen Rechtskreises darstellt, ursprünglich ein derartiges Streben nach Perfektion und Exaktheit. Sein Text ist bewusst kurz gehalten und wies in der ursprünglichen Fassung nur 1502 Paragraphen auf, was im Vergleich zu den 2385 Paragraphen des erheblich jüngeren BGB sehr wenig erscheinen mag (vgl. Posch 1995:2-7). Seither wurde das ABGB jedoch laufend novelliert und den sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst; insbesondere wurde es durch die drei Teilnovellen 1914/16 stark dem deutschen BGB angenähert (vgl. Posch 1995:21).

Rechte und Erlaubnisse, deren Inanspruchnahme möglich, aber nicht verpflichtend ist, werden im Deutschen typischerweise mithilfe von „können“ oder „dürfen“ sprachlich realisiert (vgl. Šarčević 1997:140ff). Häufig tritt in diesem Zusammenhang auch die Konstruktion „berechtigt sein zu“ auf. Aufgrund seines normativen Charakters wird in deutschen Rechtstexten in erster Linie das Präsens als Zeitform verwendet (vgl. Heidinger 2010:82). Da es bei den meisten Rechtstexten nicht um eine konkrete zeitliche Situierung bestimmter Tatsachen geht (ausgenommen bei Texten wie Zeugenaussagen, die einen Handlungsablauf schildern), fungiert das Präsens somit als Instrument zur sprachlichen Erfassung von Zuständen, Bedingungen usw. und zum Ausdruck allgemein gültiger Regelungen.

Beispiele:

Der Dienstnehmer *hat* hinsichtlich des Zeitpunktes des Urlaubsantrittes auf die betrieblichen Verhältnisse *Rücksicht zu nehmen* (Heidinger/Hubalek 2004⁴:48, Herv. d. Verf.).

Für seine Tätigkeit *erhält* der Dienstnehmer a) ein Jahresgehalt von EUR ..., brutto (Heidinger/Hubalek 2004⁴:48, Herv. d. Verf.).

Der Dienstnehmer *ist verpflichtet*, bis zum Ablauf eines Jahres ab Beendigung dieses Vertrages sich weder selbstständig noch unselbstständig noch in irgendeiner anderen Form im Geschäftsbereich der Dienstgeberin zu betätigen. (Heidinger/Hubalek 2004⁴:49, Herv. d. Verf.)

Die Dienstgeberin *ist berechtigt*, ohne Nachweis eines konkreten Schadens für jeden Verletzungsfall vom Dienstnehmer eine Konventionalstrafe im Betrag von EUR 10.000,- für jeden Übertretungsfall *zu verlangen*. (Heidinger/Hubalek 2004⁴:50, Herv. d. Verf.)

3.2.2 Syntax

Hinsichtlich der Syntax fallen zunächst die langen und komplexen Sätze der deutschen Rechtssprache ins Auge, die typischerweise aus einer Kombination aus Haupt- und Nebensätzen bestehen. Solche Gebilde werden in der Grammatik als Satzgefüge bezeichnet (vgl. Hentschel/Weydt 1994:367). Im Falle von Sätzen mit einem oder mehreren untergeordneten Nebensätzen spricht man von einem hypotaktischen Satzgefüge und folglich auch von einem hypotaktischen Schreibstil (vgl. Mackowiak 1999:233). Ein derartiger hypotaktischer Stil ist typisch für die Syntax der deutschen Rechtssprache, die sich durch die Verwendung von weit umspannenden Satzgefügen mit vielen unselbstständigen Teilsätzen, eine Häufung von Nebensätzen und eine Vielzahl an Einschüben auszeichnet. Gelegentlich werden selbständige Teilsätze vom übrigen Satzgefüge auch durch ein Semikolon abgegrenzt, mit der Absicht, eine Sinneinheit nicht zu trennen, sondern alle für einen bestimmten Teilaspekt relevanten Informationen zusammenzufassen. Zudem sind die einzelnen Informationen in deutschen Rechtstexten typischerweise in stark komprimierter Form aneinandergereiht, wodurch Sätze mit sehr hoher Informationsdichte entstehen. Aspekte der Leserlichkeit nehmen dabei nur eine nachrangige Rolle ein. An erster Stelle steht vielmehr die juristische Problemlösungstechnik bzw. eine einwandfreie juristische Darstellung und Argumentation der rechtlichen Inhalte (vgl. Müller 2010:80).

Ein weiteres Merkmal der deutschen Rechtssprache ist die Affinität zur nominalen Ausdrucksweise und infolge dessen auch der verstärkte Zugriff auf Adjektive anstelle von Adverbien (vgl. Pommer 2006:28). Durch die Nominalisierung von Tätigkeitswörtern wird die Dominanz des Nominalstils in der ohnehin schon über einen sehr hohen Anteil an Substantiva verfügenden deutschen Rechtssprache noch zusätzlich verstärkt. Diese dadurch entstehenden Substantive und Substantivgruppen tragen den eigentlichen Inhalt eines Satzes, während die zugehörigen Prädikate weitgehend inhaltsarme Verben sind. Da diese Substantive oft auch zusammen mit einer Reihe von ebenso komplexen vorangestellten Attributen auftreten, kann eine Nominalphrase somit recht kompliziert sein (vgl. Punkki-Roscher 1995:10). Die Gründe für einen solchen Nominalstil liegen zunächst im Streben nach Objektivität und Abstraktion. In der Rechtssprache geht es, wie bereits erwähnt, nicht darum, Problemlösungen aus individueller Sicht darzustellen oder den Einzelnen in den Vordergrund zu bewegen; vielmehr sollen allgemeine Prozesse, Strukturen und Ansichten abgebildet werden (vgl. Sander 2004:6). Ein weiterer Grund für die übermäßige Nominalisierung ist das Streben nach Kürze. Die Verwendung eines weiteren Nebensatzes anstelle eines Substantivs würde die ohnehin schon sehr komplexen Sätze noch vielschichtiger und somit auch komplizierter machen. Zudem können inhaltsleere Konjunktionen und andere zusätzliche Satzbestandteile durch Nominalisierung eingespart werden (vgl. Müller 2010:86f).

Beispiele:

Eine Erhöhung dieses Urlaubsanspruchs ist nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bzw [sic] über ausdrückliche schriftliche Vereinbarung möglich. (Heidinger/Hubalek 2004⁴:48)

Der Mieter hat die vorübergehende Benützung und Veränderung des Mietgegenstandes ohne Ersatzanspruch zu dulden, wenn dies zur Beseitigung ernster Schäden des Hauses oder zur Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten am Haus notwendig oder zweckmäßig ist. (Heidinger/Hubalek 2004⁴:38)

Die deutsche Rechtssprache verwendet zudem auch multiple attributiv gebrauchte Adjektive (vgl. Cao 2007:21) und Attributhäufungen. Dadurch soll einerseits eine noch höhere Informationsdichte bewirkt und andererseits zur Präzision und Sprachökonomie beigetragen werden. Attribute sind keine selbständigen Satzteile, sondern freie Zusätze zu einem anderen Teil des Satzes, um diesen näher zu bestimmen (vgl. Hentschel/Weydt 1994:350f). Typischerweise werden solche Attribute anstelle von Relativsätzen verwendet und Substantiven vorangestellt – vor einem Substantiv werden so oftmals Wortketten mit bemerkenswerter Länge erreicht, denen die deutsche Rechtssprache wohl auch ihren umständlichen Ruf zu verdanken hat. Das folgende Beispiel stellt gewiss einen Extremfall dar, vermittelt aber ein klares Bild der grundsätzlichen Verwendung solcher Attributhäufungen.

Beispiel:

[...] eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten bei Berücksichtigung einer sinnvollen vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten (Mattila 2006:175).

Weitere syntaktische Merkmale der deutschen Rechtssprache sind zudem der häufige Gebrauch von Partizipialkonstruktionen, Präpositionalgefügen, Genitivreihungen und Funktionsverbgefügen (vgl. Fuchs-Khakhar 1987:43).

Beispiele:**Partizipialkonstruktionen und Präpositionalgefüge:**

[Z]wischen der Firma XYZ Gesellschaft m.b.H. [...] und Herrn Peter Müller, *geboren am 1.5.1945.*, [...] wird folgender Vertrag geschlossen: (Heidinger/Hubalek 2004⁴:46, Herv. d. Verf.).

Diese [Geheimhaltungs-]Pflicht besteht *nach Beendigung* dieses Vertrages fort. (Heidinger/Hubalek 2004⁴:51, Herv. d. Verf.)

Genitivreihungen:

die Veröffentlichung der Entscheidung der Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft

Funktionsverbgefüge:

in Kraft treten; Nachricht geben; zur Anwendung kommen;

„einer Prüfung unterziehen“ anstatt „prüfen“; „Übereinstimmung bestehen“ anstatt „übereinstimmen“;

„einen Beschluss fassen“ anstatt „beschließen“; „zur Auszahlung bringen“ anstatt „auszahlen“

All diese in diesem Kapitel genannten syntaktischen Stilmittel führen dazu, dass der Rechtssprache eine sehr schwere Verständlichkeit nachgesagt wird. Die komplexen Satzgefüge erfordern beim Lesen erhöhte Aufmerksamkeit; durch den unpersönlichen Stil und die Tendenz zur Nominalisierung bleiben TeilnehmerInnen unerwähnt, die man sich hinzudenken muss; Informationen werden durch Partizipien kondensiert, die an die Stelle von Nebensätzen treten; das Verstehen pränominaler Informationen fällt wesentlich schwerer als das Verstehen postnominaler Inhalte (vgl. Rathert 2006:11). Seibert (1977:17, Herv. i. O.) führt diesbezüglich folgendes Beispiel an, bei dem zwei verschiedene syntaktische Varianten zur Beschreibung desselben Sachverhalts verwendet werden:

Beispiel:

- (3a) 1 Der Schaffner warf einen Fahrgast aus dem Autobus.
2 Der Mann sprang nämlich auf, nachdem der Bus schon abgefahren war und obwohl der Schaffner ihm dies verboten hatte.
3 Um ihn wieder hinauszubefördern, versetzte ihm der Schaffner einen Faustschlag ins Gesicht.
4 Das war nicht notwendig.

5 Der Mann hätte aus dem Bus fallen und tot sein können.

[...]

- (3c) Um die zwangsweise Entfernung des A aus dem Omnibus durchzusetzen und damit den noch andauernden Angriff des A zu brechen, war eine für A weniger einschneidende Verteidigungsmaßnahme möglich als der mit der Gefahr eines Sturzes von der Plattform des Omnibusses und daher mit einer Lebensgefahr für A verbundene Faustschlag.

Die narrative Darstellung des Sachverhalts im Fall (3a) ist zwar sehr anschaulich und leicht verständlich, erscheint für juristische Texte in der Praxis jedoch nicht angemessen. Einerseits wird dadurch eine Abstraktion des Ereignisses unmöglich, andererseits ist eine allgemeine Darbietung des Sachverhalts in knapper, verdichteter Form weitaus besser für juristische Zwecke geeignet (vgl. Rathert 2006:10f).

3.2.3 Lexik

Was die Lexik anbelangt, weist die deutsche Rechtssprache im Vergleich zu anderen Rechtssprachen einen besonders reichen Wortschatz auf. Grund dafür sind nicht zuletzt die unzähligen Wortbildungsmöglichkeiten des Deutschen, und zwar einerseits durch das Voranstellen von Präfixen wie „ver-“, „ent-“, „un-“ etc. und andererseits durch die Bildung von Komposita, wobei oft eine Vielzahl an Wortverbindungen aneinandergereiht und so Wörter von beachtlicher Länge und Komplexität geschaffen werden können (vgl. Mattila 2006:173f).

Beispiele:

„Isolierglasscheibenrandfugenfüllvorrichtung“ (Mattila 2006:174); „Körperschaftssteuerdurchführungsverordnung“ (Rathert 2006:10); „ausländergrundverkehrsbehördliche Genehmigung“ (Anhang I, S. 5); Geschäftsführungsmaßnahmen; Unwirksamkeitsgründe; Geschäftsfähigkeit

Weitere charakteristische Merkmale sind archaische Wendungen, veraltete lexikalische Formen und die Vermeidung von Fremdwörtern, was seit den Verdeutschungsbemühungen am Ende des 19. Jahrhunderts vor allem für die stark nationalen Rechtsgebiete wie das Prozessrecht typisch ist (vgl. Wiesmann 2004:59, Fuchs-Khakhar 1987:40f). Außerdem verwenden Rechtstexte typischerweise eine Vielzahl spezifischer Adjektive, die insbesondere mit den Suffixen „-lich“, „-gemäß“, „-bar“ und „-mäßig“ gebildet werden und zur Ableitung substantivischer Fachbegriffe geeignet sind. Vor allem bei attributivem Gebrauch vor einem Substantiv kann dadurch eine sehr hohe Informationsdichte erzielt werden (vgl. Becker-Mrotzek 1999:1397).

Beispiele:

Veraltete Ausdrücke:

Reugeld, Arglist

Vermeidung von Fremdwörtern:

„Geschäftsführung/Geschäftsleitung“ anstatt „Management“; „Fernsprechanlage“ anstatt „Telefon“

Adjektive:

arbeitsrechtlich; sachgemäß; anfechtbar; unrechtmäßig

3.3 Charakteristika der englischen Rechtssprache

Englisch ist heutzutage die führende Sprache im internationalen Geschäftsverkehr und wird in der interkulturellen Kommunikation sehr häufig als Drittsprache oder *lingua franca* eingesetzt. Seine Bedeutung ist in den letzten Jahrzehnten überproportional gewachsen, sodass es heute die wohl am weitesten verbreitete internationale juristische Fachsprache darstellt (vgl. Heidinger 2010:80). Auch im internationalen Handel hat sich die Dominanz der englischen Sprache beinahe vollkommen durchgesetzt. Weltweit beherrschen etwa 1,2 bis 1,5 Milliarden Menschen die englische Sprache, 670 Million davon auf einem Niveau, das mit jenem einer Muttersprache vergleichbar ist. Englisch ist Amtssprache in etwa 75 Ländern, und 85 % der internationalen Organisationen verwenden es als eine der Sprachen für ihre Kommunikation, manche davon sogar als die einzige Sprache (vgl. Mattila 2006:240).

Zu bedenken ist auch hier wieder, dass, genauso wenig wie es eine einheitliche deutsche Rechtssprache gibt, auch keine homogene englische Rechtssprache existiert. Englisch ist eine globale Sprache. Die sprachliche Ausgestaltung des Rechtsenglischen divergiert jedoch nicht nur je nach geografischer Anwendung, sondern ist zudem auch von situativen Faktoren abhängig, insbesondere auch davon, ob es schriftlich oder mündlich ausgedrückt wird. Manchmal stellt sich die englische Rechtssprache als unbiegsam und konservativ dar, manchmal aber auch als innovativ und kreativ (vgl. Mattila 2006:228f). Unterschieden werden müssen also einerseits sowohl die englische Rechtssprache des Common Law in Großbritannien, den USA, Kanada, Australien, Neuseeland usw. und andererseits auch die Rechtssprache der verschiedenen Rechtsgebiete (Strafrecht, Zivilrecht, Verfassungsrecht usw.), der Rechtsprechung oder, wie in unserem Falle, des Vertragsrechts (vgl. Heidinger 2010:79).

Angesichts der heutigen internationalen Bedeutung des Englischen und seines weit verbreiteten Gebrauchs als Amts- oder Drittsprache erscheint an dieser Stelle somit eine genauere Differenzierung der englischen Rechtssprache sinnvoll. Grundsätzlich lassen sich nach Heidinger (vgl. 2010:80) folgende großen Bereiche der englischen Rechtssprache unterscheiden:

1. Die Fachsprachen, die in den Common-Law-Staaten jeweils zur Beschreibung rechtlicher Sachverhalte verwendet werden: Zu beachten ist hier allerdings, dass die Rechtssprache selbst innerhalb einer nationalen Rechtsordnung nicht vollkommen einheitlich ist, so z. B. im Fall der USA¹⁷.

¹⁷ Das US-amerikanische Rechtssystem ist eine einzigartige Kombination aus Verfassungsrecht („Constitutional Law“), gesatztem Recht („Statutory Law“) und Richterrecht („Common Law“). Hinzu kommt, dass zumindest das Verfassungsrecht und das gesatzte Recht sowohl in einer bundeseinheitlichen Form (als „Federal Law“) als auch als einzelstaatliches Recht („State Law“) existieren. Aufgrund der Autonomie der bundesstaatlichen Gesetzgebung in den USA gibt es somit lexikalische Besonderheiten innerhalb der einzelnen Bundesstaaten, was auch nahe legt, dass die verwendete Rechtssprache nicht homogen, sondern ganz im Gegenteil sehr heterogen ist (vgl. Heidinger 2010:79f).

2. Die englische Fachsprache aller supranationalen und internationalen Organisationen, die zur Beschreibung rechtlicher Sachverhalte verwendet wird.
3. Die englische Fachsprache aller international tätigen Kaufleute und JuristInnen, die das Englische zum Ausdruck rechtlich relevanter Sachverhalte verwenden.

Obwohl also auch die englische Rechtssprache weder begrifflich noch hinsichtlich ihrer Konventionen homogen ist, weist sie auf sprachlicher Ebene durchaus einige wiederkehrende charakteristische Elemente auf. Es sei hier vorausgeschickt, dass die juristische Fachsprache des Englischen erheblich von den Gewohnheiten der Allgemeinsprache abweicht und für die durchschnittlichen englischsprachigen LeserInnen auf den ersten Blick sehr befremdlich und undurchsichtig wirken kann. Dies ist auch mithin ein Grund, warum immer wieder der Vorwurf erhoben wird, dass juristisches Englisch wie Deutsch klinge (vgl. Heidinger 2010:76). Besonders deutlich zeigt sich die Diskrepanz zwischen der englischen Gemeinsprache und der juristischen Fachsprache anhand des folgenden immer wieder gerne zitierten Textbeispiels (Quelle unbekannt, zit. in Heidinger 2010:76, Herv. i. O.):

Beispiel:

GIFT OF AN ORANGE

When an ordinary person wants to give someone an orange s/he might simply say:

„I give you this orange.“

But when a lawyer does the same things s/he may say something along these lines:

„Know all men by these presents that I hereby give, grant, bargain, sell, release, convey, transfer, and quitclaim all my right, title interest, benefit, and use whatever in, of, and concerning this chattel, otherwise known as an orange, or citrus orantium, together with all the appurtenances thereto of skin, pulp, pip, rind, seeds, and juice, to have and to hold the said orange together with its skin, pulp, pip, rind, seeds, and juice for his own use and behalf, to himself and his heirs in fee simple forever, free from all liens, encumbrances, easements, limitations, restraints, or conditions whatsoever, any and all prior deeds, transfers or other documents whatsoever, now or anywhere made to the contrary notwithstanding, with full power to bite, cut, suck, or otherwise eat the said orange or to give away the same, with or without its skin, pulp, pip, rind, seeds or juice.“

Im Einzelnen lassen sich die sprachlichen Charakteristika der englischen Rechtssprache zusammengefasst auf der stilistisch-semantischen, der syntaktischen und der lexikalischen Ebene darstellen.

3.3.1 Stilistik und Semantik

Wie auch anhand des eingangs angeführten Beispiels ersichtlich ist, zeichnet sich die Stilistik der englischen Rechtssprache zunächst durch Repetition, Lückenlosigkeit und eine beachtliche Wortfülle aus. Was auf Deutsch oft prägnant auf den Punkt gebracht wird, weitet sich im Englischen auf überaus komplizierte und redundante Wendungen aus. Dies geschieht insbe-

sondere durch die Verwendung von zwei- oder mehrgliedrigen Wendungen, was von Heidinger (2010:81) auch als sogenannte „Scheinredundanz“ bezeichnet wird. Gründe für dieses Phänomen gibt es mehrere. Wie Mattila (vgl. 2006:233f) ausführt, wurde der Wortschatz der englischen Rechtssprache durch den Einfluss des Lateinischen und des Französischen vom 11. bis zum 14. Jahrhundert enorm bereichert, wodurch in der Folge auch der Gebrauch von Synonymen wesentlich einfacher wurde. In vielen Fällen existierten Wörter mit gleicher (oder nahezu gleicher) Bedeutung nebeneinander in ihrer französisch-lateinischen Form und in ihrer angelsächsischen Form. Um die Verständlichkeit rechtlicher Nachrichten in einer damals mehrsprachigen Gesellschaft zu gewährleisten, wurden Doppel- oder sogar Dreifachformen verwendet, die aus einer Aneinanderreihung scheinbar gleichbedeutender Begriffe bestanden und feinste Bedeutungsnuancen ausdrücken sollten. Diese in der Tradition und der so typischen formelhaften Stilistik des Englischen wurzelnden Mehrfachformen sind zum Großteil auch heute noch erhalten. Ein weiterer Grund für die große Wortfülle und Redundanz der englischen Rechtssprache ist das Streben nach Lückenlosigkeit. Mehrgliedrige Wendungen werden traditionellerweise auch zur rechtlichen Absicherung verwendet, d. h. um sicherzustellen, dass der jeweilige Rechtstext auch tatsächlich alle erdenklichen Eventualitäten abdeckt und kein Aspekt außer Acht gelassen wurde (siehe auch Kapitel 6.2.2.1).

Beispiele:

any and all; at any reasonable time or times; for and on behalf of; acknowledge and confess; devise and bequeath; null and void and of no effect; authorised, empowered and entitled to; contract and agree; fit and proper; rest, residue and remainder

In ähnlicher Weise dehnt die englische Rechtssprache diese Redundanz typischerweise auch auf ganze Satzteile aus. So kommt es häufig vor, dass derselbe Sachverhalt aus unterschiedlichen Perspektiven wiederholt und umschrieben wird.

Beispiele:

XYZ grants to ABC and ACB accepts from XYZ the exclusive right to market, distribute and sell XYZ Products in the United States, Mexico and Canada (together the “Licensed Territories”). (Heidinger/Hubalek 2004⁴:6, Herv. d. Verf.)

Seller hereby agrees to sell and deliver and Buyer agrees to buy, receive, and pay for during the term hereof and in accordance with the provisions of this contract, the quantity set forth below of the products named below and at the prices hereinafter specified. (Heidinger/Hubalek 2004⁴:23, Herv. d. Verf.)

Wie bei jeder Fachsprache kommt es auch in der englischen Rechtssprache zur Bedeutungskonzentration eines breiten juristischen Bedeutungsfeldes in einem oder mehreren Begriffen sowie zum Bedeutungswandel, der Bedeutungsänderung oder der Bedeutungsverengung bestimmter Begriffe der Allgemeinsprache (vgl. Heidinger/Hubalek 2004⁴:6).

Beispiele:**Bedeutungskonzentration:**

„Stare decisis“:

Ein Grundsatz des anglo-amerikanischen Rechts, der RichterInnen an vorhergehende Präzedenzurteile bindet (vgl. Dietl/Lorenz 2000⁶:790).

„Estoppel“:

Der anglo-amerikanische Begriff des estoppel bedeutet die Verwirkung des Rechts, einen Tatbestand oder eine Rechtslage geltend zu machen, da mit „Treu und Glauben“ unvereinbar, z. B. weil in Widerspruch zu früherem Verhalten („venire contra factum proprium“). (Dietl/Lorenz 2000⁶:287f)

Bedeutungswandel/-änderung/-verengung:

„Consideration“ bedeutet nicht, so wie in der Allgemeinsprache, nur eine bloße Berücksichtigung eines bestimmten Sachverhalts, sondern ist eine spezifische Doktrin des englischen Vertragsrechts, wonach einer erbrachten Leistung auch eine Gegenleistung gegenüberstehen muss (siehe Kapitel 4.2.5.3).

Hinsichtlich der verwendeten Zeitform unterscheidet sich die englische Rechtssprache kaum von der deutschen. Die hauptsächlich verwendete Zeit ist das Präsens, obwohl vor allem in Verträgen die Zukunftsform „shall“ verwendet wird. Allerdings ist hierbei die besondere Bedeutung und Verwendung des Modalverbs „shall“ in der englischen Rechtssprache zu beachten. Im Gegensatz zur Allgemeinsprache wird damit nicht etwas Zukünftiges, sondern eine absolute Verpflichtung ausgedrückt; es wirkt verbindlicher als die Verwendung von „will“ (vgl. Heidinger 2010:82f). Child (1992:205, Herv. i. O.) warnt in diesem Zusammenhang jedoch vor einer falschen bzw. übermäßigen Verwendung von „shall“.

Shall is the most powerful word in the legislative arsenal. It must not be squandered by misuse. *Shall* must not be wasted by being used to put verbs in the future tense. The future tense is seldom needed in statutes, for a legislative act applies to the ever-present present.

„Shall“ darf also nur zur Auferlegung von Verpflichtungen bzw. zur Erteilung von Anweisungen verwendet werden, und nicht etwa, um ein zukünftiges Ereignis oder einen Ist-Zustand auszudrücken. Zur Illustration dieses Unterschieds hier zwei Beispiele:

Beispiele:**1. Auferlegung von Verpflichtungen:**

When signing this Agreement, the lessee *shall deposit* a security deposit in the amount of EUR 2,500 in cash or submit a bank guarantee for the said amount. (Heidinger/Hubalek 2004⁴:38, Herv. d. Verf.)

2. Beschreibung eines Ist-Zustandes:

It is a felony to commit murder. (Trosborg 1994:316, Herv. i. O.)

Ist das diesbezügliche Gesetz derzeit in Kraft, wäre es hier falsch „It *shall* be a felony to commit murder“ zu schreiben.

Zum Ausdruck von Verpflichtungen und verbindlichen Erfordernissen werden im Englischen neben dem Imperativ mit „shall“ auch noch der Imperativ mit „must“ oder der Indikativ im Präsens, seltener auch die Zukunftsform mit „will“, verwendet. Die nicht verbindlichen Abstufungen in Form von Rechten oder Erlaubnissen werden im Englischen vorwiegend durch „may“ ausgedrückt (vgl. Šarčević 1997:138f und 142). Zur Verdeutlichung der regelnden Natur verwendet das Englische darüber hinaus auch noch andere einschlägige performative Verben wie „declare“, „confirm“, „oblige“, „announce“, „entitle“, „undertake“, „enact“, „amend“, „agree“ usw. (vgl. Cao 2007:22).

Beispiele:

The parties to the contract *are obliged* to keep strictly secret all information and documents which they were given or became acquainted with during or on occasion of this cooperation (Heidinger/Hubalek 2004⁴:30, Herv. d. Verf.).

The Company *shall be entitled* to amend such Rules at any time. (Heidinger/Hubalek 2004⁴:47, Herv. d. Verf.)

The Employee *submits to* the regulations of the Data Protection Act and *agrees to* maintain secrecy about said data as well as to refrain from passing them on to third persons. (Heidinger/Hubalek 2004⁴:51, Herv. d. Verf.)

This contract *may be terminated* by lessee and lessor on three months' written notice. (Heidinger/Hubalek 2004⁴:41, Herv. d. Verf.)

If the prices and terms demanded by Graz are not competitive, this fact *must be proved* by Cologne. (Heidinger/Hubalek 2004⁴:26, Herv. d. Verf.)

Darüber hinaus sind die Wörter „thus“, „so“, „such“ und „said“ in der englischen Rechtsprache mit einer speziellen Bedeutung belegt; sie erfüllen eine Verweisfunktion auf vorgenannte Tatsachen oder Sachverhalte und werden auch anstelle eines Relativsatzes verwendet (vgl. Heidinger/Hubalek 2004⁴:6).

Beispiele:

thus/so rendered (für „that has been rendered“) (Heidinger/Hubalek 2004⁴:6)

The lessee confirms that he has taken over the premises in a proper condition and agrees to maintain *such* condition. (Heidinger/Hubalek 2004⁴:39, Herv. d. Verf.)

3.3.2 Syntax

Die Syntax der englischen Rechtssprache charakterisiert sich, ähnlich wie jene des Deutschen, durch diffizile Satzkonstruktionen mit zahlreichen Verschachtelungen. Auffallend ist zudem, dass bei Fachübersetzungen von Verträgen aus dem Deutschen im Gegensatz zu allgemeinsprachlichen Texten, welche auf Deutsch in der Regel etwa 15 % kürzer sind als auf

Englisch, die englische Version oft bedeutend länger ist. Dies liegt u. a. an den sogar für die deutsche Rechtssprache untypisch langen Sätzen des Englischen (mehr als 40 Wörter) (vgl. Heidinger 2010:81f).

Darüber hinaus verwendet die englische Rechtssprache grundsätzlich einen logisch-normativen Satzbau, d. h. im ersten Teil des Satzes wird üblicherweise der Sachverhalt oder Tatbestand und im zweiten Teil die daraus resultierende Rechtsfolge geschildert (vgl. Heidinger/Hubalek 2004⁴:6).

Beispiel:

If individual terms of this contract are or become ineffective and/or void, either as a whole or in part, this fact shall have no effect on the validity of the remainder of the contract. (Heidinger/Hubalek 2004⁴:31)

Die englische Rechtssprache neigt zudem auch dazu, Wörter oder ganze Phrasen zu wiederholen, wodurch eine möglichst hohe Präzision erreicht und die Eindeutigkeit des Bezuges gewährleistet werden soll, wie auch folgendes Beispiel zeigt:

Beispiel:

If P does X, then P is liable to punishment Y. (Šarčević 1997:167)

anstelle von

P who does X is liable to punishment. (Šarčević 1997:167)

Als weitere Besonderheit der englischen Rechtssprache ist überdies auch die syntaktisch neutralisierte Verwendung der Konjunktion „whereas“ in Präambeln von Verträgen oder Abkommen zu nennen. Während diese Konjunktion in der Allgemeinsprache eine kontrastierende Funktion erfüllt, ist sie in der Rechtssprache eine neutrale phraseologische Erscheinung, mithilfe derer der Hintergrund eines Vertragswerkes dargestellt wird. Jedes Faktum wird dabei mit „whereas“ zu Beginn des Satzes eingeleitet (siehe Kapitel 4.3.2.1.1).

Beispiel:

WHEREAS A is engaged in the business of manufacturing cars.

WHEREAS B is engaged in the business of manufacturing certain tools and machinery.

(Heidinger/Hubalek 2004⁴:6f)

3.3.3 Lexik

Auf der lexikalischen Ebene zeichnet sich die englische Rechtssprache zunächst durch die oftmalige Verwendung antiquierter und obsoleter Morpheme oder Ausdrücke aus (vgl. Heidinger/Hubalek 2004⁴:6), wodurch der ritualistische Charakter und die lange historische Tradition des rechtlichen Diskurses noch stärker in Augenschein treten. Ebenso finden sich in der englischen Rechtssprache häufig Ausdrücke und Wendungen, die zwar oft als unnötig

kompliziert oder umständlich erachtet werden, der Rechtssprache aber einen gewissen Schliff verleihen sollen (vgl. Mattila 2006:91).

Beispiele:**Antiquierte Ausdrücke:**

merchant, servant (für *employee*), *set forth*, *to undertake* (sich verpflichten), *this day* (für *today*) (Heidinger/Hubalek 2004⁴:6, Herv. i. O.)

Ausdrücke, die als unnötig kompliziert oder umständlich erachtet werden könnten:

“at slow speed” anstatt “slowly”, “in the event that” anstatt “if”, “prior to” anstatt “before”, “subsequent to” anstatt “after” (vgl. Mattila 2006:91)

Darüber hinaus finden sich in der englischen Rechtssprache typische Wortkreationen und Kollokationen, deren Verwendung in der Allgemeinsprache unüblich oder gänzlich ungebrauchlich ist. Adverbialpräfixe oder Präfixverdoppelungen treten in diesem Zusammenhang besonders häufig auf. Als weiteres charakteristisches Merkmal auf der lexikalischen Ebene ist zudem auch der bevorzugte Gebrauch von Gerundivkonstruktionen zu nennen (vgl. Heidinger/Hubalek 2004⁴:6).

Beispiele:**Adverbialpräfixe oder Präfixverdoppelungen:**

hereby; hereunder; aforementioned (Heidinger/Hubalek 2004⁴:6)

Gerundivkonstruktionen:

sums payable (für *sums to be paid*) (Heidinger/Hubalek 2004⁴:6, Herv. i. O.)

Schließlich zeichnet sich die englische Rechtssprache auch durch den vermehrten Gebrauch lateinischer Ausdrücke und Wendungen aus (vgl. Mellinkoff 1963:13f). Obwohl solche Ausdrücke in der Praxis nicht übermäßig verwendet werden und ihr Einsatz je nach Art und Hierarchieebene eines Textes variieren kann, sind sie doch als nennenswertes Merkmal der englischen Rechtssprache zu erwähnen. Einige lateinische Wendungen haben sich bereits als gemeinhin akzeptierte Bezeichnungen in der englischen Sprache eingebürgert (so z. B. „affidavit“, „alias“, „alibi“, „bona fide“, „quorum“).

Beispiele:

mutatis mutandis: „All necessary changes having been made“ (Black’s Law Dictionary 1999⁷:1039); *mens rea*: „guilty mind“ (Black’s Law Dictionary 1999⁷:999); *pro rata*: „proportionately“ (Black’s Law Dictionary 1999⁷:1236); *sui generis*: „of its own kind“ (Black’s Law Dictionary 1999⁷:1448);

This applies *mutatis mutandis* to indirectly held participations which are controlled or held through more than one undertaking. (Article 30 (3) BWG i. d. englischen Übersetzung der FMA/OeNB¹⁸, Herv. i. O.)

¹⁸ Abgerufen von <www.oenb.at>.

II.
RECHTLICHER TEIL

4. Österreichische und anglo-amerikanische Vertragstexte im Vergleich

Nachdem die allgemeinen und theoretischen Grundlagen des Rechts behandelt wurden, soll nun in diesem Hauptkapitel der Sachgegenstand der vorliegenden Arbeit näher ausgeführt werden, bevor in Teil III konkret auf übersetzerische Aspekte eingegangen wird.

Als eines der bedeutendsten Rechtsinstrumente in der privatwirtschaftlichen Geschäftstätigkeit zählt der Vertrag zu den wichtigsten Textsorten in der juristischen Übersetzung. Laut Cao (vgl. 2007:85) gehören Verträge und Vereinbarungen zu den am häufigsten übersetzten privatrechtlichen Dokumenten. Diese Tatsache mag zum Teil auch in der Allgegenwart von Vertragstexten im täglichen Wirtschaftsleben begründet sein. Selbst als Privatpersonen und EndverbraucherInnen schließen wir fast täglich Verträge ab, ganz egal ob dies schriftlich oder mündlich, in ausdrücklicher oder in schlüssiger Form erfolgt. Ob wir nun im Supermarkt Einkäufe tätigen, unser Auto auf einem kostenpflichtigen Parkplatz abstellen oder auch nur ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen – in all diesen Situationen wird ebenso ein Vertrag abgeschlossen wie in den offensichtlicheren Fällen, in denen ein Vertragswerk eigens ausgehandelt und schriftlich abgefasst wird. Um ein hinreichendes Verständnis des rechtlichen Hintergrunds zu gewährleisten, sollen zunächst die wichtigsten Merkmale des Civil Law und des Common Law behandelt werden. Anschließend wird das Vertragsrecht in seinen Grundzügen präsentiert, gefolgt von einer kontrastierenden Gegenüberstellung deutscher und anglo-amerikanischer Verträge und einer Erarbeitung ihrer Unterschiede und Gemeinsamkeiten.

4.1 *Civil Law vs. Common Law*

Wie bereits in Kapitel 2.1.2 festgestellt wurde, gründet die österreichische Rechtsordnung (genauso wie andere kontinentaleuropäische Rechtssysteme) auf dem Civil Law¹⁹, während die einzelnen Rechtsordnungen des anglo-amerikanischen Rechtskreises auf dem Common Law²⁰ beruhen. Zu beachten ist hier, dass sich diese beiden Begriffe nicht spezifisch auf einzelne nationale Rechtsordnungen beziehen, sondern vielmehr eine Reihe von historisch ge-

¹⁹ Die gleichbedeutende Bezeichnung „Zivilrecht“ wird in dreifacher Hinsicht verwendet: 1) Manchmal wird damit das römische Recht bezeichnet. 2) In der Rechtsvergleichung steht es bei der Klassifizierung von Rechtsordnungen für die kontinentalen Rechtssysteme (welche stark vom römischen Recht beeinflusst wurden). Zur besseren Abgrenzung wird in dieser Arbeit die englische Bezeichnung „Civil Law“ verwendet, wenn es um die dem Common Law gegenüberstehenden Rechtssysteme geht. 3) Schließlich kann sich der Terminus innerhalb einer Rechtsordnung auch auf das Privatrecht (als Gegenstück zum öffentlichen Recht) beziehen (vgl. Mattila 2006:110), wofür in dieser Arbeit grundsätzlich die deutsche Bezeichnung „Zivilrecht“ verwendet wird.

²⁰ Gleichsam wird auch die Bezeichnung „Common Law“ in verschiedener Hinsicht verwendet: 1) Einerseits bezieht es sich ganz allgemein auf die Gesamtheit der Rechtssysteme englischen Ursprungs, d. h. auf die Besonderheiten dieser Rechtssysteme. In diesem Sinne werden die Bezeichnungen „angelsächsisches“ oder „anglo-amerikanisches Recht“ oft synonym verwendet. 2) „Common Law“ steht auch für das von den Gerichten Englands und anderer Staaten mit englischem Kultur- und Spracherbe geschaffene Recht, das neben dem vom Gesetzgeber geschaffenen kodifizierten Recht (Gesetzesrecht) besteht. In diesem Sinn wird „Common Law“ synonym mit dem Ausdruck „case law“ (Fall- oder Richterrecht) verwendet. 3) Schließlich kann sich „Common Law“ in höchst fachlicher Hinsicht auch auf einen der beiden Hauptbereiche des englischen case law beziehen, der gemeinsam mit dem Begriff „equity“, dem der Korrektur des Common Law dienenden Billigkeitsrecht, ein Begriffspaar bildet (vgl. Mattila 2006:221f). In dieser Arbeit ist „Common Law“ zumeist im Sinne von 1) zu verstehen.

wachsenen Rechtsauffassungen in sich vereinen, die einer Gruppe mehrerer Einzelrechtsordnungen gemein sind. So gehören dem Common Law beispielsweise mehrere nationale Rechtsordnungen an, die sich jedoch trotzdem hinsichtlich ihrer Rechtsvorschriften, Verfahren und Rechtsinstitute voneinander unterscheiden, aber bestimmte Rechtsdenkweisen und Rechtsgrundsätze gemeinsam haben; Merryman (1969:1) bezeichnet das Civil Law und das Common Law in diesem Zusammenhang daher als Rechtstraditionen („legal traditions“). In der Folge soll nun ein kurzer Überblick über die unterschiedliche historische Entwicklung, die wichtigsten Rechtsquellen und das charakteristische Rechtsdenken dieser beiden Rechtstraditionen gegeben werden.

4.1.1 Historische Entwicklung und Verbreitung

Das Civil Law und das Common Law weisen sowohl in Bezug auf ihr Rechtsdenken und ihre Traditionen, als auch in Bezug auf ihren juristischen Begriffsapparat, ihre hauptsächlichen Rechtsquellen, ihre Struktur und ihre grundsätzlichen Unterteilungen des Rechts wesentliche Unterschiede auf. Diese Unterschiede sind zu einem Großteil auf ihre unterschiedliche historische Entwicklung zurückzuführen.

Vereinfacht gesagt entstammt das Civil Law den europäischen Universitäten. Im Mittelalter wurde es dort von Rechtsgelehrten in logischer und systematischer Weise auf der Grundlage des römischen Rechts²¹ entwickelt. Folglich wurden seine Rechtsgebiete und Rechtsauffassungen basierend auf materiellem Recht formuliert, welches sich seinerseits auf eine Reihe abstrakter Grundsätze stützte (vgl. Mattila 2006:106). Während das Civil Law ursprünglich ein einzelnes Rechtssystem im Großteil Europas bildete, spaltete es sich letztendlich in unabhängige nationale Rechtssysteme auf und verbreitete sich auch außerhalb des europäischen Kontinents (z. B. in vielen Ländern Asiens) (vgl. Cao 2007:25f). Als älteste und zugleich auch am weitesten verbreitete Rechtstradition der Welt ist das Civil Law heute die vorherrschende Rechtstradition im Großteil Westeuropas sowie in ganz Mittel- und Südamerika, weiten Teilen Asiens und Afrikas und auch in einigen Enklaven der Common-Law-Gebiete (Louisiana, Québec und Puerto Rico) (vgl. Merryman 1969:2f). Auch die Länder Osteuropas, die im 20. Jahrhundert den sozialistischen Rechtskreis bildeten, gehören nach dem Fall des Sozialismus nunmehr wieder der Civil-Law-Familie an (vgl. Mattila 2006:106).

Im Gegensatz zum Civil Law nahm das Common Law ab dem 11. Jahrhundert in den königlichen Gerichten Englands seinen Ursprung. Das Begriffsinventar und das System des Common Law wurden durch die Erfordernisse der mittelalterlichen Gerichtsverfahren bestimmt und haben sich aus den richterlichen Urteilen der englischen Rechtsprechungspraxis heraus entwickelt (vgl. Mattila 2006:106). Es ist somit ein wahrhaft historisches Recht, das sich sehr stark auf Tradition und Präjudizien stützt. In Bezug auf dieses besondere historische Vorverständnis und das starke Traditionsbewusstsein stellt Henrich (1993²:2) besonders treffend fest: „[Das Common Law ist] kein gemachtes [so wie das Civil Law], sondern ein ge-

²¹ Dieses war in Form des Corpus Iuris Civilis kodifiziert, einem Gesetzeswerk, das zwischen 528 und 534 n. Chr. im Auftrag des oströmischen Kaisers Justinian zusammengestellt wurde (vgl. Tetley 2000:683).

wachsenes Recht“; oder um es mit den Worten des bedeutenden amerikanischen Juristen Oliver Wendell Holmes (1967:5) zu sagen: „The life of the law has not been logic: it has been experience.“ Heute ist das Common Law die vorherrschende Rechtstradition in nahezu allen Ländern mit englischsprachiger Bevölkerung oder mit englischer Amtssprache. Genauso wie das Civil Law war auch das Common Law mit zunehmender Verbreitung Veränderungen unterworfen, sodass die einzelnen Rechtssysteme, in denen es angewandt wird, zum Teil doch auch erhebliche Unterschiede aufweisen (vgl. Mattila 2006:240).

In allgemeiner Hinsicht lassen sich das Civil Law seinem Ursprung nach als scholastisch, und das Common Law als forensisch beschreiben.

4.1.2 Rechtsquellen

Ein weiterer oft genannter Unterschied zwischen Civil Law und Common Law besteht in ihren hauptsächlichen Quellen des Rechts. Das Civil Law ist grundsätzlich kodifiziert, d. h. es verfügt über umfassende und laufend aktualisierte Gesetze und Gesetzbücher, in denen sämtliche Rechtsvorschriften, -verfahren, -vergehen und Sanktionen systematisch erfasst sind. Es ist in höchstem Maße strukturiert und stützt sich auf allgemeine und abstrakte Rechtsgrundsätze, wobei Einzelheiten typischerweise außer Acht gelassen werden (vgl. Tetley 2000:683). Vielmehr werden Lösungen geboten, mit denen ein möglichst breites Spektrum an rechtlichen Problemen abgedeckt werden kann. Die primären Rechtsquellen des Civil Law sind somit die unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben erlassenen Rechtsvorschriften, aus denen Lösungen für Einzelfälle abgeleitet werden können (vgl. Pommer 2006:129). Urteile werden immer auf Grundlage der kodifizierten Vorschriften gefällt. Zu den sekundären Rechtsquellen zählen darüber hinaus die praktische Rechtsprechung sowie Kommentare und Anmerkungen von Rechtsgelehrten und RechtswissenschaftlerInnen (vgl. Cao 2007:27).

Im Gegensatz dazu fehlt im Common Law eine derart systematische, in sich geschlossene Kodifikation; es verfügt über keine methodische Zusammenfassung der Rechtsvorschriften, sondern lediglich über einzelne Gesetze. Stattdessen stützt es sich vorwiegend auf Tradition und misst dem Präzedenzfall eine besonders große Bedeutung bei, wodurch die Person des Richters bzw. der Richterin stärker in den Vordergrund gestellt wird. Die RichterInnen sind im Rahmen der früheren Rechtsprechung zur freien Rechtsschöpfung berechtigt, sofern das gesetzte Recht keine Lösung für den jeweiligen Fall bietet. Die im Civil Law gebräuchliche Bildung von Analogien ist dem Common Law weitgehend fremd (vgl. Posch 1995:116f). Richterliche Urteilssammlungen und Präzedenzfälle dienen dem Common Law somit als primäre Rechtsquelle und sind Träger von Rechtssätzen, die bei der Lösung vergleichbarer Fälle angewandt werden können bzw. müssen (vgl. Heidinger 2010:79). Da im Common Law jede gerichtliche Entscheidung Recht schafft, sind RichterInnen somit an frühere in gleichartigen Fällen erlassene Urteile gebunden. Im Gegensatz dazu sind RichterInnen im Civil Law grundsätzlich nur an das Gesetz gebunden, und jede gerichtliche Entscheidung gilt dort nur für den jeweiligen Einzelfall (vgl. Pommer 2006:129).

Ergänzt wird das Richterrecht im Common Law weiterhin durch das sogenannte Equity oder Billigkeitsrecht, einen Teil des materiellen Rechts, welcher zur Korrektur der Common-Law-Regelungen der zentralen königlichen Gerichtsbarkeit und zum Ausgleich von Härten geschaffen wurde (vgl. Posch 1995:116). Zu seinen weiteren Rechtsquellen zählen darüber hinaus auch das jeweilige gesetzte Recht sowie dogmatisch das als Verfassungsrecht bezeichnete übergeordnete Recht (vgl. Heidinger 2010:79). Solche vom Gesetzgeber verabschiedeten Gesetze setzen jedoch das von den RichterInnen geformte Fallrecht als Basis voraus und werden nur dann erlassen, wenn den Gerichten eine Fortentwicklung des Rechts nicht selbst möglich ist. Aus diesem Grund gibt es z. B. in England keine großen Gesetzbücher so wie in zivilrechtlichen Systemen, sondern nur eine Vielzahl an Einzelgesetzen, die zudem oft auch nur aus wenigen Artikeln bestehen, weil sie lediglich einem spezifischen Missstand Abhilfe leisten sollen (vgl. Henrich 1993²:1).

4.1.3 Rechtsdenken

Das Rechtsdenken des Common Law und des Civil Law sind ebenso wie die primären Rechtsquellen von Grund auf verschieden. Laut Tetley (vgl. 2000:701ff) hat im Civil Law die Rechtslehre Vorrang vor der praktischen Rechtsprechung, während im Common Law der umgekehrte Fall zutrifft. Tetley beschreibt das Civil Law grundsätzlich als prägnant und das Common Law als präzise, wobei sich letzteres gegenüber ersterem durch einen wesentlich höheren Detailliertheitsgrad auszeichnet. Konkret bedeutet dies, dass das eher forensisch ausgerichtete Common Law durch induktive und assoziative Problemlösungsprozesse gekennzeichnet, und das Rechtsdenken dort in konkreterer und handfesterer Weise um das praktische Ergebnis bemüht ist (vgl. Posch 1995:117), während das akademisch entwickelte Civil Law durch „systematisches Begriffsdenken“ (Pommer 2006:130) charakterisiert wird, wobei abstrakte Grundsätze deduktiv auf den Einzelfall angewendet werden. Diese Tatsache beschreibt auch Ebert (1978:40f) wie folgt:

Die juristische Denkhaltung scheidet z.B. in eindrucksvoller Weise den anglo-amerikanischen Rechtsstil vom kontinental-europäischen. Kennzeichen des kontinentalen Rechtsstils sind: das Kodifikationsdenken, das Denken im Gesetzesrecht, der Hang zur begrifflichen Abstraktion, zur begrifflichen Konstruktion, zur möglichst lückenlosen Systematisierung ganzer Rechtsbereiche und zur deduktiv-logischen Ableitung aus begrifflichen Zusammenhängen. Der kontinentale Mensch plant und regelt in die Zukunft hinein. Gerade das aber entspricht nicht der Eigenart des Engländers. Er lässt die Probleme an sich herankommen, um erst dann über sie – gewissermassen [sic] von Fall zu Fall – zu entscheiden. Er schätzt Verallgemeinerungen und abstrakte Normen nicht. Er improvisiert lieber und verlässt sich hierbei auf seine eigene Erfahrung.

Hinsichtlich des juristischen Denkens tendiert das Civil Law also zum Gebrauch eines ausdifferenzierten Rechtssystems mit genau festgelegten Rechtsgebieten sowie zur Entwicklung abstrakter Grundsätze und zum deduktiven Denken nach solchen Grundsätzen (vgl. Zweigert/Kötz 1992:70). Dies bedeutet, dass JuristInnen im Civil Law zunächst die konkrete Funktion und den konkreten Anwendungsbereich von Rechtsgrundsätzen feststellen und anschließend daraus die jeweiligen rechtlichen Konsequenzen ableiten (vgl. Tetley 2000:702).

Im Gegensatz dazu sind JuristInnen des Common Law weniger an einer Einordnung ins System interessiert, sondern konzentrieren sich hauptsächlich auf den einzelfallspezifischen Sachverhalt des gegenständlichen Falles. Sie analysieren Fälle mit ähnlichem (aber nicht unbedingt identischem) Sachverhalt, um daraus spezifische Regelungen ableiten zu können und legen ausgehend davon den Anwendungsbereich der jeweiligen Regelung fest. Mitunter schlagen sie auch neue Regelungen für Sachverhalte vor, für die noch kein Präzedenzfall existiert (vgl. Tetley 2000:701). Abstrakten Rechtsvorschriften begegnet man im Common Law oft mit großer Skepsis. Charakteristisch sind vielmehr eine induktive juristische Denkweise und eine empirische Herangehensweise an rechtliche Probleme.

Vor allem in Gesetzestexten treten diese grundlegenden Differenzen besonders deutlich zu Tage. Wie auch Šarčević (vgl. 1997:185) zu verstehen gibt, spielen der Kontext und die Inferenz in der kontinentaleuropäischen Gesetzgebung eine größere Rolle, was sich in einer lockeren Textstruktur niederschlägt; im Common Law sind hingegen das Streben nach Lückenlosigkeit und infolge dessen die Aufzählung von Einzelfällen typisch. Es herrscht dort grundsätzlich die Ansicht vor, dass jeder Abschnitt und jeder Unterabschnitt einer Rechtsvorschrift oder eines Rechtstextes mit regelnder Funktion in sich abgeschlossen sein sollte, weshalb vermehrt Wiederholungen von Wörtern, Satzteilen und ganzen Sätzen zu beobachten sind. Diese Grundhaltung ist vor allem auch in den besonders umfangreichen und wortreichen englischen Verträgen ersichtlich (siehe Kapitel 4.3.1).

4.2 Grundlagen des Vertragsrechts

Bei allgemeiner Betrachtung lässt sich zwischen den grundlegenden vertragsrechtlichen Bestimmungen des Civil Law und des Common Law eine gewisse Ähnlichkeit bzw. Vergleichbarkeit feststellen; betrachtet man sie jedoch in ihren Einzelheiten, so zeigen sich zahlreiche zum Teil auch erhebliche Unterschiede und systemspezifische Besonderheiten. Eine eingehende Gegenüberstellung der vertragsrechtlichen Regelungen der österreichischen Rechtsordnung und der anglo-amerikanischen Systeme würde jedoch sehr weit in den Bereich der Rechtsvergleichung hineinreichen und wäre im Rahmen dieser Arbeit nicht realisierbar. In diesem Kapitel werden daher lediglich allgemeine Grundzüge des Vertragsrechts, die beiden Rechtstraditionen gemein sind, sowie einige ausgewählte Spezifika der einzelnen Rechtssysteme behandelt. Für weiterführende Informationen wird hier kollektiv auf das ausführliche Werk von Zweigert und Kötz (1996³) verwiesen, das u. a. einen umfassenden Überblick über das Vertragsrecht unterschiedlicher Privatrechtssysteme bietet.

4.2.1 Vertragsdefinition und Vertragsarten

Der Vertrag ist ein Rechtsgeschäft, d. h. eine durch willentliches Verhalten gesetzte Rechtshandlung, die einen beabsichtigten Rechtserfolg zur Folge hat (vgl. Cranz 1964:19). Durch den Vertrag wird ein Schuldverhältnis zwischen zwei oder mehreren Parteien begründet: er schafft rechtsverbindliche Regelungen, die sodann für die beteiligten

Vertragsparteien gelten. In ähnlicher Weise erklärt auch Treitel (2003¹¹:1): „A contract is an agreement giving rise to obligations which are enforced or recognised by law. The factor which distinguishes contractual from other legal obligations is that they are based on the agreement of the contracting parties.“

Im wirtschaftlichen Bereich stellen die meisten Verträge entgeltliche Schuldverhältnisse dar, welche auf Gegenseitigkeit beruhen und die Vertragsparteien somit wechselseitig zu bestimmten Leistungen verpflichten (z. B. Kauf-, Dienst-, Mietverträge etc.). Hierbei spricht man von zwei- oder mehrseitigen Rechtsgeschäften. Darüber hinaus kennt das Civil Law auch noch einseitige Schuldverhältnisse oder einseitige Rechtsgeschäfte, bei denen sich nur eine Vertragsseite zu einer bestimmten Leistung verpflichtet und eine Willenserklärung abgibt²². Dies ist zum Beispiel bei Schenkungen oder Bürgschaften der Fall (vgl. Lettau 2004a:3).

Obwohl der Vertrag ein typisches Instrument des Privatrechts ist, gibt es auch öffentlich-rechtliche Verträge²³, bei denen ein vertragliches Verhältnis zwischen Hoheitsträgern begründet wird (z. B. zwischen zwei oder mehreren Staaten auf völkerrechtlicher Ebene, zwischen Gemeinden oder Bundesländern usw.). Auf privatrechtlicher Ebene unterscheidet man im Civil Law zwischen handelsrechtlichen Verträgen zwischen Kaufleuten (diese sind in Österreich u. a. im UGB und im ABGB geregelt) und bürgerlich-rechtlichen Verträgen, an denen zumindest eine Privatperson beteiligt ist. Bürgerlich-rechtliche Verträge lassen sich weiter in vermögensrechtliche Verträge, welche hauptsächlich im Schuldrecht (z. B. Kauf, Miete) und im Sachenrecht (z. B. Übereignung, Verpfändung) geregelt sind, und in personenrechtliche Verträge, welche im Familien- und Erbrecht (z. B. Eheschließung, Adoption) geregelt sind, unterteilen (vgl. Cranz 1964:14f).

Verträge können auch anhand ihrer Dauer unterschieden werden (vgl. Schwimann 1988:15). Sogenannte Zielschuldverhältnisse haben eine einmalige Leistung zum Inhalt und werden üblicherweise durch die Erbringung dieser Leistung erfüllt und beendet (z. B. Kaufvertrag). Im Gegensatz dazu sind Dauerschuldverhältnisse auf längere Zeit angelegt; die Vertragsparteien verpflichten sich hierbei zu einem länger andauernden Verhalten oder zu wiederkehrenden Leistungen (z. B. Dienstvertrag), ohne dass das Schuldverhältnis dadurch erlischt. Befristete Dauerschuldverhältnisse enden durch Zeitablauf, unbefristete Dauerschuldverhältnisse enden durch ordentliche Kündigung oder durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.

²² Im anglo-amerikanischen Vertragsrecht stellen solche einseitigen Rechtsgeschäfte keinen Vertrag dar bzw. haben keine rechtliche Wirkung, wenn sie nicht in einer bestimmten Form abgeschlossen wurden. Näheres hierzu in Kapitel 4.2.5.3.

²³ Im anglo-amerikanischen Recht (z. B. in den USA) nimmt die Trennung zwischen öffentlichem und privatem Recht einen wesentlich geringeren Stellenwert ein als im kontinentaleuropäischen Recht. Anglo-amerikanische JuristInnen sprechen nur selten vom Zivil- oder Privatrecht als Rechtsgebiet, wengleich auch einige US-Bundesstaaten ein Zivil- oder Bürgerliches Gesetzbuch (Civil Code) verabschiedet haben. Vielmehr ordnen sie Rechtsfälle nach ihren jeweiligen Bereichen ein, z. B. Verträge, Delikte, Vermögen (vgl. Mattila 2006:242).

4.2.2 Rechtsgrundlagen

Konkret werden Verträge in Österreich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 859 - 1341 ABGB) und in diversen Sondergesetzen wie z. B. dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) oder dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG) geregelt. Unter anderem finden sich dort Vorschriften über das Zustandekommen eines Vertrags, mögliche Leistungsstörungen und deren Rechtsfolgen sowie Regelungen zur Haftung, Vertragserfüllung und Vertragsauflösung. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es aufgrund der Vielzahl an Vertragstypen kein Vertragsrecht als in sich geschlossene Rechtsmaterie gibt; vielmehr handelt es sich bei dem, was wir gemeinhin als Vertragsrecht bezeichnen, lediglich um gemeinsame Bestimmungen, die zur Anwendung kommen und sodann Folgen für den jeweiligen Vertragstyp nach sich ziehen (vgl. Lettau 2004a:2).

In ähnlicher Weise gibt es auch im anglo-amerikanischen Raum kein separates Regelwerk zum Vertragsrecht. Anstelle des gesetzten Rechts kommen hier die Einzelfälle des Common Law zur Anwendung, durch die sich allgemeine Grundsätze bei der Vertragsgestaltung herausgebildet haben. Selbstverständlich existieren auch hier sehr wohl gewisse Bestimmungen zu einzelnen Bereichen des Vertragsrechts, wie z. B. Regelungen in Bezug auf den Konsumentenschutz oder den unlauteren Wettbewerb. Nennenswert ist in dieser Hinsicht auch der US-amerikanische Uniform Commercial Code (UCC), der in Handelssachen angewendet wird. Die primäre Rechtsquelle für vertragsrechtliche Angelegenheiten bleibt jedoch nach wie vor das Fallrecht (vgl. Heidinger/Hubalek 2004⁴:8).

4.2.3 Vertragsfreiheit

Sowohl im kontinentaleuropäischen als auch im anglo-amerikanischen Raum überlässt es das Gesetz im Grunde genommen den Parteien, ob und in welcher Form ein Vertrag für eine bestimmte Transaktion geschlossen wird. Dies bezeichnet man als den Grundsatz der Vertragsfreiheit. Ausgenommen hiervon sind lediglich einige Sonderfälle, für die das Gesetz bestimmte Erfordernisse vorschreibt. Unter der Vertragsfreiheit versteht man üblicherweise dreierlei: Abschlussfreiheit, Formfreiheit und Gestaltungsfreiheit (vgl. Cranz 1964:12).

Wie Cranz (vgl. 1964:12) ausführt, ist Abschlussfreiheit die Freiheit, einen Vertrag abzuschließen oder nicht abzuschließen. Grundsätzlich besteht kein Abschlusszwang, d. h. niemand ist verpflichtet, auch tatsächlich einen Vertrag einzugehen oder ein unterbreitetes Vertragsangebot anzunehmen. Hierbei gibt es jedoch einige Ausnahmefälle, bei denen der Abschluss eines Vertrags zwingend ist. So sind beispielsweise Monopolisten und Versorgungsunternehmen wie Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke sowie Verkehrsgesellschaften zur Annahme von Vertragsangeboten verpflichtet, da die entsprechende Leistung zur Erfüllung eines Grundbedürfnisses dient und in diesem Fall nur von ihnen erbracht werden kann (z. B. die Wiener Linien sind grundsätzlich zur Beförderung von Fahrgästen verpflichtet); genauso kann ein bestimmtes Verhalten in gewissen Fällen selbst ohne ausdrückliche Willenserklärung automatisch zu einem Vertragsabschluss führen (stellt man z. B. sein Auto auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz ab, so ist man zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet

usw.). Das österreichische Recht bezeichnet dies als sogenannten Kontrahierungszwang (vgl. Schwimann 1988:20).

Formfreiheit wiederum bedeutet, dass es den Parteien freisteht, in welcher Form sie einen Vertrag abschließen. Der Vertragsschluss kann auf verschiedenste Weise erfolgen, ob schriftlich oder mündlich, per Mausclick im Internet, vor einem Notar oder Zeugen, durch schlüssige Handlung usw. In der Regel werden Verträge, die über geringfügige Angelegenheiten hinausgehen, jedoch schriftlich abgeschlossen. Aus bestimmten Gründen (z. B. Schutz vor übereiltem Handeln bei umfangreichen Geschäften oder schwerwiegenden Bindungen, Beweissicherung, Offenkundigkeit des Geschäfts, Schutz hilfsbedürftiger Personen, administrative Überwachung, fiskalische Interessen) enthält das Gesetz für bestimmte Geschäfte jedoch besondere Formvorschriften, die für die Gültigkeit eines Vertrags eingehalten werden müssen (vgl. Schwimann 1988:73f). So verlangen z. B. Bürgschaftserklärungen, Eheversprechen und Verträge über Immobilien die Schriftform und auch bei der Übertragung von Unternehmensanteilen, der Schenkung und beim Testament bestehen weitere Formvorschriften (im US-amerikanischen Raum ist dies z. B. in der Statute of Frauds geregelt) (vgl. Heidinger/Hubalek 2004⁴:9). Das anglo-amerikanische Recht weist in diesem Zusammenhang noch eine weitere Besonderheit auf, nämlich die sogenannte „parol evidence rule“. Sofern die Parteien einen schriftlichen Vertrag schließen, besagt diese Regel, dass allfällige früher oder parallel getroffene Übereinkünfte in dieser Sache nicht mehr berücksichtigt werden und dass die gegenständliche Transaktion in dem von den Parteien errichteten Vertragswerk abschließend geregelt wurde (vgl. Heidinger/Hubalek 2004⁴:9).

Aufgrund der Gestaltungsfreiheit kann ein Vertrag grundsätzlich über jeden beliebigen Gegenstand, mit jedem beliebigen Inhalt und zu jedem beliebigen Zweck abgeschlossen werden (vgl. Cranz 1964:12). In bestimmten Fällen ist diese Freiheit jedoch gesetzlich eingeschränkt. So dürfen Verträge nicht gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen und können auch nicht über unmögliche Geschäfte abgeschlossen werden. Zusätzlich können auch noch Nebenabreden in Form von Bedingungen oder Auflagen vereinbart werden (vgl. Cranz 1964:22). Nach österreichischem Recht besteht auch kein Typenzwang, d. h. es kann grundsätzlich jede Art von Vertrag abgeschlossen werden und auch atypische Verträge sind rechtsgültig und dementsprechend nach allgemeinen Regeln oder analog zu bestehenden Vertragstypen auszulegen. Unter den Punkt der Gestaltungsfreiheit fällt ebenfalls die sogenannte Endigungsfreiheit, welche bedeutet, dass Laufzeit und Bindung eines Vertrags von den vertragsschließenden Parteien frei festgelegt werden können (vgl. Schwimann 1988:13f).

4.2.4 VertragspartnerInnen

Als VertragspartnerInnen können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen auftreten. Auch öffentlich-rechtliche Einheiten wie der Bund oder eine Gemeinde können als Vertragspartei fungieren. Natürliche Personen sind jedoch nur in jenem Ausmaß zum Vertragsabschluss berechtigt, in dem ihre Geschäftsfähigkeit (siehe Kapitel 4.2.5.4) nicht durch Minderjährigkeit, Unzurechnungsfähigkeit, Entmündigung o. Ä. eingeschränkt ist. Bei juris-

tischen Personen (Kapital- oder Personengesellschaften, Stiftungen, Gebietskörperschaften etc.) ist zudem zu beachten, dass diese in der Regel nicht selbst handlungsfähig sind, sondern von einem Organ vertreten werden müssen, das Verträge für sie abschließt und aus dessen Handlungen der juristischen Person unmittelbar Rechte gewährt oder Verpflichtungen auferlegt werden. Solche Organe sind z. B. der bzw. die GeschäftsführerIn, der Vorstand oder auch speziell bevollmächtigte VertreterInnen (vgl. Lettau 2004b:7).

Wie Trosborg (vgl. 1994:311) ausführt, ist das Verhältnis zwischen den Vertragspartnern im Privatrecht in der Regel symmetrisch, d. h. die Parteien sind einander hierarchisch gleichgestellt und keine von ihnen ist mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet. Typisch für Verträge ist auch eine fixe Rollenverteilung. Dies ist auch daran erkennbar, dass jeder Partei üblicherweise eine bestimmte Rolle oder Funktion zugeordnet ist, mit der sie sodann auch im Vertragstext selbst bezeichnet wird (z. B. KäuferIn/VerkäuferIn, MieterIn/VermieterIn, FranchisenehmerIn/FranchisegeberIn).

4.2.5 Zustandekommen und Abschluss

Damit ein Vertrag überhaupt erst zustande kommen bzw. rechtswirksam abgeschlossen werden kann, müssen sowohl laut kontinentaleuropäischem als auch laut anglo-amerikanischem Recht einige Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehören unter anderem die übereinstimmende Willenserklärung und der Bindungswille der Parteien, das Vorhandensein einer Gegenleistung im anglo-amerikanischen Rechtskreis sowie einige weitere Voraussetzungen wie Geschäftsfähigkeit und Erlaubtheit, die in der Folge noch näher behandelt werden.

4.2.5.1 Übereinstimmende Willenserklärung

Ein Vertrag kommt durch zwei (oder mehr) übereinstimmende Willenserklärungen²⁴ zustande: den Antrag und die Annahme (vgl. Zweigert/Kötz 1996³:350-358). Vor Annahme des Antrags ist der bzw. die Antragende laut österreichischem Recht an den Antrag gebunden (§ 862 ABGB). Diese Bindung fällt erst dann weg, wenn das Angebot abgelehnt oder nicht rechtzeitig innerhalb der im Antrag genannten oder einer angemessenen gesetzlichen Frist angenommen wird (vgl. Zweigert/Kötz 1996³:355). Das österreichische Recht lässt eine Rücknahme des Antrags vor Ablauf der Annahmefrist somit nicht zu.

Laut anglo-amerikanischem Recht hingegen kann der Antrag jederzeit vor der Annahme oder dem Ablauf der Annahmefrist zurückgenommen werden, da es für die rechtliche Bindung an einer Gegenleistung („consideration“) fehlt (siehe Kapitel 4.2.5.3). Eine Bindung des bzw. der Antragenden an das Vertragsangebot kann jedoch durch die Erbringung einer Gegenleistung des Antragempfangers bzw. der Antragempfängerin herbeigeführt werden. Darü-

²⁴ Hier zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Common Law und dem Civil Law. Während die bindende Kraft eines Vertrags im österreichischen Recht hauptsächlich aus der Willensübereinstimmung hergeleitet wird, ist im Common Law das Vorliegen einer Gegenleistung für die Verbindlichkeit eines Vertrags ausschlaggebend (vgl. Henrich 1993²:39, siehe Kapitel 4.2.5.3). Selbstverständlich müssen die Parteien im Common Law aber auch zu einer gegenseitigen Übereinkunft gelangen, damit ein Vertrag überhaupt erst zustande kommen kann.

ber hinaus ist die Annahmeerklärung eines Vertrags laut anglo-amerikanischem Recht nicht etwa erst dann wirksam, wenn sie dem jeweils anderen Teil zugeht, wie dies laut österreichischem Recht (§ 862a ABGB) der Fall ist, sondern bereits ab dem Zeitpunkt, zu dem sie abge- sendet wurde – diese Regelung bezeichnet man als die sogenannte „posting rule“ (vgl. Hen- rich 1993²:43).

Grundsätzlich muss die Annahme eines Vertragsantrags ausdrücklich erklärt werden. Es gibt in dieser Hinsicht jedoch keine besonderen Formvorschriften: die Erklärung kann sowohl schriftlich als auch mündlich oder durch schlüssige Handlung (z. B. durch Entgegennehmen von eindeutig entgeltlich angebotenen Leistungen, Bezahlung einer Entgeltforderung) und in bestimmten Fällen auch stillschweigend erfolgen (vgl. Schwimann 1988:18f, Jewell 2002²:30ff). Allerdings liegt eine gültige schlüssige oder stillschweigende Willenserklärung laut § 863 ABGB nur dann vor, wenn es keine Zweifel daran geben kann, dass damit ein Ver- tragsantrag angenommen wird. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass die Annahme dem Antrag vollinhaltlich entsprechen muss. Selbst bei geringfügigen Abweichungen gilt der Antrag als abgelehnt, und die abweichende Annahme wird sodann sowohl im österreichischen als auch im anglo-amerikanischen Vertragsrecht als neuer Antrag behandelt (vgl. Heidinger/Hubalek 2004⁴:8, Schwimann 1988:19).

4.2.5.2 Bindungswille

Ein rechtsgültiger Vertrag erfordert den Bindungs- oder Abschlusswillen der Kontra- hentInnen, d. h. die Absicht, sich rechtlich zu binden und Rechtsverhältnisse einzugehen (vgl. Schwimann 1988:19). Mangels Bindungswillen liegt lediglich eine Aufforderung zur Stel- lung eines Angebots vor, und es kann in so einem Fall kein rechtsverbindlicher Vertrag zu- stande kommen. Dies ist z. B. bei Inseraten, Katalogen, freibleibend gestellten Angeboten, Gefälligkeitsabreden sowie bei faktischen Verhältnissen zwischen Familienangehörigen usw. der Fall. Jewell (vgl. 2002²:38) veranschaulicht dies auch anhand des folgenden Sachverhalts:

Beispiel:

Ein rechtlicher Bindungswille ist nicht vorhanden, wenn man vor einem Restaurantbesuch mit einem bzw. einer Bekannten vereinbart hat, die Rechnung für das Essen und die Getränke zu übernehmen. Da diese Vereinbarung in einem gesellschaftlichen Kontext getroffen wurde und somit kein Bin- dungswille vorhanden ist, kommt in diesem Fall auch kein Vertrag im rechtlichen Sinne zustande. Deshalb kann diese Vereinbarung bei Nichteinhaltung auch nicht rechtlich durchgesetzt werden.

4.2.5.3 Gegenleistung („Consideration“)

Bei dem zwingenden Erfordernis einer Gegenleistung („consideration“) handelt es sich um eine Besonderheit des anglo-amerikanischen Vertragsrechts, durch die der Wechselseitigkeit der Verpflichtungen Ausdruck verliehen wird. Ohne Gegenleistung ist ein Vertrag oder ein bindendes Leistungsversprechen laut anglo-amerikanischem Recht nicht durchsetzbar (vgl. Zweigert/Kötz 1996³:384-390).

Wie Jewell (vgl. 2002²:47) und Heidinger/Hubalek (vgl. 2004⁴:9) erklären, ist der Grundgedanke bei dem Grundsatz der „consideration“, dass ein Austausch zwischen dem bzw. der SchuldnerIn und dem bzw. der GläubigerIn stattfinden muss. Es muss also ein Geschäft abgeschlossen werden, bei dem jede Partei für die Erbringung einer Leistung auch eine entsprechende Gegenleistung erhält. Bei dieser Gegenleistung kann es sich um eine Geldsumme, eine anderweitige Leistung oder sogar um einen bestimmten Nachteil für den oder die SchuldnerIn bzw. um einen bestimmten Vorteil für den oder die GläubigerIn handeln. Auf den ökonomischen Wert der Gegenleistung kommt es dabei nicht an, genauso wenig wie auf die Frage, ob die Leistung und Gegenleistung wertmäßig in einem ebenbürtigen Verhältnis stehen. Wichtig ist nur, dass eine Partei im Gegenzug für ihre Verpflichtung aus dem Vertrag auch etwas anderes erhält und dass die jeweilige Sache für die Gegenpartei von Wert ist.

Das Common Law kennt jedoch auch Ausnahmefälle, in denen eine Vereinbarung (oder ein von einer Partei gegebenes Versprechen) auch ohne Gegenleistung verbindlich ist, und zwar dann, wenn ein Vertrag in Form eines „deed“ errichtet wird. Mit einem „deed“ wird in der Regel ein einseitiges Leistungsversprechen zugunsten einer oder mehrerer Gegenparteien abgegeben. Dieser ist allein schon aufgrund der Tatsache verbindlich, dass er bestimmte Formerfordernisse erfüllt und nicht etwa deshalb, weil die Parteien ein Geschäft abgeschlossen haben. Streng genommen handelt es sich dabei also nicht um einen Vertrag im engeren Sinne, jedoch kann ein Vertrag als „deed“ errichtet werden (vgl. Jewell 2002²:66).

Nach kontinentaleuropäischem Recht besteht kein grundsätzliches Erfordernis einer Gegenleistung. Laut Jewell (vgl. 2002²:50) bedeutet dies, dass bestimmte Vereinbarungen und unentgeltliche Versprechungen, die laut österreichischem Recht einen bindenden Vertrag darstellen würden (z. B. Schenkung, unentgeltlicher Auftrag, unentgeltliches Versprechen, Gebrauchsüberlassung etc.), nach anglo-amerikanischem Recht nicht durchsetzbar wären, es sei denn, man würde sie in Form eines „deed“ errichten.

In Zusammenhang mit der Gegenleistung weist die österreichische Rechtsordnung jedoch noch eine spezifische Besonderheit auf. Während der wirtschaftliche Wert der „consideration“ im Common Law irrelevant ist, verfügt das österreichische Recht bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften jedoch über ein Rechtsinstitut zur Sicherung der Leistungsäquivalenz, nämlich über den Grundsatz der Verkürzung über die Hälfte (*laesio enormis*). Das ABGB besagt in dieser Hinsicht:

Hat bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften ein Teil nicht einmal die Hälfte dessen, was er dem andern gegeben hat, von diesem an dem gemeinen Werte erhalten; so räumt das Gesetz dem verletzten Teile das Recht ein, die Aufhebung und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern. (§ 934 ABGB)

Ein Vertrag kann nach österreichischem Recht also von der verkürzten Partei angefochten werden, wenn der Wert ihrer Leistung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mehr als doppelt so groß war wie jener der erhaltenen Gegenleistung (vgl. Schwimann 1988:249ff). Das Common Law kennt keinen vergleichbaren Grundsatz. Ob die Leistungen der Parteien wertmäßig in einem angemessenen Verhältnis stehen, ist hier nicht von Bedeutung; wichtig ist nur, dass eine Gegenleistung in irgendeiner Form vorhanden ist.

4.2.5.4 Sonstige Voraussetzungen

Aus Platzgründen werden die weiteren Voraussetzungen für die Rechtsgültigkeit eines Vertrags hier zusammengefasst angeführt und jeweils nur kurz erläutert. Zu diesen Voraussetzungen gehören die Geschäftsfähigkeit der KontrahentInnen, die Abwesenheit von Willensmängeln (List, Zwang, Irrtum), die Möglichkeit und Erlaubtheit der Vertragserfüllung sowie die Einhaltung allfälliger Formvorschriften.

Damit ein Vertrag rechtsgültig zustande kommen kann, müssen die KontrahentInnen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geschäftsfähig sein (vgl. Zweigert/Kötz 1996³:341-349). Das österreichische Gesetz unterscheidet hauptsächlich auf Grundlage des Alters zwischen geschäftsunfähigen, beschränkt geschäftsfähigen und voll geschäftsfähigen Personen (vgl. Schwimann 1988:33ff). Während hier also grundsätzlich Altersgrenzen zur Bestimmung der Geschäftsfähigkeit festgesetzt werden, ist das Common Law in dieser Hinsicht abermals kasuistisch veranlagt und legt gewisse Fallgruppen²⁵ fest, in denen Verträge unwirksam sind, wenn sie von Minderjährigen abgeschlossen wurden (vgl. Zweigert/Kötz 1996³:344f). Nicht geschäftsfähig sind zudem auch Personen, deren Urteilsfähigkeit aufgrund geistiger Krankheit, Entmündigung o. Ä. als unzureichend zu erachten ist (vgl. Zweigert/Kötz 1996³:346).

Ein rechtsgültiger Vertrag erfordert darüber hinaus eine sogenannte wahre Einwilligung, welche gemäß § 869 ABGB „frei, ernstlich, bestimmt und verständlich erklärt werden“ muss. Wurde der Vertragsabschluss also durch List, Zwang oder Betrug herbeigeführt oder beruht er auf einem Irrtum²⁶, so kann der Vertrag angefochten werden. Auch im Common Law gibt es ein entsprechendes Erfordernis des „real consens“, welcher durch Irrtum, Irreführung, Drohung oder ungebührliche Beeinflussung beeinträchtigt werden kann (vgl. Zweigert/Kötz 1996³:405-427, Posch 1995:157). Zudem ist ein Vertrag auch bei Sinnlosigkeit oder unzureichender Bestimmtheit oder Verständlichkeit der gegenständlichen Transaktion nichtig²⁷ (vgl. Jewell 2002²:43f, Schwimann 1988:39).

Ebenso ist ein Vertrag nichtig, wenn er gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt (vgl. Zweigert/Kötz 1996³:374-382) oder anfänglich, schlicht, geradezu oder teilweise un-

²⁵ Insbesondere ist hier die Lehre von den „necessaries“ (Güter, die den Lebensumständen und den tatsächlichen Erfordernissen eines bzw. einer Minderjährigen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechend angemessen sind) zu nennen, für die Minderjährige nicht den vertraglich vereinbarten, sondern nur einen angemessenen Preis zahlen müssen. Dieser stimmt in der Regel jedoch mit dem handelsüblichen Kaufpreis überein (vgl. Zweigert/Kötz 1996³:345).

²⁶ Das österreichische und das englische Recht weisen wesentliche Unterschiede in Bezug auf Irrtum und Unmöglichkeit auf. Im Gegensatz zum österreichischen (bzw. deutschen) Recht unterscheidet das englische Recht zwischen einem allgemeinen Irrtum („mistake“) und einem Irrtum, der auf falschen verbindlichen Zusicherungen (siehe Kapitel 4.3.2.1.5) der Gegenpartei basiert („misrepresentation“). Diese Unterscheidung ist deshalb entscheidend, weil die jeweils anwendbaren Rechtsmittel in diesen beiden Fällen unterschiedlich sind. Das österreichische Recht betrachtet beide Tatbestände als Irrtum und trifft nur dann eine Unterscheidung, wenn der Irrtum auf arglistigem Verhalten beruht. Des Weiteren werden gewisse sachliche Tatbestände im österreichischen und englischen Recht unterschiedlich eingestuft – unter dem Tatbestand „Unmöglichkeit“ werden im österreichischen Recht beispielsweise Situationen zusammengefasst, die im englischen Recht differenzierter betrachtet werden. Dadurch kann es gegebenenfalls zu unterschiedlichen Rechtsfolgen kommen (Näheres siehe Jewell 2002:115ff).

²⁷ Nichtigkeit bedeutet, dass der Vertrag aus rechtlicher Sicht nicht besteht und auch in der Vergangenheit keinen Bestand hatte. Einer besonderen Geltendmachung der Nichtigkeit durch eine der Parteien bedarf es dabei nicht. Im Gegensatz dazu bedeutet Anfechtbarkeit, dass der Vertrag erst nach einer entsprechenden Erklärung der betroffenen Vertragspartei aufgelöst wird (vgl. Cranz 1964:27 und 30).

möglich ist (vgl. Schwimann 1988:56). Entsprechende Regelungen zur wahren Einwilligung, Erlaubtheit und Möglichkeit finden sich z. B. auch im US-amerikanischen UCC.

Zudem erfordern einige Geschäfte, wie zuvor erwähnt, die Einhaltung bestimmter Formerfordernisse. Wurde die gesetzlich erforderliche Form nicht eingehalten, so ist der Vertrag ebenfalls als nichtig anzusehen (vgl. Zweigert/Kötz 1996³:359-373).

4.2.6 Vertragserfüllung, Leistungsstörungen und Rechtsmittel

Ein Vertrag wird üblicherweise durch die Erbringung bzw. Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen oder Verpflichtungen zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen erfüllt. Diese Verpflichtungen können in einem positiven Tun, einem Dulden oder aber auch in einem Unterlassen bestehen (vgl. Cranz 1964:37).

Allerdings können im Zuge der Vertragserfüllung auch verschiedene Leistungsstörungen auftreten, die zumeist im Verschulden einer Partei liegen und infolge derer der jeweils anderen Partei Ansprüche auf gewisse Rechtsmittel erwachsen. Unterschieden werden grundsätzlich folgende Leistungsstörungen (vgl. Cranz 1964:45-51):

- **Nichtleistung:** Die vereinbarte Leistung wird nicht erbracht. Eine Nichtleistung kann einerseits durch Unmöglichkeit bedingt oder von einer Partei verschuldet sein. Zu unterscheiden ist hier zudem zwischen objektiver und subjektiver Unmöglichkeit. Objektive Unmöglichkeit liegt vor, wenn der Vertrag aufgrund von nicht von einer Partei zu vertretenden Umständen unmöglich ist und daher von niemandem erfüllt werden kann; dies entbindet die Partei von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Bei subjektiver Unmöglichkeit, d. h. wenn nur der bzw. die SchuldnerIn die jeweilige Leistung nicht erbringen kann (z. B. bei Unvermögen zur fristgerechten Leistungserbringung), wird die jeweilige Partei hingegen nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit und ist u. U. zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet²⁸.
- **Zuspätleistung (Verzug):** Wann zu leisten ist, ergibt sich aus dem Vertrag. Wird eine Leistung nicht fristgerecht erbracht, so spricht man von Verzug. Je nach Art der Leistung kann man von verschiedenen Verzugsarten sprechen, wie z. B. Annahmeverzug, Zahlungsverzug, Lieferverzug usw.
- **Schlechtleistung:** Unter Schlechtleistung versteht man die Erbringung einer nicht vertragsgemäßen Leistung, z. B. wenn die gekaufte Sache fehlerhaft ist oder die erbrachten Dienstleistungen mangelhaft sind.
- **Falschleistung:** Eine Falschleistung liegt vor, wenn eine andere als die geschuldete Leistung erbracht wird, z. B. statt Ziegel werden Kohlen geliefert.

Bei Leistungsstörungen und Vertragsverletzungen erwächst der geschädigten Partei ein Anspruch auf Einsatz verschiedener Rechtsmittel. In dieser Hinsicht besteht der wesentliche

²⁸ Vgl. hierzu auch Heidinger/Hubalek (2004⁴:11), Jünger (2004:23).

Unterschied zwischen kontinentaleuropäischen und anglo-amerikanischen Rechtssystemen in der Art der üblicherweise gewährten Rechtsmittel. Während in kontinentaleuropäischen Systemen größerer Wert auf die Nacherfüllung der nicht erbrachten Leistung gelegt wird, ist das bevorzugte Rechtsmittel im anglo-amerikanischen Raum der Schadenersatz. Ziel dabei ist es, die vertragstreue Partei so zu stellen, als ob die jeweilige Leistung vereinbarungsgemäß erbracht worden wäre. Eine Nacherfüllung ist im anglo-amerikanischen Vertragsrecht nur dann vorgesehen, wenn geldwerter Schadenersatz unangemessen oder unzureichend wäre, z. B. bei Verträgen über Einzelstücke, unersetzbare Güter oder Immobilien. Bei besonders schwerwiegenden Vertragsverletzungen kann der Vertrag rückabgewickelt werden, wobei eine beidseitige Rückstellungspflicht bereits erhaltener Leistungen besteht (vgl. Heidinger/Hubalek 2004⁴:11f, Zweigert/Kötz 1996³:477ff).

4.2.7 Vertragsbeendigung

Eine Beendigung eines Vertrags ist auf verschiedene Arten möglich, welche in der Folge kurz erläutert werden:

- **Vertragserfüllung:** Der Vertrag endet grundsätzlich durch Erreichen des gewollten Erfolges, es sei denn, er wird zuvor von den Parteien aufgehoben. Bei Zielschuldverhältnissen endet der Vertrag mit der vertragsmäßigen Erfüllung der vereinbarten Leistung, bei Dauerschuldverhältnissen endet er durch Zeitablauf (vgl. Cranz 1964:52, Jewell 2002²:184f).
- **Einvernehmliche Beendigung des Vertrags:** Die Parteien errichten entweder einen neuen Vertrag, der an die Stelle des alten Vertrags tritt, oder sie vereinbaren vertraglich, dass der ursprüngliche Vertrag nicht länger aufrecht sein soll (vgl. Cranz 1964:52, Jewell 2002²:190-193).
- **Beendigung durch einseitigen Akt:** Aus bestimmten (vertraglich oder gesetzlich) festgelegten Gründen kann der Vertrag auch einseitig beendet werden, z. B. durch Kündigung, Widerruf oder Rücktritt. Gründe für eine einseitige Vertragsbeendigung sind zumeist schwerwiegende Vertragsverletzungen oder Leistungsstörungen (vgl. Cranz 1964:52f, Jewell 2002²:193-200).
- **Verjährung/Verwirkung:** Grundsätzlich unterliegen Ansprüche (auch jene aus Verträgen) einer allgemeinen gesetzlichen Verjährungsfrist. Werden diese nicht vor Ablauf dieser Frist geltend gemacht, so verlieren sie ihre Gültigkeit und können nicht mehr rechtlich durchgesetzt werden. Unter Verwirkung versteht man hingegen das Hinzutreten von Umständen, aus denen der bzw. die SchuldnerIn entnehmen darf, dass der bzw. die GläubigerIn den jeweiligen Anspruch nicht mehr geltend machen wird (vgl. Cranz 1964:55f). Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt laut ABGB dreißig Jahre, wobei in bestimmten Fällen eine verkürzte Frist von drei Jahren anzuwenden ist.

- **„Frustration“:** Im englischen Recht versteht man unter „frustration“ die Beendigung eines Vertrags, wenn seine Erfüllung aufgrund drastischer Änderungen der Umstände nach seiner Errichtung ungesetzlich, unmöglich oder unzumutbar schwierig geworden ist (vgl. Jewell 2002²:200). Obwohl dieser Grundsatz auch nach US-amerikanischem Recht besteht, wird er dort laut Heidinger/Hubalek (vgl. 2004⁴:11) nur selten angewandt. Parallelen im österreichischen Recht finden sich hierzu im zufälligen, von keiner Partei zu vertretenden Unmöglichwerden der Leistung nach Vertragsabschluss (Zerfall des Vertrags gemäß § 1447 ABGB) und im Wegfall der Geschäftsgrundlage (vgl. Schwimann 1988:90), welcher zwar nicht ausdrücklich im ABGB festgelegt ist, sich aber aus der Rechtsprechung und der Rechtsliteratur heraus entwickelt hat.

4.3 Der Vertrag als Fachtextsorte der juristischen Übersetzung

Wie bereits zuvor erwähnt, zählen Verträge und Vereinbarungen zu den am häufigsten übersetzten privatrechtlichen Dokumenten. Da Verträge für die verschiedensten Zwecke abgeschlossen werden, ist eine Verallgemeinerung oder eindeutige Zuordnung zu einer bestimmten Kategorie jedoch nicht ganz so einfach. Der fachliche Inhalt eines Vertrages kann von der Übertragung geistigen Eigentums bis hin zum Anlagenverkauf sehr vielseitig sein und gestaltet sich daher ebenso wie die Länge und Komplexität eines Vertragswerks von Fall zu Fall unterschiedlich. Dennoch sind Verträge innerhalb einer bestimmten Rechtsordnung typischerweise in einem ähnlichen und vergleichbaren Stil abgefasst (vgl. Cao 2007:85). Obwohl es also eine beinahe unbeschränkte Anzahl an unterschiedlichen Vertragsarten gibt und sich einzelne Vertragswerke inhaltlich meist erheblich voneinander unterscheiden, kann der Vertrag als Instrument mit eigenen kultur- und rechtssystemspezifischen Konventionen, Gestaltungsgewohnheiten und Bestandteilen somit durchaus als gesonderte Fachtextsorte der juristischen Sprache und Übersetzung angesehen werden.

Von einem allgemeineren Blickpunkt aus betrachtet trifft Trosborg (1994:311) auch folgende Feststellung zur vertraglichen Kommunikation:

Contractual communication is unique in that the relative intentions of the parties are expressed in print by the assistance of an intermediary filter (someone who is learned in the law) with a particular reference to the legislative limitations (the contractual basis) and with a view to the dispute-settling institution: the courts of justice.

Die vertragliche Kommunikation findet also in einem spezifischen Rahmen statt, dessen Parameter auch systemübergreifend vergleichbar sind. Aufgrund des hohen Grades an rechtskultureller Spezifität ist die Übersetzung von Vertragstexten jedoch ein Bereich mit großem Problempotenzial, bei dem es eine Vielzahl an verschiedenen Aspekten zu beachten gilt. Da das Rechtsdenken sowie die Normen und Konventionen der Vertextung systemgebunden und stark durch Tradition geprägt sind und sich zudem von einer Rechtsordnung zur anderen unterscheiden, ist folglich auch anzunehmen, dass die Vertragsrechtspraxis im anglo-amerikanischen und im österreichischen Recht ebenfalls unterschiedlichen Mustern und

Normen folgt. Die wichtigsten Textsortenmerkmale und Konventionen anglo-amerikanischer und deutscher bzw. österreichischer Verträge werden in der Folge näher ausgeführt.

4.3.1 Textsortenmerkmale und Textsortenkonventionen

Ein umfassender Vergleich zwischen anglo-amerikanischen und kontinentaleuropäischen Vertragstexten wurde im Jahr 2004 von Claire A. Hill und Christopher King in ihrer Studie „How Do German Contracts Do As Much With Fewer Words?“ geliefert, im Rahmen derer umfassendes Textmaterial aus beiden Rechtskreisen analysiert wurde²⁹. Der Autor und die Autorin konzentrierten sich darin zwar auf deutsche und US-amerikanische Verträge, allerdings können ihre Ergebnisse aufgrund der großen Ähnlichkeiten nach eigener Aussage auch allgemein auf kontinentaleuropäische (und somit auch auf das österreichische) bzw. auf anglo-amerikanische Systeme angewandt werden (vgl. Hill/King 2004:897).

Aufbauend auf den Ergebnissen dieser Studie können die wesentlichen Unterschiede zwischen den betreffenden Verträgen zusammengefasst wie folgt dargestellt werden:

ANGLO-AMERIKANISCHE VERTRÄGE...

... sind sehr lange, penibel strukturiert und umfangreich. Sie neigen zu detaillierten Darstellungen aller Sachverhalte und sind in höherem Maße auf die individuelle Transaktion und die beteiligten Parteien zugeschnitten, was sich folglich auch in höheren Transaktionskosten niederschlägt (vgl. Hill/King 2004:890). Grundsätzlich soll das Vertragswerk Lösungen für alle erdenklichen Eventualitäten bieten und die Transaktion so lückenlos abhandeln, dass die Parteien keine Doppeldeutigkeiten oder sonstigen strategischen „Hintertüren“ ausnutzen können. Dies ist mithin ein Grund dafür, dass anglo-amerikanische Vertragsvorlagen nach Einschätzung von Hill und King (vgl. 2004:894) im Schnitt mindestens doppelt so lang sind wie deutsche. So berichtet beispielsweise auch Mattila (vgl. 2006:236) von einer Aussage eines kontinentaleuropäischen Anwalts, wonach dieser einst einen 130 Seiten fassenden englischen Mietvertrag zur Unterzeichnung erhalten haben soll.

... sind laut Heidinger/Hubalek (vgl. 2004⁴:16) vielfach in ihrem äußeren Erscheinungsbild und ihrem Aufbau standardisiert (nicht aber in den einzelnen sprachlichen Formulierungen und Inhalten), was sowohl für ÜbersetzerInnen als auch für JuristInnen und die Vertragsparteien von großem Vorteil sein kann, da der Übersetzungs- und Gestaltungsprozess eines Vertrags dadurch oft wesentlich übersichtlicher und einfacher wird.

... weisen sprachlich gesehen ein hohes Maß an Erklärungen, Zusätzen und Einschränkungen auf (vgl. Hill/King 2004:894).

²⁹ Die von Hill und King erarbeiteten und nachfolgend in diesem Kapitel ausgeführten Merkmale beziehen sich auf typische nationale Verträge, d. h. auf Verträge, an denen ausschließlich die jeweilige Rechtsordnung beteiligt ist und nicht auf solche, die unter gleichzeitigem Einfluss mehrerer Rechtsordnungen entstanden sind (vgl. Hill/King 2004:896).

... machen in hohem Maße vom sogenannten „legalese“ (Juristenjargon) Gebrauch (vgl. Hill/King 2004:894).

... weisen ein „legalese“ auf, das sich zwar von Vertrag zu Vertrag ähnelt, aber nicht vollkommen identisch ist. Aus allgemeiner Sicht sind sich Verträge über eine bestimmte Art von Geschäft was die grundsätzlichen Inhalte anbelangt zwar sehr ähnlich, die im Einzelnen verwendeten Formulierungen unterscheiden sich jedoch meist erheblich³⁰ (vgl. Hill/King 2004:894).

... sind zudem dadurch gekennzeichnet, dass die ersten von den Vertragsparteien in den Verhandlungen vorgebrachten Entwürfe meist sehr stark voneinander abweichen. Nach langem Verhandeln trifft man sich für gewöhnlich in der Mitte (vgl. Hill/King 2004:894).

DEUTSCHE BZW. ÖSTERREICHISCHE VERTRÄGE...

... sind dagegen wesentlich kürzer, prägnanter und „leichter“ als ihre anglo-amerikanischen Pendanten, ein Grundsatz, der auch vom Sprachendienst des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland (2004⁴:3) wie folgt in Worte gekleidet wurde: „Was geschrieben wird, soll klar, erschöpfend, aber so kurz wie möglich ausgedrückt werden.“ Hill und King (vgl. 2004:894) stellen fest, dass deutsche Vertragswerke im Durchschnitt etwa um ein Drittel oder um die Hälfte kürzer sind als vergleichbare anglo-amerikanische Verträge. Diese Kürze und Prägnanz liegt unter anderem daran, dass in der Vertragskonzeption nach österreichischem Recht typischerweise nicht alle einer Regelung zugänglichen Sachverhalte erfasst werden, weil das gesatzte Recht oft bereits klare Regelungen für vorhersehbare und unvorhersehbare Sachverhalte vorsieht.

... weisen sprachlich gesehen wesentlich weniger Erklärungen, Zusätze und Einschränkungen auf (vgl. Hill/King 2004:895). Stattdessen enthalten sie bedeutend mehr Verweise auf erlassene Gesetze und werden oft auch unter Verwendung von Vertragsvorlagen oder Richtlinien erstellt, die von Gewerkschaften und Rechtsanwaltskanzleien ausgearbeitet wurden (vgl. Hill/King 2004:912-915).

... verwenden im Vergleich zu anglo-amerikanischen Verträgen ein wesentlich geringeres Maß an juristischem Jargon (vgl. Hill/King 2004:895).

... zeichnen sich dadurch aus, dass der juristische Jargon in den verschiedenen Verträgen nahezu identisch ist und sich viele einzelne Bestimmungen von Vertrag zu Vertrag ähneln (vgl. Hill/King 2004:895).

³⁰ Hier ist jedoch zu beachten, dass Anwaltskanzleien oder MandantInnen (z. B. Banken) für eine ganz bestimmte Art von Geschäft mitunter eine Vertragsvorlage ausarbeiten und sich dann bei allen späteren entsprechenden Geschäftsabschlüssen sehr genau an diese halten (vgl. Hill/King 2004:894).

... sind zudem dadurch gekennzeichnet, dass die von den Vertragsparteien in den Verhandlungen vorgebrachten Entwürfe weitaus näher aneinander liegen als im anglo-amerikanischen Raum. Auch die Endfassung des Vertragswerks liegt somit weitaus näher an den Ausgangspositionen der Parteien (vgl. Hill/King 2004:895).

Die in der Folge angeführten Beispiele für typische anglo-amerikanische bzw. deutsche Formulierungen sollen zur Illustration der soeben genannten Unterschiede dienen.

Beispiele:

Standardklausel für die Wahl eines Gerichtsstands:

American Clause: *The exclusive forum for the resolution of any dispute under or arising out of this agreement shall be the courts of general jurisdiction of _____ and both parties submit to the jurisdiction of such courts. The parties waive all objections to such forum based on forum non conveniens.*

German Clause: *Ausschließlicher Gerichtsstand ist _____.*

(Hill/King 2004:895, Herv. i. O.)

Typische Klausel zur Übereignung oder Gewährung von Rechten:

American Clause: *__ does hereby grant, bargain, sell, assign, transfer, convey, pledge and confirm, unto Indenture Trustee, its successors and assigns, for the security and benefit of the Indenture Trustee, for itself, and for the Holders from time to time a security interest in and lien on, all estate, right, title and interest of __ in, to and under the following described property, agreements, rights, interests and privileges, whether now owned or hereafter acquired, arising or existing (which collectively ..., are herein called the “__ Trustee Indenture Estate”).*

German Clause: *Der Sicherungsgeber übereignet der Bank hiermit den gesamten jeweiligen Bestand an __ der sich in _____ befindet und in Zukunft dorthin verbracht wird.*

(Hill/King 2004:895f, Herv. i. O.)

Beispiel eines oftmals verwendeten Textbausteins:

American Clause: *including but not limited to.*

German Clause: *insbesondere.*

(Hill/King 2004:895, Herv. i. O.)

Es stellt sich nunmehr die Frage, worin die Ursache für diese völlig unterschiedliche Vertragskonzeption und insbesondere für die Detailliertheit und Umständlichkeit anglo-amerikanischer Vertragstexte liegt. Dafür wurden mehrere Gründe festgestellt.

Einerseits lassen sich die enorme Detailliertheit und der hohe Individualisierungsgrad von Common-Law-Verträgen auf das für den anglo-amerikanischen Raum typische Bestreben zurückführen, eine Transaktion so genau wie möglich zu beschreiben und Vorkehrungen für alle denkbaren potenziellen Situationen zu treffen, um dadurch die Handlungsspielräume der beteiligten Parteien auf ein Minimum zu beschränken (vgl. Heidinger/Hubalek 2004⁴:16).

Anglo-amerikanische JuristInnen geben sich oft nicht mit Lösungen für häufig auftretende Rechtsangelegenheiten zufrieden, die für den jeweils vorliegenden Fall ausreichend („good enough“) wären (vgl. Hill/King 2004:890), sondern neigen dazu, eine Transaktion bis ins kleinste Detail zu regeln. Dies führt oftmals zu sehr langen und komplexen Verträgen, die exakt auf den Einzelfall und die individuellen Bedürfnisse der Parteien zugeschnitten sind. Hill und King (vgl. 2004:92) beschreiben dieses im anglo-amerikanischen Raum typische Verhalten bei der Vertragskonzeption als eine Art Rüstungswettlauf („arms race“), bei dem jede Partei versucht, die strategischen Mittel der jeweils anderen aufzuspüren und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Im Gegensatz dazu ist ein solches Wettrüsten bzw. eine derart große Maßschneidung in der deutschen Vertragsrechtspraxis grundsätzlich nicht zu beobachten. Hill und King (2004:899) bezeichnen dies als „stopping sooner“ und stellen fest, dass man sich bei der kontinentaleuropäischen Vertragskonzeption in der Regel mit so bezeichneten „good-enough“-Lösungen zufrieden gibt (vgl. Hill/King 2004:890f). So würden JuristInnen, die dem amerikanischen Verhandlungsstil folgen, in Österreich womöglich einen übermäßig aggressiven Eindruck erwecken, während ein kontinentaleuropäischer Verhandlungsstil z. B. in den Vereinigten Staaten als mangelnder Arbeitseifer betrachtet werden könnte (vgl. Hill/King 2004:903).

Andererseits liegt die Ausführlichkeit anglo-amerikanischer Verträge auch am Fehlen entsprechender gesetzlicher Bestimmungen, verbunden mit einem mangelnden Vertrauen in das Common Law. Deutsche Verträge sind laut Hill und King (vgl. 2004:912) deshalb so prägnant, weil die Rechtsordnung zahlreiche Standardlösungen³¹ für häufig auftretende Rechtsfragen und -probleme bietet und zudem auch über eine weitaus größere Zahl an kodifizierten Vorschriften zum Vertragsrecht verfügt als das Common Law. Solche „good-enough“-Lösungen können einerseits in Form von gesetzlichen Vorschriften³² (welche automatisch zur Anwendung kommen, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufnahme in den Vertrag bedarf, bzw. durch einen kurzen Verweis in das Vertragswerk aufgenommen werden können, wenn es sich um optionale Bestimmungen handelt) und andererseits auch in Form von Vertragsmustern und -richtlinien auftreten, die von Gewerkschaften und Anwaltskanzleien ausgearbeitet wurden und oft auch öffentlich zugänglich sind (vgl. Hill/King 2004:891 und 916). Das bedeutet, dass nicht für jeden Einzelfall individuelle Lösungen ausgearbeitet werden müssen, weshalb einzelne Formulierungen in deutschen Verträgen oftmals wiederkehrend oder einander sehr ähnlich sind. Zudem sind viele Rechtsbegriffe bereits vorab in den kodifizierten Vorschriften definiert und bedürfen im Vertrag selbst daher keiner weiteren Erklärung.

Beispiel:

Laut § 18 Abs 2 Z 2 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) sind Lebensversicherer dazu verpflichtet, ihren Kunden jährlich eine Standmitteilung zu übermitteln, die u. a. Auskunft über die Wertentwick-

³¹ Solche Lösungen treten beispielsweise in Form von Rechtsvorschriften oder Standards auf, mit denen angemessene Qualitäts-, Quantitäts- oder Fristenregelungen sowie anwendbare Rechtsmittel und marktübliche Definitionen für bestimmte essentielle Begriffe (z. B. Werktag) festgelegt werden (vgl. Hill/King 2004:913 und 917).

³² Die österreichische Rechtsordnung enthält u. a. auch spezifische Bestimmungen für bestimmte Vertragsarten, z. B. in Form des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

lung und eine allfällig erworbene Gewinnbeteiligung ihrer Anlage gibt. In der österreichischen Vertragsrechtspraxis bedarf es bei Angabe des Gesetzeszitats im Vertragstext keiner weiteren Erklärung dieser Mitteilung. Eine kurze Formulierung wie „Der Versicherungsnehmer verzichtet hiermit auf die Zusendung einer Standesmitteilung gemäß § 18 Abs 2 Z 2 VAG“ wäre also in jedem Fall ausreichend. Im Common Law müssen solche Begriffe jedoch oft im Vertrag selbst näher spezifiziert werden, da diesbezüglich keine kodifizierten Vorschriften zur Verfügung stehen.

Obwohl auch in den Common-Law-Systemen entsprechende Einzelgesetze oder Regelwerke erlassen wurden, wird das Vertragsrecht großteils durch das Fallrecht dominiert (vgl. Heidinger/Hubalek 2004⁴:16). Oft stehen im Common Law somit gar keine allgemein anwendbaren Gesetze zur Verfügung, in denen die Rechtslage der Vertragsparteien präzisiert wird. Mangels entsprechender Rückgriffsmöglichkeiten auf kodifizierte Vorschriften müssen die vertragsschließenden Parteien daher sämtliche relevanten Aspekte und zukünftigen Vorkehrungen im Vertragswerk selbst abschließend regeln. Aus diesem Grund kann ein Vertragswerk auch jedwede erdenklichen Bestimmungen enthalten, solange diese nicht gegen wesentliche Rechtsgrundsätze oder gegen die vom Gesetzgeber erlassenen Vorschriften verstoßen. Im Common Law erfolgt die Auslegung vertraglicher Bestimmungen in der Regel sehr streng nach dem Wortlaut mit einem engen Interpretationsspielraum; wird eine bestimmte Situation im Vertrag außer Acht gelassen, so können sich die Parteien daher nicht darauf verlassen, dass vertragliche Lücken bei einer allfälligen späteren rechtlichen Bewertung durch das Gesetzesrecht gefüllt werden oder dass das Gericht in ihrem Namen weitere Regelungen berücksichtigt³³ (vgl. Mattila 2006:237).

Abschließend ist jedoch noch anzumerken, dass die deutsche bzw. österreichische Vertragsgestaltung in jüngster Zeit einer zunehmenden Hybridisierung unterworfen ist. Konkret bedeutet dies, dass die anglo-amerikanische Vertragspraxis zunehmend Einfluss auf den deutschsprachigen Raum und den internationalen Geschäftsverkehr ausübt, wodurch auch deutsche Verträge immer öfter typisch anglo-amerikanische Elemente enthalten und Mischformen entstehen (vgl. Heidinger/Hubalek 2004⁴:14, Hill/King 2004:891).

4.3.2 Typischer Aufbau

Aufgrund der inhaltlichen Gestaltungsfreiheit und der meist auch äußerlichen Formfreiheit gibt es – abgesehen von vereinzelt Regelungen des Verbraucherschutzes – kaum allgemein vorgegebene Formulierungen für Vertragstexte. Dennoch sind in der Praxis und im internationalen Rechtsverkehr sehr wohl gewisse Modelle zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der vertraglichen Kommunikation entstanden (vgl. Schlüter-Ellner 2002:31). Verträge werden innerhalb einer Rechtsordnung oft in einem ähnlichen Stil verfasst, wodurch sich im Laufe der Zeit auch relativ stabile Muster und Formulierungen für bestimmte Vertragstypen etab-

³³ In jüngerer Zeit wurden jedoch verschiedene Gesetze erlassen, die es erlauben, den ausdrücklichen Vertragsinhalt durch stillschweigende Vertragsbestandteile („implied terms“) zu ergänzen, wobei Verkehrssitte, Handelsbrauch und das Gesetz eine große Rolle spielen. Solche „implied terms“ finden sich z. B. im englischen Sale of Goods Act (vgl. Henrich 1993²:48f).

liert haben, angefangen bei allgemeinen Geschäftsbedingungen mit vorgefertigten Vertragsinhalten bis hin zu Formularen (vgl. Pommer 2006:53).

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass anglo-amerikanische Verträge in formaler Hinsicht wesentlich stärker standardisiert sind und in höherem Maße bestimmten Mustern in ihrem Aufbau und ihren wesentlichen Vertragsbestandteilen folgen dürften als Vertragswerke, die nach österreichischem Recht errichtet wurden³⁴. Wenngleich zuvor damit argumentiert wurde, dass die deutsche (und auch die österreichische) Rechtsordnung Standardlösungen für viele häufig vorkommende Rechtsprobleme bietet, so handelt es sich bei diesen „Standards“ vorwiegend um (gesetzlich) prädefinierte inhaltliche bzw. rechtliche Lösungen, vergleichbare Formulierungen für einzelne Bestimmungen oder Vorlagen für eine bestimmte Vertragsart, und nicht so sehr um formelle Normen, die übergreifend in einer spezifischen vertragstypischen Struktur oder einem konventionellen Aufbau resultieren würden. Aus diesem Grund wird in diesem Kapitel auch vorwiegend auf die typischen Elemente anglo-amerikanischer Vertragstexte eingegangen, die in der translationswissenschaftlichen Fachliteratur sehr gut dokumentiert sind.

4.3.2.1 Anglo-amerikanische Verträge

Selbstverständlich handelt es sich bei den im Anschluss präsentierten Elementen nicht um strikt vorgegebene Bestandteile, und nicht immer folgen alle anglo-amerikanischen Verträge exakt diesem Aufbau. Je nach Einzelfall können bestimmte Elemente in einer anderen Reihenfolge auftreten oder auch ganz entfallen. Grundsätzlich sind anglo-amerikanische Verträge jedoch wie folgt aufgebaut (vgl. Heidinger/Hubalek 2004⁴:17-20):

4.3.2.1.1 Preamble (Recitals, Whereas-Sätze)

Anglo-amerikanische Verträge werden in vielen Fällen durch eine Präambel eingeleitet. Diese wird oftmals in Sätzen formuliert, die jeweils mit der Konjunktion „whereas“ beginnen und dazu dienen, den Hintergrund einer Transaktion und das Vorhaben der Parteien zu beschreiben. Abhängig vom jeweiligen Vertragszweck kann die Präambel aus nur wenigen Sätzen bestehen oder aber auch ganze Seiten füllen (vgl. Heidinger 2010:82).

Beispiel:

Auszug aus einem Vertriebsvertrag (Heidinger/Hubalek 2004⁴:55):

WHEREAS, FIC is engaged in the business of manufacture of snow-removal equipment, including special products as listed in Exhibit A hereto and as amended from time to time by FIC and of parts and accessories therefore (hereinafter collectively called “Products”) and desirous of exporting Products to Austria (hereinafter called “Territory”); and

WHEREAS, P & Q has been appointed by FIC as its export agent; and

³⁴ Die am häufigsten verwendeten rechtlichen Dokumente, wie Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunden, sind durch die öffentlichen Behörden oft für eine ganze Rechtsordnung standardisiert. In solchen Texten ist die sprachliche Form meist genauso wichtig wie der Inhalt (vgl. Cao 2007:85).

WHEREAS, ABC is engaged in the business of sale and marketing of merchandise, including the items covered by the Products in the Territory; and

WHEREAS, both parties desire to make a contract for the sale of the Products to users and customers in the Territory.

Zu beachten ist, dass die Präambel aus rechtlicher Sicht nicht zum eigentlichen Vertragsinhalt gehört und daher auch keine bindende Wirkung hat. Bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten kann sie jedoch zur Interpretation des Parteiwillens herangezogen werden. Sprachlich gesehen stellen diese „Whereas“-Sätze eine Besonderheit der anglo-amerikanischen Rechtssprache dar. Das Wort „whereas“ lässt sich in diesem Kontext nicht ins Deutsche übertragen, da es hier mit einer sprachlich neutralisierten Funktion und nicht, so wie in der Gemeinsprache, als kontrastierende Konjunktion verwendet wird (vgl. Heidinger 2010:82). Eine in der Praxis gerne verwendete Lösungsmöglichkeit zur Übersetzung ist die Bildung einfacher Aussagesätze, wobei die Konjunktion im Deutschen wegfällt.

4.3.2.1.2 Consideration

Wie in Kapitel 4.2.5.3 erörtert wurde, ist die „consideration“ im anglo-amerikanischen Recht ein unbedingt erforderliches Element, damit ein Vertrag rechtliche Wirksamkeit erlangen kann. Die Gegenleistung ist hier meist nicht explizit angeführt, sondern ergibt sich in der Regel aus dem eigentlichen Vertragsinhalt bzw. ist konkret in den später folgenden „covenants“ bestimmt, mit denen die Verpflichtungen der einzelnen Parteien festgelegt werden. Oftmals wird an dieser Stelle im Vertrag lediglich der Tatsache, dass eine Gegenleistung auch tatsächlich erbracht wird, mit Standardformeln Ausdruck verliehen, z. B. „NOW THEREFORE, in consideration of the promises and mutual covenants herein contained, the Parties agree as follows“ (Heidinger/Hubalek 2004⁴:17).

4.3.2.1.3 Definitions

Vor allem bei komplexen Transaktionen wird bestimmten Bezeichnungen zu Beginn des Vertrags eine spezifische Bedeutung zugewiesen, mit der diese nachfolgend verwendet werden. Die Vorabfestlegung bestimmter Begriffe dient der Verkürzung und Vereinfachung des Vertragstextes und auch der Klärung komplizierter Begriffe. Zu beachten ist, dass derart definierte Begriffe im Englischen häufig durch Großschreibung gekennzeichnet oder anderweitig hervorgehoben werden (vgl. Heidinger/Hubalek 2004⁴:18). Wie in der Übersetzung damit umgegangen wird, hat der bzw. die ÜbersetzerIn zu entscheiden. Eine mögliche Lösung wäre, solche Begriffe im Deutschen durch Kursivierung zu kennzeichnen.

4.3.2.1.4 Conditions precedent

Unter „conditions precedent“ (zu Deutsch: aufschiebende Bedingungen) versteht man bestimmte Voraussetzungen, deren Erfüllung für das Wirksamwerden des Vertrags erforderlich

ist. Der Vertrag kann also nur dann in Kraft treten, wenn sämtliche „conditions precedent“ zum Abschlussstichtag erfüllt wurden (vgl. Heidinger/Hubalek 2004⁴:18).

4.3.2.1.5 Representations and Warranties

Eine ausführliche Erklärung dieses Vertragsbestandteils findet sich bei Heidinger (vgl. 2010:85-88), dessen Ausführungen hier zusammengefasst wiedergegeben werden.

Der Begriff der „representations“ spielt im englischen Vertragsrecht seit jeher eine wichtige Rolle. „Representations“ sind Wissenserklärungen einer Partei gegenüber der anderen über das gegenwärtige Bestehen oder Nichtbestehen faktischer Umstände, die den Vertragsgegenstand oder die Vertragspartei selbst betreffen und auf Grundlage derer die andere Partei den Vertrag eingeht. Sie beziehen sich somit auf vergangene oder gegenwärtige Verhältnisse. Sollten die „representations“ nicht zutreffen (also von Anfang an unrichtig sein oder in späterer Folge gebrochen werden), so hat dies schwerwiegende Auswirkungen auf den Vertrag selbst, da die Vertragsgrundlage wegfällt und die jeweils andere Partei in so einem Fall zur Rückabwicklung des Vertrags berechtigt ist.

Im Gegensatz dazu kommt der „warranty“ im englischen Vertragsrecht eine wesentlich geringere Bedeutung zu. „Warranties“ sind Erklärungen, die in die Zukunft wirken und bestimmte Aussagen über den Vertragsgegenstand treffen. Eine Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der „warranties“ hat keineswegs so drastische Auswirkungen zur Folge wie ein Verstoß gegen eine „representation“. Ein Verstoß gegen eine „warranty“ verpflichtet die vertragsbrüchige Partei in der Regel lediglich zur Entrichtung eines Wertausgleichs, ohne jedoch den Vertrag selbst in Gefahr zu bringen.

Ursprünglich wurden diese beiden Klauselgruppen in getrennten Abschnitten des Vertrags erfasst. Im Laufe der Zeit bürgerte sich jedoch die Praxis ein, gleichlautende Vertragsbestimmungen einmal unter der Bezeichnung „representations“ und einmal unter der Bezeichnung „warranties“ in den Vertrag aufzunehmen. Diese Redundanz hatte letztendlich zur Folge, dass die beiden Klauselgruppen zusammengeführt wurden und heute typischerweise gemeinsam unter der Bezeichnung „Representations and Warranties“ als Begriffspaar aufscheinen. Der juristische Wert dieser Aussagen ist bis heute jedoch unverändert geblieben. Es bleibt somit der rechtlichen Auslegung überlassen, was nunmehr als wichtige „representation“ und was als weniger wichtige „warranty“ zu interpretieren ist (vgl. Heidinger 2010:87).

Beispiel:

„Representations and Warranties“ zur Garantie des aufrechten Bestandes einer Kapitalgesellschaft (Heidinger/Hubalek 2004⁴:57f):

The Company and the Guarantor respectively represent and warrant that:

- (i) the Company is a corporation duly incorporated and validly existing under the laws of the state of Delaware and the Guarantor is a corporation duly incorporated and validly

existing under the laws of Switzerland, each with power to own its property and assets and to transact the business in which they are engaged or propose to engage and are duly licensed or qualified as a foreign corporation in every jurisdiction in which the nature of the business in which they are engaged make such qualification or license necessary;

- (ii) the Company and the Guarantor each have the corporate power to enter into this Agreement and/or the Guarantee and/or the Power of Attorney and to exercise their rights and perform their respective obligations hereunder, under the Guarantee, under the Power of Attorney, and all corporate and other action required to authorize the execution of this Agreement by the Company and by the Guarantor and of the Power of Attorney by the Company and by the Guarantor and the performance by the Company and by the Guarantor of their respective obligations hereunder, under the Power of Attorney and under the Guarantee has been duly taken.

4.3.2.1.6 Covenants

Durch die „covenants“ werden die gegenseitigen Leistungsversprechen der Parteien ausgedrückt. Sie spezifizieren die einzelnen Leistungen, zu deren Erbringung sich die Vertragsparteien wechselseitig verpflichten. Zu unterscheiden sind hier einerseits sogenannte „affirmative covenants“, die ein aktives Tun vorschreiben, und „negative covenants“, die eine Partei zu einem Unterlassen verpflichten (vgl. Heidinger/Hubalek 2004⁴:18). Dieser Teil des Vertrags kann – besonders bei komplexen Transaktionen – mitunter sehr umfangreich sein.

4.3.2.1.7 Defaults and Remedies

In diesem Teil des Vertrags wird festgelegt, welche Handlungen eine Vertragsverletzung oder einen Vertragsbruch darstellen und welche Rechtsmittel der vertragstreuen Partei in einem derartigen Fall zur Verfügung stehen. Üblicherweise vereinbaren die Parteien unter diesem Punkt auch entsprechende Benachrichtigungs- und Nachfristen, innerhalb derer die Vertragsverletzung von der vertragsbrüchigen Partei gemeldet bzw. behoben werden muss (vgl. Heidinger/Hubalek 2004⁴:19).

4.3.2.1.8 Indemnification

Hier sichern die Parteien zu, sich gegenseitig schad- und klaglos zu halten (d. h. für Schäden zu haften und auf den Gerichtsweg zu verzichten) (vgl. Heidinger/Hubalek 2004⁴:19).

4.3.2.1.9 Term/Duration/Termination

Unter diesem Vertragspunkt werden die Dauer der vertraglichen Beziehungen sowie die Art und Umstände der Beendigung des Vertragsverhältnisses geregelt (vgl. Heidinger/Hubalek 2004⁴:19).

4.3.2.1.10 General Clauses

Den letzten Teil des Vertrags bildet eine Reihe von Klauseln, die sowohl inhaltlich als auch sprachlich zumeist sehr stark standardisiert sind und daher grundsätzlich ähnlich formuliert werden. Diese oft auch als Schlussbestimmungen oder „final clauses“ bezeichneten Bestimmungen können u. a. folgende Bereiche betreffen: höhere Gewalt, Abtretung von Rechten und Pflichten an Dritte, erforderliche Form der zwischen den Parteien auszutauschenden Benachrichtigungen und Mitteilungen, Verzichtserklärungen³⁵, salvatorische Klausel³⁶, Anzahl der Ausfertigungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schiedsgerichtsregelung, Sprachwahl, Erklärung, dass die Transaktion in diesem Vertrag abschließend behandelt wurde und keine sonstigen Abreden existieren („merger clause“) usw. (vgl. Heidinger/Hubalek 2004⁴:19f).

4.3.2.2 Deutsche bzw. österreichische Verträge

Was nun österreichische Verträge anbelangt, so wurde bereits erwähnt, dass ihre Erscheinungsform hinsichtlich des Aufbaus und der typischen Vertragselemente nicht in gleichem Maße standardisiert zu sein scheint, und dass daher – abgesehen von internen Formularen und Vorlagen, die von Anwaltskanzleien, NotarInnen usw. ausgearbeitet werden – meist keine derart stabilen Muster festzustellen sind, die übergreifend auf Verträge im Allgemeinen anzuwenden wären. Aus diesem Grund kann eine ebenso ausführliche Beschreibung der einzelnen Bestandteile österreichischer Verträge im Rahmen dieser Arbeit leider nicht realisiert werden. Allerdings kann eine relative Ähnlichkeit mit den oben beschriebenen Punkten angenommen werden. Zudem liegt dieser Arbeit in Anhang I auch ein typisches Beispiel eines österreichischen Vertrags zur Veranschaulichung bei, welcher im Rahmen von Kapitel 7 auch noch umfassend analysiert wird.

Allgemein lässt sich festhalten, dass auch österreichische Verträge im Grunde genommen vergleichbare Bestandteile wie ihre anglo-amerikanischen Pendanten aufweisen und ähnliche Inhalte regeln. So beginnen Vertragstexte nach österreichischem Recht ebenfalls meist mit Einleitungsfloskeln oder einer Präambel, die Informationen zur vertragsgegenständlichen Transaktion, den Vertragsparteien, den Beweggründen für den Vertragsabschluss und/oder das mit dem Vertragsschluss angestrebte Ziel liefern. Oft werden auch Feststellungen über den Stand der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien getroffen (vgl. Sprachendienst des Auswärtigen Amtes 2004⁴:44).

Anschließend werden durch konkrete Vertragsbestimmungen ebenso die jeweiligen Rechte und Pflichten der Parteien festgelegt. Laut dem Sprachendienst des Auswärtigen Amtes (vgl. 2004⁴:66) setzt sich der Inhalt deutscher völkerrechtlicher Verträge im Allgemeinen aus Begriffsbestimmungen, allgemeinen Bestimmungen, besonderen Bestimmungen und ausführ-

³⁵ Hier wird zumeist unter der Bezeichnung „Waiver“ oder „No waiver“ erklärt, dass eine einmalige Nichtausübung eines Rechts keinen Verzicht auf eine spätere Ausübung dieses Rechts darstellt.

³⁶ Mit der salvatorischen Klausel wird festgelegt, dass die Rechtswidrigkeit einer einzelnen Bestimmung nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrags zur Folge hat. Beispiel siehe Anhang I, S. 7f (Elftens, zweiter Absatz) bzw. Anhang II, S. 8 (Eleventh, zweiter Absatz).

renden Bestimmungen (Verfahren) zusammen. Diese Abfolge dürfte sich zumeist auch in gewöhnlichen inländischen Verträgen wiederfinden, wenngleich Begriffsbestimmungen und ausführende Bestimmungen in der Praxis oft auch entfallen.

Auf diese inhaltlichen Regelungen folgen üblicherweise Bestimmungen zu Vertragsdauer, Gewährleistung, Schadenersatz, Geheimhaltung, Übertragung von Leistungen, Vertragsbeendigung usw. sowie die oben genannten Schlussbestimmungen. Obwohl österreichische Verträge also nicht standardmäßig einem bestimmten Aufbau oder Ablauf folgen, lassen sich hinsichtlich der üblicherweise geregelten Punkte (wie in Kapitel 4.3.1 erwähnt, oft auch in sprachlicher Hinsicht in Form von wiederkehrenden Formulierungen) durchaus auch gewisse Regelmäßigkeiten erkennen.

III.
PRAXISBEZOGENER TEIL

5. Das Übersetzen von Vertragstexten

Nachdem das theoretische Fundament des Rechtsübersetzens erarbeitet und die Grundlagen des Vertragsrechts präsentiert wurden, wird in den beiden folgenden Hauptkapiteln die Frage thematisiert, *wie* Vertragstexte zu übersetzen sind. Welche sprachlichen und außersprachlichen Faktoren müssen bei der Übersetzung berücksichtigt werden? Welchen Problemen und Schwierigkeiten sehen sich ÜbersetzerInnen in der Praxis oft gegenüber? Und welche unterschiedlichen Lösungsmöglichkeiten stehen dafür zur Verfügung?

Bevor jedoch adäquate Übersetzungsmethoden und konkrete Ansätze für das Übersetzen von Vertragstexten erarbeitet werden können, gilt es zunächst zu klären, welche Anforderungen eine qualitativ hochwertige Rechtsübersetzung zu erfüllen hat.

5.1 Anforderungen an eine Rechtsübersetzung

Obwohl es in der Praxis keine vorgefertigte Liste an Kriterien oder ähnliche Instrumente gibt, anhand derer die Qualität einer Rechtsübersetzung gemessen werden kann, lassen sich aus der Literatur durchaus einige konkrete Anforderungen ableiten, die eine qualitativ hochwertige Übersetzung in jedem Fall zu erfüllen hat. So trifft beispielsweise Stolze (1999a:45) für die Übersetzung von Rechtstexten folgende Feststellung: „Ziel ist die präzise, objektive, vollständige und meist funktionskonstante Wiedergabe der Ausgangstexte.“ Hieraus lassen sich bereits einige essentielle Bewertungskriterien erschließen.

Rechtsübersetzungen haben in der Regel sehr exakt (d. h. sie sind unter strenger Berücksichtigung sämtlicher Elemente des Ausgangstextes anzufertigen) und vor allem vollständig zu sein, um z. B. in einem etwaigen Streitfall als Grundlage für eindeutige Entscheidungen der Gerichte oder sonstiger Institutionen des Rechtswesens dienen zu können. Oberstes Gebot ist dabei die Invarianz des Inhalts – sämtliche rechtlichen Informationen des Ausgangstextes müssen unverändert und unverzerrt in die Zielsprache übertragen werden. So meint auch Šarčević (2000:3): „In view of the special nature of legally binding texts, it is agreed that substance must always prevail over form in legal translation.“ Dies bedeutet, dass die stilistischen Gestaltungsmöglichkeiten beim Rechtsübersetzen oftmals sehr begrenzt sind³⁷. Wie Pommer (vgl. 2006:38) es ausdrückt, darf die Präzision der juristischen Aussage eines Rechtstextes in keinem Fall durch die Eleganz des sprachlichen Ausdrucks beeinträchtigt oder gefährdet werden. Ebenso sind auch jegliche Werturteile seitens der ÜbersetzerInnen unbedingt zu vermeiden, denn ihre Aufgabe besteht laut Šarčević (vgl. 2000:5) darin, klar und unmissverständlich wiederzugeben, was im Ausgangstext steht und nicht darin, wiederzugeben, was ihrer Meinung nach im Ausgangstext stehen sollte. Dies liegt auch im Sinne der von Stolze geforderten und zuvor in Kapitel 3.1.7 als charakteristisches Merkmal der Rechtssprache genannten Objektivität.

³⁷ Siehe hierzu auch die Ausführungen von Šarčević (vgl. 1997:161-194) zu „Creativity in Legal Translation“.

In puncto Funktionskonstanz kann ich Stolze jedoch nur bedingt zustimmen. Ob das Translat in der Zielrechtsordnung dieselbe oder eine andere Funktion als das Original erfüllt, hängt zunächst wesentlich vom Zweck der Übersetzung ab. Wie nachfolgend auch in Kapitel 5.2.1 zu sehen sein wird, ist Funktionskonstanz vor allem bei instrumentellen Übersetzungstypen gegeben, die als eigenständige Kommunikations- und Rechtshandlung in der Zielrechtsordnung fungieren sollen (z. B. wenn sowohl der Ausgangs- als auch der Zieltext eine performative Funktion erfüllen); in jenen Fällen, in denen das Translat jedoch als Verständnishaile des Originals dient und die darin enthaltenen Informationen lediglich dokumentiert werden, findet ein Funktionswechsel statt (z. B. eine informative Übersetzung eines performativen Ausgangstextes). Wenn man von internationalen und völkerrechtlichen Verträgen absieht, bei denen die verschiedenen Sprachversionen meist allesamt authentisch sind, muss man feststellen, dass Vertragstexte in der Praxis zu einem wesentlichen (wenn nicht sogar überwiegenden) Teil dokumentarisch übersetzt werden und das Translat in diesen Fällen daher nicht dieselbe Funktion wie der Ausgangstext erfüllt. Die Aussage, dass Rechtstexte meist funktionskonstant übersetzt werden, halte ich daher für eine zu starke Verallgemeinerung und insbesondere in Hinblick auf Verträge nicht vollkommen zutreffend.

Als weitere allgemeine Leitlinie, die bei der Anfertigung von Rechtsübersetzungen grundsätzlich zu beachten ist, nennt Sandrini (vgl. 1999b:25f) die Wahrung der Rechtssicherheit. Rechtstexte sind nicht einfach nur leere Aussagen, sondern besitzen in ihrer Rechtsordnung eine rechtliche Wirkung und ziehen somit auch Rechtsfolgen nach sich. Es ist also darauf zu achten, dass das Translat dieselben rechtlichen Folgen bewirkt wie das Original, ganz egal ob es sich dabei um eine performative oder eine informative Übersetzung handelt³⁸. Dies kann insbesondere dann zu Problemen führen, wenn ein Wechsel der anwendbaren Rechtsordnung stattfindet und sich der Zieltext somit auf ein anderes Rechtssystem als der Ausgangstext beziehen soll. Da eine solche Aufgabe jedoch bereits über die Grenzen einer bloßen Übersetzung hinausgeht, fällt die Forderung nach Rechtssicherheit in so einem Fall auf den bzw. die AuftraggeberIn zurück, da sich die rechtliche Situation im fremden Rechtssystem vollkommen unterschiedlich darstellt und juristische Anpassungen vorgenommen werden müssen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Übersetzers bzw. der Übersetzerin liegen. In der Praxis besteht die Aufgabe von RechtsübersetzerInnen daher meist darin, „den Ausgangstext (AT) nicht in ein anderes Rechtssystem, sondern in eine andere Sprache zu übersetzen“ (Kupsch-Losereit 1999²:228).

Unter dem Gesichtspunkt des transparenten Handelns fordert Sandrini (vgl. 1999b:26) zudem auch, dass die Entscheidungen der ÜbersetzerInnen für die AuftraggeberInnen – und in bestimmten Fällen auch für die RezipientInnen – nachvollziehbar und objektiv begründbar sein müssen. Auch Stolze (1999a:45) plädiert dafür, dass eine Rechtsübersetzung ein „Hindurchblicken auf die außersprachliche Situation“ ermöglichen und somit so gestaltet sein muss, dass die zielsprachlichen RezipientInnen einen Einblick in das fremde Rechtssystem erlangen und den ausgangssprachlichen Text so in seiner Gänze verstehen können. Die Auf-

³⁸ Garzone (vgl. 2000:5) nennt in diesem Zusammenhang den Grundsatz der sogenannten „legal equivalence“, durch den neben diversen Äquivalenzkriterien auch die rechtlichen Folgen eines übersetzten Texts in der Zielkultur Berücksichtigung finden sollen.

gabe der ÜbersetzerInnen besteht somit darin, „die Verstehensbarriere der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Kulturen zu überbrücken“ (Stolze 1999a:45).

Besondere Anforderungen stellen sich darüber hinaus noch im Falle von beglaubigten Übersetzungen, bei denen der bzw. die ÜbersetzerIn für die exakte Übereinstimmung des Zieltextes mit dem Ausgangstext haftet und dies durch Unterschrift und Stempel bestätigt. Hier besteht eine noch stärkere Bindung an den Ausgangstext als bei unbeglaubigten Übersetzungen (siehe auch Kapitel 5.3.1). Beglaubigte Übersetzungen werden in der Regel für institutionelle Zwecke angefertigt und grundsätzlich immer dann benötigt, wenn damit ein bestimmtes Recht oder ein rechtlicher Zustand in einem anderen Land begründet werden soll. Die Übersetzungen sind in diesem Fall nicht eigenständig, sondern nur in Zusammenhang mit dem Original gültig und dienen hauptsächlich zur fachinternen Kommunikation zwischen Behörden, Gerichten und anderen rechtlichen Institutionen (vgl. Stolze 1999b:165f). Laut Fleck (vgl. 1999²:232ff) sollten beglaubigte Übersetzungen folgende vier Kriterien erfüllen:

1. **Parallelität:** Zwecks Zuordenbarkeit und Vergleichbarkeit muss die Übersetzung formal (in Bezug auf Gliederung und Layout) exakt mit dem ausgangssprachlichen Original übereinstimmen – hiervon ausgenommen sind Papierformat und -farbe, Typographie, Druck und etwaige Urkundenakzessorien wie Siegel, Schnüre o. Ä.
2. **Kennzeichnungspflicht** als Übersetzung und **Untrennbarkeit** vom Original: Die Übersetzung muss deutlich als solche gekennzeichnet sein und mittels Etiketten, Wachssiegel o. Ä. untrennbar mit der ausgangssprachlichen Vorlage verbunden werden, um Manipulation und Fälschung auszuschließen. Außerdem kann eine beglaubigte Übersetzung im Rechtsverkehr gemäß dem Prinzip der Untrennbarkeit nur gemeinsam mit dem Original verwendet werden.
3. **Vollständigkeit:** Sämtliche Teile des Ausgangstextes müssen übersetzt werden³⁹. Selbst durchgestrichene, aber lesbar gebliebene Stellen sind zu übersetzen; unleserliche Textstellen müssen als solche vermerkt werden. Gleichmaßen sind Stempel, Siegel, Briefköpfe und dergleichen ebenfalls zu übersetzen oder zu umschreiben.
4. **Richtigkeit:** Die Richtigkeit der Übersetzung (d. h. die exakte Übereinstimmung mit dem Original) ist durch den Beglaubigungsvermerk sowie durch anschließende Unterzeichnung und Anbringung des Stempels des Übersetzers bzw. der Übersetzerin zu bestätigen. Dadurch wird garantiert, dass die Übersetzung das fremdsprachige Original vollständig und inhaltlich richtig wiedergibt. Mit der Anbringung des Beglaubigungsvermerks wird der bzw. die ÜbersetzerIn haftbar.

Wie aus den soeben dargelegten Ausführungen hervorgeht, scheint also durchaus ein gewisser Grundkonsens über die zu erfüllenden Anforderungskriterien zu bestehen. Letztlich

³⁹ Ausgenommen hiervon sind auszugsweise beglaubigte Übersetzungen, die jedoch ebenfalls ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein und eindeutig zu verstehen geben müssen, auf welche Stellen des Ausgangstextes sie sich beziehen.

bleibt noch zu erwähnen, dass am Anfang jeder seriösen Rechtsübersetzung in Ansehung der zumeist divergierenden rechtlichen Bezugssysteme immer sowohl ein Sprach- als auch ein Rechtsvergleich stehen sollte. Sämtliche späteren übersetzerischen Entscheidungen sind sodann auf Grundlage der dadurch erlangten einzelfallspezifischen Erkenntnisse zu treffen, weshalb es im Bereich des Rechtsübersetzens auch keine allgemeingültige Ideallösung geben kann; vielmehr muss in jeder einzelnen Übersetzungssituation in Abhängigkeit der im nachfolgenden Kapitel ausgearbeiteten Einflussfaktoren die für den jeweiligen Fall am besten geeignete sprachlich und rechtlich adäquate Lösung gefunden werden (vgl. Pommer 2006:155).

5.2 Einflussfaktoren übersetzerischer Entscheidungen

Sowohl im Vorfeld als auch während des Übersetzungsvorgangs müssen RechtsübersetzerInnen stets wichtige Entscheidungen treffen. Dies betrifft sowohl den Text als Ganzes als auch einzelne Übersetzungsprobleme, für welche die jeweils adäquate Übersetzungsmethode bzw. geeignete einzelfallspezifische Übersetzungsverfahren⁴⁰ ausgewählt werden müssen. Die gewählte Übersetzungsmethode entscheidet u. a. über die sprachliche Gestaltung des Zieltextes, den erforderlichen Grad an Äquivalenz, die Wahl der einzusetzenden Bezeichnungen sowie den Einsatz, Umfang und die Art zusätzlicher Erklärungen.

Angesichts der großen Bandbreite an verschiedenen Vertragsarten herrschen in zwei Übersetzungssituationen nur selten, wenn überhaupt je, dieselben Bedingungen vor; folglich müssen auch die einzelfallspezifischen Besonderheiten des zu übersetzenden Vertragstextes bei der Übersetzung Berücksichtigung finden. Nichtsdestotrotz lassen sich für die Fachtextsorte Vertrag (und auch für Rechtstexte im Allgemeinen) sehr wohl vergleichbare Herangehensweisen und Ansätze feststellen.

Den jüngsten Erkenntnissen der funktionalen Übersetzungswissenschaft Rechnung tragend wird auch das Übersetzen von Rechtstexten grundsätzlich als text-, empfängerInnen-, zweck- und letztendlich auch auftragsabhängiges Handeln verstanden. Die jeweils anzuwendenden Übersetzungsmethoden und -verfahren werden von den ÜbersetzerInnen somit in Abhängigkeit mehrerer Faktoren ausgewählt, die sich explizit oder implizit aus dem Übersetzungsauftrag ergeben. Die Grundfragen, die vor dem Übersetzungsvorgang zu stellen sind, unterscheiden sich zunächst einmal nicht von jenen, die es auch bei anderen Arten der Translation zu klären gilt und die grundsätzlich auf die Lasswell-Formel (Who says what in which channel to whom with what effect?, vgl. Lasswell 1948) zurückgeführt werden können. Beim Übersetzen juristischer Texte kommen jedoch noch die Fragen nach den involvierten Rechts-

⁴⁰ In Anlehnung an Schreiber (1993:54) wird unter Übersetzungsmethode eine allgemeine „Strategie der Übersetzung“ verstanden, die von den jeweiligen Einflussfaktoren der Übersetzungssituation abhängt, „aber immer auch historisch bedingt ist und i.d.R. innerhalb der Übersetzung eines Textes nicht (zumindest nicht ständig) geändert wird: z. B. wörtliche, freie, verfremdende oder einbürgernde Übersetzung.“ Übersetzungsverfahren hingegen sind spezielle „Techniken der Übersetzung[, die] [...] vor allem vom Sprachenpaar abhängen und die meist nur kleinere Textabschnitte, z. T. einzelne Wörter betreffen“ (Schreiber 1993:54), wie z. B. die Transposition (Wortartwechsel).

ordnungen und Rechtssprachen, dem anwendbaren Recht und dem Status des Translats hinzu (vgl. Wiesmann 2004:82).

Alles in allem hängt die Antwort auf die Frage, wie ein Vertrag zu übersetzen ist, also von mehreren Faktoren ab, nämlich von der Funktion, dem Zweck und dem Status des Ausgangs- und Zieltextes, dem Zielpublikum, den involvierten Rechtsordnungen und Rechtssprachen sowie von dem für den Zieltext relevanten Recht. Diese Faktoren werden im Anschluss näher erläutert.

5.2.1 Funktion, Zweck und Status

Sowohl der Übersetzungszweck als auch die Funktion und der rechtliche Status von Ausgangs- und Zieltext haben einen entscheidenden Einfluss auf die anzuwendenden Übersetzungsmethoden und -verfahren. So macht es beispielsweise einen erheblichen Unterschied, ob ein Translat lediglich dazu bestimmt ist, fremdsprachige RezipientInnen über den Inhalt des Ausgangstextes zu informieren, oder ob das Translat neben dem Original ebenfalls rechtsverbindlich sein soll.

Bevor darauf jedoch näher eingegangen wird, ist eine Abgrenzung der entsprechenden Begriffe erforderlich. Wiesmann (2004:88, Herv. i. O.) trifft in dieser Hinsicht folgende Unterscheidung:

Unter Funktion wird grundsätzlich die vom Textautor intendierte Textfunktion als eine dem Text inhärente, sich über die Textstruktur hinaus in der Textgestaltung manifestierende, kommunikative und insofern verwendungsbezogene Sprachfunktion verstanden, die bei Rechtstexten eine performative oder eine informative Funktion sein kann.

Im Gegensatz dazu bezieht sich der Zweck oder Skopos eines Translats nicht auf den Text selbst, sondern auf den außersprachlichen Zusammenhang, in dem eine Übersetzung benötigt bzw. angefertigt wird (vgl. Wiesmann 2004:90). So können Verträge beispielsweise für geschäftliche oder gerichtliche Zwecke übersetzt, oder auch in einem völlig anderen Zusammenhang, z. B. zu rechtsvergleichenden oder wissenschaftlichen Zwecken, benötigt werden.

Der rechtliche Status des Translats sagt hingegen aus, ob mit der Übersetzung Rechtsfolgen verbunden sind oder nicht, oder anders gesagt, ob es sich beim Translat um ein verbindliches oder ein unverbindliches Schriftstück handelt.

Wie soeben in Wiesmanns Zitat und auch eingangs in Kapitel 2.2.2 festgestellt wurde, haben Rechtstexte im Grunde genommen entweder eine performative oder eine informative Funktion. Von der ursprünglich intendierten Funktion eines Rechtstextes lässt sich nach Wiesmann (vgl. 2004:52 und 88f) allerdings auch jene Funktion unterscheiden, mit der ein Text in einer anderen als der ursprünglich zugedachten Kommunikationssituation verwendet wird. Es sei also denkbar, dass ein Text in der ursprünglichen Kommunikationssituation eine Funktion 1, in einer anderen Kommunikationssituation eine Funktion 2, und in einer wieder anderen Kommunikationssituation eine Funktion 3 usw. erfüllt. Gleiches gilt auch für den übersetzten Text, der zunächst eine bestimmte Funktion I, und bei späterer Verwendung in

einem anderen Zusammenhang auch eine abweichende Funktion II, Funktion III usw. erfüllen könnte. Eine solche Unterscheidung ist insofern wichtig als

[...] die Entscheidung darüber, ob bei der Translation der Funktion 1 oder der Funktion 2 oder beiden Rechnung zu tragen ist, eine zweckabhängige ist und in Bezug auf die Translation von Rechtstexten erstens zu fragen ist, ob die Zwecke der Rechtsübersetzung eine Abweichung von Funktion 1 und/oder 2 erlauben oder nicht, und zweitens, inwieweit die Funktion 1 in jedem Fall den Rahmen vorgibt, in dem mit Blick auf Funktion 2 Abweichungen zulässig sind. (Wiesmann 2004:89)

Beispiel:

Ein Vertrag, der zwischen zwei Vertragspartnern ursprünglich mit performativer Funktion (Funktion 1) abgeschlossen wurde, dient als Vorlage für einen Vertragsentwurf mit anderen GeschäftspartnerInnen und erfüllt dabei eine informative Funktion (Funktion 2). Für eine wissenschaftliche Forschungsarbeit wird derselbe Vertragstext für die Zwecke der Rechtsvergleichung zur Verfügung gestellt und erfüllt in diesem Zusammenhang ebenfalls eine informative Funktion (Funktion 3).

Um beim oben genannten Beispiel zu bleiben, können die Übersetzung des Vertragstextes und die anzuwendenden Methoden je nachdem, welche Funktion des Ausgangstextes für die jeweilige Übersetzungssituation maßgeblich ist, wesentlich anders ausfallen. Soll der Ausgangstext in seiner Funktion 1 übersetzt werden, so wird höchstwahrscheinlich eine informative Übersetzung des performativen Ausgangstextes verlangt, bei der das Translat als Dokument fungiert. Demgemäß sollten verfremdende Übersetzungsmethoden eingesetzt werden (siehe Kapitel 5.3.2). Ist die Funktion 2 des Ausgangstextes für den jeweiligen Fall maßgeblich, wäre es denkbar, dass das Translat einen vollkommen eigenständigen performativen Text bildet, weshalb einbürgernd zu übersetzen wäre. Letztendlich wäre bei einer Übersetzung des Ausgangstextes für Rechtsvergleichungszwecke mit seiner Funktion 3 z. B. eine kommentierte Übersetzung mit umfassenden rechtsvergleichenden Anmerkungen denkbar, was in den beiden zuvor genannten Fällen jedoch ganz und gar nicht dem Übersetzungszweck entsprechen würde.

Den bisherigen Ausführungen lässt sich entnehmen, dass der Rahmen für die Funktion des Ausgangstextes durch die jeweilige Kommunikationssituation und die Intention der Kommunizierenden vorgegeben wird. Ebenso ergibt sich auch die Funktion des Zieltextes aus dem jeweiligen Verwendungszweck der Übersetzung in der Zielkultur. In der Praxis sind für ein und denselben Ausgangstext viele verschiedene Skopoi denkbar. Bei Kocbek (vgl. 2009:47) finden sich für Vertragstexte u. a. folgende Beispiele, woraus sich die Funktion der Übersetzung jeweils wie folgt ergibt:

- Der Zieltext ist eine der multilingualen Versionen eines Vertrags im Rahmen eines internationalen Rechtsgeschäfts oder in einer mehrsprachigen Rechtsordnung, die neben dem Original in derselben Rechtsordnung rechtskräftig ist; das Translat erfüllt somit eine performative Funktion;
- Der Ausgangstext dient als Basis für einen neuen rechtskräftigen Vertrag in der Zielrechtsordnung und wird daher an das Recht im Zielsystem angepasst; das Translat ist daher performativ;

- Der Ausgangstext wird für einen ausländischen Vertragspartner bzw. eine ausländische Vertragspartnerin übersetzt, wobei die Übersetzung selbst jedoch nicht rechtskräftig ist und somit eine informative Funktion erfüllt;
- Der Ausgangstext wird für eine vertragsexterne dritte Partei übersetzt, z. B. als Einkommensnachweis für ein Kreditinstitut oder als Beweisstück für das Gericht in einem Rechtsstreit; das Translat erfüllt in dieser Eigenschaft eine informative Funktion;
- Teile der Übersetzung sollen für die Öffentlichkeit publiziert werden, z. B. in einem Zeitungsartikel oder einem Geschäftsbericht; das Translat ist hier abermals informativ;
- Der Ausgangstext wird für wissenschaftliche Zwecke oder für in sonstiger Weise an den Inhalten des Textes interessierte Personen übersetzt, die einem anderen Rechtssystem angehören und der Ausgangssprache nicht mächtig sind; auch hier erfüllt das Translat eine informative Funktion.

Diese Beispiele stellen jedoch bei weitem keine taxative Auflistung dar, denn die Bandbreite an potenziellen Skopoi ist nahezu unbegrenzt. Zumeist ist der Zweck einer Vertragsübersetzung jedoch mit jenem des Originals vergleichbar⁴¹, wie auch Trosborg (1994:315) feststellt: „A translation of a contract is intended to serve a purpose similar to that of the original, though as an instance of communication in a different linguistic and cultural setting.“

Wie sich aus den obigen Beispielen ergibt, können Übersetzungen grundsätzlich je nach gegebener Situation zu Informations- oder Rechtsetzungszwecken angefertigt werden und dementsprechend entweder eine informative oder eine performative Funktion erfüllen. Erfüllt das Translat dieselbe Funktion wie der Ausgangstext, so spricht man von Funktionskonstanz, andernfalls von Funktionsvarianz (vgl. Wiesmann 2004:110).

Wie bereits erwähnt, bestimmt die Funktion eines Translats in der Zielkultur auch seinen rechtlichen Status, welchem größte übersetzungsmethodische Relevanz beizumessen ist. Übersetzungen mit performativer Funktion haben einen verbindlichen Rechtsstatuts und ziehen Rechtsfolgen nach sich, während Übersetzungen mit informativer Funktion unverbindlich sind und somit selbst keine rechtliche Wirkung entfalten.

Eine informative Funktion erfüllt das Translat z. B. dann, wenn damit eine inländische Rechtshandlung für anderssprachige Personen dokumentiert werden soll. Das Translat dient sodann lediglich als Verständnishilfe des Originals und ist selbst nicht rechtswirksam, ganz gleich, ob das Original selbst eine informative oder eine performative Funktion erfüllt. Sofern es sich beim Ausgangstext um einen performativen Text handelt, sind Rechtsfolgen ausschließlich an diesen und nicht an das Translat geknüpft (vgl. Wiesmann 2004:92). Für die rechtliche Bewertung im Rahmen der Rechtsanwendung kann informativen Übersetzungen von Vertragstexten jedoch insofern eine besondere rechtliche Bedeutung zukommen, als sie

⁴¹ Der Fokus dieser Arbeit liegt daher auf „fachtypischen“ Skopoi, bei denen die Verwendungssituation des Translats mit jener des Originals mehr oder weniger vergleichbar ist. Skopoi, die die Neuvertextung eines Vertrags für fachentfremdete Zwecke erfordern, bleiben in dieser Arbeit unberücksichtigt.

unter bestimmten Voraussetzungen hilfsweise zur Ermittlung des Parteiwillens herangezogen werden können (vgl. Wiesmann 2004:142).

Beglaubigte Übersetzungen, die in der Regel für behördliche Zwecke angefertigt werden, sind ebenfalls unverbindlich. Allerdings müssen die Richtigkeit und die exakte sprachliche Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original durch entsprechend qualifizierte ÜbersetzerInnen⁴² garantiert werden. Obwohl solchen Übersetzungen Beweiskraft zukommt und sie mitunter zur Urteilsfindung vor Gericht herangezogen werden, können sie dennoch nicht zur Durchsetzung der im Original enthaltenen (und in der Übersetzung wiedergegebenen) Rechtsverhältnisse eingesetzt werden (vgl. Šarčević 1997:19).

Bei Vertragstexten sind umgekehrt auch Situationen denkbar, in denen der Ausgangstext informativ, der Zieltext hingegen performativ ist (vgl. Wiesmann 2004:92 und 101). Als Beispiel hierfür lässt sich eine ausgangssprachliche Vertragsvorlage nennen, auf deren Grundlage ein neuer zielsprachlicher Vertrag mit einem bzw. einer fremdsprachigen GeschäftspartnerIn errichtet wird.

Übersetzungen mit performativer Funktion und daher rechtsverbindlichem Status ermöglichen die Durchsetzung des Rechts in mehreren Sprachen. Solche Übersetzungen gelten jedoch nur dann als rechtsverbindlich, wenn sie ordnungsgemäß in der erforderlichen Form angenommen oder unterzeichnet wurden. Bei Rechtsvorschriften muss die fremdsprachige Übersetzung daher genauso wie ein Original vom jeweils zuständigen Legislativorgan verabschiedet werden, bei Verträgen bedarf es der Unterschrift der vertragsschließenden Parteien. Aus diesem Grund sind solche Texte meist nicht mehr bloß als reine Übersetzungen anzusehen, sondern werden zu gesonderten Rechtsinstrumenten⁴³ (vgl. Šarčević 1997:20).

Mehrsprachige Verträge enthalten meist auch eine Sprachenklausel⁴⁴, die den rechtlichen Status der einzelnen Ausfertigungen bestimmt und festlegt, welche Sprachversion für die rechtliche Bewertung maßgebend sein soll. Bei privatrechtlichen Verträgen können die Parteien auch vereinbaren, dass die verschiedenen Sprachversionen gleichermaßen verbindlich und somit auch in gleichem Maße bei der Rechtsauslegung zu berücksichtigen sind, was in der Praxis jedoch nur selten der Fall ist (vgl. Wiesmann 2004:147). Sollen der Ausgangstext und der Zieltext den gleichen rechtlichen Status haben, so bedeutet dies, dass das Translat rechtlich gesehen den gleichen Wert wie das Original hat und dass mit der Übersetzung in erster Linie eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Rechts garantiert werden muss (vgl. Wiesmann 2004:142). Dies bedeutet jedoch nicht, „dass der Auslegung bei der Übersetzung vorzugreifen wäre. Textinterpretation des Übersetzers und Textinterpretation des Juristen sind in jedem Fall klar voneinander zu trennen“ (Wiesmann 2004:147). Wie auch Cao (vgl. 2007:84) bestätigt, ist bei Verträgen in den meisten Fällen jedoch nur eine Sprachversion (in der Regel der Ausgangstext) rechtsgültig und verbindlich. Dabei kann eine Überset-

⁴² In Österreich dürfen beglaubigte Übersetzungen ausschließlich durch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen angefertigt werden.

⁴³ Für gewöhnlich werden in solchen Fällen wohl auch JuristInnen hinzugezogen.

⁴⁴ Eine Sprachenklausel ist immer dann erforderlich, „wenn bei einer Vertragsübersetzung sowohl das Original als auch das Translat unterzeichnet sind oder wenn die Vertragssprache und die Sprachen der Vertragsparteien wegen des Rückgriffs auf eine Vermittlersprache auseinanderfallen“ (Wiesmann 2004:135).

zung jedoch aus verschiedenen bereits genannten Gründen dennoch erforderlich sein, wobei diese für gewöhnlich rein informativen Zwecken dient.

Um die bisherigen Überlegungen weiter auszuführen, kann eine Übersetzung also bereits vor oder bei Vertragsschluss – entweder als verbindliche Zweitfassung oder als Verständnishilfe des fremdsprachigen Originals – erforderlich sein bzw. von den Parteien in Zusammenarbeit mit ÜbersetzerInnen und/oder JuristInnen im Rahmen eines wie von Šarčević (1997:100) beschriebenen „co-drafting“ erstellt werden. Letzteres wäre beispielsweise in Situationen denkbar, in denen bereits eine Übersetzung zu einem Vertragsentwurf vorliegt und die Vertragsparteien über Original und Translat verhandeln, wobei beide Sprachversionen laufend unter Zuziehung eines Übersetzers bzw. einer Übersetzerin abgeändert werden (vgl. Wiesmann 2004:114). Der Bedarf einer Vertragsübersetzung kann jedoch auch erst zu einem späteren Zeitpunkt (lange) nach Vertragsschluss entstehen (z. B. wenn eine Übersetzung als Beweisstück im Zuge von Rechtsstreitigkeiten benötigt wird oder wenn eine fremdsprachige Partei dem Vertrag nachträglich beitrifft).

In Zusammenhang mit den in diesem Unterkapitel präsentierten Ausführungen ist abschließend noch zu erwähnen, dass Übersetzungen privatrechtlicher Dokumente (und somit auch Vertragsübersetzungen) in den meisten Fällen von einer einzelnen juristischen oder natürlichen Person für einen ganz bestimmte einmalige Verwendungssituation oder im Rahmen einer einzelnen spezifischen Kommunikationshandlung benötigt werden. Anders verhält es sich z. B. bei Übersetzungen von Rechtsvorschriften oder internationalen Abkommen, die üblicherweise für die allgemeine Öffentlichkeit und zu Zwecken der grundsätzlichen Verfügbarkeit angefertigt werden (vgl. Cao 2007:84).

5.2.2 Zielpublikum

Wie bei jeder anderen Art der Translation muss dem kulturellen bzw. rechtlichen Hintergrund und dem Vorwissen des Zielpublikums auch bei der Übersetzung von Rechtstexten Beachtung geschenkt werden. Zu den Fragen, die in dieser Hinsicht in die übersetzerischen Überlegungen miteinzubeziehen sind, gehören u. a.: Kann der AdressatInnenkreis des Translats genau bestimmt werden? Richtet sich das Translat an dieselben oder an andere EmpfängerInnen als der Ausgangstext? Sind die AdressatInnen des Translats Laien oder ExpertInnen? Aus welcher Rechtsordnung stammen sie? Benötigen sie bei Systembegriffen der Ausgangssprache zusätzliche Informationen oder sind sie damit bereits hinreichend vertraut?

In Bezug auf das Zielpublikum unterscheidet Šarčević (vgl. 1997:58) zunächst zwischen individuellen und kollektiven AdressatInnen. Während die in Verträgen, Testamenten, Urteilen usw. namentlich genannten Personen individuelle AdressatInnen darstellen, richten sich juristische Texte wie Rechtsvorschriften und Gesetze hingegen an einen kollektiven, unbestimmteren AdressatInnenkreis, z. B. an die allgemeine Öffentlichkeit. Darüber hinaus kann sich ein Rechtstext auch an einen spezifischen kollektiven AdressatInnenkreis richten, so z. B. im Falle von Rechtsvorschriften, die nur auf eine bestimmte Gruppe von Personen wie

TreuhänderInnen, GeschäftsführerInnen, Banken, GläubigerInnen etc. anwendbar sind (vgl. Driedger 1976:19f).

Eine weitere Unterscheidung trifft Šarčević⁴⁵ (vgl. 1997:59f) zwischen unmittelbaren und mittelbaren AdressatInnen. Da es sich beim rechtlichen Diskurs um Fachkommunikation handelt, liege der Schluss nahe, dass sich Rechtstexte primär auch an Fachleute richten. Die unmittelbaren AdressatInnen sind somit die entsprechenden fachlichen ExpertInnen, die mit der Auslegung und Durchsetzung des jeweiligen Rechtsinstruments betraut sind, z. B. das zuständige rechtsprechende Organ oder der bzw. die für einen Fall zuständige JuristIn. Dabei kann sich ein Text auch an mehr als eine Gruppe unmittelbarer AdressatInnen richten (z. B. an RichterInnen, AnwältInnen usw.), was wiederum von der Textsorte und dem Inhalt des Rechtstextes abhängig ist. Als mittelbare AdressatInnen hingegen werden die von den jeweiligen Vorschriften betroffenen Personen bezeichnet, bei denen es sich oftmals um Laien handelt (z. B. die Vertragsparteien, die in einer Urkunde/einem Urteil genannte Person).

Bei Rechtstexten wird die Bestimmung des Zielpublikums in vielen Fällen durch die in Kapitel 2.3.3.2 behandelte AdressatInnenpluralität des Rechts erschwert oder in vielen Fällen sogar gänzlich unmöglich gemacht. Als problematisch erweist sich die Bestimmung des Zielpublikums vor allem bei Sprachen, die sehr häufig als *lingua franca* eingesetzt werden. Oft weiß der bzw. die ÜbersetzerIn in solchen Fällen nämlich nicht, aus welcher Rechtsordnung das zuge dachte Zielpublikum stammt oder, um die Sache noch komplexer zu machen, man weiß, dass z. B. im Falle des Englischen alle der englischen Sprache mächtigen JuristInnen als ZieltextrerzipientInnen in Frage kommen könnten (vgl. de Groot 2000:132). Die Frage der AdressatInnenpluralität ist jedoch vor allem bei Rechtstexten mit kollektivem AdressatInnenkreis von Bedeutung. Bei Verträgen ist dies weniger problematisch, da die individuellen Vertragsparteien i. d. R. bekannt sind und ihr Wissenshintergrund und ihre kulturelle Herkunft daher leichter erforscht und in die übersetzerische Entscheidungsfindung miteinbezogen werden können.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang allerdings auch, dass spezifische Anpassungen an das Zielpublikum bei Rechtsübersetzungen, und insbesondere bei beglaubigten Übersetzungen, oft nicht oder nur in begrenztem Maße möglich sind (siehe auch Kapitel 5.3.3). Wissensunterschiede lassen sich allenfalls durch das Hinzufügen von Fußnoten und Anmerkungen oder durch erklärende Zusätze im Text ausgleichen. Zuweilen ist eine zielgruppenspezifische Anpassung bei Rechtsübersetzungen jedoch auch nicht unbedingt notwendig, da die primären AdressatInnen wie zuvor erwähnt zumeist ExpertInnen sind, bei denen ein gewisses Hintergrundwissen angenommen werden darf.

5.2.3 Involvierte Rechtsordnungen und Rechtssprachen

Ein weiterer für übersetzungsbezogene Entscheidungen maßgeblicher Faktor ist die Bestimmung der an der Übersetzung beteiligten Rechtsordnungen und Rechtssprachen sowie die

⁴⁵ Šarčević bezieht sich hier auf die von Kelsen (vgl. 1979:40) verwendete Terminologie.

Feststellung ihrer Hierarchie und ihres Verwandtheitsgrades. Wie bereits in Kapitel 2.1.2 festgestellt wurde, bildet die Rechtsordnung stets den obersten Kommunikationsrahmen einer rechtlichen Handlung und ist nie vollkommen mit einer anderen nationalen Rechtsordnung identisch.

An der systemübergreifenden Rechtsübersetzung sind immer mindestens zwei verschiedene Rechtsordnungen und somit auch zwei verschiedene Rechtssprachen beteiligt, in denen sich völlig unterschiedliche Denkweisen und Verhaltensgrundsätze manifestieren. Bei Vertragsübersetzungen handelt es sich bei den involvierten Rechtsordnungen für gewöhnlich um die Rechtsordnung der inländischen und jene der ausländischen Vertragspartei (die Ausnahme bilden Übersetzungen innerhalb mehrsprachiger Staaten oder Staatengemeinschaften, bei denen nur eine einzige Rechtsordnung involviert ist). Meist kommen die jeweils an der Übersetzung beteiligten Rechtsordnungen jedoch nicht im gleichen Ausmaß zum Tragen. So sind bei internationalen Geschäftsabschlüssen, bei denen sich die VertragspartnerInnen auf die Anwendung eines bestimmten Rechts einigen, zwar zwei oder mehrere Rechtsordnungen in die übersetzerischen Überlegungen miteinzubeziehen, aber nur eine davon hat sowohl für den Ausgangs- als auch für den Zieltext unmittelbare Gültigkeit und ist der oder den anderen somit hierarchisch überlegen (vgl. Kocbek 2009:50). In so einem Fall bildet die jeweils anwendbare Rechtsordnung zwar den oberen Bezugsrahmen, die übersetzerischen Entscheidungen sind jedoch dennoch unter Bedachtnahme auf die Struktur und die Denkweise der nachrangigen Rechtsordnung(en) zu treffen, um allfällige Unterschiede adäquat kompensieren zu können.

In Zusammenhang mit den involvierten Rechtsordnungen stellt sich naturgemäß auch die Frage nach den zu verwendenden Rechtssprachen. Eine Rechtssprache ist bekanntlich immer systemspezifisch und somit Teil einer bestimmten Rechtsordnung. Dennoch müssen die Rechtsordnung und die Rechtssprache beim Rechtsübersetzen als zwei eigenständige Größen gesehen werden, da ihre natürliche Verbindung durch den Übersetzungsvorgang meist getrennt und systemspezifische Rechtsinhalte in einer systemfremden Sprache wiedergegeben werden (z. B. wenn Begriffe des österreichischen Rechts in englischer Sprache ausgedrückt werden sollen)⁴⁶. Bevor überhaupt erst mit der Übersetzung begonnen werden kann, ist es daher nötig, sowohl den Verwandtheitsgrad der Rechtsordnungen, als auch jenen der involvierten Rechtssprachen festzustellen. De Groot (vgl. 1991:293-297) unterscheidet diesbezüglich vier mögliche Fälle:

- Sowohl die Rechtsordnungen als auch die Rechtssprachen sind eng miteinander verwandt (z. B. bei Spanien und Frankreich), was bedeutet, dass sich die Übersetzung als relativ einfach erweist.
- Die Rechtsordnungen sind eng miteinander verwandt, die Rechtssprachen jedoch nicht (z. B. bei den Niederlanden und Frankreich), in welchem Fall die Übersetzung ebenfalls als relativ unproblematisch anzusehen ist.

⁴⁶ Anders verhält es sich in jenen Fällen, in denen sich bereits der Ausgangstext auf das zielsprachliche Rechtssystem bezieht oder in denen der Ausgangstext an die Zielrechtsordnung angepasst werden soll und die systemspezifischen Inhalte der Zielrechtsordnung somit in der zugehörigen Rechtssprache wiedergegeben werden. Da Letzteres i. d. R. aber bereits mit spezifisch juristischen Überlegungen verbunden ist, kann darauf in dieser Arbeit nicht im Detail eingegangen werden.

- Die Rechtssprachen sind eng miteinander verwandt, die Rechtsordnungen jedoch nicht (z. B. bei den Niederlanden und Deutschland), was bedeutende Schwierigkeiten und vor allem die Gefahr von *faux amis* mit sich bringt.
- Sowohl die Rechtsordnungen als auch die Rechtssprachen unterscheiden sich grundlegend (z. B. bei der Übersetzung von Texten des Common Law ins Russische), wodurch sich die Übersetzung aufgrund systematischer und linguistischer Unterschiede als sehr schwierig erweist.

Dieser Einteilung folgend wären die in dieser Arbeit schwerpunktmäßig behandelten Übersetzungen zwischen der österreichischen Rechtsordnung und einer Rechtsordnung des Common Law in die letzte der hier genannten Kategorien einzuordnen.

Kocbek (vgl. 2009:53f) fügt de Groot's Einteilung noch zwei weitere Kategorien hinzu. Zum einen nennt sie den Fall der Übersetzung in internationalen oder supranationalen Rechtsordnungen wie der EU oder der UNO, bei der z. B. Begriffe des EU-Rechts unter Verwendung systemgebundener nationalstaatlicher Terminologie übersetzt werden, was wiederum zu Fehlinterpretationen führen kann. Kocbek schlägt vor, diese Termini in der spezifischen Übersetzungssituation zu neutralisieren, d. h. sie aus ihrer nationalen Rechtsordnung zu entwurzeln, indem ihre EU-rechtliche Bedeutung durch das Hinzufügen von Fußnoten o. Ä. spezifiziert wird. Zum anderen führt Kocbek (vgl. 2009:54) noch jenen Fall an, in dem zwischen zwei verwandten Rechtsordnungen übersetzt und eine Drittsprache aus einer anderen (mitunter nicht verwandten) Rechtsordnung als *lingua franca* gebraucht wird (z. B. bei der Übersetzung zwischen den beiden kontinentaleuropäischen Systemen Österreichs und Sloweniens mit der Vertragssprache Englisch). Hier gibt es keine direkte Verbindung zwischen der verwendeten Rechtssprache und den an der Übersetzung beteiligten Rechtsordnungen; somit wird der Kreis an beteiligten Rechtskulturen noch zusätzlich um ein weiteres System erweitert, und es besteht die Gefahr, systemfremde Rechtsbegriffe aus einer Rechtsordnung der *lingua franca* ungewollt in die im jeweiligen Rechtstext verwendete Terminologie der maßgeblichen Rechtsordnung zu importieren.

Diese Gefahr der begrifflichen Vermischung besteht überhaupt immer dann, wenn eine auch in einem anderen System als Rechtssprache gebräuchliche Einzelsprache an der Übersetzung beteiligt ist, weshalb beim Rechtsübersetzen stets äußerste Genauigkeit und Vorsicht angebracht sind.

5.2.4 Anwendbares Recht

Wie auch noch nachfolgend in Kapitel 5.3.2 näher erläutert werden wird, hängt die Entscheidung über die zu verwendenden Übersetzungsmethoden und -verfahren wesentlich davon ab, welches Recht auf das Translat Anwendung finden soll. Wiesmann (vgl. 2004:134) geht sogar so weit und meint, dass der Frage nach dem anwendbaren Recht bei der Übersetzung privatrechtlicher Verträge die größte Relevanz zukommt.

Die Frage nach dem anwendbaren Recht setzt einen performativen Ausgangstext voraus. Bei Verträgen, die verbindliche Normen zwischen den Vertragsparteien schaffen, kann in der Regel jedoch fast immer eine performative Funktion angenommen werden. Bei privatrechtlichen Verträgen kann das anwendbare Recht innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen von den Vertragsparteien frei bestimmt werden, weshalb mehrsprachige Verträge in der Regel explizite Bestimmungen darüber enthalten, welchem nationalen Recht der Vertrag unterliegt und welche sprachliche Version bei einer möglicherweise erfolgenden rechtlichen Bewertung maßgebend sein soll (vgl. Wiesmann 2004:134f).

Zu beachten ist, dass das für einen Text maßgebliche Rechtssystem nicht automatisch durch die verwendete Sprache bestimmt wird. Verträge werden immer nach dem jeweils zwischen den Parteien vereinbarten Recht ausgelegt, unabhängig davon, in welcher Sprache sie verfasst sind (vgl. Šarčević 1997:68). Wird ein Vertrag also z. B. in englischer Sprache errichtet, so hat dies nicht automatisch die Anwendbarkeit der rechtlichen Vorschriften des Common Law zur Folge. Ebenso muss es sich bei dem vereinbarten Recht nicht notwendigerweise um ein zur verwendeten Rechtssprache zugehöriges Recht handeln; in der Vertragsrechtspraxis ist also nicht das Recht der beteiligten Sprachen relevant, sondern jenes der beteiligten Vertragsparteien. Dies tritt vor allem dann zu Tage, wenn ein Vertrag in einer Drittsprache errichtet und die Anwendung des Rechts von Vertragspartei A oder Vertragspartei B (oder eines sonstigen dritten Rechts) vereinbart wird. Für die Übersetzung bedeutet dies, dass stets in jenes Rechtssystem zu übersetzen ist, das auf den gegebenen Vertrag Anwendung finden soll (vgl. Wiesmann 2004:134).

Beispiel:

Ein Vertrag zwischen einem österreichischen und einem französischen Geschäftspartner wird in englischer Sprache verfasst, wobei die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart wird. Der Vertrag ist also in englischer Sprache zu formulieren, bezieht sich aber auf das österreichische Rechtssystem (und nicht auf das zur englischen Rechtssprache zugehörige Common Law).

Vor allem wenn es sich bei den vertragsschließenden Parteien um große international tätige Unternehmen handelt, kommt es in der Praxis häufig vor, dass der Vertrag wie oben beschrieben in einer Drittsprache verfasst und nach dem Recht der inländischen bzw. der ausländischen Vertragspartei ausgelegt wird. Den Normalfall stellt aber dennoch die Anwendung inländischen Rechts auf das ausgangssprachliche Vertragswerk dar, wobei das zielsprachliche Translat meist lediglich als Verständnishilfe dient und dem Original hierarchisch nachgeordnet ist (vgl. Wiesmann 2004:138).

Für den Fall, dass weder der Ausgangs- noch der Zieltext performativ ist und daher kein Recht Anwendung findet, ist laut Wiesmann (vgl. 2004:116) in jene Rechtsordnung zu übersetzen, auf die sich der vorliegende Text bezieht. So würde bei einer Übersetzung eines Beitrags zum österreichischen Vertragsrecht beispielsweise auch die österreichische Rechtsordnung den begrifflichen Bezugsrahmen für das Translat bilden.

5.3 Allgemeine Herangehensweise beim Rechtsübersetzen

Nach den soeben erarbeiteten Parametern sollen nun einige konkrete Aspekte in Bezug auf die grundsätzliche Herangehensweise bzw. Übersetzungsmethode behandelt werden, bei denen sich in der Praxis ein gewisser Grundkonsens herausgebildet zu haben scheint. Im Einzelnen geht es dabei um folgende Fragen: Welche Rolle spielt die immer wieder gerne diskutierte Treue zum Original bzw. wie stark ist man bei der Übersetzung wirklich an den Ausgangstext gebunden? Soll die Übersetzung als solche erkennbar bleiben oder soll sie sich soweit wie möglich wie ein Original lesen? Wo sind zielkulturelle Anpassungen im Translat möglich oder erwünscht, und wo sind sie zu vermeiden?

5.3.1 Die Treue zum Original

Die Frage nach der erforderlichen Treue zum Original wurde in der Vergangenheit nicht nur in Bezug auf das Rechtsübersetzen sondern in Bezug auf Translation allgemein immer wieder rege diskutiert und ist zum Teil auch heute noch ein sehr umstrittenes Thema. Da an dieser Stelle nur ein sehr kurzer Umriss darüber gegeben werden kann, welchen Veränderungen die Sichtweise des Rechtsübersetzens im Laufe der Zeit unterworfen war, wird hier auf Šarčević (vgl. 1997:23-53) verwiesen, die einen sehr aufschlussreichen und detaillierten Überblick über diese Thematik liefert und deren Ausführungen nachfolgend in stark zusammengefasster Form wiedergegeben werden.

Aufgrund der normenden Eigenschaft des Rechts waren RechtsübersetzerInnen seit jeher in strengster Weise an den Ausgangstext gebunden. Die Treue zum Original stellte somit die oberste Maxime des Rechtsübersetzens dar, und auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde der Buchstabe des Gesetzes noch immer als unantastbar erachtet⁴⁷. Aus der Überzeugung heraus, dass das Ziel jeder Rechtsübersetzung die exakte wortgetreue Nachbildung des Originals sei, durften Rechtstexte dem Prinzip strengster Wörtlichkeit folgend in der Regel nur Wort für Wort in die Zielsprache übertragen werden. Mit den neuen Entwicklungen in der Translationswissenschaft und dem Aufkommen funktionaler Ansätze war jedoch auch der Bereich des Rechtsübersetzens einem Wandel unterworfen und wurde zunehmend differenzierter. Heute ist es nicht mehr der Ausgangstext allein, der alle übersetzerischen Entscheidungen regiert; vielmehr fließen gleichermaßen auch zielsprachliche und zielkulturelle Überlegungen in den Übersetzungsprozess ein, wie auch bereits in Kapitel 5.2 ausgeführt wurde. Das Primat bei der Übersetzung ist somit nicht mehr der Wortlaut selbst, sondern der sinn-gemäße Inhalt der im Ausgangstext enthaltenen rechtlichen Informationen.

Dennoch lässt sich nicht leugnen, dass speziell bei Rechtsübersetzungen – und insbesondere bei beglaubigten Übersetzungen – aufgrund des besonderen rechtlichen Status des Originals nach wie vor eine stärkere Bindung an den Ausgangstext besteht. So beschreibt auch Rayar (1988:452) die Aufgabe eines Rechtsübersetzers bzw. einer Rechtsübersetzerin fol-

⁴⁷ Hier lassen sich Parallelen zur Bibelübersetzung feststellen, die in früheren Zeiten ebenfalls nur Wort für Wort übertragen werden durfte, um die Integrität der heiligen Schriften zu wahren.

gendermaßen: „His [or her] task is to remain true to the source text and to approximate it as closely as possible with his [or her] translation.“ Da das Translat eines Vertrags oftmals zur Dokumentation des durch den Ausgangstext abgeschlossenen Rechtsgeschäfts in der Zielsprache dient und das Original somit nichts an Bedeutung einbüßt, stellt der Ausgangstext selbstverständlich eine entscheidende Größe dar, gegenüber der ÜbersetzerInnen zur Loyalität⁴⁸ verpflichtet sind. Wie auch aus dem folgenden Zitat hervorgeht, wird ÜbersetzerInnen von Verträgen daher oft geraten, sich bei der Reformulierung der ausgangssprachlichen Inhalte in der Zielsprache möglichst eng an den Ausgangstext zu halten:

Es ist aus juristischen Gründen entscheidend, dass der Übersetzer möglichst beim Wortlaut bleibt und es vermeidet, einem Originaltext eine bestimmte Bedeutung zu geben. Ist der Originalwortlaut nicht klar oder gibt er allenfalls keinen richtigen Sinn, darf der Übersetzer nicht nach einem bestimmten Sinn suchen. (König 1998:5f)

Aufgrund der Tatsache, dass sich viele Untersuchungen zum Rechtsübersetzen lediglich auf terminologische Probleme beschränken, kann mitunter auch der Eindruck entstehen, dass es sich dabei um einen mechanischen Umkodierungsprozess handelt, bei dem ein Begriff des Ausgangssystems einfach durch einen Begriff des Zielsystems ausgetauscht wird. Die beim Rechtsübersetzen erforderliche Originaltreue ist jedoch keineswegs in diesem strikten Sinne zu verstehen. Es sind nicht die einzelnen Wörter, sondern der Text als Ganzes, der die Grundeinheit beim Rechtsübersetzen darstellt. Da ein Rechtstext seine Bedeutung aus einem oder mehreren Rechtssystemen ableitet, geht es beim Rechtsübersetzen im Grunde genommen um die Übertragung bzw. das Verständlichmachen fremder Rechtsordnungen. Wie auch Šarčević (vgl. 1997:229) feststellt, kann ein oberflächlicher Austausch der Terminologie bzw. eine Substitution eines bestimmten Rechtsbegriffs einer Einzelsprache durch einen Begriff einer anderen Einzelsprache somit keinesfalls ausreichend sein. Es steht somit fest, dass das Rechtsübersetzen keineswegs als sprachliche Substitution anzusehen ist, sondern einen multidimensionalen⁴⁹ Ansatz erfordert, der sowohl sprachliche als auch rechtliche und kulturelle Aspekte berücksichtigt, damit nicht nur rechtssprachliche Ausdrücke, sondern auch die ihnen zugrundeliegenden Rechtsordnungen und kulturspezifischen Denkmuster übertragen werden können (vgl. Pommer 2006:38). So postuliert auch Sandrini (1999a:2):

Das Übersetzen von Rechtstexten kann nicht allein auf einem sprachlichen Verständnis beruhen, sondern muß, um seine kommunikative Funktion zu erfüllen, das Handlungsumfeld sowie die Einbettung des Textes in das Spannungsfeld der involvierten Rechtsordnungen miteinbeziehen.

Dies steht auch mit der in Kapitel 2.3.1 präsentierten funktionalen Sichtweise des Rechtsübersetzens in Einklang. Dementsprechend ist die Originaltreue nicht als absolut vorgegebene Maxime zu betrachten, die in jedem Fall nach einer starren wörtlichen Abschrift des Originals verlangen würde, sondern ergibt sich für gewöhnlich aufgrund des Übersetzungszweckes, der bei Vertragsübersetzungen in den meisten Fällen eine engere Bindung an die Struk-

⁴⁸ Zum Begriff „Loyalität“ vgl. Nord (1989), Nord (2004), Prunč (1997).

⁴⁹ „Multidimensional“ wird hier nicht im Sinne von „Multidimensional Translation“ nach Gerzymisch-Arbogast/Nauert (2005) verwendet, sondern soll lediglich einen Zugang zur Translation bezeichnen, der mehrere Aspekte einbezieht und sich nicht nur auf ein einzelnes Element (z. B. Sprache) beschränkt.

turen und Informationen des Ausgangstextes notwendig macht und ÜbersetzerInnen somit wenig Freiraum für eigenmächtige Eingriffe überlässt (siehe Kapitel 5.3.3).

5.3.2 Im Spannungsfeld zwischen Einbürgerung und Verfremdung

Im Bereich des systemübergreifenden Rechtsübersetzens tritt die bekannte Dichotomie zwischen einbürgernder und verfremdender Übersetzung⁵⁰ besonders deutlich zu Tage. Zur Begriffsklärung wird in der Fachliteratur diesbezüglich oft auf folgende von Friedrich Schleiermacher (1813/1963:47) getätigte Aussage verwiesen: „Entweder der Uebersetzer läßt den Schriftsteller möglichst in Ruhe und bewegt den Leser ihm entgegen; oder er läßt den Leser möglichst in Ruhe und bewegt den Schriftsteller ihm entgegen.“ Bei dem erstgenannten Übersetzungstyp handelt es sich um eine ausgangstextorientierte oder verfremdende Methode, bei der die Ausgangskultur in der Übersetzung sichtbar bleibt und das Translat für die zielkulturellen EmpfängerInnen daher fremd wirkt; der zweite Typ ist als zieltextorientiert oder einbürgernd zu charakterisieren, da die Übersetzung an die Erwartungen und den Wissenshintergrund der zielkulturellen EmpfängerInnen angepasst wird und in der Regel nicht als solche erkennbar ist.

Wendet man dies auf den Bereich des Rechtsübersetzens an, so geht es bei der Wahl zwischen einbürgernden und verfremdenden Methoden laut Kjær (vgl. 1999:74) hauptsächlich darum, ob bei der Übersetzung der Begriffswelt der zielsprachlichen Rechtsordnung Rechnung zu tragen ist und daher zielsprachlich orientierte Übersetzungsmethoden anzuwenden sind, oder ob die ausgangssprachlichen Rechtsbegriffe für die zielsprachlichen EmpfängerInnen transparent gemacht und daher ausgangssprachlich orientierte Übersetzungsmethoden verwendet werden sollen.

Vor allem aufgrund der zahlreichen und oft schwer überbrückbaren Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsordnungen stellt sich die Frage, ob und in welchem Ausmaß eine Übersetzung an der Zielkultur ausgerichtet werden kann bzw. soll. Auf der einen Seite steht das Erfordernis größtmöglicher Genauigkeit bei der Reproduktion des Ausgangstextes, auf der anderen die allgemeine Forderung nach weitgehend stilistischer Adäquatheit im Hinblick auf den zielkulturellen EmpfängerInnenkreis. Unter welchen Voraussetzungen die eine oder andere Methode zu wählen ist, wird in der Folge erläutert.

5.3.2.1 Wahl der Übersetzungsmethode

Kjær (vgl. 1999:74) und auch Wiesmann (vgl. 2004:111) vertreten die Ansicht, dass die Entscheidung zwischen Einbürgerung und Verfremdung in erster Linie von der Funktion des Originals und der Übersetzung abhängt, d. h. davon, ob es sich bei diesen um informative oder performative Texte handelt, wobei außerdem maßgeblich ist, ob das Recht der Ausgangssprache oder das Recht der Zielsprache den Bezugsrahmen bildet. Laut diesem auch

⁵⁰ Analog hierzu können auch der instrumentelle (einbürgernde) und der dokumentarische (verfremdende) Übersetzungstyp nach Nord (1993) genannt werden.

von Madsen (vgl. 1997:25) vertretenen Standpunkt kommt es somit darauf an, ob das Translat als Dokument der ausgangskulturellen Rechtshandlung oder als eigenständiges Instrument in der zielsprachlichen Rechtsordnung zu fungieren hat.

Fungiert die Übersetzung eines performativen Ausgangstextes lediglich als Dokument (d. h. der Ausgangstext ist der rechtlich maßgebliche und das Translat erfüllt eine informative Funktion), so wird für die Anwendung verfremdender Übersetzungsmethoden plädiert, da nach wie vor die Ausgangsrechtsordnung und nicht die Zielrechtsordnung als Bezugssystem dient. In so einem Fall wird die Übersetzung laut Hebenstreit (1997:106, Herv. i. O.) „zwar von Lesern rezipiert, die durch ihre (*Rechts*)Kultur geprägt sind, sie ist dabei aber dennoch eine (auf diese Kultur bedachtnehmende) Übersetzung in eine *Sprache*, nicht in ein Rechtssystem.“ Da eine informative Übersetzung in der Regel nicht eigenständig ist und hilfsweise anstelle des Originals oder in Verbindung mit dem Original verwendet wird, ist eine wie von Vermeer (1986:34) in seiner Skopostheorie geforderte „möglichste Lösung eines Phänomens aus seinen alten kulturellen Verknüpfungen und seine Einpflanzung in zielkulturelle Verknüpfungen“ somit nicht möglich. Vielmehr ist eine Übersetzung gefragt, die ein wie von Stolze (1999a:45) gefordertes „Hindurchblicken auf die außersprachliche Situation“ ermöglicht und auf divergierende Rechtsbegriffe und das Umfeld der ZieltextrezipientInnen Rücksicht nimmt.

Ist das Translat hingegen als Instrument zur eigenständigen Verwendung in der Zielkultur gedacht und erfüllt somit eine performative Funktion (d. h. der Zieltext ist der rechtlich maßgebliche Text), so sind laut Madsen (vgl. 1997:25) einbürgernde Übersetzungsmethoden zu verwenden. In diesem Fall kommt das gesamte sprachliche, stilistische und begriffliche Inventar der Zielrechtsordnung zur Anwendung.

Die Entscheidung über die zu verwendende Übersetzungsmethode kann jedoch nicht allein von der Funktion des Translats abhängig gemacht werden. Die grundlegenden Entscheidungskriterien sind somit noch weiter zu differenzieren. Wie Madsen (vgl. 1997:23f) anhand von Beispielen erklärt, kann es bei Verträgen nämlich durchaus auch vorkommen, dass das Translat eine performative Funktion erfüllt, der zielsprachliche Text aber dennoch nach dem Recht der Ausgangssprache ausgelegt werden soll – hier wäre eine vollkommene Einbürgerung der Übersetzung nicht möglich, da hier abermals das Begriffssystem der Ausgangsrechtsordnung maßgeblich ist. Obwohl das Translat in so einem Fall also als Instrument fungiert, sollten die auf die ausgangssprachliche Rechtsordnung Bezug nehmenden Inhalte dennoch durch den Einsatz verfremdender Methoden umgesetzt werden. Ebenso ist es umgekehrt auch möglich, dass der Ausgangstext bereits von Vorneherein nach dem Recht der Zielrechtsordnung ausgelegt wird. Da dabei in jedem Fall das zielsprachliche Begriffssystem relevant ist, wären hier einbürgernde Übersetzungsmethoden angebracht, unabhängig davon, ob dem Translat dabei eine performative oder eine informative Funktion zukommt.

Da in Kapitel 5.2.4 festgestellt wurde, dass Verträge in der Praxis oft auch in einer Vermittlersprache errichtet werden, lässt sich hier analog festhalten, dass im Falle der Verwendung einer Drittsprache ebenfalls verfremdend zu übersetzen ist, da auch in diesem Fall nicht

das Recht der verwendeten Drittsprache, sondern das jeweils von den Parteien vereinbarte Recht den Bezugsrahmen bildet.

Letztendlich hängt die Entscheidung zwischen Einbürgerung und Verfremdung somit primär davon ab, auf welches Recht sich der Zieltext bezieht bzw. nach welcher Rechtsordnung die beteiligten Texte auszulegen sind (vgl. Madsen 1997:25). Grundsätzlich gilt also: Verfremdung bei ausgangssprachlichem bzw. drittsprachlichem Recht, Einbürgerung bei zielsprachlichem Recht.

5.3.2.2 Anpassung an zielsprachliche Textsortenkonventionen

Während einbürgernde Übersetzungen bereits per definitionem an die Konventionen der Zielsprache und die Erwartungen der zielkulturellen AdressatInnen angepasst werden, stellt sich bei verfremdenden Übersetzungen die Frage, ob bzw. in welchem Ausmaß zielsprachliche Textsortenkonventionen selbst im Rahmen einer ausgangskulturell orientierten Übersetzung Berücksichtigung finden können. Denn selbst wenn ein Text grundsätzlich verfremdend zu übersetzen ist, enthält dieser immer auch einbürgernde Elemente und der sprachliche Stil sollte so weit wie möglich den Erwartungen der zielkulturellen AdressatInnen angepasst werden.

Als Textsortenkonventionen werden neben den sprachlichen Verhaltensregularitäten auch jene mehr oder weniger verbindlichen Normen bezeichnet, „die einen Text als Vertreter einer bestimmten Textsorte ausweisen und dazu beitragen, dass die Sprachhandlung vollzogen und die kommunikative Funktion optimal erfüllt wird“ (Wiesmann 2004:58). In ähnlicher Weise beschreibt Göpferich (vgl. 1995:159) Konventionen als stillschweigende ungeschriebene Regeln, die sich im Laufe der Zeit verfestigen und langsam weiter entwickeln. Konventionen sind auf allen Ebenen der Sprachbeschreibung zu finden – angefangen bei der Lexik über die Phraseologie und Grammatik bis hin zur Textstrukturierung und Textgestaltung – und unterscheiden sich wesentlich von einer Rechtsordnung zur anderen (vgl. Engberg 1997:46).

Hinsichtlich der Möglichkeiten und Grenzen der Einhaltung solcher zielsprachlichen Konventionen bei verfremdenden Übersetzungen kommt Wiesmann (vgl. 1999:174f) zu dem Schluss, dass die Konventionen der Zielsprache in der Regel nur auf mikrostruktureller und auf stilistischer Ebene berücksichtigt werden können und dass auf makrostruktureller Ebene in keinem Fall eine entsprechende Anpassung möglich ist. In Bezug auf den Textaufbau ist die Übersetzung somit dem Original nachzuempfinden, während die Konventionen der Zielsprache bei der textuellen Mikrostruktur durchaus zur Anwendung kommen können (dies betrifft z. B. die für die Zielsprache typische nicht-terminologische Lexik sowie andere sprachliche Charakteristika und die typische Stilistik der Rechtssprache, wie z. B. die Tendenz zum Nominalstil im Deutschen etc.), soweit die jeweiligen sprachlichen Mittel nicht an die Makrostruktur gebunden sind. Auch Trosborg (vgl. 1994:315) ist der Ansicht, dass die Sprechakte (was zumeist Verben sind, durch die die kommunikative Handlung zum Ausdruck gebracht wird) den zielsprachlichen Normen entsprechen müssen.

Zusammenfassend plädiert sie bei (verfremdenden) Vertragsübersetzungen hinsichtlich der zu verwendenden Übersetzungsmethode für Folgendes:

I suggest (1) that the communicative function (i.e. the speech act function) is preserved, though with the realization pattern adjusted to TL conventions; (2) that the content side (i.e. factual information) is rendered as faithfully as the target language and culture allows; (3) that the form side is adjusted to TL norms and conventions (Trosborg 1994:315).

5.3.3 Handlungsspielraum für Eingriffe in den Text

Oft wird auch die Frage gestellt, inwieweit es RechtsübersetzerInnen erlaubt ist, eigenmächtig in den Text einzugreifen und einzelne Textstellen zu bearbeiten bzw. anzupassen, eine auftragsspezifische Auswahl an Informationen aus dem Ausgangstext für den Zieltext zu treffen oder Neuvertextungen für den jeweiligen Verwendungszweck des Translats in der Zielkultur vorzunehmen. Wie soeben ausgeführt wurde, ist das Feld des Rechtsübersetzens, wengleich heute auch differenzierter betrachtet, in stärkerem Maße an den Ausgangstext gebunden als dies bei vielen anderen Arten der Translation der Fall ist. Allgemein betrachtet ist der Handlungsspielraum der ÜbersetzerInnen daher erheblich eingeschränkt.

Grundsätzlich lässt sich in Übereinstimmung mit Wiesmann (vgl. 2004:107ff) sagen, dass der zur Verfügung stehende Raum für Bearbeitungen und Eingriffe in den Text abermals vom Zweck der Übersetzung abhängt. In vielen Fällen werden Rechtsübersetzungen für institutionelle oder behördliche Zwecke benötigt, um Rechte zu begründen oder durchzusetzen oder um über solche zu informieren. Da das Original hier in seiner performativen Eigenschaft zu übersetzen ist, liegt das Hauptaugenmerk sowohl formal als auch inhaltlich auf dem Ausgangstext, der in einer anderen Sprache verständlich gemacht oder dokumentiert werden soll. Dieser institutionelle Rahmen und auch der spezielle pragmatische Status performativer Rechtstexte eröffnen in der Regel nur wenig bis gar keinen Raum für Bearbeitungen – für gewöhnlich steht es somit weder dem bzw. der ÜbersetzerIn noch dem bzw. der AuftraggeberIn zu, Änderungen zu veranlassen oder zu bestimmen, welche Elemente des Ausgangstextes für die Übersetzung relevant sind und welche nicht. Wird etwa ein Vertrag zum Zweck der Verwendung als Beweismittel in einem Rechtsstreit übersetzt, so ist eine durch den bzw. die ÜbersetzerIn zu bestimmende Varianz in der (sprachlichen) Gestaltung nicht denkbar. Das Translat hat den Ausgangstext in einem solchen Fall exakt in der Zielsprache abzubilden; jegliche Veränderungen oder Abweichungen vom Original, wie z. B. die stilistische Anpassung an ein niedrigeres oder höheres Sprachregister o. Ä., stehen dabei außer Frage.

Insbesondere bei beglaubigten Übersetzungen besteht eine besonders enge Bindung an den Ausgangstext, die allein schon durch die physische Verbindung der Übersetzung mit dem Original und die durch die Anbringung des Beglaubigungsvermerks erfolgende Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung zum Ausdruck gebracht wird (vgl. Wiesmann 2004:108f). Hier sind beispielsweise auch Schreibfehler und Irrtümer im Original nicht zu berichtigen; vielmehr ist in der Übersetzung durch entsprechende Hinweise darauf aufmerksam zu machen. Auch handschriftliche Hinzufügungen oder Anmerkungen sind zu übersetzen und entsprechend zu kennzeichnen. Ein Spielraum für eine Bearbeitung oder für

sonstige Eingriffe in den Text durch die ÜbersetzerInnen besteht hier also grundsätzlich nicht.

Einen gewissen Spielraum für Bearbeitungen, etwa in Form von Zusammenfassungen, Kürzungen, Zusätzen, Anpassungen für bestimmte EmpfängerInnen etc., sieht Wiesmann (vgl. 2004:108f) hingegen bei Übersetzungen, die zu nicht-institutionellen Zwecken angefertigt werden (z. B. Übersetzung eines Vertrags zu Zwecken der Rechtsvergleichung) sowie bei der Übersetzung informativer Ausgangstexte (z. B. bei Lehrbüchern oder unverbindlichen Informationen über bestimmte Bereiche des Rechts) oder wenn sich die zu übersetzenden Texte lediglich im Entwurf befinden (z. B. bei Verträgen, Satzungen etc.).

Meiner Ansicht nach dürfte bei der Übersetzung von Vertragstexten zumindest auf AuftraggeberInnenseite auch dann ein gewisser Handlungs- und Gestaltungsspielraum bestehen, wenn die Translate für privatrechtliche bzw. geschäftliche, nicht-institutionelle Zwecke angefertigt werden (z. B. wenn der bzw. die AuftraggeberIn lediglich eine vereinfachte sinn-gemäße Übersetzung eines Vertragswerks wünscht, um eine allgemeine Vorstellung über dessen Inhalt zu erlangen) oder in bestimmten Fällen auch dann, wenn dem Ausgangstext in dem Zusammenhang, in dem die Übersetzung angefertigt werden soll, lediglich eine informative Funktion zukommt (z. B. wenn ein ausgangssprachlicher Vertrag als Vorlage für einen neuen zielsprachlichen Vertrag oder eine neue zielsprachliche Vertragsvorlage dient und der bzw. die AuftraggeberIn dabei in Hinblick auf den zielsprachlichen Text Anpassungen an bestimmte EmpfängerInnen, Kürzungen etc. wünscht). Grundsätzlich sind größere eigenmächtige Eingriffe der ÜbersetzerInnen jedoch zu vermeiden.

6. Hauptsächliche Schwierigkeiten und Lösungsansätze bei der Übersetzung

Wie die bisherigen Darlegungen zu verstehen geben, ist das Rechtsübersetzen eine sehr komplexe Tätigkeit, bei der ÜbersetzerInnen regelmäßig vor eine Vielzahl an Problemen und Hindernissen gestellt werden. Die hauptsächlichen Schwierigkeiten beim Rechtsübersetzen ergeben sich allein schon aufgrund der besonderen Charakteristika des Rechts und der Rechtssprache und des Weiteren auch aufgrund der Tatsache, dass man es dabei für gewöhnlich mit zwei verschiedenen Rechtssprachen und Rechtsordnungen zu tun hat. Dadurch entstehen nicht nur rechtliche, sondern auch sprachliche und (rechts-)kulturelle Barrieren, deren Überwindung nicht immer einfach ist und in vielen Fällen Fingerspitzengefühl und Kreativität, auf jeden Fall jedoch Fachkenntnis, seitens der ÜbersetzerInnen erfordert. Im Anschluss werden die Hauptproblembereiche sowie entsprechende Lösungsansätze beim Rechtsübersetzen im Detail behandelt.

6.1 Systemgebundenheit und Inkongruenz der Rechtsordnungen

Die bereits zuvor in Kapitel 2.1.2 und Kapitel 2.3.3.4 behandelte Inkongruenz der nationalen Rechtsordnungen – und infolge dessen auch die Asymmetrie der rechtlichen Terminologien – werden in der Fachliteratur durchweg als die wohl größte Schwierigkeit identifiziert, die es beim Übersetzen juristischer Texte zu überwinden gilt. Wie bereits erwähnt, leitet sich die Bedeutung eines rechtlichen Textes immer von einer bestimmten Rechtsordnung ab, die allein schon aufgrund ihrer spezifischen Entwicklung, ihrer kulturellen Einbettung und ihrer eigenen sozioökonomischen Grundsätze eine einzigartige Einheit abseits anderer nationaler Rechtsordnungen darstellt und somit immer ein spezifischer Teil jener Gesellschaft ist, in der sie geschaffen wurde. Eingedenk dessen ist auch klar, dass jede Rechtsordnung über ihre eigene juristische Begriffs- und Wissensstruktur sowie über ihre eigenen rechtlichen Realia, Rechtsquellen, Verfahren, ethischen Überzeugungen usw. verfügt (vgl. Šarčević 1997:232).

Grund für die Verschiedenheit der juristischen Begriffswelt ist, dass die Terminologie eines Fachbereiches nur dann in mehreren Sprachen standardisiert werden kann, wenn auch die Gegenstände und Begriffe standardisiert⁵¹ wurden, auf die sich die jeweiligen Termini beziehen (vgl. Šarčević 1997:231). Dies gestaltet sich in den Naturwissenschaften (z. B. in der Physik oder Mathematik) wesentlich einfacher als im rechtlichen Bereich, da hier in den verschiedenen Kulturen und Gesellschaften ein gleicher Bezugsrahmen besteht. In der Regel verweisen Rechtsbegriffe allerdings auf Gegenstände, Verhältnisse, Verfahren und Institutionen, die eigens einer bestimmten Rechtsordnung zuzuordnen sind. Somit besteht im rechtlichen Bereich keine gemeinsame außersprachliche Realität, die als einheitliches Bezugssystem fungieren könnte (vgl. Wiesmann 2004:20), weshalb auch die Terminologie unterschiedlicher Rechtssysteme begrifflich inkongruent ist (vgl. Šarčević 1997:232). Das Rechtsüber-

⁵¹ Zur Standardisierung vgl. Sager (1990:114-128).

setzen wird indessen auch maßgeblich dadurch erschwert, dass ein ungewöhnlich großer Anteil des Textes kulturspezifisch – und nicht kulturübergreifend – ist (vgl. Biel 2008:22), wodurch zusätzliche rechtssprachliche und rechtskulturelle Barrieren entstehen, die es zu überwinden gilt.

Wie bereits in Kapitel 2.3.4.2 vor Augen geführt wurde, existieren strukturelle Unterschiede zwar zwischen allen Rechtsordnungen, sind aber bei Rechtsordnungen unterschiedlicher Rechtskreise wesentlich stärker ausgeprägt als bei jenen, die demselben Rechtskreis angehören. Der Schwierigkeitsgrad einer Übersetzung steht somit in engem Zusammenhang mit dem Verwandtheitsgrad der Rechtsordnungen und Rechtssprachen. Je größer die Kluft zwischen den Rechtsordnungen ist, umso größer sind die Unterschiede zwischen den jeweiligen Rechtssprachen (vgl. Cao 2007:31) und umso schwieriger gestaltet sich auch die Übersetzung selbst, da die jeweils zu verwendende systemfremde Rechtssprache in der Regel nicht über die sprachlichen Mittel zum Ausdruck der Rechtsbegriffe des Ursprungssystems verfügt.

6.1.1 Systemgebundene Rechtsbegriffe

Die soeben getroffenen Feststellungen legen nahe, dass die Elemente der Ausgangsrechtsordnung nicht einfach ohne Weiteres in die Zielrechtsordnung übertragen oder durch Elemente der Zielrechtsordnung ersetzt werden können. Stattdessen zeigen sich erhebliche Unterschiede in der systemgebundenen Terminologie, insbesondere dann, wenn die am Übersetzungsprozess beteiligten Rechtsordnungen verschiedenen Rechtskreisen angehören und sich in ihrem kulturellen Umfeld wesentlich voneinander unterscheiden. Eine der größten Herausforderungen beim Rechtsübersetzen besteht daher in der angemessenen Übersetzung der an ein bestimmtes Rechtssystem gebundenen und somit inkongruenten Rechtsterminologie, welche oftmals durch das Fehlen geeigneter Äquivalente⁵² zusätzlich erschwert wird.

Pommer definiert systemgebundene Rechtsbegriffe wie folgt:

Rechtsbegriffe sind Abstraktionen, deren Inhalt in der Regel im Recht eines Landes explizit definiert und genau abgegrenzt worden ist. Folglich ist ihre Bedeutung im allgemeinen [sic] mit einem speziellen nationalen Rechtssystem verbunden (Pommer 2006:18f).

[Sie] repräsentierten als Hauptinformationsträger im Text die Inhalte der jeweiligen Rechtsordnung und konstituieren anhand ihrer Beziehungen zueinander den fachlich-kognitiven Hintergrund des Rechtstextes. (Pommer 2006:64)

Mit Blick auf die Übersetzung können systemgebundene Rechtsbegriffe anhand ihrer Vergleichbarkeit bzw. ihrem Vorhandensein in verschiedenen Rechtsordnungen grundsätzlich folgendermaßen unterteilt werden:

⁵² Der Begriff „Äquivalenz“ wird hier nicht im dem Sinne verwendet, mit dem eine vollkommene Übereinstimmung sämtlicher Begriffsmerkmale angezeigt wird, sondern soll in pragmatischerer Hinsicht lediglich bedeuten, dass ein bestimmter Terminus zur Übersetzung eines anderen verwendet werden kann, ohne dabei jedoch eine vollkommene Übereinstimmung auf begrifflicher Ebene zu implizieren.

1. Rechtsbegriffe, die **in der Zielrechtsordnung gänzlich unbekannt** sind und daher auch **keine zielsprachliche Entsprechung** finden (z. B. „estoppel“ aus dem Common Law, „Prokurist“ aus der österreichischen Rechtsordnung etc.). In so einem Fall besteht eine von dem bzw. der ÜbersetzerIn auszufüllende Lücke im lexikalischen System der Zielsprache, und ÜbersetzerInnen müssen auf Lösungen wie Lehnübersetzungen, Umschreibungen oder Neologismen zurückgreifen, welche im Anschluss noch näher behandelt werden (vgl. Cao 2007:56).
2. Rechtsbegriffe, die sich **teilweise mit Begriffen der Zielrechtsordnung decken**, deren **semantische Grenzen jedoch unterschiedlich verlaufen** (z. B. „force majeure“ – „höhere Gewalt“, „bankruptcy“ – „Konkurs“, „mortgage“ – „Hypothek“). Dies kann mitunter auch innerhalb einer Einzelsprache der Fall sein, wenn unterschiedliche Rechtsbegriffe in verschiedenen Rechtssystemen durch einen identischen Terminus abgebildet werden (z. B. „Besitz“ gemäß bundesdeutschem und österreichischem Recht) (vgl. Pommer 2006:19). In solchen Fällen ist es je nach situativen Gegebenheiten möglich, die entsprechenden Äquivalente entweder als Übersetzung zu verwenden – sofern der Äquivalenzgrad für einen gegebenen Fall ausreichend ist und der Zweck nicht nach einer exakteren Merkmalsübereinstimmung verlangt – oder ihre Bedeutung durch lexikalische Expansion, erklärende Zusätze usw. zu präzisieren, worauf ebenfalls im nachfolgenden Kapitel genauer eingegangen wird.
3. Bei systemübergreifenden Übersetzungen innerhalb einer Einzelsprache sind zudem noch Rechtsbegriffe zu nennen, deren **Bedeutung in der Ausgangs- und Zielrechtsordnung vergleichbar** ist, die jedoch **sprachlich unterschiedlich abgebildet** werden (vgl. Pommer 2006:19) (z. B. „herrenlose Sache“ gemäß dem bundesdeutschen BGB – „freistehende Sache“ gemäß dem österreichischen ABGB). Hier ist der adäquate Terminus je nach der für den Übersetzungszweck maßgeblichen Rechtsordnung auszuwählen.

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt wurde, lässt sich mit Berteloot (vgl. 1999:102f) sagen, dass in jenen Bereichen des Rechts, in denen nationale Charakteristika in stärkerer Weise zum Ausdruck kommen, ein wesentlich höheres Maß an systemgebundener Terminologie vorhanden ist, als in jenen Bereichen, die bereits von Anfang an eine stärkere internationale Prägung aufgewiesen haben. Besonders deutlich kommt die Systemgebundenheit des juristischen Fachwortschatzes bei den Rechtsberufen, den Bezeichnungen der Gerichte und sonstigen Einrichtungen des Rechtswesens sowie bei den spezifischen Rechtsinstituten und Kategorisierungen des Rechts zum Vorschein, was im Folgenden anhand von Beispielen verdeutlicht werden soll:

Beispiele: Rechtsberufe

Für den Begriff „Anwalt“ bzw. „Anwältin“ finden sich in den unterschiedlichen Rechtsordnungen viele unterschiedliche Bezeichnungen, so im Englischen z. B.: „lawyer“, „counsel“, „advocate“, „attorney“, „solicitor“, „barrister“ und „counsellor“.

In den USA werden Anwälte als „lawyer“, „attorney“ oder formell als „Attorney at Law“ bezeichnet. Im Vereinigten Königreich sowie in Kanada, Australien und einigen anderen Common-Law-Ländern werden Anwälte in „solicitors“ und „barristers“ unterteilt. Diese Unterteilung ist dem Civil Law fremd. Vereinfacht gesagt sind „solicitors“ für die Beratung ihrer MandantInnen bei rechtlichen Problemen, die Errichtung diverser rechtlicher Dokumente und die Vorbereitung des Prozesses zuständig. „Barristers“ hingegen vertreten die MandantInnen bei Gericht und haben sich oft auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert. In einigen Common-Law-Systemen wie in Malaysia, Singapur, Kanada (mit Ausnahme von Québec) und einigen Staaten Australiens wurden die Berufe des „solicitor“ und des „barrister“ zusammengeführt, und AnwaltInnen ist es dort erlaubt, in beiden Funktionen zu praktizieren.

In kontinentaleuropäischen Ländern gibt es verschiedene Arten von AnwaltInnen, die unterschiedliche Funktionen erfüllen. Allgemein gesehen wird eine Person mit einem abgeschlossenen Studium der Rechtswissenschaften als „Anwalt“ bzw. „Anwältin“ bezeichnet. Es ist jedoch zu beachten, dass der Beruf des Anwalts bzw. der Anwältin in den verschiedenen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen nicht in allen Aspekten mit dem eines „attorney“ in den USA oder eines „solicitor“/„barrister“ im Vereinigten Königreich übereinstimmt. In Deutschland und Österreich gibt es für diese Funktion nur einen juristischen Beruf, nämlich jenen des „Rechtsanwalts“ bzw. der „Rechtsanwältin“.

(vgl. Cao 2007:60ff)

Beispiele: Bezeichnungen der Gerichte und sonstigen Einrichtungen des Rechtswesens

Die Hierarchie und das System der Gerichte und der sonstigen Einrichtungen des Rechtswesens unterscheiden sich von einer Rechtsordnung zur anderen erheblich. Der Aufbau des ordentlichen Gerichtssystems in England, den Vereinigten Staaten und Österreich stellt sich in seinen Grundzügen jeweils wie folgt dar (jeweils von der höchsten zur niedrigsten Instanz):

England:

House of Lords -> Supreme Court of Judicature -> Court of Appeal -> High Court of Justice -> Crown Court -> County Courts -> Magistrates Courts (vgl. Cao 2007:63f).

Vereinigte Staaten von Amerika:

Die Vereinigten Staaten verfügen über ein duales Gerichtssystem, das sich auf Bundesebene folgendermaßen darstellt: US Supreme Court -> US Courts of Appeal -> US District Courts (vgl. Posch 1995:161). Auf einzelstaatlicher Ebene weichen die verschiedenen Gerichtssysteme sehr stark voneinander ab; die einzelnen Bundesstaaten verfügen jeweils über ein mehrstufiges System, an dessen Spitze der Supreme Court des jeweiligen Bundesstaates steht.

Österreich:

Oberster Gerichtshof -> Oberlandesgerichte -> Landes- und Kreisgerichte -> Bezirksgerichte (vgl. Österreichischer Verband der Gerichtsdolmetscher 1990:30).

Daneben verfügen alle hier genannten Rechtssysteme auch noch über andere spezialisierte oder außerordentliche Gerichte, wie z. B. den Admiralty Court im Vereinigten Königreich, den Tax Court in den USA oder das Arbeits- und Sozialgericht in Österreich, auf die hier jedoch nicht genauer eingegangen werden kann.

Beispiele: Rechtsinstitute und Kategorisierungen des Rechts

In den Civil-Law-Ländern sind sich die wesentlichen Rechtsinstitute und Rechtsbegriffe sehr ähnlich. Im Vergleich zum Common Law gibt es jedoch eine Vielzahl an begrifflichen und strukturellen Unterschieden. Während das Common Law im Vertragsrecht über im Civil Law unbekannte Rechtsinstitute wie „consideration“ und „estoppel“ verfügt, ist ihm z. B. der Begriff des „Schuld-“ oder „Obligationenrechts“ aus dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis fremd (vgl. Cao 2007:66).

Ebenso unterscheiden sich die Kategorisierungen des Rechts grundlegend. Wie Cao (vgl. 2007:65f) anführt, sind die wichtigsten Rechtsgebiete in den Civil-Law-Systemen sowohl im öffentlichen, als auch im Privatrecht in allen nationalen Rechtsordnungen dieselben: Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, öffentliches Recht, internationales Recht, Strafrecht, Verfahrensrecht, Zivilrecht, Handelsrecht, Arbeitsrecht etc. Traditionellerweise kennt das Common Law die grundsätzliche Trennung von Privatrecht und öffentlichem Recht und auch andere auf dem Kontinent geläufige Kategorisierungen und Einteilungen nicht, verwendet im Gegensatz dazu jedoch die dem kontinentaleuropäischen Recht fremde Gliederung in „common law“ und „equity“ (vgl. Pommer 2006:131).

Bei „equity“ handelt es sich um einen einzigartigen Bereich des Common Law, dessen Begriffe und Regeln größtenteils in anderen Rechtsordnungen unbekannt sind. Wörtlich bedeutet „equity“ so viel wie „Fairness“ oder „Gleichheit“, rechtlich versteht man darunter jedoch ein der Ergänzung des Fallrechts dienendes rechtliches Regelwerk zum Ausgleich von Härten, das vom englischen Court of Chancery über Jahrhunderte hinweg entwickelt wurde. Diese Regeln waren ursprünglich einzelfallbezogen, entwickelten sich aber später zu einem festen, nicht kodifizierten Normenkomplex, der in allen englischen Gerichten neben dem Fallrecht Anwendung findet. Heute findet man in vielen Rechtstexten Formulierungen wie „equitable interest“ und „equitable remedy“. „Equitable“ trägt hier ein bedeutendes rechtliches Gewicht und bedeutet nicht einfach nur „fair“ oder „gerecht“, sondern bezieht sich auf diese speziellen Regeln des englischen Rechts (vgl. Cao 2007:67).

Ein weiterer Aspekt, der an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben soll, ist die Tatsache, dass sich die juristischen Terminologien unterschiedlicher Rechtsordnungen im Laufe der Zeit auch gegenseitig beeinflussen und bereichern. Durch die enge internationale Verflechtung und die Globalisierung kommt es immer häufiger zur Einführung systemfremder Begriffe in eine bestimmte Rechtsordnung. Ausgehend von den von Pommer (vgl. 2006:78) angestellten Überlegungen lässt sich feststellen, dass solche Begriffe in der importierenden Rechtsordnung entweder in derselben Bedeutung wie in ihrem Ursprungssystem verwendet werden oder aber mit der Zeit auch eine vollkommen neue oder abweichende Bedeutung erhalten können. Demnach sind solche Begriffe bei der Übersetzung besonders genau zu prüfen und ihre Verwendung bzw. Bedeutung im jeweiligen Zielsystem genauestens zu ergründen. In der heutigen Zeit haben beispielsweise viele Anglizismen ihren Weg in die deutsche bzw. österreichische Rechtssprache gefunden. Als Beispiele hierfür nennt Heidinger (vgl. 2010:83ff) Begriffe wie „Due Diligence“, „Joint Venture“, „Mergers & Acquisitions“ und „Private Equity“.

Schließlich ist noch hinzuzufügen, dass die zielsprachliche Terminologie bei der Übersetzung systemgebundener Rechtsbegriffe in Abhängigkeit der gegebenen Übersetzungssituation und der in ihr vorherrschenden Parameter mit Bedacht auszuwählen ist, insbesondere

dann, wenn für AdressatInnen aus einer anderen Rechtsordnung übersetzt wird, die den Text aufgrund der ihnen vertrauten Rechtspraxis rezipieren. So könnte die Verwendung eines Ausdrucks, der die RezipientInnen glauben lässt, er besitze dieselbe Bedeutung wie in ihrer eigenen Rechtsordnung, falsche Vorstellungen wecken oder diese auf eine nicht gegebene Identität schließen lassen (vgl. Pommer 2006:57). RechtsübersetzerInnen sollten daher unbedingt über ein Grundwissen über die juristischen Terminologien ihrer Arbeitssprachen sowie über deren Unterschiede und Gemeinsamkeiten verfügen, um so etwaige Übersetzungsschwierigkeiten antizipieren und adäquat lösen zu können. Konkrete Herangehensweisen und Vorschläge für geeignete Lösungsansätze werden im folgenden Kapitel ausgearbeitet.

6.1.2 Lösungsansätze zur Übersetzung systemgebundener Rechtsbegriffe

Die größte Schwierigkeit beim Finden geeigneter Übersetzungslösungen besteht wohl darin, dass juristische Begriffe aus unterschiedlichen Rechtsordnungen nur äußerst selten, wenn überhaupt je, vollkommen identisch sind. Die Suche nach einer absoluten begrifflichen Äquivalenz entpuppt sich bei der Übersetzung rechtlicher Begriffe somit meist als vergebens (vgl. Cao 2007:59). Diese Ansicht teilt auch Pommer (vgl. 2006:65), wenn sie schreibt, dass es in der Praxis des systemübergreifenden Rechtsübersetzens aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen und kulturellen Einbettung nie eine hundertprozentige Entsprechung zwischen einem Terminus der Ausgangsrechtsordnung und einem Terminus der Zielrechtsordnung geben kann. Selbst allgemein verbreitete Rechtsinstitute wie „Ehe“ oder „Eigentum“, die im Grunde genommen in jeder Rechtsordnung existieren, können in zwei verschiedenen Rechtssystemen wohl nie vollkommen identisch geregelt sein. Beim Rechtsübersetzen müssen daher fast immer gewisse Konzessionen gemacht werden, über deren Art und Umfang der bzw. die ÜbersetzerIn je nach gegebener Übersetzungssituation zu entscheiden hat.

Trotz alledem lässt sich jedoch festhalten, dass bestimmte Termini gemeinhin als zulässige Äquivalente für bestimmte Rechtsbegriffe akzeptiert werden, selbst wenn sie sich nicht in sämtlichen Merkmalen mit dem Ausgangsterminus decken. De Groot (vgl. 1991:288) spricht hier von approximativer Äquivalenz. Als Beispiel nennt er den deutschen Begriff „Ehescheidung“ und seine mögliche Übersetzung „divorce“ im Französischen (analog ebenfalls „divorce“ im Englischen). Obwohl sich die rechtlichen Bestimmungen zur Ehe, wie z. B. die möglichen Ehescheidungsgründe oder die Güterstandsregelungen, in den betroffenen Rechtssystemen unterscheiden, wird „divorce“ jedoch allgemein als Übersetzung für „Ehescheidung“ akzeptiert. Unter welchen Umständen eine approximative Äquivalenz für die Übersetzung ausreichend ist, hängt nach de Groot vom Kontext und vom Ziel bzw. Zweck der Übersetzung ab.

Überdies ist im Allgemeinen auch zu beachten, dass eine für einen bestimmten Übersetzungsfall akzeptable Äquivalenz meist nicht reziprok ist. Es kann also durchaus vorkommen, dass Begriff A als mögliche Übersetzung für Begriff B verwendet werden kann, Begriff B hingegen nicht als Übersetzung für Begriff A geeignet ist. Dies führt zu dem Schluss, dass Übersetzungslösungen oftmals nicht umkehrbar sind (vgl. de Groot 1999c:211). Ebenso kann

ein Begriff der Ausgangsrechtsordnung kontextabhängig mehrere unterschiedliche akzeptable Äquivalente in der Zielsprache haben oder ein Äquivalent kann in einem bestimmten Kontext akzeptabel sein, in einem anderen jedoch nicht (vgl. de Groot 1991:288).

Um sich nun konkret dem Übersetzungsprozess zuzuwenden, sei hier zunächst auf einen von Bocquet (vgl. 1994:7) aufgestellten Ansatz verwiesen. Demzufolge hat die Übertragung von Rechtsinstituten und systemgebundenen Rechtsbegriffen in drei aufeinander folgenden Phasen zu erfolgen, nämlich:

1. Semasiologische Phase, d. h. Entschlüsselung der Bedeutung des ausgangssprachlichen Textes;
2. Rechtsvergleichende Phase, d. h. Vergleich der Rechtsinstitute der Ausgangsrechtsordnung mit jenen der Zielrechtsordnung;
3. Onomasiologische Phase, d. h. Neuformulierung des Inhalts in einer für die ZIELLESERInnen verständlichen Form.

Diese Drei-Phasen-Theorie stellt zwar nur eine sehr allgemeine Herangehensweise an das Problem dar und liefert keine ausreichenden praktisch anwendbaren Lösungen zur Übersetzung systemgebundener Terminologie, bietet jedoch einen optimalen Ausgangspunkt für weiterführende Überlegungen und konkretere Lösungsansätze. In Anlehnung an Harvey (vgl. 2000:2-6) wurden in dieser Arbeit daher vier grundsätzliche Übersetzungsverfahren zusammengestellt, die mit praktischen Beispielen unterlegt und um zusätzliche Überlegungen weiterer AutorInnen ergänzt wurden. Im Einzelnen handelt es sich bei diesen vier Verfahren um die funktionale Äquivalenz, die formelle (oder sprachliche) Äquivalenz, die Transkription (oder Lexementlehnung) und die deskriptive (oder selbsterklärende) Übersetzung.

6.1.2.1 Funktionale Äquivalenz

Unter funktionaler Äquivalenz („functional equivalence“) versteht Harvey (2000:2) die Verwendung eines Begriffs der Zielrechtsordnung, der eine vergleichbare oder dieselbe Funktion wie der Begriff der Ausgangsrechtsordnung erfüllt. Selbiges stellt auch Šarčević (vgl. 1997:235f) fest. Es handelt sich hierbei also um ein zielsprachlich orientiertes Übersetzungsverfahren, das sich des Rechtssystems der ZIELLESERInnen bedient.

Beispiel:

Bezirksgericht:	Magistrates' Court (funktionales Äquivalent aus dem Rechtssystem Englands)
-----------------	---

Bei der Verwendung dieses Übersetzungsverfahrens sind Bedeutungsunterschiede zwischen dem ausgangssprachlichen und dem zielsprachlichen Terminus praktisch unvermeidbar. Deshalb muss hier auch „nur“ eine für die Zwecke des Zieltextes hinreichende Äquivalenz bestehen (vgl. Harvey 2000:2). In dieser Hinsicht stellt sich nun jedoch die Frage, nach welchen Kriterien sich beurteilen lässt, ob ein funktionales Äquivalent in einer bestimmten

Übersetzungssituation als adäquat anzusehen ist. Diesbezüglich unterscheidet Šarčević (1997:237ff) basierend auf den wesentlichen Merkmalen („essentialia“) und den zusätzlichen Merkmalen („accidentalia“) eines Rechtsbegriffs drei unterschiedliche Grade der Äquivalenz:

- Bei einer **annähernden Äquivalenz** („near equivalence“) stimmen sämtliche wesentlichen und der Großteil der zusätzlichen Merkmale von Begriff A und B überein. Solche Äquivalente sind in fast allen Fällen als funktionale Übersetzung akzeptabel.
- Bei einer **Teiläquivalenz** („partial equivalence“) stimmen der Großteil der wesentlichen Merkmale und einige der zusätzlichen Merkmale von Begriff A und B überein. Hier hängt es vom Kontext ab, ob das Äquivalent in einer gegebenen Situation als Übersetzung eingesetzt werden kann.
- Bei einer **Inäquivalenz** („non-equivalence“) stimmen nur wenige oder gar keine der wesentlichen Merkmale von Begriff A und B überein. Solche Äquivalente können in keinem Fall als angemessene Übersetzung verwendet werden.

Eine vergleichbare oder identische Funktion eines zielsprachlichen Begriffs im Zielsystem muss jedoch noch nicht automatisch bedeuten, dass ein zielsprachlicher Terminus auch tatsächlich zur Übersetzung eines bestimmten ausgangssprachlichen Terminus verwendet werden kann. Manche funktionalen Äquivalente (vor allem Teiläquivalente) können irreführend wirken und falsche Vorstellungen wecken, die im schlimmsten Fall sogar zu einem Rechtsstreit führen können (vgl. Šarčević 1997:236). Aus diesem Grund zieht Šarčević (vgl. 1997:241-247) zur Beurteilung der Akzeptabilität funktionaler Äquivalente u. a. folgende drei Kriterien heran:

- Erstens, die Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten in der **Struktur** oder **Kategorisierung** der beteiligten Rechtsordnungen in Bezug auf das betreffende Äquivalent. Grundsätzlich werden bestimmte Rechtsprobleme bzw. -begriffe von JuristInnen automatisch bestimmten Rechtsgebieten zugeordnet (z. B. Vertragsrecht, Strafrecht, Verfahrensrecht etc.), wobei zugleich auch bestimmte Regelungen und rechtliche Methoden als relevant herangezogen und andere ausgeschlossen werden. Es ist daher möglichst zu vermeiden, Begriffe als funktionale Äquivalente zu verwenden, die aufgrund struktureller Unterschiede in der Zielrechtsordnung anders kategorisiert werden (z. B. Verwendung eines Begriffs des Strafrechts in einem zivilrechtlichen Kontext) (vgl. Šarčević 1997:242).
- Zweitens, den **Anwendungsbereich** des Äquivalents, in dem dieses zur Lösung rechtlicher Probleme verwendet wird. Der Anwendungsbereich von „mortgage“ ist beispielsweise breiter als jener von „Hypothek“; „mortgage“ kann sowohl bei Grundstücken als auch bei beweglichen Sachen angewendet werden, „Hypothek“ jedoch nur bei Immobilien (vgl. Šarčević 1997:245).
- Drittens, die **Rechtsfolgen**, die mit einem bestimmten Rechtsbegriff bewirkt werden. Um bei dem eben genannten Beispiel zu bleiben, gehen bei einer „mortgage“

auch das Eigentums- und Besitzrecht an den bzw. die GläubigerIn über; bei einer „Hypothek“ wird das Grundstück des Schuldners bzw. der Schuldnerin jedoch lediglich belastet, ohne dass es zu einer Übertragung von Eigentumsrechten kommt (vgl. Šarčević 1997:246f, Baumann 1984⁷:198).

In diesem Zusammenhang ist es äußerst wichtig zu betonen, dass irreführende funktionale Äquivalente auf jeden Fall zu vermeiden sind. So könnte die Verwendung eines Ausdrucks, der die RezipientInnen glauben lässt, er besitze dieselbe Bedeutung wie in ihrer eigenen Rechtsordnung, falsche Vorstellungen bei den zielkulturellen EmpfängerInnen wecken oder sie auf eine nicht gegebene Identität schließen lassen. In so einem Fall plädiert Pommer (vgl. 2006:68) für die Verwendung eines neutralen zielsprachlich orientierten Äquivalents, mit dem die grundlegende Bedeutung des Ausgangsbegriffs vermittelt werden kann und bei dem keine Verwechslungsgefahr mit einem in der Zielsprache tatsächlich existierenden Rechtsinstitut besteht. Es wäre zudem auch denkbar, durch sprachliche Zusätze oder in einer entsprechenden Anmerkung auf die Unterschiede hinzuweisen.

Zu beachten ist des Weiteren, dass dieses Übersetzungsverfahren nicht systemneutral ist, sondern immer mit Blick auf eine bestimmte zielsprachliche Rechtsordnung angewendet werden muss und daher auch immer Assoziationen mit dem zielsprachlichen System mit sich bringt. Dies wiederum resultiert in einer gewissen Entfremdung des ausgangssprachlichen Terminus und einer Verschleierung des ausgangssprachlichen Rechtssystems. Harvey (vgl. 2000:3) merkt in diesem Zusammenhang auch noch an, dass die verwendete Terminologie auf das Rechtssystem der ZielleserInnen abgestimmt werden muss. So würde die Verwendung eines funktionalen Äquivalents des US-amerikanischen Rechtssystems für ein britisches Zielpublikum beispielsweise nur wenig Sinn ergeben.

Grundsätzlich eignet sich dieses Übersetzungsverfahren laut Harvey (vgl. 2000:3) besonders gut in jenen Fällen, in denen für Laien übersetzt wird und Leserlichkeit und Verständlichkeit somit Vorrang vor begrifflicher Exaktheit haben (z. B. Zeitungsartikel, politische Reden etc.). Weniger geeignet erscheint sie hingegen für Texte, die für ein Fachpublikum bestimmt sind, da die spezifische Bedeutung des Ausgangsbegriffs im Rahmen der Ausgangsrechtsordnung in solchen Fällen für gewöhnlich eine wesentlich größere Rolle spielt.

Hinsichtlich der Praxistauglichkeit dieses Übersetzungsverfahrens scheiden sich in der Fachliteratur die Geister. So stellt es für Weston (1991:23, Herv. i. O.) beispielsweise die „*ideal method of translation*“ dar. De Groot (vgl. 1991:288f) hingegen erachtet funktionelle Äquivalente in vielen Fällen aufgrund ihrer Kontextgebundenheit im zielsprachlichen Rechtssystem als irreführend. Auch Harvey (vgl. 2000:2) warnt vor dem übermäßigen Gebrauch dieses Verfahrens. Gewiss sei es aus ästhetischer Sicht sehr zufriedenstellend, jedoch berge es auch erhebliches Problempotenzial, da dabei immer konnotative oder denotative Assoziationen der Zielsprache mitschwingen würden und Bedeutungsunterschiede zwischen Ausgangs- und Zielterminus somit unvermeidlich seien. So würde der Gebrauch des funktionalen Äquivalents „Magistrates’ Court“ oder „County Court“ als Übersetzung für „Bezirksgericht“ in einem österreichischen Kontext sehr befremdlich wirken und auch nur für Le-

serInnen verständlich sein, die hinreichend mit dem englischen Rechtssystem vertraut sind. Pommer (vgl. 2006:66) merkt zudem noch an, dass die Anwendung dieses Verfahrens umfangreicher Recherchen bedarf, die im Vorfeld zu realisieren sind und weit in den Bereich der Rechtsvergleichung hineinreichen. In der Praxis werde es daher kaum bei jeder Übersetzung in der erforderlichen Genauigkeit realisiert werden können.

Im Endeffekt muss die Entscheidung, ob ein bestimmter Begriff der Zielsprache als funktionales Äquivalent für einen Begriff der Ausgangssprache verwendet werden kann, jedoch einzelfallspezifisch getroffen und bei jeder Übersetzungssituation neu abgewogen werden.

6.1.2.2 Formelle (oder sprachliche) Äquivalenz

Als formelle oder sprachliche Äquivalenz („formal equivalence or linguistic equivalence“) bezeichnet Harvey (2000:4) eine wörtliche Übersetzung oder, wie Pommer (2006:71) es ausdrückt, „eine an der Ausgangssprache orientierte Übersetzung der Elemente, aus denen sich der zu übersetzende juristische Begriff der Ausgangsrechtsordnung zusammensetzt.“ Dies entspricht im Grunde genommen einer Lehnübersetzung (vgl. Pommer 2006:72); streng genommen sind formelle Äquivalente in vielen Fällen jedoch als Neologismen⁵³ zu werten, da das Zielrechtssystem einen entsprechenden Terminus nicht kennt. Ideologisch betrachtet handelt es sich bei diesem Lösungsansatz um ein an der Ausgangssprache orientiertes Übersetzungsverfahren, das auch die starke Ausgangstextorientierung des Rechtsübersetzens reflektiert.

Beispiel:

Bezirksgericht:	District Court
-----------------	----------------

Referenziell gesehen sind formelle Äquivalente meist eindeutig, systemneutral und insofern verständlich, als i. d. R. keine Missverständnisse oder Verwechslungen mit Begriffen der Zielrechtsordnung entstehen können (vgl. Harvey 2000:4, Pommer 2006:72). Obwohl formelle Äquivalente somit in gewisser Weise ein „Hindurchblicken auf die außersprachliche Situation“ (Stolze 1999a:45) ermöglichen, liegt die Gefahr jedoch darin, die ZielleserInnen durch eine zu starke ausgangssprachliche Orientierung in einem Gemenge von für sie bedeutungslosen Wörtern einzuschließen, anstatt einen kulturellen Austausch zu ermöglichen (vgl. Jamieson 1996:122f). Das Hauptproblem besteht im Grunde genommen also darin, dass ausgangssprachliche Rechtsbegriffe oder Einrichtungen lediglich identifiziert werden, während ihre Bedeutung unerklärt bleibt, wodurch es zu Informationsverlusten und Intransparenz kommen kann (vgl. Pommer 2006:72). In gewissen Fällen kann eine wörtliche Übersetzung also für den bzw. die AdressatIn sinnlos und ihre Bedeutung nicht erschließbar sein. Dies ist oft bei Bezeichnungen rechtlicher Institutionen, Organe und Berufstitel der Fall.

⁵³ De Groot (vgl. 1997:377f) definiert Neologismus eng als jedes Wort, das nicht zur Rechtssprache des Zielrechtssystems gehört. Dabei spiele es keine Rolle, ob das jeweilige Wort in der Gemeinsprache der Zielkultur existiere, wichtig sei nur, ob es zum juristischen Fachwortschatz der Zielrechtssprache gehöre. Konkrete Kriterien für die Auswahl und Bildung von Neologismen beschreibt de Groot im eben zitierten Artikel.

Beispiel:

Die Bezeichnung „Queen’s Counsel“ bzw. „King’s Counsel“ ist ein Ehrentitel, der einem ranghohen „barrister“ im Vereinigten Königreich (und in Kanada) verliehen wird. Eine wörtliche Übersetzung dieser Bezeichnung wäre aus Sicht eines unkundigen Adressaten bzw. einer unkundigen Adressatin jedoch inhaltsleer (vgl. Mattila 2006:262).

Noch verheerender als eine sinnlose wörtliche Übersetzung ist allerdings eine irreführende Übersetzung. In einigen Fällen können sich die Stellung und die Funktion eines Ausgangssprachlichen Rechtsbegriffs nämlich wesentlich von dem unterscheiden, was eine wörtliche Übersetzung in der Zielsprache zu verstehen gibt (vgl. Mattila 2006:262). So kann eine wörtliche Übersetzung in manchen Fällen auch gleichzeitig ein funktionales Äquivalent oder einen anderen im Zielrechtssystem existierenden Rechtsbegriff ergeben. Mitunter hat dieser durch eine wörtliche Übersetzung formulierte Begriff im Zielrechtssystem eine abweichende Bedeutung als der zu übersetzende Begriff im Ausgangsrechtssystem (ähnlich einem *faux ami*) (vgl. Pommer 2006:71).

Beispiel:

Das oben zitierte Beispiel, welches das formelle Äquivalent „District Court“ für das österreichische Bezirksgericht vorschlägt, könnte beispielsweise bei US-amerikanischen EmpfängerInnen zu Missverständnissen führen, da ein District Court in den Vereinigten Staaten auf einer völlig anderen Ebene im Gerichtssystem angesiedelt ist und somit eine andere Funktion als das österreichische Bezirksgericht erfüllt.

In den beiden oben genannten Fällen sollten ÜbersetzerInnen somit auf den Gebrauch formeller Äquivalente verzichten oder diese zumindest mit anderen Lösungsansätzen kombinieren und die Bedeutung bzw. den Bezug des Zielsprachlichen Begriffs durch sprachliche Zusätze o. Ä. präzisieren. Durch das Hinzufügen von Erklärungen oder Definitionen kann Missverständnissen vorgebeugt werden; auch die zusätzliche Angabe des Ausgangssprachlichen Begriffs kann insbesondere für Fachleute sehr hilfreich sein (vgl. Pommer 2006:72). Hilfsweise kann hier auch die lexikalische Expansion (siehe Kapitel 6.1.2.4) Abhilfe leisten.

Was die Anwendung dieses Übersetzungsverfahrens betrifft, so hält Pommer (vgl. 2006:71) fest, dass eine wörtliche Übersetzung nur dann verwendet werden sollte, wenn kein adäquates funktionales Äquivalent gefunden werden kann. Dieser Behauptung kann ich jedoch in keinsten Weise zustimmen, da die Auswahl der jeweiligen Übersetzungsverfahren und -methoden, wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, vom Skopos des Translats und weiteren außersprachlichen Faktoren abhängt und der Zweck in bestimmten Fällen somit sehr wohl nach einer wörtlichen Übersetzung verlangen kann. Die Verwendung eines funktionalen Äquivalents ist nur ein möglicher Lösungsansatz unter vielen, der anderen Lösungsmöglichkeiten gleichgestellt ist und nicht idealisiert oder anderen Verfahren von vornherein vorgezogen werden sollte.

Letztlich kann mit Harvey (vgl. 2000:4) festgestellt werden, dass die Bedeutung eines formellen Äquivalents vor allem für Laien oft nicht ersichtlich ist; für ein Fachpublikum mit

entsprechendem Wissenshintergrund ist dieses Übersetzungsverfahren in der Regel jedoch bestens geeignet. Schlussfolgernd ist somit festzuhalten: Obwohl bei vielen anderen Arten der Translation grundsätzlich vom Gebrauch wörtlicher Übersetzungen abgeraten wird, ist die Verwendung formeller Äquivalente beim Rechtsübersetzen manchmal unvermeidlich oder sogar erwünscht, z. B. dann, wenn Licht auf das Ausgangssystem geworfen oder Assoziationen mit Einrichtungen des Zielsystems vermieden werden sollen. Cao (vgl. 2007:60) betont in dieser Hinsicht jedoch, dass ÜbersetzerInnen wörtliche Übersetzungen dennoch gut abwägen und mit Bedacht damit umgehen müssen.

6.1.2.3 Transkription (oder Lexementlehnung)

Als drittes Übersetzungsverfahren nennt Harvey (2000:5) die Transkription oder Lexementlehnung („transcription or borrowing“), d. h. die Beibehaltung (oder, wo nötig, die Transliteration) des ausgangssprachlichen Rechtsbegriffs. Dabei wird ein Terminus der ausgangssprachlichen Rechtsordnung unmittelbar in den Zieltext transferiert. Der Ausgangsbegriff kann dabei in seiner Originalform übernommen, durch Transkription bzw. Transliteration reproduziert oder äußerlich an die orthographischen Regeln der Zielsprache angepasst werden (vgl. Pommer 2006:70). Dabei wird der ausgangssprachliche Begriff häufig durch Anführungszeichen oder Kursivschrift hervorgehoben.

Ist der ausgangssprachliche Terminus hinreichend transparent oder geht seine Bedeutung eindeutig aus dem Kontext hervor, so kann er alleine ohne weitere Zusätze verwendet werden. In anderen Fällen hingegen, insbesondere dann, wenn bei den ZielleserInnen kein Wissen über die Ausgangsrechtsordnung angenommen werden kann, sollte der ausgangssprachliche Terminus beim erstmaligen Vorkommen im zielsprachlichen Text optimalerweise mit einer kurzen Erklärung, Anmerkung oder Fußnote versehen werden (vgl. Harvey 2000:5).

Auf dieses extrem ausgangstextorientierte Übersetzungsverfahren wird vor allem dort zurückgegriffen, wo zwischen sehr unterschiedlichen Rechtssystemen übersetzt wird, deren große Verschiedenheit keine funktionalen Entsprechungen, vergleichbaren Äquivalente im Zielsystem oder sonstigen prägnanten Umschreibungen zulässt (vgl. Pommer 2006:70).

Speziell bei Eigennamen von Gesetzen, Institutionen usw. empfiehlt es sich, den Originalbegriff beizubehalten und diesen beim erstmaligen Vorkommen im Text in Kombination mit einer wörtlichen Übersetzung zu verwenden, damit dieser identifizierbar bleibt und die Eindeutigkeit des Bezuges gewährleistet ist. In weiterer Folge ist es in der Regel ausreichend, bei jedem späteren Vorkommen des Begriffs nur die zielsprachliche Bezeichnung zu verwenden.

Beispiel:

Versicherungsvertragsgesetz: Insurance Contract Act (Versicherungsvertragsgesetz, VersVG)

Den wesentlichen Vorteil bei der Beibehaltung des ausgangssprachlichen Terminus sieht Harvey (vgl. 2000:5) in der dadurch garantierten referenziellen Eindeutigkeit und Unmissverständlichkeit. Andererseits könne dieses Verfahren durch den oftmaligen Bedarf

einer Erklärung oder Anmerkung auch sperrig und umständlich wirken. Die Präsenz des bzw. der ÜbersetzerIn dränge sich den zielsprachlichen LeserInnen dadurch regelrecht auf. Bei fehlendem Passivwissen über die Ausgangssprache sei der ausgangssprachliche Begriff für die ZielleserInnen zudem auch schwer erkennbar. Für ein Laien-Zielpublikum sollte diese Methode somit eher spärlich verwendet werden, für ein spezialisiertes Publikum, das ein hohes Maß an Präzision erfordert und ein prägnanter Ausdruck eine geringere Rolle spielt, könne sie allerdings durchaus geeignet sein.

Andererseits wird die Beibehaltung des ausgangssprachlichen Begriffs von einigen AutorInnen auch stark kritisiert. So erachtet Weston (1991:26, Herv. i. O.) den Gebrauch dieses Verfahrens als Aufgeben – „[it] is essentially a *pis aller* - it admits defeat“ –, und auch de Groot (vgl. 2000:137) sieht sich nicht gerade als Verfechter dieses Verfahrens, da dadurch das eigentliche Ziel einer Übersetzung, nämlich das Verständlichmachen des Ausgangstextes für LeserInnen, die der Ausgangssprache nicht mächtig sind, vernachlässigt wird.

6.1.2.4 Deskriptive (oder selbsterklärende) Übersetzung

Bei einer deskriptiven oder selbsterklärenden Übersetzung („descriptive or self-explanatory translation“) werden laut Harvey (2000:6) neutrale nicht systemgebundene Wörter zur Begriffserklärung des ausgangssprachlichen Terminus verwendet. Es handelt sich also um eine prägnante Paraphrasierung oder Umschreibung des zu übersetzenden Begriffs, bei der die Bedeutung des ausgangssprachlichen Terminus auf möglichst objektive Weise wiedergegeben werden soll. Ideologisch gesehen, kann dieses Verfahren als Kompromisslösung betrachtet werden, die es erlaubt, die Extrempositionen der ausgangs- und zielsprachlich orientierten Übersetzungsverfahren zu vermeiden und einen Mittelweg einzuschlagen. Um Missverständnissen vorzubeugen und eine eindeutige Zuordenbarkeit zu gewährleisten, kann auch die zusätzliche Anführung des ausgangssprachlichen Begriffs oder eines formellen Äquivalents in Klammern hilfreich sein.

Den Vorteil einer deskriptiven Übersetzung sieht Harvey (vgl. 2000:6) in ihrer Transparenz und ihrer leichten Verständlichkeit. Sie könne somit auf höchst effektive Weise zur Kompensation terminologischer Inkongruenz eingesetzt werden und eigne sich in einer Vielzahl von Situationen, in denen ein formelles Äquivalent unzureichend klar sei. Andererseits sei eine deskriptive Übersetzung meist länger und umständlicher als die Verwendung der anderen hier präsentierten Verfahren, und könne bei ungenauer Beschreibung ihren Zweck verfehlen.

Als Sonderform der deskriptiven Übersetzung soll an dieser Stelle noch die lexikalische Expansion genannt werden (vgl. Šarčević 1997:250f). Darunter versteht man die sprachliche Modifizierung eines funktionalen oder formellen Äquivalents durch das Hinzufügen deskriptiver Elemente zur Erweiterung, Verengung oder Präzisierung seiner Bedeutung. Der Bedeutungsinhalt des zielsprachlichen Begriffs wird dem Rechtsbegriff der Ausgangsrechtsordnung somit künstlich angenähert, um eine terminologische Inkongruenz zu kompensieren oder unzureichend transparente Äquivalente zu verdeutlichen. Oft kann hierfür bereits das Hinzufü-

gen eines einzelnen Wortes ausreichend sein. Um einer Irreführung vorzubeugen, ist es in manchen Fällen auch hilfreich, das engste funktionale Äquivalent in Klammer zu stellen oder in einer Fußnote zu vermerken. Zusätzliche Informationen können entweder direkt in den Fließtext eingefügt oder aber auch in Glossaren oder Anmerkungen aufbereitet werden (vgl. Pommer 2006:73f).

Beispiel:

Bezirksgericht: Austrian district court (comparable to a Magistrates' Court)

Das Hinzufügen des Wortes „Austrian“ zu dem formellen Äquivalent zeigt hier bereits an, dass es sich um eine Einrichtung des österreichischen Gerichtssystems handelt, und verringert z. B. unmittelbare Assoziationen mit dem US-amerikanischen District Court. Zur zusätzlichen Verdeutlichung wurde in der Klammer ein funktionales Äquivalent angeführt. Zu beachten ist hier jedoch, dass diese Übersetzung für ein britisches Zielpublikum gedacht ist, da das gewählte funktionale Äquivalent aus der englischen Rechtsordnung stammt.

6.1.2.5 Fazit

Letztendlich hängt die Entscheidung für das eine oder das andere der hier präsentierten Übersetzungsverfahren nicht nur von den in Kapitel 5.2 genannten Faktoren, sondern insbesondere auch davon ab, ob der jeweilige Terminus als Element einer bestimmten Rechtsordnung erkannt und in dieser Bedeutung interpretiert oder aber neutral (d. h. systemunabhängig) aufgefasst werden soll (vgl. Šarčević 1997:254f).

Vor allem bei informativen Übersetzungen eines performativen Originals, bei dem die ausgangssprachliche Rechtsordnung den Bezugsrahmen bildet, sollten vorzugsweise ausgangssprachlich orientierte Methoden verwendet werden. Dasselbe ist auch bei performativen Translaten der Fall, auf die nach wie vor das Recht des ausgangssprachlichen Rechtssystems Anwendung finden soll und bei denen somit kein Wechsel des rechtlichen Bezugssystems stattfindet. Funktionale Äquivalente würden in solchen Fällen wohl zur Verschleierung oder zu Falschauffassungen bei den ZielleserInnen führen. Rayar (1988:452) schreibt in dieser Hinsicht Folgendes:

Legal translation does not entail translation into a different legal system, but into another language. If the translator were to choose terms of art exclusively from the legal system of the receptor, he would be referring to the 'wrong' legal system. This would inevitably lead to confusion of the reader. This reader, accustomed to a different system, will automatically approach the text from his own frame of reference.

Grundsätzlich lässt sich hier also festhalten, dass wie in Kapitel 5.3.2 identifizierte fremdende Übersetzungen eher nach ausgangssprachlich orientierten Verfahren, und einbürgernde Übersetzungen eher nach zielsprachlich orientierten Verfahren verlangen.

In der Praxis ist es auch oft ratsam, mehrere der hier angeführten Verfahren zu kombinieren, wie z. B. die Beibehaltung des ausgangssprachlichen Begriffes gemeinsam mit einer de-

skriptiven Übersetzung in Klammern oder Fußnoten, die Angabe der Originalbezeichnung in Klammern nach der Verwendung eines formellen Äquivalents usw. (vgl. Pommer 2006:77).

Zudem muss in einer Übersetzung nicht immer ein und dasselbe Verfahren durchgehend angewendet werden; es ist durchaus möglich, die hier präsentierten Übersetzungsverfahren in einem Translat zu variieren, je nachdem, welche Lösung für einen spezifischen systemgebundenen Rechtsbegriff am passendsten erscheint. Allerdings sollte das für einen bestimmten Ausgangssprachlichen Rechtsbegriff gewählte Übersetzungsverfahren innerhalb des Translats konsequent angewendet werden, um Verwechslungen auszuschließen.

Bei der Übersetzung systemgebundener Rechtsbegriffe – insbesondere bei Eigennamen von Institutionen o. Ä. – ist es grundsätzlich auch ratsam, offizielle Übersetzungen zu verwenden, sofern solche zur Verfügung stehen, selbst wenn der bzw. die ÜbersetzerIn eine andere Lösung bevorzugen würde (vgl. Šarčević 1997:259f, Newmark 1993:93).

Wie de Groot (vgl. 1997:379f) anmerkt, haben sich gewisse Übersetzungslösungen für einen bestimmten Begriff zuweilen auch bereits eingebürgert, d. h. sie sind üblich geworden und werden auch allgemein als Übersetzung einer bestimmten Rechtsvorstellung im Ausgangsrechtssystem erkannt. Bei diesen üblichen Übersetzungslösungen kann es sich um Neologismen und sogar auch um Originaltermini handeln, wie dies z. B. bei den Begriffen „trust“ und „common law“ der Fall ist. Der eingebürgerte Begriff ist jedoch nicht Teil der Rechtsprache des Zielrechtssystems, weil er sich nach wie vor auf das Ausgangssystem und nicht auf das Zielsystem bezieht. Es ist jedoch genauso gut möglich, dass eingebürgerte Bezeichnungen mit der Zeit in das Zielrechtssystem eingeführt werden, wie dies z. B. mit dem englischen Begriff „lease“ und anderen „Leasing“-Konstruktionen geschah. Der betreffende Rechtsbegriff wird dadurch Teil des Zielrechtssystems und seiner Terminologie und kann dabei im Laufe der Zeit eine neue Bedeutung im Zielrechtssystem erlangen, wenn er seine Verbindung zum ursprünglichen Rechtssystem verliert. In so einem Fall ist es aufgrund des Bedeutungsunterschieds nicht mehr möglich, den eingebürgerten Begriff als Übersetzung des gleichlautenden Begriffs aus dem Ausgangssystem zu verwenden. Vielmehr ist dieser sodann als neuer *faux ami* anzusehen.

6.2 Sprachlich-kulturelle Aspekte

Beim Rechtsübersetzen können Übersetzungsschwierigkeiten nicht nur aufgrund der Asymmetrie der Rechtssysteme, sondern auch aufgrund struktureller und stilistischer Unterschiede zwischen den Rechtssprachen sowie aufgrund sonstiger kulturspezifischer Besonderheiten entstehen.

Vorausgeschickt sei, dass die sprachlichen Strukturen bei eng verwandten Sprachen sehr ähnlich und daher auch leichter zu übertragen sind. Reformulierungsprobleme entstehen allerdings vor allem dann, wenn zwischen Sprachen mit sehr unterschiedlichem strukturellen Aufbau übersetzt wird, wie z. B. zwischen dem Englischen und dem Deutschen. So kann sich beispielsweise die Wiedergabe der für das Deutsche typischen langen Attributreihungen vor

einem Substantiv im Englischen als große Herausforderung erweisen. Umgekehrt kann auch die Umsetzung der in weiterer Folge behandelten Scheinredundanz des Englischen im Deutschen eine wesentliche Problemquelle darstellen.

Die sprachlich-kulturellen Schwierigkeiten stehen beim Rechtsübersetzen naturgemäß in engem Zusammenhang mit der Systemgebundenheit und Inkongruenz der Rechtsordnungen (welche ihrerseits wiederum kulturell bedingt sind); dieser enge Zusammenhang zwischen Recht, Sprache und Kultur wurde bereits in Kapitel 2.1 ausführlicher behandelt. Im folgenden Kapitel sollen zum einen konkrete Problembereiche aufgezeigt und mögliche Lösungen angeboten, und zum anderen auf ausgewählte sprachlich-kulturelle Aspekte hingewiesen werden, denen sich ÜbersetzerInnen jedenfalls bewusst sein müssen, um Fehlern und Qualitätsdefiziten vorzubeugen. Die einzelnen Problembereiche werden im Anschluss zunächst auf der semantischen/pragmatischen Ebene und anschließend auf der lexikalischen und der syntaktischen Ebene behandelt.

6.2.1 Semantik und Pragmatik

In Bezug auf die Bedeutung von Rechtstexten und Rechtsbegriffen sowie den pragmatischen Status juristischer Texte und der jeweiligen Kommunikationssituation sind bei der Übersetzung mehrere Aspekte zu beachten. Zu den Bereichen, in denen sich in der Praxis oft Schwierigkeiten ergeben können, gehören u. a. der spezifische Stil der Rechtssprache und die Konventionen des rechtlichen Diskurses, die Zulässigkeit von Umformulierungen, die Intertextualität juristischer Texte, Standardformeln im rechtlichen Diskurs, die Unterschiede in der rechtlichen und der allgemeinsprachlichen Bedeutung juristischer Termini, die Synonymie und Polysemie im rechtlichen Diskurs sowie die sprachliche Vagheit und die Übersetzung unbestimmter Rechtsbegriffe. All diese Aspekte werden in der Folge näher ausgeführt.

6.2.1.1 Spezifischer Stil und Konventionen des rechtlichen Diskurses

Wie in Kapitel 2.1.2 dargelegt wurde, verfügt jede Rechtssprache über ihren eigenen Stil, ihre eigene Phraseologie und ihre eigenen Konventionen der Vertextung. Ebenso wurde bereits an früherer Stelle festgestellt, dass die Entscheidung, ob in die juristische Begriffswelt des Ausgangs- oder des Zielsystems zu übersetzen ist, in erster Linie vom Übersetzungszweck abhängt. Von dieser Entscheidung unberührt bleiben jedoch die nicht-terminologische Lexik und die diversen linguistischen, stilistischen und phraseologischen Aspekte der Zielsprache, die nichts mit der Fachterminologie des jeweiligen Rechtssystems zu tun haben. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Translat den charakteristischen Eigenschaften der Zielsprache in puncto Konventionen, Phraseologie, Stil usw. auf der mikrostrukturellen Ebene des Textes soweit wie möglich Rechnung tragen sollte.

Das Erkennen der einzelnen Elemente, die als spezifischer Stil oder feste sprachliche Konventionen zu werten sind, gestaltet sich jedoch nicht immer einfach. Für White (1985:63) liegt eines der problematischsten Merkmale des rechtlichen Diskurses somit in dessen Un-

sichtbarkeit: „[...] the most serious obstacles to comprehensibility are not the vocabulary and sentence structure employed in the law, but the unstated conventions by which language operates: what I call the ‚invisible discourse‘ of the law.“ In jeder Rechtsgemeinschaft bestehen somit Erwartungen in Bezug auf den rechtlichen Diskurs und die Anwendung der Rechtssprache, die jedoch nirgendwo explizit niedergeschrieben sind und daher nur durch Erfahrung und Praxis erlernt werden können (vgl. Bhatia 1997:208).

Pommer (vgl. 2006:48f) geht in diesem Zusammenhang auch auf die Textsortenzugehörigkeit von Rechtstexten ein, die den Stil und die Konventionen des jeweiligen Rechtstextes entscheidend mitbestimmt. Je nach Textsorte kommen unterschiedliche Textsortenkonventionen und Gestaltungsmuster zur Anwendung, die wiederum als Erkennungs- und Steuerungssignale für das Textverstehen dienen und bestimmte Erwartungshaltungen auslösen. Rechtstexte können anhand ihrer Makrostruktur in verschiedene Textsorten, u. a. in Gesetze, Gerichtsentscheidungen, Verträge, Urkunden etc., untergliedert werden. Jede dieser Textkategorien verfügt sowohl auf der Makro- als auch auf der Mikroebene über eine eigene Ausdrucksweise und eigene sprachliche Konventionen, die in fast allen Fällen rechtskulturspezifisch sind. Diese sollten, soweit möglich, bei der Übersetzung berücksichtigt und an die zielsprachlichen Gewohnheiten angepasst werden. Hierzu zählen z. B. der Gebrauch von „shall“ in englischen Vertragstexten, die Verwendung des Präsens in deutschen Verträgen, der Gebrauch von Nominalisierungen und Substantivwendungen im Deutschen usw. Die Grenzen der Übernahme zielsprachlicher Textsortenkonventionen wurden bereits in Kapitel 5.3.2.2 behandelt.

6.2.1.2 Umformulierungen

Aufgrund der Beschaffenheit der beteiligten Sprachen und auch aus Gründen der Leserlichkeit oder des üblichen Sprachgebrauchs werden bestimmte Wendungen und Phrasen bei der Übersetzung häufig mehr oder weniger stark umformuliert. Dies kann z. B. die Satzstellung, die Handlungsrichtung (Aktiv/Passiv) oder den Satzstil (nominal/verbal) betreffen. Solche Umformulierungen sind bis zu einem gewissen Grad durchaus zulässig, allerdings sei an dieser Stelle nochmals die in Kapitel 5.3.1 genannte starke Bindung des Translats an den Ausgangstext erwähnt, wobei diese Bindung in der Praxis jedoch nicht mit einer wörtlichen Übersetzung oder gar einer Wort-für-Wort-Übersetzung gleichzusetzen ist. Sprachliche Umformulierungen im Dienste besserer Verständlichkeit oder sofern sie zur Einhaltung der zielkulturellen Textsortenkonventionen notwendig sind, werden allgemein akzeptiert, solange die Integrität der rechtlichen Informationen gewahrt wird. Aus Platzgründen soll hier lediglich auf zwei ausgewählte Bereiche genauer eingegangen werden, nämlich auf Aktiv- bzw. Passivkonstruktionen und auf Positiv- bzw. Negativformulierungen.

Das Passiv ist als Mittel zur Objektivitätssteigerung sowohl im Deutschen als auch im Englischen ein besonders kennzeichnendes Merkmal der Rechtssprache, da die Handelnden dadurch in den Hintergrund treten. Üblicherweise werden Passivstrukturen bei der Übersetzung so wie im Original beibehalten und in gleicher Form in den Zieltext übernommen, d. h.

eine Passivkonstruktion im Ausgangstext wird auch im Zieltext als Passivkonstruktion realisiert. Sowohl Cao (vgl. 2007:94) als auch Šarčević (vgl. 1997:177) sind jedoch der Meinung, dass im Grunde genommen nichts gegen einen Wechsel zwischen Aktiv und Passiv spricht, solange der rechtliche Informationsgehalt unverändert bleibt. Wenn die Verwendung des Passivs bzw. Aktivs in der Zielsprache in einem bestimmten Fall also unüblich oder „unhandlich“ wäre, können durchaus auch entsprechende Anpassungen vorgenommen werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass der Interpretationsrahmen einer Vertragsklausel oder einer Rechtsvorschrift durch den Wechsel zwischen Aktiv und Passiv nicht ungewollt erweitert oder verengt wird (z. B. ungewollte Präzisierung bzw. Verschleierung durch das Einführen bzw. Weglassen zusätzlicher Handelnder oder Subjekte).

Was Negativ- und Positivformulierungen anbelangt, so ist laut Šarčević (vgl. 1997:170f) grundsätzlich davon abzuraten, negative Formulierungen im Ausgangstext durch positive Formulierungen im Zieltext wiederzugeben (und umgekehrt), vor allem wenn der Inhalt der jeweiligen Bestimmung durch eine solche Umwandlung verwässert werden könnte. Eine negative Bestimmung im Ausgangstext sollte daher wenn möglich auch als negative Bestimmung im Zieltext ausgedrückt werden. Dabei kommt es jedoch nicht auf die Art der verwendeten Verneinung an – diese kann frei vom Übersetzer bzw. von der Übersetzerin gewählt werden, je nachdem, welche Verneinungsart in der Zielsprache üblich ist. In englischen Bestimmungen wird beispielsweise meist das Subjekt verneint, während im Deutschen die Verneinung des Verbs oder die Verwendung eines negativ konnotierten Verbs gebräuchlicher ist. Der Sprachendienst des Auswärtigen Amts (vgl. 2004⁴:79) spricht sich sogar explizit gegen die Negation des Subjekts in deutschen Texten aus, welche jedoch im Englischen oftmals verwendet wird.

Beispiel:

Nothing in this Agreement shall preclude [...] (Sprachendienst des Auswärtigen Amts 2004⁴:79, Herv. d. Verf.)

im Gegensatz zu

Dieses Übereinkommen schließt **nicht** aus, dass [...] (Sprachendienst des Auswärtigen Amts 2004⁴:79, Herv. i. O.)

Selbstverständlich gibt es hierbei auch Ausnahmen. Aufgrund sprachlicher Gegebenheiten kann es manchmal vorkommen, dass eine bestimmte negative Formulierung in einer anderen Sprache eher durch eine positive Formulierung als durch eine negative ausgedrückt werden würde. In solchen Fällen ist eine Umwandlung zulässig, sofern der rechtliche Informationsgehalt davon unberührt bleibt (vgl. Šarčević 1997:172f).

Beispiel:

No country shall have less than two votes (Sprachendienst des Auswärtigen Amts 2004⁴:82, Herv. d. Verf.)

im Gegensatz zu

Jeder Staat hat **mindestens** zwei Stimmen. (vgl. Sprachendienst des Auswärtigen Amts 2004⁴:82, Herv. i. O.)

6.2.1.3 Intertextualität

Aufgrund der zuvor in Kapitel 3.1.10 beschriebenen Intertextualität von Rechtstexten enthalten diese mehr oder weniger häufig Verweise auf andere Gesetze, Verordnungen, Vertragswerke und/oder Rechtsvorschriften. So verfügt auch jede Rechtssprache über eine typische Zitierweise, mit Hilfe derer solche Quellenverweise ausgedrückt werden. Es muss daher nicht nur darauf geachtet werden, dass die Terminologie in Ansehung der durch die Intertextualität gestellten Erfordernisse entsprechend korrekt gewählt und konsequent angewendet wird, sondern auch darauf, dass die Art des Verweises wo erforderlich den jeweiligen Konventionen der Zielrechtssprache entspricht bzw. so umgesetzt wird, dass sie für die zielsprachlichen EmpfängerInnen eindeutig nachvollziehbar und verständlich ist.

Da in Verträgen vorwiegend auf Gesetze verwiesen wird, wird hier ein Beispiel eines solchen Verweises in der österreichischen Rechtssprache mit unterschiedlichen Umsetzungsmöglichkeiten ins Englische angeführt:

Beispiel:

Deutsch: § 6 Abs 1 Z 13 KSchG

Englisch: 1. Section 6 paragraph 1 item 13 of the Consumer Protection Act

2. § 6 (1) (13) of the Consumer Protection Act

Ob das Paragraphenzeichen (§) im englischen Text beibehalten wird, muss der bzw. die ÜbersetzerIn selbst entscheiden. Hier sei lediglich auf seine fehlende Verwendung im englischen Sprachraum hingewiesen. Wird das Zeichen also auch im englischen Text beibehalten, so wird damit ganz bewusst auf die Fremdheit des Textes aufmerksam gemacht.

Zusätzlich werden in diesem Zusammenhang vor allem im Deutschen auch fachspezifische Abkürzungen (für Gesetze, juristische Einrichtungen etc.) verwendet, die hauptsächlich zum Zwecke der Sprachökonomie eingesetzt werden. Der bzw. die ÜbersetzerIn sollte auf solche Abkürzungen vorbereitet sein, um ihre Bedeutung erschließen und diese in der Zielsprache verständlich machen zu können (vgl. Müller 2010:83).

Beispiele:

AngG – Angestelltengesetz

UGB – Unternehmensgesetzbuch

KV – Kollektivvertrag

6.2.1.4 Standardformen

Wie bereits in Kapitel 3.1.9 erwähnt wurde, verwendet die Rechtssprache in der Regel zahlreiche Standardformen und formelhafte Wendungen, die zur Vereinfachung der Kommunikation im Recht dienen. Standardformen unterstützen zudem auch das Wiedererkennen bestimmter Verfahrensaspekte, welche oft auch außersprachlich miteinander vergleichbar sind (z. B. die salvatorische Klausel in Verträgen).

In Bezug auf die Übersetzung solcher sprachlichen Erscheinungen plädieren Stolze (vgl. 1999b:176) und Pommer (vgl. 2006:26) für den Fall, dass in der Zielsprache vergleichbare Verfahrensschritte existieren, für die Verwendung zielsprachlicher Standardformen, selbst wenn diese grammatikalisch völlig anders aufgebaut sind, denn „[j]e fixierter die Ausdrucksweisen in einer bestimmten Situation sind, desto mehr fallen Abweichungen auf bzw. stören den Kommunikationsprozess“⁵⁴ (Müller 2010:92). Der bzw. die ÜbersetzerIn hat hier mitunter also keine oder nur eine begrenzte Formulierungsfreiheit.

Beispiele:

Wortbeispiele:

without prejudice - unbeschadet; without delay - unverzüglich; in witness whereof - zu Urkund dessen

Textbeispiele – typische Formulierungen in Verträgen:

The present Agreement shall enter into force on ... (Sprachendienst des Auswärtigen Amts 2004⁴:128)

Dieses Abkommen [oder: dieser Vertrag, diese Vereinbarung] **tritt** am ... **in Kraft**. (Sprachendienst des Auswärtigen Amts 2004⁴:128, Herv. i. O.)

This Treaty shall be concluded for an unlimited period. (Sprachendienst des Auswärtigen Amts 2004⁴:154)

Dieser Vertrag **wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen**. (Sprachendienst des Auswärtigen Amts 2004⁴:154, Herv. i. O.)

6.2.1.5 Rechtliche und allgemeinsprachliche Bedeutung von Wörtern

Neben rein rechtlichen Fachwörtern gibt es im juristischen Bereich auch eine Vielzahl an Wörtern, die sowohl eine allgemeinsprachliche Bedeutung als auch eine spezifisch rechtliche Bedeutung tragen. ÜbersetzerInnen müssen daher die für den jeweiligen Kontext angemessene Bedeutung erkennen und in der Zielsprache adäquat wiedergeben können (vgl. Cao 2007:67).

⁵⁴ Siehe hierzu auch Zenderowska-Korpus (vgl. 2004:23f).

Beispiele:

Englisch:

Die folgenden von Cao (vgl. 2007:67f) angeführten Beispiele haben sowohl eine allgemeinsprachliche Bedeutung, wenn sie im nicht rechtlichen Kontext verwendet werden, als auch eine abweichende rechtliche Bedeutung speziell im Vertragsrecht:

- „Offer“ bezieht sich im Vertragsrecht auf ein spezifisches Versprechen, das bei Annahme einen Vertrag begründet.
- „Consideration“ bezeichnet die von einer Vertragspartei zu erbringende Gegenleistung und bedeutet nicht, wie in der Allgemeinsprache, einfach nur „Berücksichtigung“ oder „Überlegung“.
- „Performance“ verweist ausdrücklich auf die Erfüllung der im Vertrag festgelegten Pflichten. Ebenso ist „specific performance“ im Vertragsrecht nicht im wörtlichen Sinne zu verstehen, sondern bezeichnet ein bestimmtes Rechtsmittel, das eine Vertragspartei bei einer Vertragsverletzung zur nachträglichen Erfüllung der ursprünglich vereinbarten Leistungen verpflichtet, wenn die Leistung von Schadenersatz als unzureichend anzusehen wäre.
- „Remedy“ bezeichnet nicht einfach nur eine Möglichkeit zur Problemlösung, sondern ganz konkret ein Rechtsmittel, das bei Vertragsverletzungen zum Einsatz kommt und dem entstandenen Schaden Abhilfe leistet.

Als weitere Beispiele nennt Mellinkoff (1963:12) zudem noch „instrument (= legal document)“, „party (= person contracting or litigating)“ und „serve (= to deliver legal papers)“.

Deutsch:

Als Wörter mit unterschiedlichen allgemeinsprachlichen und rechtlichen Bedeutungen im Deutschen führt Müller (vgl. 2010:82) u. a. folgende Beispiele an:

- „Unverzüglich“ bedeutet allgemeinsprachlich „sofort“, und im juristischen Kontext „ohne schuldhaftes Zögern“;
- „Grundsätzlich“ bedeutet allgemeinsprachlich „immer“ oder „Ausnahmen sind nicht möglich“, und im juristischen Kontext „in der Regel, aber Ausnahmen sind möglich“;
- „Regelmäßig“ bedeutet allgemeinsprachlich „häufig“, „oft“ oder „zeitlich wiederkehrend“, und im juristischen Kontext „wenn keine Ausnahme greift“;
- Mit „Verletzung“ ist im juristischen Kontext seltener eine körperliche Verletzung, sondern viel öfter eine Verletzung von Pflichten gemeint.

Als weiteres Beispiel kann auch noch der Begriff „Firma“ genannt werden, der allgemeinsprachlich für ein Unternehmen oder einen Betrieb verwendet wird, im rechtlichen Kontext jedoch lediglich den Namen einer Gesellschaft oder eines Unternehmens bezeichnet.

Bei der Bedeutungsbestimmung solcher Wörter kann ÜbersetzerInnen der Kontext, in dem das Wort vorkommt, sehr hilfreich sein. Dies betrifft sowohl den größeren rechtlichen Kontext, wie das jeweilige Rechtsgebiet (Vertragsrecht, Handelsrecht etc.), als auch den unmittelbaren Kontext.

telbaren sprachlichen Kontext wie den konkreten Satz, Absatz oder Text, in dem das Wort verwendet wird (vgl. Cao 2007:70).

Wie Cao in weiterer Folge feststellt, kann es jedoch zu Problemen kommen, wenn sich der bzw. die ÜbersetzerIn nicht bewusst ist, dass ein allgemeinsprachliches Wort auch eine spezifische rechtliche Bedeutung haben kann und dieses fälschlicherweise in seiner allgemeinsprachlichen Bedeutung übersetzt. Um die versteckte rechtliche Bedeutung solcher Wörter zu erkennen, ist oftmals hohes Fachwissen erforderlich. ÜbersetzerInnen sollten also nicht einfach von vornherein annehmen, dass jedes (vermeintlich) allgemeinsprachliche Wort auch in seinem allgemein bekannten Sinne zu verstehen ist, sondern die allgemeinsprachliche Bedeutung kritisch hinterfragen und im Zweifel die entsprechenden Rechtsvorschriften, Paralleltexte und Rechtswörterbücher zu Rate ziehen.

6.2.1.6 Synonymie und Polysemie

Ein weiteres sprachlich bedingtes Problem stellt sich beim Rechtsübersetzen in Form der Synonymie und Polysemie juristischer Fachausdrücke. Ein juristischer Terminus kann oft mehrere Synonyme oder Quasi-Synonyme haben, deren rechtliche Bedeutungen jedoch mehr oder weniger stark voneinander abweichen können (vgl. Cao 2007:70). Ebenso kommt es auch vor, dass für ein und denselben juristischen Begriff mehrere unterschiedliche Bezeichnungen verwendet werden.

Beispiele:

„Condition“ kann im englischen Vertragsrecht mehrere Bedeutungen tragen (vgl. Carter/Harland 1993:310):

1. Es kann sich auf ein Ereignis beziehen, bei dessen Eintritt oder Nichteintritt bestimmte Folgen von den Parteien vereinbart wurden.
2. In einem allgemeineren Sinne kann es eine beliebige Bestimmung eines Vertrags bezeichnen.
3. Genauso gut kann es eine wesentliche vertragliche Bestimmung bezeichnen, wobei der Vertrag bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung gekündigt werden kann.

Umgekehrt kann eine vertraglich festgelegte Bestimmung im Englischen mit „term“, „stipulation“, „clause“, „provision“, „condition“, „covenant“ etc. bezeichnet werden, wobei einige dieser Wörter in bestimmten Kontexten jedoch auch eine engere Bedeutung haben können (wie soeben aus dem Beispiel zu „condition“ hervorging) (vgl. Cao 2007:71).

In dieser Hinsicht betont Cao (vgl. 2007:73) die Wichtigkeit, sich die Aufgabe von RechtsübersetzerInnen vor Augen zu halten. Diese besteht „nur“ darin, eine Übersetzung des jeweiligen Rechtstextes zu liefern, und nicht darin, ihre KundInnen über die rechtlichen Folgen juristischer Wörter zu beraten. ÜbersetzerInnen müssen sich der Bedeutung der Synonyme jedoch bewusst sein, um Fehlübersetzungen zu vermeiden. Hinzu kommt, dass die Abgrenzungen und Bedeutungen solcher Synonyme in unterschiedlichen Rechtsordnungen nicht identisch sind, weshalb sich die Suche nach geeigneten Äquivalenten mitunter als sehr

schwierig erweisen kann. Dies stellt zweifelsohne eine besondere Herausforderung für die ÜbersetzerInnen dar, die in dieser Hinsicht großen Einfallsreichtum und oft auch Kreativität beweisen müssen, um adäquate Entscheidungen zur eindeutigen Unterscheidung solcher Synonyme treffen zu können.

In Fällen der Polysemie müssen ÜbersetzerInnen laut Mattila (vgl. 2006:111) in der Lage sein, dem Terminus die im jeweiligen Kontext richtige Bedeutung zuzuordnen. Dabei müssen sie sich der Tatsache bewusst sein, dass der Terminus auch andere als die zuerst wahrgenommene Bedeutung haben kann. Da Polysemie sehr häufig in Rechtstexten anzutreffen ist, sollten ÜbersetzerInnen stets auf der Hut sein und die Bedeutung eines potenziell mehrdeutigen Terminus mit einem kritischen Auge betrachten.

6.2.1.7 Sprachliche Vagheit und unbestimmte Rechtsbegriffe

Eine weitere mit der Mehrdeutigkeit von Begriffen eng verwandte Problemquelle liegt in der sprachlichen Unbestimmtheit von Rechtstexten. Unter sprachlicher Unbestimmtheit versteht man im Grunde genommen unklare, verschwommene, unbestimmte, sehr allgemein gehaltene oder sprachlich mehrdeutige Formulierungen sowie Bezeichnungen, die eine begriffliche Unschärfe aufweisen und somit nicht klar abgegrenzt werden können. Diese Unbestimmtheit kann sowohl auf syntaktischer als auch auf lexikalischer Ebene auftreten. Als unbestimmt gilt ein Wort oder ein Satz dann, wenn er mehrere mögliche Bedeutungen hat oder auf unterschiedliche Art und Weise ausgelegt werden kann (vgl. Cao 2007:73f).

So sind beispielsweise Wörter wie „leicht“, „schwer“, „angemessen“ (z. B. bei „leichter/schwerer Verstoß“, „angemessene Frist“) unbestimmt, weil ihr Bedeutungsumfang nicht genau festgelegt ist oder von ihrer situationspezifischen Verwendung abhängt. Abgesehen von der Unbestimmtheit innerhalb einer Sprache können die Auffassungen darüber, was z. B. als „leicht“ oder „schwer“ einzustufen ist, auch je nach Rechtskultur unterschiedlich sein. Weitere Beispiele für sprachlich unbestimmte Rechtsbegriffe sind in der Folge angeführt.

Beispiele:

Deutsch:

gute Sitten, Treu und Glauben, öffentliches Interesse, Wohl der Allgemeinheit

Englisch:

the best interests of the child, due care and attention, good faith (Šarčević 1997:233)

Zur weiteren Illustration nennt Cao (vgl. 2007:76f) auch einen Fall in den USA, bei dem einem als Drogendealer auftretenden Undercoveragenten eine automatische Waffe als Gegenleistung für Kokain angeboten wurde. Dem Täter wurde ein Verstoß gegen das Gesetz vorgeworfen, gemäß welchem es untersagt war, eine Schusswaffe zu benutzen oder zu führen („to use or carry a firearm“). In der Folge entstand ein Rechtsstreit darüber, ob die gegenständliche Verwendung der Waffe als Zahlungsmittel

auch unter die Definition von „use“ fällt oder ob sich diese lediglich auf die augenscheinliche Bedeutung, also auf das Abfeuern der Waffe, bezieht.

Wie aus dem zuletzt angeführten Beispiel ersichtlich ist, führen sprachliche Unbestimmtheiten nicht selten zu rechtlichen Streitigkeiten und stellen zuweilen einen besonders heiklen Aspekt dar, der ein hohes Maß an Gründlichkeit und Vorsicht bei der Übersetzung erfordert.

Sprachliche Unbestimmtheiten können einerseits ungewollt, andererseits aber auch absichtlich so gewählt worden sein, um einen größeren Interpretationsspielraum zu eröffnen. Letzteres ist beispielsweise bei allgemeinen Generalklauseln und Ermessensbegriffen der Fall, die sich durch einen hohen Grad an Auslegungsbedürftigkeit auszeichnen (vgl. Pommer 2006:33).

Bei der Übersetzung sprachlich unbestimmter Formulierungen lenkt Cao (vgl. 2007:80) abermals das Augenmerk auf die Aufgabe des Übersetzers bzw. der Übersetzerin. ÜbersetzerInnen sind keine AnwältInnen, RichterInnen oder JuristInnen. Ihre Aufgabe ist die Übersetzung und nicht die Lösung rechtlicher Probleme. Die Auslegung solcher Formulierungen ist den Gerichten vorbehalten und kann somit je nach gegebenem Fall oder je nach vorsitzendem Richter bzw. vorsitzender Richterin unterschiedlich ausfallen. ÜbersetzerInnen müssen solche (gewollten oder ungewollten) sprachlichen Unbestimmtheiten im Originaltext daher erkennen und einschätzen und diese Unbestimmtheit dann auch nahtlos in die Zielsprache übertragen können. Sie müssen der Versuchung widerstehen, solche Formulierungen zu verdeutlichen und dadurch den möglichen Auslegungsspielraum einzuschränken. Besonders bei unerfahrenen oder nicht ausreichend qualifizierten ÜbersetzerInnen, die heikle rechtliche Situationen nicht richtig erkennen oder beurteilen können, kann es unbewusst zur Verdeutlichung solcher Begriffe kommen, was jedoch unbedingt zu vermeiden ist.

Abschließend merkt Cao (vgl. 2007:81) in diesem Zusammenhang an, dass es durch den Übersetzungsvorgang aufgrund von Unterschieden zwischen den Sprachen und den beteiligten Rechtssystemen möglicherweise zur Entstehung einer zusätzlichen „interlingualen Unbestimmtheit“ kommen kann, die im Ausgangstext ursprünglich nicht vorhanden war. Dies sei manchmal unvermeidlich und nicht auf die Fähigkeiten des bzw. der ÜbersetzerIn, sondern auf die inhärenten Eigenschaften der Sprache zurückzuführen. Oftmals müsse der bzw. die ÜbersetzerIn schwierige Entscheidungen im Rahmen der durch die Sprache vorgegebenen Grenzen treffen. Meines Erachtens wäre es gegebenenfalls jedoch denkbar, auf eine derartige durch den Übersetzungsvorgang entstandene Unbestimmtheit vorsichtshalber in einer Fußnote o. Ä. hinzuweisen und sich als Übersetzer bzw. Übersetzerin auf diese Weise hinreichend abzusichern.

6.2.2 Lexik

Im lexikalischen Bereich der Rechtssprache stellt die bereits zuvor behandelte Übersetzung der systemgebundenen Rechtsterminologie wohl die größte Schwierigkeit dar. Daneben gibt

es jedoch auch andere sprachlich bedingte Problemquellen, die auf die lexikalischen Besonderheiten der involvierten Rechtssprachen zurückzuführen sind. In dieser Arbeit wird speziell der Umgang mit der für das Englische typischen Wortkettenbildung herausgegriffen, während einige sonstige lexikalische Aspekte zusammengefasst präsentiert werden.

6.2.2.1 Wortkettenbildung und Mehrfachformen im Englischen

Das für die englische Rechtssprache typische Phänomen der Wortkettenbildung oder Scheinredundanz wurde in dieser Arbeit bereits mehrmals angesprochen. Man versteht darunter die Aneinanderreihung von Ausdrücken, um ein möglichst großes Bedeutungsfeld lückenlos abzudecken. Oft sagen die einzelnen Elemente dabei scheinbar alle dasselbe oder Ähnliches aus (oder es handelt sich um Synonyme bzw. Quasi-Synonyme) und können den LeserInnen somit redundant erscheinen. Solche Wortketten können aus einer Reihe von Substantiven, Verben, Adjektiven, Adverbien oder auch aus ganzen Satzteilen bestehen (vgl. Cao 2007:88-92).

Beispiele:

Each party to this Agreement hereby acknowledges that it is aware that it or its *advisers, agents or solicitors* may discover facts different from and in addition to facts that they now *know or believe to be true* with respect to the subject matter of this Agreement, but it is their intention to hereby *fully, finally, absolutely and forever* settle according to the provisions of this Agreement any and all *liabilities, claims, disputes and differences* which *exist, may exist or have ever existed* between them relating in any way to the matters the subject of this Agreement. (Cao 2007:88, Herv. i. O.)

(3) A reference to any *document or agreement* shall be deemed to include a reference to such document or agreement *as amended, annotated, supplemented, varied or replaced* from time to time. (Cao 2007:86, Herv. d. Verf.)

... Force Majeure under this Agreement shall include:

(1) *governmental, semi-governmental or judicial law, regulation, order, decree, directive, restriction, restraint, prohibition, intervention or expropriation*, or the failure of any *government or semi-government or judicial entity* to act; (Cao 2007:87, Herv. d. Verf.)

Wie Cao (vgl. 2007:89) ausführlich beschreibt, wird angenommen, dass diese Erscheinung aus der frühen Geschichte und der langen Entwicklung des Common Law hervorgeht. Die Verbindung zweier ähnlicher, oft alliterierender Worte mit eng verwandter Bedeutung war eine frühe angelsächsische Tradition. Der Hauptgrund für das Bestehenbleiben dieser sprachlichen Erscheinung bis in die heutige Zeit dürfte wohl die vollumfängliche und lückenlose Abdeckung des intendierten Bedeutungsfeldes sein, die dadurch erzielt werden kann. Grundsätzlich neigen JuristInnen im anglo-amerikanischen Raum zu übermäßiger Vorsicht, weshalb dieses sprachliche Mittel vor allem in der Vertragsrechtspraxis sehr gerne eingesetzt wird, um Vorkehrungen für sämtliche erdenklichen Situationen und Eventualitäten zu treffen.

Für den bzw. die ÜbersetzerIn kann dieses sprachliche Merkmal jedoch auch mit Schwierigkeiten verbunden sein. Übersetzungsprobleme können z. B. deshalb entstehen, weil die jeweilige Zielsprache womöglich nicht über entsprechende Äquivalente mit ähnlichen Bedeutungen verfügt (vgl. Cao 2007:90). Während man im Englischen also Phrasen wie „Any right, interest, title, property, ownership, entitlement and/or any claim [...]“ bevorzugt, würde die entsprechende Formulierung in einem deutschen Vertrag wahrscheinlich schlicht und einfach „Jeglicher Rechtsanspruch [...]“ lauten (Cao 2007:30). Bei der Übertragung aus dem Englischen ins Deutsche ist es in der Praxis daher manchmal möglich, solche Wortketten zu kürzen oder zusammenzufassen (z. B. wird „null and void“ auf Deutsch oft durch „nichtig“ wiedergegeben). Dies ist jedoch nicht in jedem Fall empfehlenswert, denn aus rechtlicher Sicht kann oft jedes einzelne Wort entscheidend sein und eine eigene rechtlich relevante Bedeutung tragen, vor allem wenn man bedenkt, dass viele englische Rechtsbegriffe historisch gewachsen sind. Zudem werden englische Vertragswerke in der Regel streng nach dem Wortlaut ausgelegt, wobei jedem einzelnen Wort oft eine eigene Bedeutung beigemessen wird. Somit ist das Zusammenfassen solcher Wortketten laut Cao (vgl. 2007:90) nicht immer möglich oder ratsam, wie auch folgende Beispiele zeigen:

Beispiele:

1. No termination of this Contract shall *release or discharge* Party A or Party B from any *debt, liability or obligation* which shall have accrued and remains to be performed by either Party A or Party B (Cao 2007:91, Herv. i. O.).

Obwohl sie auf den ersten Blick sehr ähnlich erscheinen, können „release“ und „discharge“ sowie „debt“, „liability“ und „obligation“ hier jeweils mit einer leicht unterschiedlichen Bedeutung belegt werden, weshalb hier von einer Zusammenfassung abgeraten wird.

2. All motorized vehicles, including without limiting the generality of the foregoing, all *cars, trucks, buses, tractors, motorcycles and mopeds* [...] (Mattila 2006:238, Herv. d. Verf.)

Eine Zusammenfassung der Wortkette würde hier zu einer ungewollten Verallgemeinerung führen und somit den intendierten Zweck verfehlen.

3. The Lessee covenants with the Lessor to *observe and perform* the *terms, covenants and conditions* contained in the Land Use Right (Cao 2007:91, Herv. i. O.).

Cao betont hierbei, dass die in englischen Mietverträgen verwendeten Termini weit in die Geschichte zurückreichen und die Wörter „terms“, „covenants“ und „conditions“ im englischen Immobilienrecht daher eine unterschiedliche Bedeutung haben können. Eine Zusammenfassung würde hier ebenfalls ein rechtliches Risiko darstellen, weshalb die Wortkette durch einzelne Wörter in der Zielsprache zu übersetzen ist, auch wenn sich dies in manchen Fällen nicht einfach gestaltet.

Es gibt jedoch auch oft verwendete Wortketten, deren Elemente im Grunde genommen dasselbe aussagen und die somit auch nur eine gemeinsame Bedeutung haben. In der Fachliteratur werden dafür u. a. folgende Beispiele angeführt:

Beispiele:

final and conclusive; full and complete; furnish and supply; in full force and effect; have and hold; null and void; costs, charges and expenses; obey, observe and comply with; give, devise and bequeath; business, enterprise or undertaking; documents, instruments and writings (Dick 1985:126f).

Zusammenfassend lässt sich mit Cao (vgl. 2007:91f) festhalten, dass die Wortkettenbildung ein historisch gewachsenes Merkmal der englischen Rechtssprache ist, das besonders in der Vertragsrechtspraxis eine große Rolle spielt. Laut anglo-amerikanischem Denken ist der Hauptgrund für die Errichtung eines Vertrags zum einen die lückenlose Regelung der rechtlichen Verhältnisse zwischen den Parteien und somit die Vermeidung potenzieller Streitigkeiten, und zum anderen die Festlegung möglicher Rechtsbehelfe und Streitbeilegungsverfahren falls es doch zu einem Rechtsstreit kommen sollte. Im Common Law ausgebildete JuristInnen nehmen somit einen großen Aufwand auf sich, um Verträge zu errichten, in denen für jedes vorhersehbares Ereignis vorgesorgt wird. Vor diesem Hintergrund sind das Festhalten an der traditionellen Scheinredundanz und die Aneinanderreihung von Wörtern daher nicht weiter verwunderlich, da dies zur rechtlichen Absicherung dient.

ÜbersetzerInnen wird daher geraten, eine Situation vor einer eventuellen Zusammenfassung solcher Wortketten besonders gut abzuwägen und bei jeglichem Zweifel besser auf der sicheren Seite zu bleiben, d. h. die ausgangssprachliche Struktur beizubehalten und jedes Wortkettenelement soweit möglich durch ein entsprechendes Äquivalent in der Zielsprache wiederzugegeben. Die Zusammenfassung solcher Wortketten empfiehlt sich meines Erachtens nur bei eindeutigen und garantiert unproblematischen Fällen, bei denen es um Wörter geht, die selbst kein rechtliches Gewicht tragen, wie z. B. bei der Zusammenfassung von „any and all“ zu „jegliche“ bzw. „sämtliche“ oder der Zusammenfassung von „if and when“ zu „falls“.

In Bezug auf die umgekehrte Übersetzungsrichtung vom Deutschen ins Englische sollte zudem auch noch Folgendes erwähnt werden: Obwohl an früherer Stelle für die grundsätzliche Einhaltung der zielrechtssprachlichen Charakteristika auf der mikrostrukturellen Ebene plädiert wurde, ist es nicht ratsam, dieses Phänomen bei der Übersetzung ins Englische nachzuahmen und Wortketten aus einzelnen deutschen Wörtern zu bilden. Dadurch würden zusätzliche Informationen in den Text eingeführt, was jedoch in jedem Fall zu vermeiden ist. Denkbar ist die Verwendung von zwei oder mehreren englischen Begriffen für ein einzelnes deutsches Wort nur dann, wenn der Bedeutungsumfang des ausgangssprachlichen Terminus breiter ist und daher nur durch die Kombination mehrerer Termini in der Zielsprache adäquat ausgedrückt werden kann oder wenn es sich bei der englischen Wortkette um eine rein phrasologische Erscheinung handelt, die in der Zielsprache beachtet wird (so ist z. B. der Gebrauch von „any and all“ als Übersetzung von „sämtliche“ durchaus zulässig).

6.2.2.2 Sonstige lexikalische Aspekte

Neben den soeben diskutierten lexikalischen Aspekten betont Mattila (vgl. 2006:80) auch die Wichtigkeit, die in einer Übersetzung gewählten Termini innerhalb eines Textes – und auch intertextuell, wenn entsprechende Verweise zum Tragen kommen – konsequent und logisch zu verwenden. Mit gleichen Termini wird im Recht Gleichbedeutendes indiziert; unterschiedliche Termini deuten hingegen auch auf unterschiedliche Begriffsinhalte hin. ÜbersetzerInnen müssen sich daher für die Verwendung eines bestimmten Terminus als Übersetzung für einen ausgangssprachlichen Rechtsbegriff entscheiden und diesen sodann im gesamten Text konsequent anwenden (vgl. Šarčević 1997:254). Dabei ist auch zu beachten, dass Wortwiederholungen in bestimmten Fällen bewusst eingesetzt werden und daher meist keine Varianz im Ausdruck zulassen (vgl. Müller 2010:91), weshalb vom Gebrauch von Synonymen zur Bezeichnung gleicher Begriffe auch grundsätzlich abzuraten ist. Im Gegensatz zum literarischen Bereich sind die Vermeidung von Wortwiederholungen und ein abwechslungsreicher sprachlicher Ausdruck den Zwecken des Rechts eher abträglich als hilfreich.

Ein weiterer lexikalischer Aspekt, der aufgrund der in Kapitel 3.1.4 genannten Eindeutigkeit und Präzision der Rechtssprache beachtet werden muss, ist der Grundsatz, dass ein Substantiv in einem Satz nicht durch ein Pronomen zu ersetzen ist, wenn dadurch die eindeutige Unterscheidung zwischen Objekt und Subjekt im Satz beeinträchtigt wird (vgl. Mattila 2006:66). Genauso ist ein Pronomen im umgekehrten Fall durch das jeweilige Substantiv zu ersetzen, wenn die Beibehaltung des Pronomens in der Übersetzung die Eindeutigkeit des Bezugs gefährden würde. Aus diesem Grund werden wichtige Substantiva in den jeweiligen Satzsegmenten vor allem in englischen Rechtstexten häufig wiederholt und zur Präzision zuweilen auch in Kombination mit Wörtern wie „such“ oder „said“ verwendet.

Darüber hinaus muss der bzw. die ÜbersetzerIn auch über das Wissen verfügen, welche Wörter in der Ausgangs- und der Zielsprache üblicherweise gemeinsam als Kollokation auftreten, und diese schematisierten Wortverbindungen auch korrekt anwenden können (z. B. einen Vertrag errichten/schließen/kündigen/beenden).

Des Weiteren sprechen sich Stolze (vgl. 1999b:167f) und auch der Sprachendienst des Auswärtigen Amtes (vgl. 2004⁴:3) gegen die Verwendung von Fremdwörtern und Anglizismen in deutschen Vertragstexten aus, wenn es dafür bedeutungsgleiche deutsche Ausdrücke gibt (z. B. „Erklärung“ statt „Deklaration“, „Zusammenarbeit“ statt „Kooperation“, „zweiseitig/mehrseitig“ statt „bilateral/multilateral“, „Führungskräfte“ oder „Leitung“ statt „Management“). Sollte das jeweilige Fremdwort jedoch eine spezifische Bedeutung haben, so ist es selbstverständlich zu verwenden (z. B. „Präambel“, „Ratifikation“).

6.2.3 Syntax

Auch auf der syntaktischen Ebene können ÜbersetzerInnen bei Verträgen auf eine Reihe von Schwierigkeiten stoßen. Wie bereits in vorhergehenden Kapiteln ausgeführt und auch mit Beispielen unterlegt wurde, zeichnet sich die Rechtssprache allgemein durch eine komplexe

Syntax und eine im Vergleich zur Allgemeinsprache wesentlich größere Satzlänge aus. Die soeben behandelte Wortkettenbildung und die von anglo-amerikanischen JuristInnen angestrebte Lückenlosigkeit führen dazu, dass im Englischen sehr langatmige und komplexe Satzstrukturen entstehen. Aber auch in der deutschen Rechtssprache sind verschachtelte und komplizierte Sätze sehr oft anzutreffen⁵⁵.

Durch solche diffizilen Satzstrukturen kann es sowohl für die EmpfängerInnen als auch für die ÜbersetzerInnen zu Verständnisschwierigkeiten kommen. Auch die adäquate Wiedergabe in der Zielsprache wird dadurch oft erheblich erschwert (vgl. Cao 2007:92). Zur Veranschaulichung der Schwierigkeiten, die aufgrund der komplexen Syntax bei der Übersetzung auftreten können, führt Cao folgendes Beispiel aus der englischen Rechtssprache an:

Beispiel:

In the event of the Contractor becoming bankrupt or making a composition or arrangement with his creditors or having a proposal in respect of his company for a voluntary arrangement for a composition of debts in respect of his company to the court for the appointment of an administrator, or having a winding up order made or (except for the purposes of amalgamation or reconstruction) a resolution for voluntary winding up passed or having a provisional liquidator, receiver or manager of his business or undertaking duly appointed, or being placed under judicial management, or having possession taken, by or on behalf of the holders of any debentures secured by a floating charge, of any property comprised in or subject to the floating charge, the employment of the Contractor under this Contract shall be forthwith automatically terminated, but the said employment may be reinstated and continued if the Proprietor and the Contractor, his trustee in bankruptcy, liquidator, provisional liquidator, receiver or manager as the case may be shall so agree. (Cao 2007:92)

Man beachte hierbei die beachtliche Satzlänge und die Vielzahl an Aufzählungen und Zusätzen, die besonders für die englische Allgemeinsprache untypisch, für die englische Rechtssprache jedoch sehr charakteristisch sind. Würde man die zahlreichen Einschränkungen, Bedingungen und Präzisierungen bei diesem Beispiel außer Acht lassen, so würde sich der Satz wie folgt lesen:

In the event of the Contractor becoming bankrupt, the employment of the Contractor under this Contract shall be forthwith automatically terminated.

Gewiss wurde hier ein Extremfall präsentiert, jedoch sind solche komplexen Sätze in der übersetzerischen Praxis keine Seltenheit. Bei der Übersetzung sind somit höchste Genauigkeit und Sorgfalt gefragt, um zu vermeiden, dass bestimmte Teile des Satzes übersehen werden. Es ist daher ratsam, den Satz zuerst in sinnvolle Bedeutungselemente zu zerlegen und zu analysieren, um ein korrektes Verständnis der ausgangssprachlichen Inhalte zu gewährleisten. Erst danach kann der Satz adäquat in die Zielsprache übertragen werden (vgl. Cao 2007:94).

Cao (vgl. 2007:94) ist zudem der Ansicht, dass es manchmal nötig sein kann, komplexe Sätze aufzuteilen und diese in der Zielsprache durch zwei oder mehrere Sätze wiederzugeben.

⁵⁵ Eine Vereinfachung der Rechtssprache ist jedoch nicht zu erwarten, einerseits aufgrund der Sorge der JuristInnen, dass es dadurch zu einem Verlust an Exaktheit kommen könnte und andererseits auch deshalb, weil das Abweichen von standardisierten Phrasen mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden sein könnte (vgl. Heidinger 2010:82).

Die Aufrechterhaltung der syntaktischen Strukturen der Ausgangssprache stehe ihr zufolge nicht an erster Stelle. Eine solche Vorgehensweise mag in manchen Situationen zwar möglich sein, grundsätzlich würde ich hiervon jedoch abraten und dem von Müller (vgl. 2010:81) vertretenen Standpunkt⁵⁶ zustimmen, wenn sie zu verstehen gibt, dass der bzw. die ÜbersetzerIn nicht versuchen sollte, durch die Aufspaltung und willkürliche Abteilung von Sätzen eine bessere Lesbarkeit zu erreichen. Vielmehr sollten die Satzgrenzen eingehalten und Sinneinheiten nicht zerteilt werden. Stattdessen sei jedoch der Einsatz von Semikolons in der Übersetzung denkbar, um so die Gliederung eines solchen Satzes für den bzw. die ZielleserIn zu verdeutlichen. Dieselbe Auffassung vertritt auch der Sprachendienst des Auswärtigen Amtes (2004⁴:73), der den Satz als „unantastbare Einheit“ beschreibt und sich ebenfalls für die Verwendung eines Semikolons ausspricht, wenn die Teilung eines fremdsprachigen Satzes im Deutschen unvermeidlich ist.

⁵⁶ Diese Ausführungen wurden von Müller zwar in Bezug auf die Übersetzung von Gerichtsurteilen aufgestellt, treffen meines Erachtens jedoch ebenso auf alle anderen Textsorten beim Rechtsübersetzen, und somit auch auf Verträge, zu.

IV.
ANALYTISCHER TEIL

7. Praktische Anwendung der theoretischen Ausführungen am Beispiel einer Vertragsübersetzung

Im letzten Abschnitt dieser Arbeit sollen die theoretischen Darlegungen zum Rechts- und Vertragsübersetzen nun anhand eines Beispiels umgesetzt und so ihre Anwendbarkeit in der Praxis demonstriert werden. Dazu wird ein Beispieltext aus der Übersetzerischen Praxis umfassend analysiert, wobei im Anschluss die bei seiner Übersetzung angewandten Methoden sowie allfällig aufgetretene Schwierigkeiten kommentiert werden sollen. Hierfür wurden mir von Frau Mag. Bettina Rittsteuer, die selbst als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin tätig ist, freundlicherweise ein Immobilienkaufvertrag samt englischer Übersetzung⁵⁷ sowie zusätzliche Hintergrundinformationen zu den Rahmenbedingungen des Auftrags zur Verfügung gestellt.

Wie auch Reiß (1989:72) betont, geht es bei der Analyse einer Übersetzung vorrangig um die „Feststellung [und] Beschreibung [...] der angebotenen Übersetzungslösungen in einem ZIELTEXT (ZT) und dies nicht rein subjektiv, sondern argumentativ und intersubjektiv nachvollziehbar.“ Die einzelnen Übersetzungslösungen werden somit auf Grundlage der bisherigen theoretischen Ausführungen analysiert. Dabei wird sowohl auf den Texttyp und auf die wie von Reiß (1971:69) so bezeichneten „außersprachlichen Determinanten“ (pragmatische Faktoren wie Situations-, Sach-, Zeit-, Orts- und EmpfängerInnenbezug) samt ihren Übersetzungsmethodischen Konsequenzen eingegangen, als auch auf die davon abhängigen „innersprachlichen Instruktionen“⁵⁸ (Reiß 1971:54) des Ausgangs- und Zieltextes (semantische, lexikalische, grammatische und stilistische Merkmale).

Als Modell zur Analyse des Ausgangstextes und zur anschließenden Beurteilung des Translats wird hier der textanalytische Ansatz von Nord (2009⁴) als Ausgangsbasis verwendet. In Ansehung der zusätzlichen beim Rechtsübersetzen relevanten Faktoren wurde dieser jedoch um einige Analysepunkte erweitert. Nach der Ausgangstextanalyse wird der Zieltext basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen anhand derselben Kriterien in Augenschein genommen, um Aussagen darüber treffen zu können, wie die Merkmale des Originals unter Berücksichtigung des situativen Rahmens in die Zielsprache umgesetzt wurden. Von besonderem Interesse sind dabei auch die gewählte Übersetzungsmethode und die grundsätzliche Herangehensweise der Übersetzerin, was eigenmächtige Eingriffe oder Veränderungen des Ausgangssprachlichen Textes anbelangt. Zudem lassen sich durch die Gegenüberstellung der Ausgangs- und Zieltextanalyse auch allfällige Übersetzungsprobleme und die angewendeten Übersetzungsverfahren erkennen, welche zur besseren Veranschaulichung auch beispielhaft erläutert werden sollen.

⁵⁷ Aus Datenschutz- und Vertraulichkeitsgründen wurden sämtliche in den Beispieltexten (Anhang I und II) enthaltenen sensiblen Daten wie Namens-, Orts- und Zahlenangaben usw. anonymisiert bzw. abgeändert.

⁵⁸ Die außersprachlichen Determinanten und die innersprachlichen Instruktionen werden bei Nord (2009⁴) als textexterne bzw. textinterne Faktoren bezeichnet. Diese Terminologie wird auch in der nachfolgenden Analyse verwendet.

Obwohl in der Übersetzungswissenschaft oft dafür plädiert wird, ein Translat vorzugsweise alleinstehend und unabhängig vom Ausgangstext zu beurteilen⁵⁹, wird hier in Anbetracht der besonderen Bindung des Translats an den Ausgangstext dennoch eine ausgangstextabhängige Analyse vorgenommen. Eine Analyse des Translats allein ohne Einbezug des Originals wäre in diesem Fall nicht zweckmäßig und würde nicht zu den gewünschten Zielen und Erkenntnissen führen.

7.1 Analysemodell

Als grundlegendes Analysemodell dient zunächst der von Nord (2009⁴) entwickelte Ansatz zur übersetzungsrelevanten Textanalyse. Der Ausgangstext wird anhand der von Nord festgelegten Kriterien analysiert, wobei aber auch zusätzliche rechtsspezifische Aspekte nicht unberücksichtigt bleiben.

Ausgehend von der Lasswell-Formel fasst Nord (vgl. 2009⁴:40) die für eine übersetzungsrelevante Analyse maßgeblichen Faktoren in Form von folgenden W-Fragen zusammen:

Textexterne Faktoren	Textinterne Faktoren
WER (SenderIn bzw. TextproduzentIn)	WORÜBER (Thematik)
übermittelt WEM (AdressatIn)	sagt er/sie WAS (Inhalt)
WOZU (SenderInnenintention)	(WAS NICHT) (Präsuppositionen)
über WELCHES MEDIUM (Medium bzw. Kanal)	in WELCHER REIHENFOLGE (Textaufbau)
WO (Ort)	unter Einsatz WELCHER NONVERBALEN ELEMENTE
WANN (Zeit)	in WELCHEN WORTEN (Lexik)
WARUM (Anlass)	in WAS FÜR SÄTZEN (Syntax)
einen Text mit WELCHER FUNKTION	in WELCHEM TON (suprasegmentale Merkmale)
mit WELCHER WIRKUNG?	

Die textexternen Faktoren werden dabei von den links stehenden Fragen erfasst und befassen sich mit der kommunikativen Funktion des Ausgangstextes bzw. mit den Faktoren der kommunikativen Situation, in der er diese Funktion erfüllt. Die rechts angeführten textinternen Faktoren beziehen sich hingegen auf den Text selbst und sind zu einem Großteil durch die textexternen Faktoren bedingt (vgl. Nord 2009⁴:39f). Die Wirkung wird von Nord als übergeordneter Faktor bezeichnet, der dem Zusammenspiel der textexternen und textinternen Faktoren Ausdruck verleiht.

⁵⁹ So postulieren beispielsweise Reiß/Vermeer (1984:113): „Zu beurteilen ist einmal (und in den meisten Fällen wahrscheinlich in erster Linie) das Translat per se. In zweiter Linie ist ein Translat als Translation eines AT zu beurteilen.“

7.1.1 Rechtsspezifische Faktoren

Bei dem eben präsentierten Ansatz handelt es sich um ein allgemeines Analysemodell, das eine möglichst breite Anwendung anstrebt und daher nicht auf die besonderen Umstände des Rechtsübersetzens zugeschnitten ist. Um eine optimale Anwendbarkeit auf das Rechtsübersetzen zu gewährleisten, muss dieses somit noch weiter differenziert werden, d. h. es müssen noch zusätzliche rechtsspezifische Faktoren Berücksichtigung finden, die von dem bisher präsentierten Schema nicht erfasst werden. Dabei handelt es sich einerseits um die an der Übersetzung beteiligten Rechtsordnungen und andererseits um den rechtlichen Status von Ausgangs- bzw. Zieltext und das anwendbare Recht. Zusätzlich zu den von Nord gestellten Fragen sind somit auch folgende Überlegungen in den Analyseprozess miteinzubeziehen:

In Bezug auf den Ausgangstext	In Bezug auf den Zieltext
WELCHER RECHTLICHE STATUS (verbindlich/unverbindlich) kommt dem Text zu?	WELCHEN RECHTLICHEN STATUS (verbindlich/unverbindlich) soll das Translat erfüllen?
WELCHES RECHT ist für den Text maßgeblich bzw. in welche Rechtsordnung ist der Text eingebettet?	WELCHE RECHTSORDNUNGEN kommen bei der Übersetzung mittelbar oder unmittelbar zum Tragen?
	IN WELCHEM VERHÄLTNIS stehen die beteiligten RECHTSORDNUNGEN und RECHTS-SPRACHEN?
	WELCHES RECHT (Recht der Ausgangs- oder der Zielsprache oder drittes Recht) soll für das Translat maßgeblich sein?

Da diese rechtlichen Faktoren und ihre Implikationen für die Übersetzung bereits im Rahmen von Kapitel 5.2 ausführlich dargelegt wurden, wird an dieser Stelle auf eine nochmalige Erläuterung verzichtet. Allerdings sollen die von Nord entwickelten Kriterien im Anschluss einer genaueren Betrachtung unterzogen werden, bevor mit der eigentlichen Textanalyse begonnen wird.

7.1.2 Textexterne Faktoren

7.1.2.1 SenderIn bzw. TextproduzentIn

Hier ist zunächst zu unterscheiden, ob die Rollen von SenderIn und TextproduzentIn durch dieselbe Person oder durch unterschiedliche Personen wahrgenommen werden. Als SenderIn wird grundsätzlich jene Person (oder Institution etc.) bezeichnet, die den Text als Kommunikationsinstrument verwendet oder etwas mit ihm erreichen möchte. Der bzw. die TextproduzentIn hingegen ist lediglich für die Herstellung des Textes (u. U. nach Maßgabe des Senders bzw. der Senderin) zuständig. Viele Gebrauchs- und Fachtexte weisen oft keine explizite VerfasserInnenkennzeichnung auf, was meist darauf hinweist, dass die Person des bzw. der

VerfasserIn hier nicht von Bedeutung ist. In so einem Fall müssen Informationen zu SenderIn und TextproduzentIn durch Rückschlüsse ermittelt und aus der konkreten Kommunikationssituation abgeleitet werden. In bestimmten Fällen kann auch das Verhältnis zwischen TextproduzentIn und SenderIn (Weisungsgebundenheit, Gestaltungsspielraum, ProduzentIn als FachexpertIn usw.) von Interesse sein (vgl. Nord 2009⁴:46-51).

7.1.2.2 AdressatIn

Wie Nord (vgl. 2009⁴:55-61) feststellt, wird der EmpfängerInnenpragmatik in den meisten Analyseansätzen die wohl größte Bedeutung beigemessen. Untersucht werden dabei nicht nur die Rolle der Ausgangs- bzw. ZieltextadressatInnen, sondern auch deren Stellung im Kommunikationsvorgang, Erwartungen gegenüber dem bzw. der SenderIn, Wissensvoraussetzungen, gesellschaftliches Umfeld und Verhältnis zu den im Text enthaltenen Informationen. Informationen über die AdressatInnen können sich einerseits aus dem Textumfeld, der SenderInnenintention, den textinternen Merkmalen oder aber auch aus den textexternen Merkmalen wie Medium, Ort, Zeit, Anlass und Textfunktion ableiten lassen. Da die Bedeutung der EmpfängerInnen an vorheriger Stelle bereits sehr ausführlich diskutiert wurde, dürfte wohl eindeutig feststehen, dass die Eigenschaften der AdressatInnen erheblichen Einfluss auf die Textgestaltung haben.

7.1.2.3 SenderInnenintention

Die SenderInnenintention beschäftigt sich mit der Frage, was der bzw. die SenderIn mit dem Text (bei dem bzw. der EmpfängerIn) bewirken möchte.

Will der Sender den Empfänger über einen Sachverhalt informieren (Darstellungsintention), will er etwas über sich selbst und seine Einstellung zu den Dingen mitteilen (Ausdrucksintention), will er die Empfänger zu einer bestimmten Einstellung oder Handlung bewegen (Appellintention) oder den Kontakt zu ihnen herstellen, aufrecht erhalten oder optimieren (phatische Intention)? (Nord 2009⁴:53)

Laut Nord (vgl. 2009⁴:52) ist die SenderInnenintention sowohl in inhaltlicher Hinsicht (Thema, Informationsauswahl) als auch in formeller Hinsicht (Aufbau, stilistische Mittel usw.) für die Gestaltung des Textes ausschlaggebend. Darüber hinaus wird mit bestimmten Textsorten typischerweise auch eine bestimmte SenderInnenintention verbunden (vgl. Nord 2009⁴:55), wie z. B. die eindeutige Regelung der rechtlichen Verhältnisse bei Vertragstexten.

7.1.2.4 Medium bzw. Kanal

Unter dem Begriff Medium bzw. Kanal versteht Nord (vgl. 2009⁴:61f) das Transportmittel, mit dem ein Text an die EmpfängerInnen gelangt. Dabei ist zunächst von Bedeutung, ob ein Text schriftlich oder mündlich kommuniziert wird, da dies eng mit der Darbietung des Inhalts und der sprachlichen Gestaltung des Textes in Zusammenhang steht. Des Weiteren kann die Art des Mediums auch Aufschluss über die Größe und Abgrenzung des AdressatInnenkreises

geben (man vergleiche hier beispielsweise den typischen AdressatInnenkreis einer Tageszeitung mit jenem eines persönlichen Briefes, einer Fachzeitschrift, einer Reklametafel usw.) und wichtige Informationen zur SenderInnenintention und dem Kommunikationsanlass liefern. In jedem Fall jedoch übt das verwendete Medium entscheidenden Einfluss auf die Erwartungen der RezipientInnen aus (vgl. Nord 2009⁴:63f).

7.1.2.5 Ort

Bei der Frage nach dem Ort geht es in erster Linie um jenen Ort, an dem ein Text produziert bzw. gesendet wurde. Dieser Faktor mag im ersten Moment trivial erscheinen, kann für bestimmte Textsorten jedoch durchaus relevant sein. Einen wichtigen Anhaltspunkt kann die Ortspragmatik beispielsweise bei jenen Texten liefern, die in einer Sprache verfasst sind, die in mehreren Varietäten vorkommt (so z. B. amerikanisches oderritisches Englisch). Des Weiteren kann der Ort auch für das Verstehen und die Interpretation eines Textes eine zentrale Rolle spielen und wichtige Impulse hinsichtlich der Kulturzugehörigkeit, der sprachlichen Merkmale und der spezifischen regionalen Gegebenheiten liefern (vgl. Nord 2009⁴:66-69). In ähnlicher Weise kann der Ort bei Rechtstexten u. U. auch Aufschluss über das anwendbare Recht oder die als Bezugsrahmen fungierende Rechtsordnung geben.

7.1.2.6 Zeit

Da eine Sprache im Laufe der Zeit ständige Veränderungen durchlebt, stellt der Zeitpunkt der Textproduktion zunächst einen wichtigen Hinweis auf das historische Umfeld und den Sprachzustand des Textes dar. Die Zeitpragmatik ist insofern wichtig, als sie über typische Sprachgebrauchsmuster, vorherrschende gesellschaftliche und anderweitige Ansichten, geltende (rechtliche) Normen usw. Aufschluss gibt, die zum Zeitpunkt der Texterstellung maßgeblich waren, und somit auch die Erwartungen und die Textinterpretation der EmpfängerInnen erheblich beeinflusst (vgl. Nord 2009⁴:69-74). Ebenso relevant ist die Zeitpragmatik auch für die Erstellung des Zieltextes – ob hier z. B. sprachliche Zeitverweise im Text anzupassen oder nicht mehr aktuelle Informationen zu aktualisieren sind, wird durch den Übersetzungszweck bestimmt.

Für RechtsübersetzerInnen ist die Zeitpragmatik sehr wichtig, wenn es um die Aktualität von Rechtsvorschriften geht. Änderungen in diesem Bereich sollten dem bzw. der ÜbersetzerIn bekannt sein, um adäquat übersetzen zu können. So kann es z. B. vorkommen, dass die für einen Vertrag maßgeblichen Rechtsvorschriften, die zum Zeitpunkt seiner Errichtung noch aktuell waren, zum Zeitpunkt der Übersetzungserstellung bereits abgeändert wurden – wäre nun eine dokumentarische Übersetzung des Vertrags erforderlich, so dürfte auf keinen Fall auf die aktualisierten Vorschriften Bezug genommen werden.

7.1.2.7 Anlass

Beim Anlass der Textproduktion geht es um die Frage, aus welchem Grund ein Text verfasst wurde. Zu bestimmten Anlässen werden typischerweise ganz bestimmte Textsorten produziert, wobei gleichzeitig oft auch bestimmte Medien bevorzugt verwendet werden (z. B. Nachruf oder Todesanzeige nach einem Todesfall, Postkarten aus dem Urlaub). Die Kenntnis des Anlasses kann somit Rückschlüsse auf die SenderInnenintention, die Textfunktion, die intendierten EmpfängerInnen und ihre Erwartungen und mitunter auch auf Zeit und Ort der Textproduktion zulassen. Ebenso übt der Anlass gegebenenfalls auch Einfluss auf die sprachliche Gestaltung des Textes aus. Bei der Übersetzung sind Überlegungen zum Kommunikationsanlass insofern wichtig, als man sich hierbei fragen muss, inwiefern sich der Anlass für die Produktion des Ausgangstextes von jenem des Zieltextes unterscheidet und welche übersetzungsrelevanten Konsequenzen damit verbunden sind (vgl. Nord 2009⁴:75f).

7.1.2.8 Funktion

Unter der Textfunktion versteht Nord (vgl. 2009⁴:77) die kommunikative Funktion eines Textes in seiner konkreten Situation, so wie sie sich aus der spezifischen Konstellation der textexternen Merkmale einer kommunikativen Handlung ergibt. Wie bereits ausführlich in Kapitel 2.2.2 und insbesondere in Kapitel 5.2.1 dargelegt wurde, erfüllen Rechtstexte entweder eine informative oder eine performative Funktion, welche ihrerseits wiederum entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung des Translats ausübt.

7.1.3 Textinterne Faktoren

7.1.3.1 Thematik

Als Thematik bezeichnet Nord (vgl. 2009⁴:88) jenen Ausschnitt der außersprachlichen Realität, auf den sich der bzw. die SenderIn mit der Kommunikationshandlung bezieht und der somit den Zusammenhang zwischen dem Text und der jeweiligen außersprachlichen Wirklichkeit repräsentiert. Ein Text kann thematisch kohärent sein, oder aber auch mehrere unterschiedliche Themen behandeln. Die Feststellung der Thematik ist für die Übersetzung insofern relevant, als sie wichtige Hinweise auf mögliche im Text enthaltene Präsuppositionen liefern kann, die Erwartungshaltung der TextrezipientInnen bis zu einem gewissen Grad beeinflusst und zudem auch als Indikator des Fachgebiets fungiert, dem der Text angehört (vgl. Nord 2009⁴:94f).

7.1.3.2 Inhalt

Aus der Thematik einer Kommunikationshandlung werden bestimmte Informationen ausgewählt, die sodann den Inhalt des Textes bilden. Dieser äußert sich somit im Sachbezug des Textes und dessen Bezugnahme auf bestimmte Sachverhalte oder Gegebenheiten einer außersprachlichen Realität, und konstituiert sich über die Semantik der im Text verwendeten Wör-

ter und Strukturen, welche sich zu einem größeren Ganzen zusammenschließen (vgl. Nord 2009⁴:88 und 100).

7.1.3.3 Präsuppositionen

Unter Präsuppositionen versteht Nord (vgl. 2009⁴:88 und 108) jenes Hintergrund- und Sachwissen, das der bzw. die SenderIn bei den EmpfängerInnen als bekannt voraussetzt und daher nicht explizit im Text erwähnt. Dieses vorausgesetzte Wissen kann sich nicht nur auf bestimmte Gegebenheiten der Situation, sondern auch auf die an der Kommunikationshandlung teilnehmenden Personen, die Bedeutung von Fachbegriffen, kulturelle Besonderheiten, gesellschaftliche Konventionen usw. beziehen. Bei der Übersetzung kommt diesen Wissensvoraussetzungen insofern eine wichtige Rolle zu, als manche im Ausgangstext enthaltenen Präsuppositionen bei den ZielleserInnen nicht als bekannt angenommen werden können und daher verbalisiert werden müssen.

7.1.3.4 Textaufbau

Der Textaufbau befasst sich damit, in welcher Reihenfolge die einzelnen Informationen präsentiert und wie diese im Text verknüpft werden. Dabei ist sowohl die Makrogliederung des Textes in einzelne Abschnitte, Kapitel usw., als auch die Mikrostruktur innerhalb einzelner Sätze von Bedeutung, welche formal durch Mittel des Satzbaus und inhaltlich durch logische Beziehungen und die Verknüpfung von Informationseinheiten dargestellt wird. Zur Gliederung eines Textes können verschiedene Mittel eingesetzt werden (z. B. Absätze, Überschriften, Nummerierungen), die sich mitunter auch in Form von textsortenspezifischen Gliederungsstrukturen manifestieren können (vgl. Nord 2009⁴:89 und 116f).

7.1.3.5 Nonverbale Elemente

Nonverbale Elemente sind nach Nord (vgl. 2009⁴:89 und 120-124) äußere, nicht sprachliche Gestaltungsmerkmale, die zur Ergänzung, Verdeutlichung oder Intensivierung der Textaussage dienen. In der schriftlichen Kommunikation kann es sich hierbei beispielsweise um das Layout, Illustrationen, den Zusatz von Emblem- oder Bildsignalen oder Tabellen handeln. Bestimmte nonverbale Textelemente können auch textsortentypisch sein und gelegentlich auch auf wichtige zusätzliche Informationen schließen lassen (so wird z. B. durch das Anbringen eines Amtssiegels auf einer Urkunde der offizielle Charakter des Textes verdeutlicht). Letztlich ist anzumerken, dass auch nonverbale Elemente kulturspezifisch sein können und bei der Übersetzung daher entsprechend zu prüfen sind.

7.1.3.6 Lexik

Im Bereich der Lexik geht es bei der Textanalyse sowohl um semantische als auch um stilistische Aspekte. Die Wahl des Wortschatzes wird durch besonders viele textexterne, aber auch

durch mehrere textinterne Faktoren beeinflusst. So bedingt z. B. der Ort der Textproduktion die verwendeten Sprachvarietäten und Realienbezeichnungen und je nach Kommunikationsanlass können auch bestimmte sprachliche Formulierungen zur Anwendung kommen. Überlegungen zur SenderInnenintention und den intendierten AdressatInnen schlagen sich ebenso in der Lexik nieder wie die textinternen Faktoren Thematik und Inhalt, welche den grundsätzlich anwendbaren Wortschatzbereich festlegen (vgl. Nord 2009⁴:124-131).

7.1.3.7 Syntax

Im Bereich der Syntax wird der Schwerpunkt ebenfalls auf die Analyse formaler, funktionaler und stilistischer Aspekte des Satzbaus gelegt; insbesondere sind hierbei die Satzlänge, die im Text verwendeten Satzformen (Aussagesätze, Fragesätze usw.) und -strukturen (Infinitiv-, Partizipial-, Gerundialkonstruktionen usw.) sowie die Verteilung von Haupt- und Nebensätzen und die Mittel der Satzverknüpfung von Interesse. Ebenso wie die Lexik ist auch die Syntax durch die bereits behandelten textexternen und textinternen Faktoren bedingt und kann sich bei bestimmten Textsorten auch in typischen syntaktischen Strukturen niederschlagen (vgl. Nord 2009⁴:131-134).

7.1.3.8 Suprasegmentale Merkmale

Als suprasegmentale Merkmale eines Textes bezeichnet Nord (2009⁴:134) „die Merkmale seiner Gestaltung, die über die segmentalen Einheiten der Lexik und Syntax hinaus gehen. Einzelne Merkmale dieser Segmente fügen sich über die größeren Einheiten Satz, Abschnitt und Text hinweg zu einer charakteristischen Gesamtgestalt zusammen.“ Solche Merkmale verleihen dem Text eine spezifische Klanggestalt, indem sie den „Ton“ einer Mitteilung bestimmen, und können gemeinsam mit der Lexik und der Syntax eines Textes unter dem Oberbegriff sprachlich-stilistische Merkmale zusammengefasst werden. In der schriftlichen Kommunikation sind sie u. U. optisch gekennzeichnet, z. B. durch Hervorhebungen in Form von Sperrung, Kursivierung, Unterstreichung, Fettdruck und Anführungszeichen oder durch zur Informationssteuerung dienende Gedankenstriche, Parenthesen und anderweitige Interpunktionsmittel. Aber auch die Wortwahl des Senders bzw. der Senderin kann erheblich zum Ton einer Mitteilung beitragen (vgl. Nord 2009⁴:89f).

7.1.4 Die Wirkung als übergreifender Faktor

Nord (vgl. 2009⁴:146) zufolge ergibt sich die Wirkung aus dem Zusammenspiel zwischen textexternen und textinternen Faktoren und bezeichnet den bewusst oder unterbewusst entstehenden Eindruck, den ein Text auf die ZieldestextrezipientInnen macht. Sie beschreibt die Wirkung weiters als „das (vorläufige oder endgültige) Resultat eines Kommunikationsprozesses zwischen Sender und Empfänger“ (Nord 2009⁴:146) und schließt auch die mittel- und langfristigen Folgen eines Textes in den Begriff der Wirkung mit ein. Dementsprechend ist in

unserem Falle auch die jeweilige rechtliche Wirkung eines performativen Rechtstextes zu dieser Kategorie zu zählen.

7.2 Analyse des Ausgangstextes

7.2.1 Ausgangstext und rechtlicher Hintergrund der Transaktion

Bei dem vorliegenden Ausgangstext handelt es sich um einen Liegenschaftskaufvertrag, der in Form eines Notariatsakts errichtet wurde. Zunächst sollen daher einige allgemeine Informationen zu diesem Rechtsinstrument und dem abgeschlossenen Rechtsgeschäft geliefert werden.

Ein Notariatsakt ist eine auf Wunsch der Vertragsparteien von einem Notar bzw. einer Notarin hergestellte schriftliche Urkunde über ein Rechtsgeschäft oder eine Rechtserklärung. Durch die Mitwirkung des Notars bzw. der Notarin wird diese Urkunde mit der Kraft einer öffentlichen Urkunde ausgestattet, wodurch ihr erhöhte Beweiskraft zukommt (vgl. www.help.gv.at [a]). Wie bereits in Kapitel 4.2.3 festgestellt wurde, gilt in Österreich allgemein der Grundsatz der Formfreiheit, wenn ein Vertrag errichtet wird. Ebenso wurde angemerkt, dass das Gesetz für manche Arten von Verträgen bzw. für manche Geschäfte eine bestimmte Form vorschreibt. So ist die Notariatsaktform u. a. für Erbverträge, Schenkungen ohne tatsächliche Übergabe, Schenkungen auf den Todesfall sowie für Kauf-, Schenkungs-, Tausch- und Darlehensverträge zwischen Ehegatten vorgesehen (vgl. www.notar-stefan.at). Werden diese Verträge von den Parteien selbst und nicht in der geforderten notariellen Form errichtet, so sind sie aufgrund von Formmängeln nicht rechtswirksam.

Für einen wie in unserem Fall vorliegenden Liegenschaftskaufvertrag bestehen allerdings keine besonderen gesetzlichen Formvorschriften, d. h. theoretisch wäre auch ein mündlich abgeschlossener Kaufvertrag über eine Liegenschaft rechtsgültig. Bei der Übertragung von Liegenschaften ist es jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, dass das Eigentumsrecht des Käufers bzw. der Käuferin ins Grundbuch eingetragen wird. Für eine solche Eintragung bestehen sehr wohl besondere Formerfordernisse: der Vertrag muss schriftlich vorliegen und zudem auch in einer verbücherungsfähigen Form beurkundet sein, d. h. die Unterschriften der Vertragsparteien müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. Aus diesem Grund werden Liegenschaftskaufverträge fast ausnahmslos in Form eines schriftlichen Vertrags mit notarieller Beurkundung abgeschlossen (vgl. www.law-office.at).

Auch bei der Aufnahme des Notariatsakts selbst gelten besondere Formvorschriften. Das gegenständliche Rechtsgeschäft kann nur bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten vor dem Notar bzw. der Notarin geschlossen werden. Im vorliegenden Fall sind dies die verkau- fende und die beiden kaufenden Parteien, die während der gesamten Vertragserrichtung an- wesende Dolmetscherin, zwei Aktszeugen sowie der Notar selbst. Ein Notariatsakt bleibt beim zuständigen Notar bzw. der zuständigen Notarin in Verwahrung und erfüllt so Beweis- sicherungszwecke. Beim Abschluss eines Notariatsakts bestehen für den bzw. die NotarIn auch besondere Belehrungs- und Beratungspflichten gegenüber den Parteien, da sich diese

über das gegenständliche Geschäft und die daraus resultierenden Rechtsfolgen ausreichend im Klaren sein müssen (vgl. <www.notar-stefan.at>).

7.2.2 Rechtsspezifische Faktoren

Hinsichtlich der rechtlichen Aspekte lässt sich feststellen, dass es sich bei dem vorliegenden Ausgangstext um einen Vertragstext mit verbindlichem Rechtsstatus handelt. Durch den Abschluss des Rechtsgeschäfts vor dem Notar und die Unterzeichnung⁶⁰ des Vertragswerks durch alle Beteiligten wurden Rechte und Pflichten geschaffen, zu deren Einhaltung die Vertragsparteien verpflichtet sind; somit sind allfällige Ansprüche, die aus diesem Vertrag erwachsen, auch rechtlich durchsetzbar.

Das für den Text maßgebliche Recht ist die österreichische Rechtsordnung. Dies ist zunächst dem Umstand zu entnehmen, dass der Liegenschafts Kaufvertrag über eine sich in Österreich befindliche Immobilie abgeschlossen und vor einem österreichischen Notar errichtet wurde. Zudem finden sich auch im Vertragstext selbst Hinweise auf die anwendbare Rechtsordnung, nämlich unter „Viertens: Gerichtsstand“, wo die gerichtliche Zuständigkeit geregelt wird, und unter „Elftens: Rechtsbelehrung – Vollmacht“, wo das anwendbare Recht ausdrücklich genannt wird.

Beispiele:

V I E R T E N S: G E R I C H T S S T A N D: -----

Die Vertragsparteien vereinbaren das Bezirksgericht Eisenstadt als örtlich und sachlich zuständig für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreite.-----

(Anhang I, S. 4)

E L F T E N S: R E C H T S B E L E H U R N G - V O L L M A C H T: -----

Für alle in dieser Urkunde nicht im Einzelnen vereinbarten Rechtsverhältnisse gelten ausdrücklich die ergänzenden Bestimmungen der Österreichischen Rechtsordnung.-----

(Anhang I, S. 7)

7.2.3 Textexterne Faktoren

7.2.3.1 SenderIn bzw. TextproduzentIn

Wie viele andere Fach- und Gebrauchstexte enthält der Ausgangstext keine explizite VerfasserInnenkennzeichnung. Dies deutet darauf hin, dass die Person des Textproduzenten bzw. der Textproduzentin in diesem Fall nicht von Bedeutung ist und eine nachrangige Rolle einnimmt. Trotzdem erweist sich die Feststellung des Textproduzenten bzw. der Textproduzentin im vorliegenden Fall als relativ unproblematisch, denn der auf der ersten Seite angeführte

⁶⁰ Da mir lediglich die elektronische Version des Vertragstextes vorliegt, sind die Unterschriften der Beteiligten nicht im Beispieltext enthalten.

Notar kann als implizite VerfasserInnenkennzeichnung angesehen werden. Außerdem deuten auch der Kontext der Rechtshandlung und der oben beschriebene rechtliche Hintergrund der gegenständlichen Transaktion darauf hin, dass der Vertragstext von dem genannten Notar verfasst wurde⁶¹.

Als SenderInnen des Textes treten jedoch die Vertragsparteien, und nicht etwa der Notar selbst, auf. Dieser hat in der gegebenen Situation kein persönliches Kommunikationsinteresse und ist in seiner amtlichen Eigenschaft lediglich als unparteiischer Dritter an der Transaktion beteiligt. Die Vertragsparteien hingegen verwenden den Text als Kommunikationsinstrument und wollen damit ein bestimmtes Ziel erreichen. Sie einigen sich zwar auf die vertraglichen Inhalte, die konkrete Ausformulierung dieser Inhalte obliegt jedoch nicht ihnen selbst, sondern einem fachlichen Experten bzw. einer fachlichen Expertin, in diesem Fall dem Notar. Dieser ist gegenüber den Parteien weisungsgebunden und hat die Inhalte nach den Vorstellungen der Vertragsparteien umzusetzen. Der Textproduzent macht sich somit die Intention der SenderInnen zu eigen und gestaltet den Text unter Berücksichtigung dieser Intention nach den Vertextungsregeln der verwendeten Rechtssprache unter Berücksichtigung der spezifischen Textsortenkonventionen in der jeweiligen Rechtskultur.

7.2.3.2 AdressatIn

Wendet man sich der Frage nach den AdressatInnen zu, so muss man feststellen, dass die Fachtextsorte Vertrag in dieser Hinsicht eine äußerst interessante Rollenverteilung aufweist. Da die Vertragsparteien gemeinsamen zu einer Übereinkunft gelangen und diese wechselseitige Vereinbarung schriftlich niederlegen, sind sie gleichzeitig sowohl die SenderInnen als auch die AdressatInnen des Textes.

Gemäß der in Kapitel 5.2.2 festgehaltenen Einteilung hat der Text jedoch mehrere EmpfängerInnengruppen. Die Vertragsparteien (in ihrer Eigenschaft als Laien) sind in diesem Fall als individuelle und mittelbare AdressatInnen zu charakterisieren. Die unmittelbaren AdressatInnen des vorliegenden Vertrags sind die mit seiner Auslegung und rechtlichen Bewertung betrauten Organe, Stellen oder Personen, d. h. juristische ExpertInnen wie die potenziell zuständigen Gerichte (u. a. auch das zuständige Bezirksgericht, dem die Einverleibung des Vertrags im Grundbuch obliegt), RichterInnen, AnwältInnen, Behörden usw. Während die mittelbaren AdressatInnen durch Namensnennung identifiziert werden, sind Informationen zu den unmittelbaren AdressatInnen zwar nicht explizit im Text enthalten, ergeben sich jedoch indirekt aus der Kommunikationssituation bzw. den gesetzlichen Vorschriften.

7.2.3.3 SenderInnenintention

Die Intention der SenderInnen ist die eindeutige und unmissverständliche Regelung der rechtlichen Verhältnisse zwischen den Parteien in Hinblick auf das abzuschließende Rechtsge-

⁶¹ Häufig verfügen NotarInnen auch über interne Vertragsvorlagen, die dann nur mehr entsprechend dem jeweils abzuschließenden Rechtsgeschäft abgeändert werden müssen.

schäft. Konkret geht es somit um die Festlegung der bei diesem Liegenschafts Kauf einzuhalten den Bedingungen, des Kaufpreises, der individuellen Rechte und Pflichten der Parteien usw. Damit werden gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die offizielle Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch geschaffen. Mit der schriftlichen Abfassung des Rechtsgeschäfts und der Errichtung als Notariatsakt verfolgen die SenderInnen zudem auch das Ziel der Beweissicherung und der Dokumentation der rechtlichen Handlung. Wie auch aus „Elftens: Rechtsbelehrung – Vollmacht“ des Beispieltextes (vgl. Anhang I, S. 7f) hervorgeht, wird der vorliegende Vertrag im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats gespeichert und im Grundbuch eingetragen.

7.2.3.4 Medium

Bei der Frage nach dem Medium ist festzustellen, dass der Vertrag in schriftlicher Form errichtet und persönlich in Anwesenheit des Notars und zweier Aktszeuginnen unterzeichnet wurde. Interessant ist in diesem Fall jedoch, dass der Vertrag im Rahmen der Notariatsakterrichtung auch mündlich verlesen wurde, wie auch dem allerletzten Absatz des Beispieltextes (vgl. Anhang I, S. 8) zu entnehmen ist. Das Medium spielt für gewöhnlich insofern eine Rolle, als bei der mündlichen und der schriftlichen Kommunikation unterschiedliche sprachliche und stilistische Mittel zum Einsatz kommen. Obwohl der Vertrag in diesem Falle also auch mündlich vorgelesen wurde, weist er dennoch die sprachlichen Merkmale eines schriftlichen Kommunikationsinstruments auf und behielt seine schriftlichen Stilmittel selbst beim mündlichen Vortrag bei, da die Verlesung lediglich einen formellen „Verfahrensschritt“ im Rahmen der Notariatsakterrichtung darstellt.

7.2.3.5 Ort

Der Ort der vorliegenden Kommunikationshandlung ist Eisenstadt. Entsprechende Hinweise hierauf finden sich im Text selbst, und zwar einerseits am Ende des Vertrags in Form der Ortsangabe, die den Unterschriften vorangeht, und andererseits auch in der Geschäftsan schrift des Notars und des zuständigen Gerichts.

7.2.3.6 Zeit

Angaben zur Zeitpragmatik lassen sich ebenfalls dem Vertragstext selbst entnehmen, da dieser am Ende mit dem genauen Datum der Unterzeichnung versehen wird. Da die Datierung des Beispieltextes jedoch erst vor dem Notar erfolgte, ist die Datumsangabe in der mir vorliegenden Version leider nicht enthalten, weshalb der exakte Zeitpunkt auch nicht festgestellt werden kann. Mithilfe diverser im Vertrag genannter Zeitangaben lässt sich der Zeitpunkt des Vertragsschlusses jedoch zumindest ungefähr festlegen. Wichtige Hinweise liefert der mit 2. August 2010 datierte Grundbuchauszug der vertragsgegenständlichen Liegenschaft (vgl. Anhang I, S. 2) sowie der unter „Fünftens“ (vgl. Anhang I, S. 4) mit 1. September 2010 festgelegte Übergabezeitpunkt. Es ist anzunehmen, dass der Grundbuchauszug in einer aktuellen

Fassung vorliegt und der Zeitpunkt des Vertragsschlusses definitiv vor dem Übergabezeitpunkt liegt. Der Zeitrahmen kann somit auf August 2010 eingegrenzt werden.

7.2.3.7 Kommunikationsanlass

Der Kommunikationsanlass des Vertragstextes ist der Wunsch der Vertragsparteien, das Eigentumsrecht an einer Immobilie von der verkaufenden Partei auf die kaufenden Parteien zu übertragen und die Bedingungen des diesbezüglichen Rechtsgeschäfts unmissverständlich festzulegen. Zum Teil geben auch gesetzliche Erfordernisse Anlass zur Initiation dieser Kommunikationshandlung, denn der Bedarf an der Errichtung des Vertrags in der vorliegenden Form entsteht auch dadurch, dass die grundbücherliche Einverleibung des Eigentumswechsels nur auf Grundlage eines schriftlichen und notariell oder gerichtlich beurkundeten Vertrags erfolgen kann.

7.2.3.8 Funktion

Schließlich ist in Bezug auf die Funktion des Ausgangstextes festzuhalten, dass der vorliegende Vertrag in seiner spezifischen Kommunikationssituation gemäß Kapitel 2.2.2 eine performative Funktion erfüllt, da der Zweck des Ausgangstextes darin besteht, verbindliche Regelungen für die Vertragsparteien festzulegen. Der Vertrag hat daher rechtsetzenden Charakter und zieht Rechtsfolgen nach sich. Darüber hinaus ist hinzuzufügen, dass der Text in der vertragsgegenständlichen Kommunikationssituation in seiner ursprünglich intendierten Funktion (Funktion 1) verwendet und auch übersetzt wird (siehe Kapitel 5.2.1)⁶².

7.2.4 Textinterne Faktoren

7.2.4.1 Thematik

Die allgemeine Thematik des Beispieltextes ergibt sich bereits aus der Textsorte: Die Überschrift „Kaufvertrag“ lässt bereits auf (vertrags-)rechtliche Inhalte im weitesten Sinne schließen und suggeriert den LeserInnen, dass sie es mit einem Text aus dem juristischen Umfeld zu tun haben. Die spezifische Thematik eines Vertragstextes hängt jedoch von seiner Art ab. Grundsätzlich kann ein Vertrag zu jedem beliebigen Zweck über jede beliebige Art von Geschäft abgeschlossen werden, weshalb sich hier eine nahezu unbegrenzte Bandbreite möglicher Themen eröffnet. In unserem Fall bezieht sich der Beispieltext auf das Thema Liegenschaften bzw. das Liegenschaftsrecht und die damit in Zusammenhang stehenden Fachbereiche. Basierend auf diesen Informationen kann der bzw. die ÜbersetzerIn Rückschlüsse auf das Fachgebiet und den Schwierigkeitsgrad der Übersetzung ziehen und auch bereits erste Abschätzungen hinsichtlich des zu realisierenden Rechercheaufwands treffen.

⁶² Eine Bemerkung am Rande: Im Rahmen dieser Arbeit erfüllt der Ausgangstext eine informative Funktion 2, da er für die Verfasserin dieser Arbeit nicht verbindlich ist und von ihr für wissenschaftliche Zwecke in sprachlicher Hinsicht (und somit nicht in seiner rechtsetzenden Eigenschaft) analysiert wird.

Darüber hinaus ist die Thematik des Textes als kohärent zu beurteilen, d. h. dass der Text durchgängig zu einer bestimmten Thematik verfasst wurde und keinen einschneidenden Themenwechsel aufweist.

7.2.4.2 Inhalt

Der Inhalt des Textes äußert sich in den konkreten vertraglichen Regelungen für das abzuschließende Rechtsgeschäft. Er ist somit nicht fiktiv, sondern bezieht sich auf die reale Wirklichkeit der österreichischen Rechtsordnung. Konkret handelt es sich bei den Vertragsinhalten um faktische Angaben sowie um Erklärungen und Verpflichtungen, die von den Parteien abgegeben bzw. eingegangen werden. Ebenso wie der Aufbau können die vertragsschließenden Parteien den Inhalt eines Vertragswerks gemäß dem Grundsatz der Vertragsfreiheit unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften frei festlegen.

Im Einzelnen lassen sich die Inhalte des vorliegenden Vertrags wie folgt zusammenfassen: Im einleitenden Teil werden sämtliche bei der Errichtung des Notariatsakts anwesenden Personen sowie die der Identifikation des Rechtsakts dienende Geschäftszahl des Notars angeführt und die Rechtshandlung genannt, die mit diesem Akt beurkundet wird. Danach folgt der eigentliche Kaufvertrag, der zunächst das abzuschließende Rechtsgeschäft und das Vertragsobjekt (d. h. die zu verkaufende Liegenschaft) beschreibt, wobei Letzteres durch einen aktuellen Grundbauchauszug spezifiziert wird. Im Anschluss folgen die einzelnen Vertragsbestimmungen:

- Die verkaufende Partei wird verpflichtet, die vollkommene Lastenfreiheit der Liegenschaft sicherzustellen;
- Die kaufenden Parteien verpflichten sich zur Übernahme sämtlicher in Verbindung mit der Errichtung des Vertrags und der Durchführung des Rechtsgeschäfts anfallenden Kosten;
- Das Bezirksgericht Eisenstadt wird als zuständiges Gericht für allfällige sich aus dem Vertrag ergebende Rechtsstreite bestimmt;
- Der Zeitpunkt, zu dem das Vertragsobjekt in den Besitz der kaufenden Parteien übergeht, wird spezifiziert;
- Der Kaufpreis ist von den kaufenden Parteien beim Notar zu hinterlegen, welcher diesen in weiterer Folge an die verkaufende Partei überweist; im Falle eines Zahlungsverzugs wird die Verrechnung von Verzugszinsen vereinbart, während die verkaufende Partei im Falle einer Nichtzahlung zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist; zudem wird angemerkt, dass die Finanzierung des Kaufpreises zum Teil über eine Bank erfolgt und dieser daher ein Pfandrecht an der Liegenschaft zukommt;
- Die kaufenden Parteien geben Erklärungen über ihre Staatsbürgerschaft ab – dies ist insofern erforderlich, als der Käufer bzw. die Käuferin Staatsangehörige der Niederlande bzw. Südafrikas sind und daher bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllen müssen, um für den Erwerb von Liegenschaften in Österreich berechtigt zu sein;

- Der Grundbuchsstand des Vertragsobjekts wird von sämtlichen Vertragsparteien anerkannt, und der bevorstehende Eigentumswechsel wird im Grundbuch angemerkt;
- Unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung werden verschiedene Erklärungen abgegeben, und zwar dass die Liegenschaft samt dem darauf errichteten Haus und bestimmten Einrichtungsgegenständen übergeben wird, dass sich die kaufenden Parteien über Zustand und Wert des Vertragsobjekts im Klaren sind, dass Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen, dass die verkaufende Partei für sämtliche Rechtsmängel haftet und dass ein gesetzlich erforderlicher Energieausweis für das Vertragsobjekt vorliegt;
- Die verkaufende Partei verpflichtet sich zur fristgerechten Räumung der Liegenschaft und die kaufenden Parteien verpflichten sich zur Vornahme der erforderlichen Ummeldungen und zur ordnungsgemäßen Regelung der Versicherungsbelange;
- Die Anwendbarkeit österreichischen Rechts wird vereinbart; gleichzeitig nehmen die Parteien auch eine salvatorische Klausel in den Vertrag auf und erklären sich mit der Aufnahme des Vertrags in das Urkundenarchiv des österreichischen Notariats einverstanden; zudem wird der Notar zur Einholung aller zusätzlichen Genehmigungen bevollmächtigt, die für die Eintragung ins Grundbuch erforderlich sind;
- Die Parteien nehmen die Höhe der anfallenden Steuern und Abgaben zur Kenntnis und geben eine Erklärung hinsichtlich des als Besteuerungsgrundlage dienenden Einheitswerts des Vertragsobjekts ab.

Abschließend folgt eine Erklärung des Notars, die nicht mehr zum eigentlichen Vertragsinhalt gehört. Es wird festgestellt, dass alle Beteiligten während der Notariatsaktterrichtung ununterbrochen und gleichzeitig anwesend waren und dass der Vertrag ordnungsgemäß ins Englische gedolmetscht⁶³ und von sämtlichen Parteien vollinhaltlich verstanden und angenommen wurde. Dies wurde durch Anbringung der entsprechenden Unterschriften bestätigt.

Anmerkung: Da es sich bei dem vorliegenden Vertrag um ein Zielschuldverhältnis handelt, das durch die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistung beendet wird, enthält dieser auch keine Bestimmungen zur Vertragsdauer.

7.2.4.3 Präsuppositionen

Was die im Text enthaltenen Präsuppositionen anbelangt, so ist festzustellen, dass zahlreiche Fachbegriffe aus dem (immobilien-)rechtlichen Kontext als bekannt vorausgesetzt und hinsichtlich ihrer spezifischen Bedeutung nicht näher erklärt werden, so z. B. „grundbücherliche Anmerkung“ (Anhang I, S. 6), „versteckte grobe Mängel“ (Anhang I, S. 6), „arglistig verschwiegene Mängel“ (Anhang I, S. 6), „Energieausweis“ (Anhang I, S. 7) usw. Dies ist einerseits ein typisches Merkmal von Fachtexten allgemein und andererseits kann eine allfällig erforderliche Erläuterung dieser Begriffe in diesem Fall auch durch den Notar erfolgen, vor dem der Vertrag errichtet wird.

⁶³ Laut Auskunft der Übersetzerin wurde der deutsche Vertrag bei der Notariatsaktterrichtung vom Blatt gedolmetscht. Die englische Übersetzung wurde später nachgereicht.

Auch zum im Vertrag inkludierten Grundbuchauszug der vertragsgegenständlichen Liegenschaft (Anhang I, S. 2) werden keine weiteren Informationen geliefert; insbesondere finden sich auch keine näheren Erklärungen zu den darin vorkommenden Abkürzungen wie „TZ“ (Tagebuchzahl), „G“ (Grenzkataster), „BA“ (Benützungsart) usw. Stattdessen wird angenommen, dass die Parteien hinsichtlich seiner Funktion, seines Aufbaus und seines Aussehens bereits über ein gewisses Vorwissen verfügen.

Darüber hinaus finden sich im Vertrag zahlreiche Verweise auf gesonderte privatrechtliche Dokumente oder Rechtsinstrumente, die für die gegenständliche Transaktion zwar von Bedeutung sind bzw. mit ihr in Zusammenhang stehen, deren Inhalte jedoch nicht explizit angeführt werden. Stattdessen werden sie nur durch entsprechende Verweise im Vertragswerk erwähnt und sind bei Bedarf gesondert zu konsultieren:

Beispiele:

----b) auf Grund der *Teilungsurkunde des Dipl.Ing. JH zu Geschäftszahl GZ 4624/10* – aus dem Besitzstande der Grundstücke 2152/11 und 2376/3 **Grundbuch 90000 Eisenstadt**, im Alleineigentum der Verkäuferin, das auf Grund der vorgenannten Teilungsurkunde neu gebildete Grundstück: -----

(Anhang I, S. 2f, Kursiv. d. Verf.)

----b) Der Urkundenverfasser wird von sämtlichen Parteien im Sinne des *gesonderten Treuhandvertrages* unwiderruflich beauftragt, [...]-----

(Anhang I, S. 4, Kursiv. d. Verf.)

Die Parteien nehmen die Rechtsbelehrung des Urkundenverfassers über die mögliche fristgerechte Kündigung der *bestehenden Elementarversicherung des Vertragsobjektes* gemäß § 69 VersVG - ein Monat ab Zustellung des Grundbuchsbeschlusses - zustimmend zur Kenntnis. -----

(Anhang I, S. 7, Kursiv. d. Verf.)

In ähnlicher Weise sind auch Verweise auf bestimmte Gesetzesparagrafen bzw. Verordnungen enthalten, deren Inhalte und konkrete Bestimmungen ebenfalls präsupponiert werden, u. a. zu Zwecken der Sprachökonomie. Ebenso wird im Vertrag des Öfteren von einer durch den Notar vorgenommenen Rechtsbelehrung über einen bestimmten Sachverhalt bzw. über bestimmte Rechtsfolgen gesprochen, ohne dass diese explizit erläutert werden.

Beispiele:

----Nach Rechtsbelehrung des Urkundenverfassers gemäß den §§ 5/3, sowie 34 - 36 NO erklären beide Parteien den vorstehenden Kaufpreis als wahrhaft und echt. -----

(Anhang I, S. 5, Kursiv. d. Verf.)

Die Verkäuferin garantiert weiters die Qualifikation des Vertragsobjekts als *Baufläche im Sinne des Burgenländischen Baugesetzes*. -----

[...] Die Vertragsparteien nehmen die *eingehende Rechtsbelehrung des Urkundenverfassers über die*

Bestimmungen des Energieausweisvorlagegesetzes (EAVG) zustimmend zur Kenntnis, insbesondere die aus der Nichtvorlage des Energieausweises resultierenden Rechtsfolgen. -----

(Anhang I, S. 7, Kursiv. d. Verf.)

7.2.4.4 Aufbau

Zum Aufbau lässt sich festhalten, dass ein Vertrag entsprechend den Ausführungen in Kapitel 4.2.3 grundsätzlich vollkommen frei gestaltet und aufgebaut werden kann. Der vorliegende Text ist übersichtlich gegliedert und weist eine logische Struktur auf, wobei die einleitenden und abschließenden Teile des Notariatsakts den eigentlichen Kaufvertrag wie eine Art Rahmen umgeben.

Der Kaufvertrag selbst ist thematisch geordnet in zwölf Klauselgruppen unterteilt, die jeweils durch ausgeschriebene Nummerierungen und Überschriften gekennzeichnet und zwecks Übersichtlichkeit auch optisch hervorgehoben sind. An bestimmten Stellen finden sich auch zusätzliche Aufzählungen, um die Klauselgruppen weiter aufzugliedern und den Informationsfluss klar darzustellen. Die Reihenfolge der im Vertrag präsentierten Informationen wurde bereits im Rahmen von Kapitel 7.2.4.2 beschrieben, weshalb nähere Ausführungen hier auch unterbleiben können.

7.2.4.5 Nonverbale Elemente

Typische nonverbale Elemente wie Bilder, Diagramme und dergleichen sind in Vertragstexten kaum zu finden. Dennoch weist der vorliegende Beispieltext einige nennenswerte nonverbale Merkmale auf. Als augenscheinlichstes Merkmal ist wohl der Seitenrand zu nennen, der in diesem Fall jedoch hauptsächlich eine ästhetische Funktion erfüllt und zur Optik des Notariatsakts beitragen soll.

Eine wesentlich bedeutendere Funktion haben hingegen die Füllzeichen, die bei Absätzen jeweils vom letzten Wort bis zum Zeilenende gesetzt wurden. Damit soll die unrechtmäßige nachträgliche Hinzufügung zusätzlicher Informationen oder Bestimmungen verhindert werden. Im Grundbuchauszug unter „Erstens“ (vgl. Anhang I, S. 2) finden sich zudem sogenannte Sternchenzeilen – diese stellen eine spezifische Konvention des österreichischen Grundbuchs dar und dienen der optischen Abgrenzung der einzelnen Grundbuchblätter. Allfällige Hinweise und der aus Datum, Uhrzeit und Unterscheidungsschlüssel bestehende Sicherheitscode werden ebenfalls in einer Sternchenzeile angeführt.

Zu erwähnen ist zudem auch das auf der ersten Seite vor dem Titel „Notariatsakt“ angebrachte Bildzeichen. Dabei handelt es sich um das Emblem der österreichischen Justiz, welches den amtlichen und rechtlichen Charakter des Textes noch weiter verstärkt und unter anderem auch darauf hinweist, dass es sich dabei um eine offizielle Urkunde handelt.

7.2.4.6 Lexik

Im lexikalischen Bereich ist zunächst die große Zahl juristischer und teilweise auch aus anderen Fachgebieten stammender Fachbegriffe zu nennen, die naturgemäß in einem solchen Text vorkommen. Als Beispiele hierfür sind unter anderem Wörter wie „grundbücherlich einverleiben“, „Lastenfreiheit“, „Dienstbarkeiten“, „Reallasten“, „Altlasten“ (jeweils Anhang I, S. 3), „Veräußerungsrangordnungsgesuch“ (Anhang I, S. 6), „Anliegerleistungen“ (Anhang I, S. 7), „Einheitswert“ (Anhang I, S. 8) usw. zu nennen. Zudem ist die verwendete rechtliche Terminologie zu einem nicht unbedeutenden Teil auch systemspezifisch und bezieht sich auf begriffliche Elemente, die der österreichischen Rechtsordnung zu eigen sind. Insbesondere betrifft dies im vorliegenden Fall die Terminologie zum Grundbuch und den damit verbundenen Rechtshandlungen. Auf diesen terminologischen Aspekt wird jedoch noch genauer in Kapitel 7.3.4.1 eingegangen.

Auffällig ist zudem auch der im Rechtsverkehr typischerweise verwendete Jargon. Die Rechtssprache benutzt Wörter, die im Alltag eher unüblich sind und im allgemeinen Sprachgebrauch unter Umständen archaisch erscheinen mögen, weshalb die Rechtssprache oftmals etwas umständlich wirkt. Illustriert werden kann dies anhand von Wörtern wie „Kaufpreiserlag“ (Anhang I, S. 3) (anstatt „Zahlung des Kaufpreises“), „bankmäßige Einzahlung“ (Anhang I, S. 4) (anstatt „Überweisung“), „fertigen“ (Anhang I, S. 8) (anstatt „unterschreiben“) oder aber auch anhand der in der Folge als Beispiele angeführten Konstruktionen.

Beispiele:

-----Die Verkäuferin erteilt ausdrücklich ihre Einwilligung, dass *ob dem vorgenannten Vertragsobjekt* das Eigentumsrecht für die Käufer je zur Hälfte **grundbücherlich einverleibt werden kann**.-----

(Anhang I, S. 3, Kursiv. d. Verf.)

-----Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass diese Urkunde automationsunterstützt im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats gespeichert wird, und die Justiz, sowie das Finanzamt *den lesenden Zugriff auf diese Urkunde haben*.-----

(Anhang I, S. 8, Kursiv. d. Verf.)

Zudem enthält der Beispieltext auch jene textsortentypischen lexikalischen Formen, die den rechtsetzenden Charakter des Vertragstextes zusätzlich unterstützen: „Die Vertragsparteien vereinbaren“ (Anhang I, S. 4), „Die Käufer verpflichten sich“ (Anhang I, S. 4), „Die Käuferin EK erklärt an Eides statt“ (Anhang I, S. 5), „Die Verkäuferin garantiert“ (Anhang I, S. 5), „Die Parteien nehmen [...] zustimmend zur Kenntnis“ (Anhang I, S. 7) usw.

Letztendlich ist auch die häufige Verwendung referenzieller Adjektive zu beobachten, welche zur Sicherstellung der Eindeutigkeit des Bezuges dienen, wie z. B. „vorgenannte[s] Vertragsobjekt“ (Anhang I, S. 3).

7.2.4.7 Syntax

Die im vorliegenden Vertragstext verwendeten syntaktischen Stilmittel entsprechen grundsätzlich den textsortenspezifischen Konventionen der deutschen Rechtssprache. Entsprechend der im Rechtsverkehr geforderten Objektivität und Sachlichkeit werden ausschließlich Aussagesätze verwendet, mit denen die jeweiligen Umstände und Gegebenheiten in neutraler Weise ausgedrückt werden. In der komplexen und vollständigen Syntax des Beispieltextes überwiegen zusammengesetzte Relativ-, Kausal-, Temporal- und Lokalsätze mit häufigem Einsatz von Funktionsverb- und Präpositionalgefügen. Zuweilen ist auch die oftmalige Verwendung von Hypotaxen zu beobachten.

Beispiele:

-----b) Der Urkundenverfasser wird von sämtlichen Parteien *im Sinne des gesonderten Treuhandvertrages* unwiderruflich beauftragt, den gesamten Kaufpreiserlag *mit Kapital und Zinsen abzüglich der anfallenden Kapitalertragssteuer* sowie der Kontoführungsspesen *ohne ihr weiteres Einvernehmen binnen 8 Tagen* an die Verkäuferin *auf das von ihr bezeichnete Konto* zu überweisen, wenn das Eigentumsrecht der Käufer am Vertragsobjekt im Grundbuch im Sinne dieses Vertrages lastenfrei vorgemerkt oder einverleibt ist; bzw. wenn hierfür alle rechtlichen Voraussetzungen in grundbuchsfähiger Form beim Urkundenverfasser vorliegen.-----

(Anhang I, S. 4, Kursiv. d. Verf.)

-----Der Urkundenverfasser stellt fest, dass während der gesamten Dauer der Vertragsverhandlung bzw. -vereinbarung und Unterfertigung die allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetsch für die englische Sprache, nämlich Mag. BR anwesend war und den gegenständlichen Kaufvertrag vollinhaltlich, Wort für Wort den anwesenden Käufern, insbesondere der kaufenden Partei BK in die englische Sprache übersetzt hat und dieser, auf Befragen hin bestätigt, den Kaufvertrag vollinhaltlich verstanden zu haben und als seinen wahren Vertragswillen mit seiner Unterschrift bestätigt. -----

(Anhang I, S. 8)

Wie diese Beispiele unschwer erkennen lassen, ergeben sich aufgrund der zahlreichen Satzglieder, durch die die rechtlichen Informationen in möglichst kondensierter Form vermittelt werden sollen, oft sehr lange Sätze und komplizierte Konstruktionen. Als weiteres der Informationsverdichtung dienendes syntaktisches Mittel ist zudem noch der häufige Gebrauch von Adjektiven bzw. Adverbien und Partizipien zu nennen, mit denen gewisse Wörter näher bestimmt werden sollen („gesonderter Treuhandvertrag“, „unwiderruflich beauftragt“, „anfallende Kapitalertragssteuer“, „grundbuchsfähige Form“ etc.).

Ebenso lässt sich feststellen, dass auch die typischen in Kapitel 3.2.2 festgestellten syntaktischen Charakteristika der deutschen Rechtssprache im vorliegenden Beispieltext zu finden sind. Besonders augenscheinlich sind in dieser Hinsicht das Vorherrschen des Nominalstils und der regelmäßige Einsatz vorangestellter Attribute, oft auch in Form von mehrgliedrigen Attributivketten. Die Hauptinformationen im Text werden somit von Substantivgruppen getragen, während die Verben meist inhaltsarm sind und lediglich eine satzkonstituierende Funktion erfüllen.

Beispiele:

-----Nach *Rechtsbelehrung* über die *Möglichkeit* und die *Auswirkungen der Ausübung der Option* gemäß § 6 Umsatzsteuergesetz erklärt die Verkäuferin für diesen Liegenschaftsumsatz keine Umsatzsteuer *in Rechnung zu stellen*.-----

(Anhang I, S. 3, Kursiv. d. Verf.)

-----Dieser Vertrag wird nur einfach errichtet und nach grundbücherlicher Durchführung der kaufenden Partei zugestellt, welche auch die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung desselben, sowie *alle von diesem Rechtsgeschäft zur Vorschreibung gelangenden Steuern und Gebühren* samt Zuschlägen zu tragen hat. -----

(Anhang I, S. 3, Kursiv. d. Verf.)

Was das Tempus anbelangt, so wird zum Ausdruck der Verpflichtungen im Vertrag selbst ausschließlich das Präsens verwendet, während im Einleitungs- und Schlussteil des Notariatsakts auch Vergangenheitsformen vorkommen.

7.2.4.8 Suprasegmentale Merkmale

Die suprasegmentalen Merkmale, die den Ton des Vertragstextes bestimmen und ihm eine bestimmte Gesamtgestalt verleihen, äußern sich zunächst durch optische Kennzeichnungen – die wichtigsten Informationen im Text werden durch Fettdruck, Verwendung von Großbuchstaben, Unterstreichung und Sperrung hervorgehoben. Bei den hervorgehobenen Informationen handelt es sich einerseits um die Namen und Rollen der beteiligten Parteien und andererseits um die Überschriften der verschiedenen Klauselgruppen, ausgewählte wesentliche Informationen wie Kaufpreis, bestimmte Fristen oder Bankdaten sowie den Ort und das Datum der Unterzeichnung am Vertragsende. Zusätzlich werden wichtige Zahlen zur Vermeidung von aus Tippfehlern resultierenden Falschangaben mitunter auch in Worten angegeben. Hierbei ist allerdings anzumerken, dass dies im Ausgangstext nicht konsequent durchgeführt wurde.

Beispiele:

[...] um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von..... **€537.000,--**
(Euro fünfhundertsiebenunddreißigtausend) [...]-----

(Anhang I, S. 3)

-----a) Die Käufer verpflichten sich zur ungeteilten Hand, den gesamten vereinbarten Kaufpreis von..... €537.000,--
binnen 14 Tagen ab vollständiger Unterfertigung dieses Vertrages beim Urkundenverfasser als Treuhänder zu erlegen [...]-----

-----d) Sollte der gesamte vereinbarte Kaufpreis nicht binnen 4 (vier) Wochen ab Fälligkeit beim Urkundenverfasser-Treuhänder erlegt sein [...]-----

(Anhang I, S. 4)

Was die Wortwahl anbelangt, so lässt sich der Ton des Beispieltextes als amtlich, gehoben, nüchtern und sachlich bezeichnen. Da durch den Vertrag weitreichende Rechtsfolgen bewirkt werden, muss er durch seinen Ton den Eindruck vermitteln, dass er mit Bedacht und Besonnenheit errichtet wurde. Die vorgenannte Unparteilichkeit und Objektivität wird durch eine unpersönliche Ausdrucksweise bezeugt, die sich vor allem durch die Verwendung der dritten Person Singular und die objektive Bezeichnung der Vertragsparteien mit ihren jeweiligen Rollen sowie durch die Abwesenheit wertender, ironischer oder mundartlicher Elemente äußert.

Beispiele:

-----GE verkauft und übergibt an E und B -----
K und diese kaufen und übernehmen *von der Erstgenannten* in ihr Miteigentum je zur Hälfte: [...]-----

(Anhang I, S. 2, Kursiv. d. Verf.)

Es steht der *kaufenden Partei* frei, das *Vertragsobjekt* von den nicht übernommenen Lasten auf Kosten der *verkaufenden Partei* frei zu machen. -----

(Anhang I, S. 3, Kursiv. d. Verf.)

7.2.5 Wirkung

Bei der Wirkung können im vorliegenden Fall die kommunikative und die rechtliche Wirkung unterschieden werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Vertragsparteien als KommunikationspartnerInnen eine Doppelrolle einnehmen und sowohl SenderInnen als auch AdressatInnen des Textes sind, lässt sich mit weitgehender Sicherheit sagen, dass die Intention der SenderInnen – nämlich die eindeutige Regelung der Rechtsverhältnisse hinsichtlich des betreffenden Rechtsgeschäfts – mit der auf AdressatInnenseite erzielten Wirkung übereinstimmt.

Rechtlich gesehen werden durch den Vertrag neue Rechtsverhältnisse sowie für die Parteien verbindliche, rechtlich durchsetzbare Regelungen geschaffen: Der Liegenschafts Kauf wird rechtsgültig abgeschlossen, wodurch das Eigentumsrecht an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft zusammen mit sämtlichen Vor- und Nachteilen von der verkaufenden Partei auf die kaufenden Parteien übergeht. Gleichzeitig werden mit diesem Vertrag auch die Voraussetzungen erfüllt, die für die Einverleibung des Eigentumswechsels im Grundbuch erforderlich sind, wodurch weitergehende Rechtshandlungen ermöglicht werden.

7.3 Analyse des Zieltextes

Im Anschluss an die Analyse des Ausgangsmaterials soll nun ein genauerer Blick auf das vorliegende Translat geworfen werden. Ziel dieser Analyse ist es, festzustellen, wie die rechtlichen und sprachlichen Elemente des Ausgangstextes im Zieltext umgesetzt wurden und welche Herangehensweise die Übersetzerin dabei verfolgt hat. In diesem Zusammenhang soll hinsichtlich der spezifischen Übersetzungssituation auch auf die in Kapitel 5.2 behandelten Einflussfaktoren sowie auf die in Kapitel 5.3 dargelegten Ausführungen eingegangen werden, welche im Rahmen von Kapitel 7.3.2 bzw. 7.3.3 kollektiv abgedeckt werden. Zudem sind auch spezifische Übersetzungsschwierigkeiten und die im Einzelfall gewählten Lösungen samt den ihnen zugrundeliegenden Überlegungen von Interesse (siehe Kapitel 7.3.4).

Zu diesem Zweck werden die rechtsspezifischen sowie die textexternen und textinternen Faktoren des Zieltextes zunächst den entsprechenden Faktoren des Ausgangstextes gegenübergestellt. Dabei zeigt sich, welche Veränderungen sich gegenüber dem Ausgangstext ergeben haben und welche Auswirkungen diese auf die Übersetzung hatten. Im Anschluss wird die von der Übersetzerin gewählte Herangehensweise kommentiert, wobei auch Aussagen über die verwendeten Übersetzungsmethoden und -verfahren getroffen und durch aussagekräftige Beispiele unterlegt werden.

7.3.1 Hintergründe der Übersetzungssituation

Die Gründe, weshalb eine englische Übersetzung des Ausgangstextes benötigt wurde, lassen sich bereits dem Text selbst entnehmen. Der vorliegende Liegenschafts Kaufvertrag wurde zwischen insgesamt drei Vertragsparteien abgeschlossen: der Verkäuferin und den beiden kaufenden Parteien, wobei Letztere als Ehepaar den gemeinsamen Erwerb einer Liegenschaft in Österreich beabsichtigten. Eine der kaufenden Parteien, nämlich der aus Südafrika stammende Käufer BK, war der deutschen Sprache als Angehöriger einer fremden Kultur- und Sprachgemeinschaft nicht mächtig. Damit das gegenständliche Rechtsgeschäft auch von diesem Käufer ordnungsgemäß eingegangen werden konnte, musste der ausgangssprachliche Vertrag auch von ihm unterfertigt und als seinem Willen entsprechend bestätigt werden, weshalb eine Übersetzung der Vertragsinhalte in die englische Sprache erforderlich war.

Die in Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft zu erbringenden Sprachdienstleistungen beschränkten sich jedoch nicht nur auf die Übersetzung des Vertrags allein, sondern erforderten auch die Anwesenheit der Translatorin während der gesamten Errichtung des Notariatsakts, um als Sprachmittlerin zwischen der fremdsprachigen Partei und den übrigen Beteiligten zu agieren. Dabei mussten selbstverständlich auch die dort geführten Gespräche und die Rechtsbelehrungen des Notars gedolmetscht werden. Laut Auskunft der Translatorin wurde bei der gegenständlichen Notariatsakterrichtung zunächst der bereits im Vorhinein zwischen den Parteien vereinbarte und durch den Notar aufgesetzte deutsche Vertragstext vorgelesen und anschließend vom Blatt gedolmetscht. Der deutsche Vertrag wurde sodann von den Parteien unterzeichnet und notariell beurkundet. Die im Anhang befindliche Übersetzung wurde

erst nach der offiziellen Notariatsakterrichtung angefertigt und der fremdsprachigen Partei nachträglich als Informationshilfe zur Verfügung gestellt.

Somit lässt sich festhalten, dass die vorliegende Übersetzung den Zweck hatte, die fremdsprachige Partei durch das Verständlichmachen der Vertragsinhalte über das von ihr abgeschlossene Rechtsgeschäft zu informieren und als spätere Referenz zu dienen.

7.3.2 Gegenüberstellung zur Ausgangstextanalyse

7.3.2.1 Rechtsspezifische Faktoren

Zunächst ist der **rechtliche Status** des Translats festzustellen. Wie zuvor erwähnt, ist der Ausgangstext für die Vertragsparteien verbindlich und schafft Rechtsverhältnisse. Anders sieht es jedoch im Falle des Translats aus. Das Translat selbst soll der fremdsprachigen Vertragspartei lediglich als Verständnishilfe des Originals dienen und selbst keine rechtliche Wirkung entfalten. Aus diesem Grund muss es den Ausgangstext als dokumentarische Übersetzung exakt in der Zielsprache abbilden. Da die Übersetzung nicht in derselben Form wie das Original von den Vertragsparteien unterzeichnet und durch den Notar beurkundet wird, ist sie unverbindlich und kann somit nicht als Grundlage zur Durchsetzung der in ihr wiedergegebenen Rechte und Pflichten dienen. Sie ist somit nicht zur eigenständigen Verwendung als Rechtsinstrument bestimmt.

Folglich ist das für den Zieltext **maßgebliche Recht** genauso wie im Falle des Ausgangstextes auch die österreichische Rechtsordnung. Da der Vertragstext nur in eine andere Sprache, nicht aber in ein anderes Recht übertragen wird, bleibt das Bezugssystem somit unverändert. Deshalb wurden den in Kapitel 5.3.2.1 getätigten Ausführungen entsprechend auch verfremdende Übersetzungsmethoden angewandt (siehe Kapitel 7.3.3).

Da der vorliegende österreichische Vertrag in die englische Sprache übersetzt wurde, kommen mehrere **Rechtssysteme** in unterschiedlichem Ausmaß zum Tragen, die in Bezug auf den Übersetzungszweck wiederum auf verschiedenen Hierarchieebenen angesiedelt sind. Zum einen handelt es sich dabei um die auf den Ausgangstext anwendbare und somit unmittelbar relevante österreichische Rechtsordnung. Zum anderen können durch die Verwendung des Englischen indirekt auch sämtliche nationalen Rechtsordnungen des Common Law, in denen das Englische als Rechtssprache eingesetzt wird, potenziell auf die Übersetzung einwirken, z. B. wenn Systembegriffe aus diesen Rechtsordnungen (bewusst oder unbewusst) in der Übersetzung verwendet werden. Schließlich ist hinsichtlich der Beurteilung des Wissenshintergrunds des AdressatInnen sowie hinsichtlich der Wahl funktioneller Äquivalente und allfälliger Erklärungen auch die Rechtsordnung der fremdsprachigen Vertragspartei zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich in diesem Fall um die Rechtsordnung Südafrikas, welche als hybride Rechtsordnung zu charakterisieren ist und sich aus Elementen des Civil Law, des Common Law und des afrikanischen Gewohnheitsrechts zusammensetzt. Im vorliegenden Übersetzungsfall ergibt sich daher folgende Hierarchie:

UNMITTELBAR ANWENDBARE RECHTSORDNUNG

1. An erster Stelle steht die österreichische Rechtsordnung, die sowohl für den Ausgangstext als auch für den Zieltext als Bezugssystem fungiert und damit den obersten Kommunikationsrahmen bildet.

MITTELBAR ANWENDBARE RECHTSORDNUNGEN

2. Gegebenenfalls ist auch die südafrikanische Rechtsordnung miteinzubeziehen, insbesondere um zu beurteilen, ob wesentliche Unterschiede oder Gemeinsamkeiten gegenüber der für den Zieltext maßgeblichen Rechtsordnung bestehen, und um die Notwendigkeit und die Wortwahl allfälliger zum Wissensausgleich erforderlicher Zusatzinformationen abzuschätzen.
3. Schließlich sind auch sämtliche sonstigen Rechtsordnungen des Common Law zu berücksichtigen. Dabei geht es hauptsächlich um terminologische Aspekte, um unbeabsichtigte Importe systemspezifischer Rechtsbegriffe aus solchen Drittsystemen erkennen und vermeiden zu können.

Zur Beurteilung des Schwierigkeitsgrades der Übersetzung und zur Abschätzung potenzieller Problemquellen ist zudem auch das **Verhältnis zwischen den beteiligten Rechtsordnungen** festzustellen. Zwischen diesen besteht im vorliegenden Fall kein Naheverhältnis. Die zu den kontinentaleuropäischen Systemen zählende österreichische Rechtsordnung gehört einem anderen Rechtskreis an als die Rechtsordnungen des Common Law, weshalb die Systeme kaum miteinander vergleichbar sind und die Suche nach geeigneten Äquivalenten somit erheblich erschwert wird. Obwohl die südafrikanische Rechtsordnung teilweise auch kontinentaleuropäische Elemente enthält, sind die Unterschiede durch die Einflüsse des Common Law dennoch bedeutend, weshalb die grundlegenden Rechtsauffassungen und -strukturen erheblich voneinander abweichen können.

7.3.2.2 Textexterne Faktoren

Bei näherer Betrachtung der textexternen Faktoren ist festzustellen, dass sich diese im Vergleich zum Ausgangstext großteils kaum verändert haben.

Zuerst sind abermals Feststellungen zu **SenderIn, AdressatIn und TextproduzentIn** des Zieltextes zu treffen. Hier ist zunächst interessant, dass die Rolle des bzw. der TextproduzentIn nicht mehr durch den Notar, sondern nunmehr durch die Übersetzerin wahrgenommen wird. Als SenderInnen und mittelbare AdressatInnen des Zieltextes treten jedoch nach wie vor die Vertragsparteien in ihrer Doppelrolle auf. In Bezug auf die AdressatInnen ist noch Folgendes hinzuzufügen: Obwohl die Übersetzung aufgrund der situativen Umstände konkret für die Bedürfnisse der fremdsprachigen Vertragspartei BE angefertigt wurde, sind dennoch sämtliche Vertragsparteien kollektiv als AdressatInnen des Zieltextes zu betrachten – schließlich hat sich aufgrund der Tatsache, dass der Zieltext als Dokument des Originals fungiert, nichts an der durch den Text versprachlichten Kommunikationshandlung geändert. Gewiss

kann der Wissenshintergrund der Vertragspartei BE bei allfälligen Erklärungen erforderlichenfalls bis zu einem gewissen Grad berücksichtigt werden (was hier jedoch situationsbedingt nicht von Nöten war), aufgrund des institutionellen Rahmens der Kommunikationssituation kann jedoch keine umfassende individuelle Anpassung an die Bedürfnisse der fremdsprachigen Partei erfolgen.

An der **SenderInnenintention**, dem **Medium** sowie dem **Ort** und der **Zeit** der Kommunikationshandlung hat sich im Grunde genommen nichts geändert. Mit dem englischsprachigen Text sollen, genauso wie mit dem Ausgangstext, die rechtlichen Verhältnisse zwischen den Parteien geregelt und ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden. Als Medium wird nach wie vor die Schriftform verwendet. Ort und Zeit der Kommunikationshandlung sind ebenso wie im Ausgangstext am Ende des Vertrags angegeben.

Zum textexternen Faktor „Zeit“ können jedoch noch einige zusätzliche Ausführungen gemacht werden. Obwohl der Textproduktionszeitpunkt der Übersetzung naturgemäß nach jenem des Originals liegt, ist hier jedoch der Zeitpunkt der Kommunikationshandlung, d. h. des Vertragsschlusses bzw. der Vertragsunterzeichnung, maßgeblich und nicht jener konkrete Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung verfasst wurde. Entsprechende Überlegungen wären nur dann notwendig, wenn zwischen der Anfertigung des Originals und der Übersetzung ein längerer Zeitraum liegen würde, der Auswirkungen auf die Gestaltung des Translats haben könnte (z. B. aufgrund von Änderungen der Rechtslage, anderen Sprachgewohnheiten bei sehr weit auseinander liegenden Produktionszeitpunkten). Da der Zieltext in diesem Fall jedoch unmittelbar nach Verfassung des Ausgangstextes produziert wurde, fallen solche Überlegungen hier weg. Zudem waren in der Übersetzung auch keine Anpassungen in Bezug auf die Zeitdeixis vorzunehmen, da diese als Dokument des Originals fungieren und die darin vollzogene Kommunikationshandlung in der Zielsprache abbilden sollte. Dies ist auch an folgendem Beispiel ersichtlich, in dem das zeitbezogene Wort „heute“ beibehalten und nicht etwa durch ein entsprechendes Datum ersetzt wurde.

Beispiel:

<p>Vor mir, Mag. TH, öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in xxxx Eisenstadt, Xstraße 1, sind <i>heute</i> in meiner Amtskanzlei erschienen die mir auf Grund der nachgenannten Personalurkunden ausgewiesenen Parteien:-----</p> <p style="text-align: right;">(Anhang I, S. 1, Kursiv. d. Verf.)</p>	<p>The following parties, who were identified by the identification documents stated below, were present before me, TH, Notary Public with office at Xstraße 1, xxxx Eisenstadt, at my office <i>today</i>.-----</p> <p style="text-align: right;">(Anhang II, S. 1, Kursiv. d. Verf.)</p>
--	---

Unterschiede gegenüber den textexternen Faktoren des Ausgangstextes lassen sich jedoch sehr wohl in Bezug auf den Kommunikationsanlass und die Funktion feststellen.

Betrachtet man den zielsprachlichen Text für sich alleinstehend, so ist der grundsätzliche **Kommunikationsanlass** ebenso wie beim Ausgangstext der bevorstehende Abschluss eines Rechtsgeschäfts, dessen Rahmenbedingungen mit dem Vertrag geregelt werden sollen. Unter

Einbezug der außersprachlichen Situation stellt sich der Anlass für die Produktion des Zieltextes jedoch anders dar: dieser wurde aus dem Grund produziert, weil eine der vertrags-schließenden Parteien der deutschen Sprache nicht mächtig war und daher eine Übersetzung als Verständnishilfe des ausgangssprachlichen Originals benötigte.

Im Hinblick auf die **Funktion** des Zieltextes ist eine Funktionsvarianz gegenüber dem Ausgangstext festzustellen. Als dokumentarische Übersetzung enthält der Zieltext zwar exakt dieselben Informationen wie der Ausgangstext, die von ihm erfüllte pragmatische Funktion ist jedoch informativ, weil er im Gegensatz zum performativen Ausgangstext keine eigene Rechtskraft besitzt. Der Zieltext allein kann also nicht zur Durchsetzung der im Ausgangstext verbrieften und im Zieltext wiedergegebenen rechtlichen Regelungen dienen. Da der Ausgangstext, wie zuvor erwähnt, in seiner ursprünglich zgedachten performativen Funktion 1 übersetzt wird, wird dadurch ein strenger Rahmen vorgegeben, der in Bezug auf die rechtlichen Informationen keinen und in Bezug auf die sprachliche Gestaltung nur geringen Spielraum für Abweichungen zulässt.

7.3.2.3 Textinterne Faktoren

Die textinternen Faktoren **Thema** und **Inhalt** des Zieltextes haben sich gegenüber dem Ausgangstext nicht verändert, zumal eines der obersten Gebote beim Rechtsübersetzen die Invarianz des Inhalts bzw. der im Ausgangstext enthaltenen Informationen ist. Ebenso wurden der **Textaufbau** und die **nonverbalen Elemente** exakt dem Ausgangstext nachempfunden, was auch dem in Kapitel 5.3.2 präsentierten Ansatz der verfremdenden Übersetzung entspricht.

Die im Ausgangstext enthaltenen **Präsuppositionen** wurden teilweise versprachlicht, sofern dies angesichts des Übersetzungszwecks und der Übersetzungssituation notwendig war. Wie bereits zuvor erwähnt, lässt der durch den Ausgangstext und die Übersetzungssituation vorgegebene pragmatische Rahmen nur begrenzten Raum für Anpassungen und Eingriffe in den Text zu. So wurden zu den vorkommenden nicht-systemgebundenen – und großteils auch zu den systemgebundenen – Fachbegriffen, wie dies bei Fachtexten grundsätzlich üblich ist, auch keine zusätzlichen Informationen im Zieltext geliefert, insbesondere auch deshalb, weil die individuellen AdressatInnen des Zieltextes dieselben wie im Ausgangstext sind und auch dort keine näheren Erläuterungen enthalten waren. Vielmehr wurde darauf vertraut, dass die AdressatInnen hinreichend über die Bedeutung der jeweiligen Begriffe Bescheid wissen und sich über ihren rechtlichen Wert im Klaren sind. Zudem waren allfällige längere Erklärungen bestimmter Rechtsbegriffe auch deshalb nicht nötig, weil die Parteien mit großer Wahrscheinlichkeit bereits durch den Notar im Beisein der Dolmetscherin über die rechtlichen Auswirkungen aufgeklärt wurden.

Eine Ausnahme wurde jedoch bei dem Grundsatz der „Verletzung [sic] über die Hälfte“⁶⁴ (Anhang I, S. 6) gemacht, worauf jedoch noch genauer in Kapitel 7.3.4.1 eingegangen wird.

⁶⁴ Die korrekte Bezeichnung lautet „Verkürzung über die Hälfte“. Siehe auch Kapitel 4.2.5.3.

Ebenso wie im Ausgangstext wurden auch jene Präsuppositionen, die sich auf die spezifischen die Vertragsparteien betreffenden Umstände beziehen (d. h. die im Text erwähnten gesonderten privatrechtlichen Dokumente und Rechtsbelehrungen des Notars), nicht versprachlicht. Dies wäre in Anbetracht des institutionellen Rahmens auch nicht möglich gewesen. Angesichts der Übersetzungssituation ergab sich dafür aber auch keine Notwendigkeit, da anzunehmen ist, dass die fremdsprachige Vertragspartei über dieselben Hintergrundinformationen wie die übrigen AdressatInnen verfügt; immerhin sind diese Informationen nicht rechtskultur- oder sprachabhängig, sondern beziehen sich auf pragmatische Gegebenheiten.

Obwohl auch systemspezifische Aspekte des Grundbuchauszugs selbst und der zum Grundbuch zugehörigen Terminologie nicht versprachlicht werden konnten (z. B. die Bedeutung der Kennzeichnungen „A1“, „A2“, „B“ und „C“ in den Sternchenzeilen), wurden die darin enthaltenen Abkürzungen entweder im Text selbst oder in einer Fußnote aufgelöst und übersetzt. Die Abkürzungen „G“ und „BA“ wurden unverändert in den Zieltext übernommen und – vermutlich aus Platzgründen – in einer Fußnote erklärt. Ebenso wurden die Inhalte der zitierten Gesetzesparagrafen auch im Zieltext präsuppositioniert, allerdings wurden die Namen der jeweiligen Regelwerke wörtlich übersetzt, um dem fremdsprachigen Adressaten zumindest eine allgemeine Vorstellung über die Art und den Anwendungsbereich der im zitierten Normenkomplex enthaltenen Regelungen zu vermitteln. Genaueres zu diesen beiden Aspekten findet sich ebenfalls in Kapitel 7.3.4.1.

Im Bereich der **Lexik** wurden im Rahmen der Ausgangstextanalyse bereits die systemspezifischen Rechtsbegriffe genannt. Wie diese jedoch konkret bei der Übersetzung gehandhabt wurden, wird gesondert in Kapitel 7.3.4.1 behandelt. In Bezug auf die nicht-terminologische Lexik ist anzumerken, dass die Konventionen der Zielsprache weitgehend eingehalten wurden, insbesondere auch in Hinblick auf die juristische Fachtextsorte Vertrag und die spezifischen Charakteristika der englischen Rechtssprache. So werden im Zieltext auch die für englische Verträge typischen performativen Verben wie z. B. „be liable to“ (vgl. Anhang II, S. 3), „undertake to“ (vgl. Anhang II, S. 4), „agree“ (vgl. Anhang II, S. 4), „affirm“ (vgl. Anhang II, S. 5), „declare“ (vgl. Anhang II, S. 5), „guarantee“ (vgl. Anhang II, S. 5), „acknowledge and approve“ (vgl. Anhang II, S. 6) usw. verwendet.

Obwohl in Kapitel 3.3.3 erwähnt wurde, dass sich auch die englische Rechtssprache zahlreicher obsoleter und antiquierter Ausdrücke bedient, wurden die im Rahmen der Ausgangstextanalyse erwähnten archaisch oder ungewöhnlich erscheinenden Wörter des deutschen Vertragstextes im Zieltext durch im allgemeinen Sprachgebrauch übliche Wörter ersetzt.

Beispiele:

die gerichtliche Eintragungsgebühr [...] erlegen (Anhang I, S. 3)	to pay [...] the court registration fee (Anhang II, S. 3)
bankmäßige Einzahlung (Anhang I, S. 4)	bank payment (Anhang II, S. 4)
fertigen (Anhang I, S. 8)	sign (Anhang II, S. 8)

Der Grund dafür ist, dass sich solche archaischen Ausdrücke nicht eins zu eins aus dem Deutschen ins Englische übertragen lassen. Während man im deutschen Rechtsjargon beispielsweise oft „unterfertigen“ anstatt „unterzeichnen“ verwendet, verfügt die englische Rechtssprache nicht über ein vergleichsweise „rechtliches“ Wort für „sign“. Dafür verwendet das Englische in anderen Fällen unkonventionelle Ausdrücke, die dann wohl auch nicht mit derselben Konnotation ins Deutsche übertragbar sind.

Hinsichtlich der **Syntax** ist festzuhalten, dass die syntaktischen Strukturen des Ausgangstextes so weit wie möglich auch in der Zielsprache beibehalten wurden. Im Einzelnen bedeutet dies, dass die Satzgrenzen zumeist eingehalten wurden und auch kein Wechsel zwischen Aktiv- und Passivformulierungen bzw. zwischen Positiv- und Negativformulierungen stattgefunden hat. Naturgemäß entstehen dann auch im englischen Text teils sehr lange und komplizierte Sätze, was aber auch in original englischen Verträgen die Norm darstellt.

Beispiele:

<p>-----Der Urkundenverfasser stellt fest, dass während der gesamten Dauer der Vertragsverhandlung bzw. -vereinbarung und Unterfertigung die allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetsch für die englische Sprache, nämlich Mag. BR anwesend war und den gegenständlichen Kaufvertrag vollinhaltlich, Wort für Wort den anwesenden Käufern, insbesondere der kaufenden Partei BK in die englische Sprache übersetzt hat und dieser, auf Befragen hin bestätigt, den Kaufvertrag vollinhaltlich verstanden zu haben und als seinen wahren Vertragswillen mit seiner Unterschrift bestätigt.-----</p> <p style="text-align: right;">(Anhang I, S. 8)</p>	<p>-----The author of this deed notes that BR, generally sworn and court-certified interpreter for the English language, was present during the entire duration of the contract negotiation, the agreement on the contract and its signing, and translated into English the complete contents of the present purchase contract, word by word, to the present buyers, in particular the buying party BK, who confirms, after having been asked, that he has fully understood the purchase contract and, by signing it, confirms that it contains his true contractual intention.-----</p> <p style="text-align: right;">(Anhang II, S. 8f)</p>
---	---

Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch die syntaktischen Stilmittel an die Konventionen der Zielsprache angepasst wurden. So wurde der für das Deutsche charakteristische Nominalstil oftmals nicht beibehalten, sondern in Form von Verbalformulierungen umgesetzt, und auch die im Englischen nicht in gleicher Weise realisierbaren vorangestellten Attributreihungen wurden im Zieltext durch Relativsätze oder Partizipialphrasen wiedergegeben. Ebenso wurden typische Stilmittel der englischen Rechtssprache in angemessener Form angewendet; insbesondere sind hier der Gebrauch der Verdoppelungsform „any and all“ und des Textbausteins „including without limitation“ hervorzuheben. Entsprechend den textsortenspezifischen Konventionen wurde das deutsche Vertragspräsenz in der Zielsprache auch mit dem Modalverb „shall“ umgesetzt, sofern es sich bei den betreffenden Stellen um aktiv von den Parteien eingegangene Verpflichtungen handelte.

Beispiele:

<p><u>Nominalstil:</u></p> <p>-----Sämtliche Vertragsparteien fordern dennoch <i>die Unterfertigung des gegenständlichen Kaufvertrages</i> zum jetzigen Zeitpunkt und verpflichten sich bereits heute ausdrücklich und unwiderruflich, <i>für den Fall der Erstellung eines notwendigen Nachtrages</i>, diesen <i>auf jederzeitigen Abruf des Urkundenverfassers</i> zu errichten bzw. grundbuchsfähig zu unterfertigen. -----</p> <p>(Anhang I, S. 6, Kursiv. d. Verf.)</p>	<p>---All contracting parties nevertheless request that <i>the present purchase contract be signed now</i> and expressly and irrevocably undertake, already today, that <i>if a supplementary agreement should be required</i>, they will draw up such supplement <i>at any time they are requested by the author of this deed</i> to do so and sign it in the form required for entry in the land register. -----</p> <p>(Anhang II, S. 6, Kursiv. d. Verf.)</p>
<p><u>Attributierungen:</u></p> <p>Die <i>im Vertragsobjekt verbleibenden, von den Käufern miterworbenen</i> Einrichtungsgegenstände und Beweglichkeiten wurden von den Vertragsparteien einvernehmlich festgestellt [...] -----</p> <p>(Anhang I, S. 6, Kursiv. d. Verf.)</p>	<p>The furniture and fixtures, and movable property <i>remaining in the subject matter of the contract and being acquired by the buyers</i> have been unanimously acknowledged [...] -----</p> <p>(Anhang II, S. 6, Kursiv. d. Verf.)</p>
<p><u>Verwendung typischer Stilelemente:</u></p> <p>-----Die verkaufende Partei haftet weder für ein bestimmtes Ausmaß [...] des Vertragsobjektes, wohl aber dafür, dass dieses von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich übernommenen Lasten, <i>insbesondere</i> Pfandrechten, Dienstbarkeiten, Real-lasten, Besitz- und Bestandrechten Dritter, sowie von Altlasten und Kontaminationen jeder Art voll-kommen frei ist. -----</p> <p>(Anhang I, S. 3, Kursiv. d. Verf.)</p>	<p>---The selling party is liable neither for a certain extent nor for [...] of the subject matter of the purchase, but she is liable to ensure that the subject matter of the purchase is completely free from any encumbrances which were not expressly taken over in this contract, <i>including without limitation</i> mortgages, easements, charges on land, rights of possession and leases of third parties, and any disused hazardous sites or contaminations of any kind. -----</p> <p>(Anhang II, S. 3, Kursiv. d. Verf.)</p>
<p>Dieser Vertrag wird nur einfach errichtet und nach grundbücherlicher Durchführung der kaufenden Partei zugestellt, welche auch die Kosten der Er-richtung und grundbücherlichen Durchführung desselben, sowie <i>alle</i> von diesem Rechtsgeschäft zur Vorschreibung gelangenden Steuern und Ge-bühren samt Zuschlägen zu tragen hat. -----</p> <p>(Anhang I, S. 3, Kursiv. d. Verf.)</p>	<p>Only one copy of this contract has been drawn up and will be sent to the buying party after the purchase has been entered in the land register. The buying party shall bear <i>any and all</i> costs of the preparation and entry in the land register of this contract as well as <i>any and all</i> taxes and fees, including surcharges, charged for this legal transaction. -----</p> <p>(Anhang II, S. 3, Kursiv. d. Verf.)</p>

Die **suprasegmentalen Merkmale** des Ausgangstextes sind auch in gleicher Weise im Zieltext enthalten. Die optischen Hervorhebungen wurden ausnahmslos in der Übersetzung übernommen und unterscheiden sich nicht vom Ausgangstext. Dasselbe gilt auch für die an den betreffenden Stellen in Worten ausgeschriebenen Zahlenangaben. Durch die überwiegend passive Ausdrucksweise und die Beibehaltung der Rollenbezeichnungen der Beteiligten (z. B. „selling party“, „buying party“, „author of this deed“; Anhang II, S. 3f) und der ansonsten ebenfalls abstrakten Ausdrucksweise (z. B. „subject matter of the contract“; Anhang II, S. 2) erhält der Zieltext ebenso einen unpersönlichen und amtlichen Ton. Zusätzlich wird durch die Anwendung der verfremdenden Übersetzungsmethode und das offensichtliche (und gewollte) Durchscheinen der österreichischen Rechtsordnung auch der Eindruck einer gewissen Fremdheit erweckt.

7.3.2.4 Wirkung

Da sich bei der Verwendungssituation sowie bei den SenderInnen und AdressatInnen des Ausgangs- und Zieltextes samt ihren Intentionen und Erwartungen keine Veränderungen ergeben haben, ist auch die kommunikative Wirkung des Zieltextes gleich wie beim Ausgangstext. Anders sieht es bei der rechtlichen Wirkung des Zieltextes aus. Im Gegensatz zum Ausgangstext fehlt es dem Zieltext nämlich gänzlich an einer rechtlichen Wirkung, da es sich lediglich um eine informative Übersetzung handelt, die der fremdsprachigen Vertragspartei eine Hilfestellung zum besseren Verständnis des Originals bieten soll. Die im Zieltext präsentierten Informationen und die kommunikative Wirkung auf die EmpfängerInnen bleiben also unverändert, jedoch mit dem Unterschied, dass diese mit dem Zieltext nicht rechtlich durchgesetzt werden können.

7.3.3 Übersetzungsmethode und grundsätzliche Herangehensweise

Wie bereits mehrmals im Zuge dieser Analyse erwähnt wurde und auch aus der bisherigen Gegenüberstellung der Ausgangs- und Zieltextanalyse zu erkennen ist, wurde von der Übersetzerin eine verfremdende Übersetzung angefertigt. Gemäß den Ausführungen in Kapitel 5.3.2.1 liegt der Grund dafür darin, dass das für den Zieltext maßgebliche Rechtssystem nach wie vor die Ausgangsrechtsordnung und nicht etwa eine Rechtsordnung der Zielsprache ist. Die Übersetzung fungiert als Dokument des Originals. Somit ist sie so zu gestalten, dass die fremdsprachigen EmpfängerInnen einen Einblick in das inländische Rechtssystem erlangen und die Inhalte des ausgangssprachlichen Textes umfassend verstehen können. Die österreichische Rechtsordnung soll in der Übersetzung klar durchscheinen. Dementsprechend wurde in die Begriffswelt der österreichischen Rechtsordnung übersetzt und auch die jeweiligen Übersetzungsverfahren wurden der Methode und dem Übersetzungszweck entsprechend ausgewählt, wie auch im nächsten Kapitel noch zu sehen sein wird.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Herangehensweise ist festzuhalten, dass die Übersetzerin sehr darum bemüht war, die ausgangssprachlichen Strukturen unter Berücksichtigung der

zielsprachlichen Regeln und Konventionen soweit wie möglich aufrecht zu erhalten. Dies bezieht sich sowohl auf die syntaktische als auch auf die makrostrukturelle Ebene. Darüber hinaus hat sie sich aus Gründen der Rechtssicherheit sehr genau am Wortlaut des Ausgangstextes orientiert, was angesichts der Rahmenbedingungen dieser Übersetzungssituation als nachvollziehbar und dem Übersetzungszweck angemessen zu beurteilen ist. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die vorliegende Übersetzung die in Kapitel 5.1 erarbeiteten Anforderungen optimal erfüllt.

Was die Anpassung an die zielsprachlichen Textsortenkonventionen betrifft, so bestätigt sich hier die in Kapitel 5.3.2.2 getroffene Feststellung, dass die Konventionen der Zielsprache bei einer verfremdenden Übersetzung auf der mikrostrukturellen Ebene, nicht jedoch auf der makrostrukturellen Ebene umgesetzt werden können. Wie sich bereits aus der Gegenüberstellung der Textanalysefaktoren von Ausgangs- und Zieltext ergibt, wurden die zielsprachlichen Konventionen und charakteristischen Stilmittel der Zielrechtssprache auf der Ebene der Syntax und der nicht-terminologischen Lexik eingehalten, während der Text in seinem Aufbau, seiner Formatierung und seinem Layout strikt dem ausgangssprachlichen Original folgt.

Eingriffe in den Text in Form von Änderungen, Hinzufügungen oder Auslassungen durch die Übersetzerin beschränken sich auf ein Minimum und wurden zumeist nur in unabdingbaren Fällen vorgenommen. Gemäß den Ausführungen in Kapitel 5.3.3 sind größere Eingriffe aufgrund des durch den pragmatischen Status des Ausgangstextes vorgegebenen Rahmens nicht möglich. Durch die Beurkundung und Errichtung des Vertrags durch den in seiner amtlichen Eigenschaft handelnden Notar werden der Ausgangs- und der Zieltext in einem institutionellen Rahmen verfasst bzw. übersetzt. Selbst wenn die Übersetzung an sich nicht beglaubigt ist, lässt dieser Rahmen keinen nennenswerten Handlungsspielraum zu; der Zieltext muss den Ausgangstext daher exakt widerspiegeln.

Dennoch waren an manchen Stellen geringfügige Eingriffe nötig. Zunächst soll ein Beispiel angeführt werden, bei dem die Übersetzerin einen offensichtlichen Fehler im Ausgangstext korrigiert hat.

Beispiel:

<p>-- 2.) den Ehegatten EK, [...] welche der deutschen Sprache <i>in Wort und Bild</i> mächtig ist, ----- und BK [...]</p> <p>(Anhang I, S. 1, Kursiv. d. Verf.)</p>	<p>---2) the spouses EK, [...] who has a good command of <i>written and spoken</i> German, ----- and BK [...]</p> <p>(Anhang II, S. 1, Kursiv. d. Verf.)</p>
--	--

Gemeint war hier offensichtlich „der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein“, was von der Übersetzerin erkannt und in der ursprünglich intendierten Form übersetzt wurde. Ein solcher Eingriff zur Korrektur eines offenkundigen Fehlers ist durchaus zulässig.

Wie die folgenden Beispiele zeigen, wurden von der Übersetzerin bei Bedarf auch noch weitere kleine Verbesserungen vorgenommen, indem sie z. B. vom Wortlaut geringfügig

abgewichen ist, um eine bessere Verständlichkeit der ausgangssprachlichen Inhalte zu gewährleisten. Anzumerken ist hier jedoch, dass es sich bei allen angeführten Beispielen um legitime und gerechtfertigte Eingriffe handelt und nicht etwa um ursprünglich gewollte Unbestimmtheiten im Ausgangstext, welche selbstverständlich nicht zu verdeutlichen wären.

Beispiele:

<p>-- b) auf Grund der Teilungsurkunde des Dipl.Ing. JH zu Geschäftszahl GZ. 4624/10 – aus dem Besitzstande der Grundstücke 2152/11 und 2376/3 Grundbuch 90000 Eisenstadt, im Alleineigentum der Verkäuferin, das auf Grund der vorgenannten Teilungsurkunde neu gebildete Grundstück: -----</p> <p style="text-align: right;">(Anhang I, S. 2f)</p>	<p>---b) the real property that was newly established on the basis of the subdivision plan prepared by JH, file number 4624/10, from plots 2152/11 and 2376/3, land register 90000 Eisenstadt, and is wholly owned by the seller:-----</p> <p style="text-align: right;">(Anhang II, S. 3)</p>
<p>Die Parteien nehmen die Rechtsbelehrung des Urkundenverfassers über die mögliche fristgerechte Kündigung der bestehenden Elementarversicherung des Vertragsobjektes gemäß § 69 VersVG - ein Monat ab Zustellung des Grundbuchsbeschlusses - zustimmend zur Kenntnis. [...]-----</p> <p style="text-align: right;">(Anhang I, S. 7)</p>	<p>The parties acknowledge and approve the legal advice given by the author of this deed regarding the possible cancellation of the existing natural hazards insurance for the subject matter of the contract within the cancellation period pursuant to § 69 of the Insurance Contract Act [<i>VersVG, Versicherungsvertragsgesetz</i>], which is one month from service of the order about the entry in the land register. [...]-----</p> <p style="text-align: right;">(Anhang II, S. 7f)</p>

Wie aus dem ersten der beiden soeben angeführten Beispiele ersichtlich ist, hat die Übersetzerin im Zieltext auch auf die Übernahme der akademischen Titel verzichtet.

Beispiele:

Magistra BR (Anhang I, S. 1)	BR (Anhang II, S. 1)
Dipl.Ing. JH (Anhang I, S. 2)	JH (Anhang II, S. 3)

Diese Entscheidung ist zum einen dadurch zu begründen, dass die Verwendung von Titelbezeichnungen im Englischen allgemein nicht so gebräuchlich ist wie im Deutschen und zum anderen dadurch, dass fremdsprachige AdressatInnen mit solchen österreichischen Titeln keine unmittelbaren Assoziationen verbinden. Eine Übernahme oder auch eine zusätzliche Erklärung wäre zwar möglich gewesen, ist in Anbetracht des Übersetzungszwecks jedoch nicht unbedingt notwendig, da es in diesem Fall keine unmittelbare Rolle spielt, welchen akademischen Titel die betreffenden Personen tragen.

Letztendlich sind noch zwei weitere geringfügige Eingriffe durch die Übersetzerin zu erwähnen: Bei dem systemspezifischen Begriff „Verletzung [sic] über die Hälfte“ (Anhang I, S. 6) wurde eine kurze Erklärung im Fließtext eingefügt, während bei den im Grundbuchauszug enthaltenen Abkürzungen „G“ und „BA“ (Anhang I, S. 2) zwei Fußnoten hinzugefügt wurden, welche jedoch, wie erwähnt, im Anschluss noch ausführlicher behandelt werden.

7.3.4 Übersetzungsverfahren und -schwierigkeiten anhand ausgewählter Terminologiebeispiele

Bei der Analyse des Zieltextes ist festzustellen, dass die Übersetzerin nicht durchweg nur ein bestimmtes Übersetzungsverfahren angewandt hat, sondern dass sie – völlig zu Recht – je nach Situation und Fachbegriff unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten gewählt und diese stellenweise kombiniert hat. Grundsätzlich wurden entsprechend den Anforderungen einer verfremdenden Übersetzung vorwiegend formelle und deskriptive Äquivalente verwendet, aber auch funktionale Äquivalente sind des Öfteren im Zieltext anzutreffen, wie im Anschluss auszugsweise mit Beispielen unterlegt wird.

Beispiele: Funktionale Äquivalente

Pfandrechte (Anhang I, S. 3)	mortgages (Anhang II, S. 3)
Dienstbarkeiten (Anhang I, S. 3)	easements (Anhang II, S. 3)
Eigentumsrecht (Anhang I, S. 3)	ownership (Anhang II, S. 3)
Gewährleistung (Anhang I, S. 6)	warranty (Anhang II, S. 6)

Bei den hier genannten Begriffen handelt es sich um relativ allgemeine Rechtsinstitute bzw. Rechtsbegriffe, die in den meisten Rechtsordnungen in der einen oder anderen Form existieren. Selbstverständlich sind diese im Einzelnen dort auch unterschiedlich geregelt, weshalb die Bedeutungsgrenzen in den einzelnen Rechtsordnungen unterschiedlich verlaufen und hier somit auch nie eine vollkommene Äquivalenz bestehen kann. Da jedoch der Großteil der wesentlichen Begriffsmerkmale übereinstimmt, werden diese funktionalen Begriffspaare allgemein als Übersetzung des jeweils anderen Begriffs akzeptiert und können daher auch ohne Bedenken als Äquivalente verwendet werden. Der Äquivalenzgrad ist also ausreichend, weshalb man hier im Sinne von de Groot (vgl. 1991:288) vom Vorliegen einer approximativen Äquivalenz ausgehen kann.

Beispiele: Formelle Äquivalente

DVR (Anhang I, S. 1) = Datenverarbeitungsregister	Data Processing Register (Anhang II, S. 1)
UID (Anhang I, S. 1) = Umsatzsteueridentifikationsnummer	VAT ID No. (Anhang II, S. 1)
gerichtliche Eintragungsgebühr (Anhang I, S. 3)	court registration fee (Anhang II, S. 3)

arglistig verschwiegene Mängel (Anhang I, S. 6)	fraudulently concealed defects (Anhang II, S. 6)
---	--

Die Bedeutung vieler formeller Äquivalente wurde im Text nicht näher spezifiziert, was jedoch in Anbetracht der Übersetzungssituation auch nicht unbedingt notwendig bzw. aufgrund des vorgegebenen institutionellen Rahmens nicht immer möglich ist. Die gewählten formellen Äquivalente sind außerdem hinreichend transparent und vermitteln den ZielleserInnen einen adäquaten Eindruck des ausgangssprachlichen Begriffs, weshalb es meist auch keiner weiteren Erklärung bedarf. Längere Anmerkungen oder Texteschübe wären dem Zweck in diesem Falle wohl kaum angemessen und würden störend wirken, zumal es sich bei dem vorliegenden Text auch um einen Fachtext handelt und allfällig notwendige Erläuterungen auch mündlich in Form einer Rechtsbelehrung durch den Notar erfolgen konnten.

Beispiele: Deskriptive Äquivalente

Reallasten (Anhang I, S. 3)	charges on land (Anhang II, S. 3)
Bestandrechte (Anhang I, S. 3)	rights of leases (Anhang II, S. 3)
Zufall und Gefahr (Anhang I, S. 4)	liability for accidental damage and risks (Anhang II, S. 4)

Wie aus diesen Beispielen zu erkennen ist, wurden zumeist dann deskriptive Äquivalente verwendet, wenn eine wörtliche Übersetzung der einzelnen Elemente des Begriffs in der Zielsprache zu keinem transparenten Ausdruck geführt hätte. Durch prägnante Paraphrasierung konnte der Sinngehalt in diesen Fällen wesentlich besser vermittelt werden.

Interessanterweise hat sich bei der Analyse herausgestellt, dass das Verfahren der Transkription in keinem Fall alleinstehend zur Übersetzung eines Rechtsbegriffs verwendet wurde: der ausgangssprachliche Begriff wurde an einigen Stellen lediglich in Kombination mit anderen Verfahren als zusätzliche Referenz mit angegeben, um die Eindeutigkeit des Bezuges sicherzustellen, wie auch weiter unten noch anhand weiterer Beispiele zu sehen sein wird. Dadurch zeigt sich deutlich, dass dieses Verfahren zumeist einer zusätzlichen Erklärung bedarf und oft nur als letztes Mittel eingesetzt wird, wenn mit anderen Übersetzungsverfahren keine zufriedenstellenden Ergebnisse erzielt werden können.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Terminologie über die gesamte Übersetzung hinweg konsequent angewendet wurde, und dass sich die Entscheidungen der Übersetzerin im Text logisch abzeichnen und zu einem schlüssigen Gesamtbild zusammenfügen.

7.3.4.1 Systemgebundene Rechtsbegriffe und juristische Fachterminologie

Zuletzt sollen noch einige konkrete Problembereiche exemplarisch aufgezeigt und kommentiert werden, wobei auch auf die den gewählten Lösungen zugrundeliegenden Überlegungen eingegangen wird.

Beispiel 1: Das Grundbuch und die zugehörige Terminologie

Das Grundbuch stellt einen spezifischen Teil der österreichischen Rechtsordnung dar. Es ist ein öffentliches Verzeichnis, das von den Bezirksgerichten geführt wird und Informationen über Grundstücke und die an ihnen bestehenden dinglichen Rechte (Eigentum, Pfandrechte usw.) enthält (vgl. <www.help.gv.at> [b]). Selbstverständlich existieren auch in anderen Rechtsordnungen Verzeichnisse und Register zur Erfassung von Liegenschaften, allerdings sind diese aufgrund unterschiedlicher Regelungen und unterschiedlicher Strukturen nicht eins zu eins mit dem österreichischen Grundbuchsystem vergleichbar. Dasselbe gilt auch für die zugehörige Terminologie.

Die besondere Bedeutung des österreichischen Grundbuchs liegt vor allem darin, dass die oben genannten Rechte nur durch die Eintragung in das Grundbuch erworben werden können und dass man sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen verlassen darf – was im Grundbuch eingetragen ist, gilt, was nicht eingetragen ist, gilt nicht (vgl. <www.help.gv.at> [b]). Sind für ein Grundstück mehrere Rechte eingetragen, so gilt für diese eine Rangordnung, die sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens des entsprechenden Grundbuchgesuchs richtet.

Vereinfacht betrachtet besteht das österreichische Grundbuch aus einem Hauptbuch, in dem jede Liegenschaft unter einer sogenannten Einlage verzeichnet ist, und einer Urkundensammlung von Dokumenten, auf Grundlage derer Eintragungen ins Grundbuch vorgenommen werden (z. B. Kaufvertrag). Der vorliegende Beispieltext enthält als festen Vertragsbestandteil auch einen Grundbuchauszug der zu übertragenden Liegenschaft. Abgebildet wird hier die Einlage der Liegenschaft, welche aus drei Blättern besteht: Im A-Blatt oder Gutsbestandsblatt sind alle zur Liegenschaft zugehörigen Grundstücke (A1) sowie die damit verbundenen Rechte bzw. Beschränkungen (A2) angeführt; das B-Blatt oder Eigentumsblatt liefert Informationen zu den jeweiligen EigentümerInnen; das C-Blatt oder Lastenblatt gibt Auskunft über allfällige Belastungen des Grundstücks (vgl. <www.help.gv.at> [c]). In der Übersetzung müssen diese Struktur und Bezeichnungen selbstverständlich beibehalten werden, und auch diesbezügliche längere Erklärungen müssen zweckbedingt ausbleiben.

Erwartungsgemäß kommt im Bereich des Grundbuchs auch eine spezifische Terminologie zum Einsatz, die dem österreichischen System eigen und somit nicht so einfach in eine andere Sprache übertragbar ist. In der folgenden Auflistung werden die im Vertrag vorkommenden Termini kurz erläutert und die jeweilige Übersetzungslösung angeführt:

Grundbuch (Anhang I, S. 2) Erklärung siehe oben.	land register (Anhang II, S. 2) Hier wurde ein hinreichend transparentes und aufschlussreiches formelles Äquivalent gewählt, das zugleich auch ein funktionales Äquivalent in Bezug auf einige andere Rechtsordnungen darstellt (so wird z. B. auch in Schottland ein „Land Register“
--	---

Einlagezahl (Anhang I, S. 2)

Die Zahl, unter der ein Grundstück im Verzeichnis aufscheint. Jeder für ein bestimmtes Grundstück angelegte Eintrag (Einlage) wird mit einer sogenannten Einlagezahl eindeutig bezeichnet (vgl. <www.help.gv.at> [c]).

letzte TZ (Anhang I, S. 2)

Die Abkürzung „TZ“ steht für „Tagebuchzahl“ und bezeichnet die Aktenzahl, zu der in dieser Einlage die jeweils letzte Eintragung vollzogen wurde. Sämtliche eingelangten Grundbuchseingaben werden vom zuständigen Gericht mit einer Tagebuchzahl versehen und im sogenannten Tagebuch (Verzeichnis der eingelangten Eingaben) eingetragen (vgl. <www.help.gv.at> [d]).

G (Anhang I, S. 2)

Diese Abkürzung steht für das Grenzkataster, in welchem der Grenzverlauf des Grundstücks niedergeschrieben ist. Befindet sich neben der Grundstücksnummer ein „G“, so bedeutet dies, dass das betreffende Grundstück in diesem Kataster eingetragen ist (vgl. <www.help.gv.at> [d]).

BA (Anhang I, S. 2)

„BA“ bezeichnet die Benützungart des Grundstücks. Dieses kann z. B. als Baufläche, Garten, Wald, landwirtschaftliche Nutzfläche usw. genutzt werden (vgl. <www.help.gv.at> [d]).

geführt).

real property number (Anhang II, S. 2)

Die Bedeutung des ausgangssprachlichen Begriffes wurde mit dieser deskriptiven Übersetzung prägnant zusammengefasst und auf den Punkt gebracht.

last journal number (Anhang II, S. 2)

Bei der gewählten Übersetzungslösung handelt es sich um ein formelles Äquivalent. Hieraus erschließt sich den ZIELLESERInnen jedoch nicht sofort die spezifische Bedeutung des deutschen Begriffs. Allerdings gibt der deutsche Begriff unkundigen ausgangssprachlichen LeserInnen ebenso wenig Hinweis auf seine Bedeutung. Der Begriffsinhalt wird somit in beiden Sprachen präsupponiert, da eine detaillierte Erklärung im Rahmen dieser Übersetzungssituation störend wirken würde.

G (Anhang II, S. 2)

An dieser Stelle hat sich die Übersetzerin für eine Fußnote mit deskriptiver Übersetzung und Angabe des Originalbegriffs entschieden: „Translator’s note: *Grenzkataster* - entered in the boundary register“. Es ist anzunehmen, dass die deskriptive Übersetzung aus Platzgründen nicht direkt in den Text eingefügt werden konnte und die Abkürzung daher beibehalten und in der Fußnote erklärt werden musste. Anzumerken ist hier, dass nicht nur der Begriff selbst erklärt wurde, sondern auch das, was mit seinem Vorhandensein in diesem spezifischen Fall impliziert wird.

BA (Anhang II, S. 2)

Hier wurde vermutlich aus denselben Gründen wie oben folgende Fußnote mit formeller Übersetzung und Originalbegriff eingefügt: „Translator’s note: *Benützungart* – type of use.“

<p>Veräußerungsrangordnungsgesuch (Anhang I, S. 6)</p>	<p>request for the adjudication of priority for conveyance (Anhang II, S. 6)</p>
<p>Hierbei handelt es sich um eine Urkunde, mit der man sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen Rang oder „Platz“ im Grundbuch sichern kann, auch wenn die Einverleibung des Eigentumsrechts erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt (z. B. weil die erforderlichen Urkunden erst beschafft werden müssen) (vgl. <www.help.gv.at> [e]).</p>	<p>Der Begriffsinhalt wurde hier durch Paraphrasierung des deutschen Begriffes in Form einer deskriptiven Übersetzung in die Zielsprache übertragen.</p>
<p>grundbücherlich einverleibt (Anhang I, S. 3)</p>	<p>entered in the land register (Anhang II, S. 3)</p>
<p>Als Einverleibung bezeichnet man eine Eintragung im Grundbuch, mit der ein Recht erworben bzw. gelöscht wird (vgl. <www.help.gv.at> [f]).</p>	<p>Hier hat die Übersetzerin abermals eine deskriptive bzw. selbsterklärende Übersetzung gewählt, die die exakte Bedeutung des Ausgangsbegriffes prägnant wiedergibt. In diesem Fall wäre auch kaum eine andere Lösung denkbar.</p>
<p>grundbücherliche Durchführung (Anhang I, S. 3)</p>	<p>entered in the land register (Anhang II, S. 3)</p>
<p>„Grundbücherliche Durchführung“ wird meist synonym mit „Einverleibung“ verwendet. Es bedeutet in diesem Fall die Eintragung des Vertrags in das Grundbuch (vgl. <www.help.gv.at> [g]).</p>	<p>siehe oben</p>
<p>im Grundbuch [...] vorgemerkt (Anhang I, S. 4)</p>	<p>a provisional entry to preserve priority [...] has been made in the land register (Anhang II, S. 4)</p>
<p>Die Vormerkung im Grundbuch ist eine bedingte Eintragung, d. h. die vorgemerkten Rechte werden erst dann erworben bzw. gelöscht, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt wurden (z. B. wenn Urkunden erst später eingereicht werden). Durch die Vormerkung wird der Rang im Grundbuch gesichert; man verhindert dadurch, dass andere Personen bis zur Einverleibung vorrangige Rechte erwerben (vgl. <www.help.gv.at> [h]).</p>	<p>Hier wurde der Begriffsinhalt des Ausgangsterminus wieder mithilfe einer selbsterklärenden Übersetzung in der Zielsprache verständlich gemacht.</p>
<p>bücherlich und außerbücherlich (Anhang I, S. 5)</p>	<p>whether entered in the land register or not (Anhang II, S. 5)</p>
<p>Dies bezieht sich darauf, ob bestimmte Rechte etc. im Grundbuch eingetragen sind oder nicht.</p>	<p>In diesem Fall wurde abermals ein deskriptives Äquivalent gewählt, das den Begriffsinhalt der deutschen Formulierung sinngemäß wiedergibt.</p>
<p>grundbücherliche Anmerkung (Anhang I, S. 6)</p>	<p>annotation in the land register (Anhang II, S. 6)</p>
<p>Durch die Anmerkung im Grundbuch werden</p>	<p>Hier wurde ein formelles Äquivalent gewählt, das</p>

gewisse Umstände ersichtlich gemacht. Dabei kann es sich z. B. um eine bevorstehende Veräußerung, Zwangsversteigerung, Konkursöffnung usw. handeln (vgl. <www.help.gv.at> [e]).	die Bedeutung des deutschen Begriffes zwar nur oberflächlich wiedergibt, den ZielleserInnen in diesem Fall jedoch eine angemessene Vorstellung vermittelt und daher durchaus akzeptabel ist. Die spezifische Bedeutung wird hier in gleicher Weise präsupponiert wie im Ausgangstext.
---	---

Beispiel 2: Bezeichnung von Gesetzen und Institutionen

Bei der Übersetzung von Gesetzes- und Institutionenbezeichnungen ist grundsätzlich immer darauf zu achten, dass die jeweilige Rechtsvorschrift bzw. Institution eindeutig identifizierbar bleibt, damit z. B. die betreffenden Textstellen in den zitierten Gesetzen auffindbar bleiben. Da es sich im vorliegenden Fall um eine verfremdende Übersetzung handelt, in der das Ausgangssprachliche System im Vordergrund bleibt, wäre die Verwendung funktionaler Äquivalente hier wohl kaum angemessen. In Anbetracht dessen hat sich die Übersetzerin hier stets für eine wörtliche Übersetzung mit gleichzeitiger Angabe der Originalbezeichnung entschieden. Es handelt sich somit um eine Kombination der Übersetzungsverfahren der formellen Äquivalenz und der Transkription. Auf diese Weise können sich die ZielleserInnen einerseits eine Vorstellung über den Inhalt der zitierten Rechtsvorschrift bzw. die Art der Institution machen und andererseits wird durch das Hinzufügen des Ausgangssprachlichen Begriffs die eindeutige Identifizierbarkeit gewährleistet. In jenen Fällen, in denen ein Gesetz im Ausgangstext lediglich mit seiner fachspezifischen Abkürzung bezeichnet wurde, hat die Übersetzerin zudem den vollständigen deutschen Namen angeführt. Bei mehrmaligem Vorkommen des betreffenden Terminus im Text wurde der Ausgangsbegriff beim ersten Auftreten mitangegeben und in weiterer Folge nur die englische Bezeichnung verwendet.

Beispiele:

Bezirksgericht Eisenstadt (Anhang I, S. 4)	Eisenstadt District Court [<i>Bezirksgericht Eisenstadt</i>] (Anhang II, S. 4)
Umsatzsteuergesetz (Anhang I, S. 3)	Value-Added Tax Act [<i>Umsatzsteuergesetz</i>] (Anhang II, S. 3)
Bgld. GVG 2007 (Anhang I, S. 5)	Land Transfer Act of Burgenland of 2007 [<i>Bgld. GVG, Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007</i>] (Anhang II, S. 5)
NO (Anhang I, S. 5)	Notarial Code (<i>NO, Notariatsordnung</i>) (Anhang II, S. 5)

Bei der Übersetzung des Begriffes „Vermessungsamt“ (Anhang I, S. 6) würde eine wörtliche Übersetzung für die ZielleserInnen jedoch nur wenig Sinn ergeben. Deshalb hat sich die Übersetzerin in diesem Fall nicht für ein formelles, sondern für ein deskriptives Äquivalent

entschieden, durch das Rückschlüsse auf die von der Behörde erfüllte Funktion und die von ihr wahrgenommenen Aufgaben gezogen werden können: „Land Surveying Office [*Vermessungsamt*]“ (Anhang II, S. 6). Durch die Angabe der Originalbezeichnung bleibt die österreichische Behörde auch hier eindeutig identifizierbar. Verwechslungen werden somit ausgeschlossen.

Beispiel 3: Verkürzung über die Hälfte

Wie bereits zuvor in Kapitel 4.2.5.3 ausgeführt wurde, stellt die sogenannte „Verkürzung über die Hälfte“⁶⁵ ein spezifisches Rechtsinstitut des österreichischen Rechts dar. Da es seinen Ursprung im römischen Recht hat, wird es auch in anderen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen angewendet. Es ermöglicht einer Partei die Auflösung des Vertrags, wenn der Wert der von ihr erbrachten Leistung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mehr als doppelt so hoch wie jener der erhaltenen Gegenleistung war. Dem Common Law ist eine solche Regelung fremd, weshalb sich die Übersetzerin hier auch für die Angabe zusätzlicher Informationen entschieden hat, um ein umfassendes Verständnis zu gewährleisten. Der von ihr gewählte Lösungsansatz besteht in der Verwendung der ebenso gebräuchlichen lateinischen Bezeichnung des Rechtsinstituts in Verbindung mit einer kurzen Erklärung im Fließtext.

Beispiel:

<p>Sie erklären daher, auf eine Anfechtung dieses Vertrages wegen allfälliger <i>Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes</i> zu verzichten.-----</p> <p style="text-align: right;">(Anhang I, S. 6, Kursiv. d. Verf.)</p>	<p>Therefore, they declare that they will not contest this contract on the ground of <i>laesio enormis, i.e. that the subject matter of the purchase is worth less than half of the purchase price.</i>-----</p> <p style="text-align: right;">(Anhang II, S. 7, Kursiv. d. Verf.)</p>
--	--

Beispiel 4: Zur ungeteilten Hand

Mit der vor allem in Österreich sehr gebräuchlichen Wendung „zur ungeteilten Hand“ wird eine besondere Art der Haftung, nämlich die solidarische Haftung, begründet. Dies bedeutet, dass mehrere Personen für die Erfüllung einer Schuld gegenüber einem Gläubiger bzw. einer Gläubigerin haften. Bis zur vollständigen Entrichtung der Schuld kann der bzw. die GläubigerIn die geschuldete Leistung ganz oder teilweise von jedem einzelnen Schuldner bzw. jeder einzelnen Schuldnerin einfordern.

In den Systemen des Common Law wird üblicherweise zwischen „joint liability“, „several liability“ und „joint and several liability“ unterschieden. Bei ersterer haftet jede Partei für die gesamte geschuldete Leistung, bei zweiterer nur bis zu ihrem verhältnismäßigen Anteil der geschuldeten Leistung. Die „joint and several liability“ entspricht im Grunde genommen der

⁶⁵ Im vorliegenden Beispieltext wurde dieses Rechtsinstitut fälschlicherweise als „Verletzung über die Hälfte“ bezeichnet, was sich hier jedoch nicht weiter auf die Übersetzung auswirkt.

oben beschriebenen Solidarhaftung. Die geschuldete Leistung kann von jeder Partei zur Gänze eingefordert werden, wobei es im Anschluss den Parteien selbst obliegt, die anteiligen Verhältnisse untereinander zu regeln (vgl. Black's Law Dictionary 1999⁷:926).

Aufgrund des hohen Übereinstimmungsgrades wurde hier somit ein funktionales Äquivalent gewählt.

Beispiel:

<p>---- a) Die Käufer verpflichten sich <i>zur ungeteilten Hand</i>, den gesamten vereinbarten Kaufpreis von €537.000,-- binnen 14 Tagen ab vollständiger Unterfertigung dieses Vertrages beim Urkundenverfasser als Treuhänder zu erlegen [...] -----</p> <p style="text-align: right;">(Anhang I, S. 4, Kursiv. d. Verf.)</p>	<p>---- a) The buyers undertake, <i>jointly and severally</i>, to pay the agreed entire purchase price of €537.000,-- within 14 days of the completed signing of the contract to the author of this deed acting as the escrow agent [...] -----</p> <p style="text-align: right;">(Anhang II, S. 4, Kursiv. d. Verf.)</p>
--	--

7.3.4.2 Sprachlich-kulturelle Aspekte

Auch in Bezug auf die in Kapitel 6.2 dargelegten Aspekte ließen sich bei der Analyse des Zieltextes einige potenzielle Problemquellen feststellen, die jedoch allesamt adäquat von der Übersetzerin gelöst wurden. Die Einhaltung des spezifischen Stils und der Konventionen des rechtlichen Diskurses sowie allfällige Umformulierungen und die konsequente Anwendung der Terminologie wurden im Rahmen dieser Analyse bereits angesprochen. Deshalb sollen hier noch zwei weitere Aspekte als Exempel genannt werden.

Beispiel 1: Allgemeinsprachliche und rechtliche Bedeutung von Wörtern, Polysemie

Der Ausgangstext enthielt mehrere Wörter, deren Bedeutung sich im allgemeinen Sprachgebrauch von ihrer in diesem Kontext relevanten rechtlichen Bedeutung unterscheidet bzw. die kontextabhängig unterschiedlich in der Zielsprache realisiert werden könnten. Dementsprechend mussten von der Übersetzerin die jeweils passenden englischen Bezeichnungen ausgewählt werden, wie anhand folgender Textstellen ersichtlich ist.

Beispiele:

Leistung und Gegenleistung performance and consideration	
<p>Nach eingehender Rechtsbelehrung des Urkundenverfassers gemäß - § 934 ff ABGB anerkennen die vertragsschließenden Parteien ausdrücklich, dass <i>Leistung und Gegenleistung</i> in diesem Vertrag angemessen sind [...]-----</p>	<p>After having received detailed legal advice regarding § 934ff of the General Civil Code [<i>ABGB, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch</i>], the contracting parties expressly acknowledge that the <i>performance and consideration</i> given under this</p>

(Anhang I, S. 6, Kursiv. d. Verf.)	contract are adequate [...]----- (Anhang II, S. 6, Kursiv. d. Verf.)
<p>Diese beiden juristischen Fachbegriffe beziehen sich im Vertragsrecht auf die wechselseitig von den Parteien zu erbringenden Leistungen. In der Alltagssprache könnte jedoch auch jede beliebige Leistung damit gemeint sein – so könnte man diese beiden Begriffe ganz allgemein auch z. B. mit „service“ bzw. „service in return“ übersetzen. Die Übersetzerin hat hier jedoch die spezifische rechtliche Bedeutung erkannt und dementsprechend auch die adäquaten englischen Fachbegriffe gewählt.</p>	
<p>verzichten waive</p>	
Die Verkäuferin <i>verzichtet</i> auf jeden Räumungsaufschub aus welchem Grunde auch immer. ----- (Anhang I, S. 7, Kursiv. d. Verf.)	The seller <i>waives</i> any deferral of the evacuation on any ground whatsoever. ----- (Anhang II, S. 7, Kursiv. d. Verf.)
<p>Das Wort „verzichten“ hätte im Englischen durch viele unterschiedliche Äquivalente wiedergegeben werden können. In Vertrags- und sonstigen Rechtstexten wird der freiwillige Verzicht auf die Ausübung eines Rechts oder die Geltendmachung eines Anspruchs jedoch immer mit dem Fachwort „waive“ ausgedrückt.</p>	
<p>Lasten encumbrances</p>	
Es steht der kaufenden Partei frei, das Vertragsobjekt von den nicht übernommenen <i>Lasten</i> auf Kosten der verkaufenden Partei frei zu machen. ----- (Anhang I, S. 3, Kursiv. d. Verf.)	The buying party has the right, at the cost of the selling party, to clear the subject matter of the contract of any <i>encumbrances</i> not taken over. ----- (Anhang II, S. 3, Kursiv. d. Verf.)
<p>Je nach dem Kontext, in dem es gerade verwendet wird, kann das deutsche Wort „Lasten“ unterschiedlich übersetzt werden. Bei körperlichen Lasten wäre z. B. „loads“ denkbar, bei finanziellen Abgaben „charges“ usw. In Zusammenhang mit Grundstücken werden jedoch rechtliche Verbindlichkeiten, Schulden oder Einschränkungen, die auf einem Grundstück liegen, als „Lasten“ bezeichnet. Dabei kann es sich z. B. um ein Wohnrecht, eine Hypothek, ein Wegerecht usw. handeln. Der entsprechende englische Fachbegriff lautet „encumbrances“, was auch von der Übersetzerin korrekt umgesetzt wurde.</p>	

Beispiel 2: Intertextualität

Was die Intertextualität anbelangt, so enthält der vorliegende Beispieltext sehr viele Verweise auf andere gesetzliche Regelwerke. Wie diese Gesetzesbezeichnungen in der Übersetzung behandelt wurden, wurde bereits oben angesprochen. Von Interesse ist daher noch die Art der Umsetzung der verwendeten Zitierweise. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sich die Übersetzerin für die Beibehaltung des im deutschen Sprachraum sehr gebräuchlichen Paragraphenzeichens (§) entschieden hat. Dies stellt in der Zielsprache eine bewusste Verfremdung dar und ist in diesem Kontext nachvollziehbar, weil sich auch der Zieltext auf die österreichischen Rechtsvorschriften bezieht. Es zeugt von einer gewissen Parallelität, da das

Paraphrasenzeichen auch in den Gesetzestexten selbst zu finden ist und somit der Wiedererkennungswert erhöht wird.

Beispiel:

<p>Die Käuferin EK erklärt an Eides statt, Staatsbürgerin der Niederlande und daher EU-Bürgerin und somit gemäß § 3 Bgld. GVG 2007 (Paragraph drei des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes zweitausendsieben) österreichischen Staatsangehörigen beim Erwerb von Baugrundstücken gleichgestellt zu sein.-----</p> <p style="text-align: right;">(Anhang I, S. 5)</p>	<p>The buyer EK affirms instead of an oath that she is a citizen of the Netherlands and therefore an EU citizen and thus equal to Austrian citizens as regards the acquisition of building land pursuant to § 3 (Section three) of the Land Transfer Act of Burgenland of 2007 [Bgld. GVG, Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007].-----</p> <p style="text-align: right;">(Anhang II, S. 5)</p>
---	---

7.4 Fazit

Durch diese Übersetzungsanalyse sollten die praktische Relevanz und die weitreichenden Implikationen der in dieser Arbeit dargelegten theoretischen Ausführungen demonstriert werden. Die im Verlauf der Analyse gegenübergestellten rechtsspezifischen, textexternen und textinternen Faktoren lassen schlussfolgern, dass Verträge höchst spezialisierte Fachtexte sind, deren Fachgebiet zu einem wesentlichen Teil durch ihren Inhalt bedingt wird. Ihre Übersetzung erfordert somit zumeist großen Rechercheaufwand und vor allem fundiertes Fachwissen seitens der ÜbersetzerInnen. Zudem wurde gezeigt, dass umfassende Überlegungen auf allen Ebenen des Textes in den Übersetzungsprozess einfließen, und übersetzerische Entscheidungen nicht von einem einzelnen Faktor regiert, sondern durch das Zusammenspiel sämtlicher relevanter Parameter bestimmt werden. Diese Entscheidungen müssen somit unter Einbeziehung der Situation sorgfältig abgewogen werden.

Weiters lassen vor allem die Ausführungen zur angewandten Übersetzungsmethode und den verwendeten Übersetzungsverfahren erkennen, wie komplex sich die Rechtsmaterie darstellen kann und welche weitreichenden Überlegungen und Nachforschungen zumeist im Vorfeld angestellt werden müssen, bevor eine adäquate Übersetzungslösung gefunden werden kann. Bei der Wahl der geeigneten Äquivalente sind sehr oft umfangreiche und vor allem genaue Recherchen erforderlich, um den betreffenden Begriff adäquat übersetzen zu können. Rechtsbegriffe müssen oft penibel erforscht und ihr Bedeutungsgehalt zunächst im Ausgangssystem erschlossen werden, um sie sodann mit Rechtsbegriffen der fremden Rechtsordnung vergleichen zu können. Erst durch diese Gegenüberstellung lässt sich erkennen, ob es dort ähnliche Sachverhalte und Regelungen gibt und welches Verfahren sodann im Einzelfall am besten geeignet wäre. Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit, und allen voran Fachwissen und Kompetenz, stellen somit das oberste Gebot in diesem Bereich dar.

8. Conclusio

Aufgrund der fortschreitenden Internationalisierung nehmen auch auf dem Gebiet des Rechts die Berührungspunkte zwischen unterschiedlichen Rechtssprachen und nationalen Rechtsordnungen zu. Insbesondere im privatwirtschaftlichen Bereich finden vermehrt internationale Geschäftsabschlüsse oder Rechtsgeschäfte mit fremdsprachigen VertragspartnerInnen statt, was dazu führt, dass ÜbersetzerInnen in der Anfertigung von Vertragsübersetzungen heute einen großen Absatzmarkt finden. Vor allem dem Englischen kommt im internationalen Wirtschaftsbereich eine besondere Bedeutung zu, da es in seiner Eigenschaft als *lingua franca* oftmals als Verkehrs- oder Firmensprache verwendet wird. Bei der Anfertigung von Rechtsübersetzungen stellen sich dem bzw. der ÜbersetzerIn jedoch bedeutende Herausforderungen. In dieser Arbeit wurde gezeigt, dass sich der Bereich der Vertragsübersetzung in der Praxis äußerst komplex darstellt und dass dabei eine Vielzahl an verschiedenen Aspekten zu beachten ist, um den Anforderungen einer qualitativ hochwertigen und zweckmäßigen Rechtsübersetzung gerecht zu werden.

Wie in Kapitel 2 ausführlich dargelegt wurde, besteht zwischen dem Recht, der Sprache und der Kultur einer Gesellschaft oder einer Nation stets eine gewisse Interdependenz, weshalb hier auch ein interdisziplinärer und multidimensionaler Ansatz unerlässlich ist. Zudem wurde festgestellt, dass sich die einzelnen nationalen Rechtssysteme oft grundlegend unterscheiden und infolge von divergierenden Rechtsauffassungen, Rechtsinstituten und Klassifizierungen vor einem völlig unterschiedlichen rechtlichen und kulturellen Denkhorizont stehen. Besonders stark sind diese Divergenzen dann, wenn Rechtsordnungen unterschiedlicher Rechtskreise an der Übersetzung beteiligt sind, wie dies beispielsweise bei den in dieser Arbeit thematisierten Übersetzungen zwischen kontinentaleuropäischen und anglo-amerikanischen Rechtssystemen der Fall ist. ÜbersetzerInnen haben hier somit meist die Aufgabe, als BrückenschlägerInnen zwischen der Rechtskultur der Ausgangssprache und jener der Zielsprache zu fungieren und fremde Rechtsinhalte für anderssprachige ZielleserInnen verständlich zu machen.

Der besondere juristische Status von Rechtstexten und die Tatsache, dass die Übersetzung stets vor dem Hintergrund unterschiedlicher Rechtssysteme stattfindet, verleiten viele dazu, die Rechtsübersetzung als eine Art Sonderkategorie zu betrachten. Die in Kapitel 2.3.3 vorgenommene Bewertung der charakteristischen Merkmale der juristischen Fachübersetzung lässt hingegen erkennen, dass sich das Rechtsübersetzen nicht durch spezifische Merkmale von anderen Arten des Fachübersetzens abhebt, sondern dass die besondere Schwierigkeit allenfalls in der einzigartigen Kombination solcher Merkmale liegt.

In Hinblick auf die anglo-amerikanische und die österreichische Vertragspraxis wurden ebenfalls bedeutende Unterschiede festgestellt. Englische Verträge wurden als äußerst umfangreich und zuweilen auch umständlich identifiziert, während österreichische Verträge in der Regel durch einen prägnanteren und direkteren Ausdruck gekennzeichnet sind. Was die konkrete Vorgehensweise bzw. den Ansatz bei der Übersetzung von Verträgen und anderen

Rechtstexten anbelangt, kann es allerdings keine allgemeingültige Patentlösung geben. Die Antwort auf die Frage „Wie übersetzt man einen Vertrag?“ muss also von einem funktionalen Standpunkt aus betrachtet immer lauten: „Das kommt ganz darauf an.“

Grundsätzlich kann zwar festgestellt werden, dass Rechtsübersetzungen aufgrund institutioneller Gegebenheiten strengeren Einschränkungen unterliegen und der Ausgangstext zu meist einen stärkeren Einfluss auf den Zieltext ausübt, letztendlich müssen Entscheidungen über die anzuwendenden Übersetzungsmethoden und -verfahren jedoch immer einzelfallspezifisch unter Berücksichtigung der situativen Umstände und des Übersetzungszwecks getroffen werden. Insbesondere ist dabei ausschlaggebend, ob das Translat die im Ausgangstext enthaltenen Inhalte lediglich als Dokument abbilden und in verständlicher Form wiedergeben, oder aber als eigenständiges Kommunikationsinstrument in der Zielkultur fungieren soll. Von ebenso großer Bedeutung wie der rechtliche Status ist die Frage nach dem für den Zieltext maßgeblichen Bezugssystem: Wie in Kapitel 5.3.2 festgestellt wurde, sollte verfremdend übersetzt werden, wenn sich das Translat auf das ausgangssprachliche Rechtssystem bezieht, und einbürgernd, wenn das zielsprachliche Rechtssystem den jeweiligen Bezugsrahmen bildet. Als weitere entscheidende Einflussfaktoren sind bei der Übersetzung von Verträgen auch der Wissenshintergrund des Zielpublikums und der Verwandtheitsgrad der am Übersetzungsprozess beteiligten Rechtsordnungen und Rechtssprachen zu nennen.

Vertragsübersetzungen erweisen sich trotz alledem jedoch oft als schwieriger Balanceakt zwischen ausgangs- und zielkulturellen Ansprüchen. ÜbersetzerInnen müssen hier nicht selten in einem Spannungsfeld zwischen weitmöglichster Einhaltung der spezifischen Charakteristika und Konventionen der Zielrechtssprache und der präzisen und unverzerrten Umsetzung der ausgangssprachlichen Rechtsbegriffe agieren. Selbstverständlich ist dies auch häufig mit Übersetzungsproblemen und -schwierigkeiten verbunden. In Kapitel 6 wurden die Systemgebundenheit und Unvergleichbarkeit juristischer Begriffe als Hauptprobleme beim Rechtsübersetzen identifiziert, die vor allem in stark national geprägten Bereichen des Rechts vermehrt auftreten. Als besonders tückisch erweisen sich oft Rechtsbegriffe, die aufgrund äußerlicher Ähnlichkeiten auf vergleichbare Begriffsinhalte schließen lassen, in Wirklichkeit aber erheblich voneinander abweichen. Ebenso, wenn nicht noch schwieriger, gestaltet sich die Situation für den bzw. die ÜbersetzerIn bei lexikalischen Lücken im Zielsystem, wenn dieses in Bezug auf einen ausgangssprachlichen Rechtsbegriff über keine auch nur annähernd vergleichbaren Äquivalente verfügt. Zur Inangriffnahme dieses Problems steht dem bzw. der ÜbersetzerIn eine Reihe verschiedener Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung, die in Abhängigkeit der situativen Parameter auszuwählen sind. Konkret bietet sich hier die Wahl zwischen funktionalen, formellen und deskriptiven Äquivalenten sowie der Beibehaltung des ausgangssprachlichen Terminus. In der Praxis empfiehlt sich jedoch oft eine Kombination aus mehreren der genannten Verfahren.

Obwohl sie eine der augenscheinlichsten Probleme ist, stellt die Systemgebundenheit der Rechtssprache jedoch nicht die einzige Gefahrenquelle dar. Auch auf sprachlich-kultureller Ebene können u. a. die im juristischen Kontext oft vorfindbare Synonymie und Polysemie von Rechtsbegriffen, die abweichende Bedeutung von Rechtsbegriffen im allgemeinsprachli-

chen und juristischen Diskurs oder die sprachliche Unbestimmtheit ebenfalls zu bedeutenden Übersetzungsschwierigkeiten führen. ÜbersetzerInnen müssen daher absolute Genauigkeit demonstrieren und über ausreichend Fachkompetenz verfügen, um solche Gefahrenzonen adäquat beurteilen und überwinden zu können.

Mit der im Anschluss an die theoretischen Darlegungen durchgeführten Übersetzungsanalyse wurden die im Laufe der Arbeit gewonnenen Erkenntnisse vertieft und ihre Relevanz anhand eines Praxisbeispiels veranschaulicht. Dabei haben sich die im Vorfeld aufgestellten theoretischen Ausführungen als zutreffend herausgestellt. Durch die Aufschlüsselung der in Kapitel 5.2 präsentierten auf die Übersetzungssituation Einfluss nehmenden Parameter in rechtsspezifische, textexterne und textinterne Faktoren und ihre anschließende Anwendung auf den Ausgangs- bzw. Zieltext sollte ein umfassendes Verständnis darüber geschaffen werden, wie diese Faktoren konkret in Erscheinung treten und welche Implikationen diese in der Praxis für den Zieltext haben bzw. wie sie in adäquater Weise in der Zielsprache umgesetzt werden können. Auch die Hintergrundinformationen zu den ausgewählten Terminologiebeispielen und die Kommentare zu den gewählten Übersetzungsverfahren sollten nochmals vor Augen führen, welche weitreichenden Überlegungen beim Rechtsübersetzen erforderlich sind.

Da der praktische Nutzen und die praktische Anwendbarkeit der theoretischen Ausführungen ein wesentliches Ziel dieser Arbeit darstellten, hoffe ich, hiermit dazu beitragen zu können, dass ÜbersetzerInnen in Zukunft mit einer klareren Vorstellung über die Hintergründe des Rechtsübersetzens und die besonderen Anforderungen beim Übersetzen von Vertragstexten an die Arbeit gehen und die hierin angebotenen Lösungsansätze als Grundlage für einzelfallspezifische Überlegungen in der Praxis heranziehen. Denn obwohl ein theoretischer Rahmen wertvolle Erkenntnisse liefern und den bzw. die ÜbersetzerIn in die richtige Richtung weisen kann, ist und bleibt jede Übersetzungssituation letztendlich einzigartig und erfordert maßgeschneiderte Lösungsansätze sowie bewusstes und reflektiertes Handeln seitens des Übersetzers bzw. der Übersetzerin.

9. Bibliographie

9.1 Primärliteratur

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch. Kodex des österreichischen Rechts.* 2012¹⁷. Werner Doralt (Hrsg.). Wien: LexisNexis.
- Black's Law Dictionary.* 1999⁷. Garner, Bryan A. (Hrsg.). St. Paul: West Group.
- Dietl/Lorenz. Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik mit erläuternden und rechtsvergleichenden Kommentaren. Teil I Englisch-Deutsch.* 2000⁶. Dietl, Clara-Erika / Lorenz, Egon (Hrsg.). München: C. H. Beck.
- Rechtswörterbuch.* 2011²⁰. Creifelds, Carl / Kauffmann, Hans (Hrsg.). München: Beck.

9.2 Sekundärliteratur

- Bachmann-Medick, Doris (Hrsg.). 1997. *Übersetzung als Repräsentation fremder Kulturen.* Berlin: Schmidt.
- Baumann, Jürgen. 1984⁷. *Einführung in die Rechtswissenschaft.* München: C. H. Beck.
- Becker-Mrotzek, Michael. 1999. Die Sprache der Verwaltung als Institutionensprache. In: Hoffmann, Lothar / Kalverkämper, Hartwig / Wiegand, Herbert E. (Hrsg.). 1999. *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. 2. Halbbd.* Berlin: de Gruyter (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 14.1), 1391-1402.
- Berteloot, Pascale. 1999. Der Rahmen juristischer Übersetzungen. In: De Groot, Gerard-René / Schulze, Reiner (Hrsg.). 1999. *Recht und Übersetzen.* Baden-Baden: Nomos, 101-113.
- Bhatia, Vijay K. 1997. Translating Legal Genres. In: Trosborg, Anna (Hrsg.). 1997. *Text Typology and Translation.* Amsterdam: John Benjamins, 203-216.
- Biel, Łucja. 2008. Legal Terminology in Translation Practice: Dictionaries, Googling or Discussion Forums? In: *SKASE Journal of Translation and Interpretation* 2008: Vol. 3, No. 1, 22-38. Abgerufen von: <www.skase.sk> am 6.2.2013.
- Bocquet, Claude. 1994. *Pour une méthode de traduction juridique.* Prilly: CB Service.
- Brækhus, Sjur. 1956. *Sprogstrid og lovsprog.* Oslo: Universitetsforlaget.
- Busse, Dietrich. 1999. Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung. In: Hoffman, Lothar / Kalverkämper, Hartwig / Wiegand, Herbert E. (Hrsg.). 1999. *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. 2. Halbbd.* Berlin: de Gruyter (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 14.1), 1382-1391.
- Cairns, Walter / McKeon, Robert. 1995. *Introduction to French Law.* London: Cavendish Publishing.
- Cao, Deborah. 2007. *Translating Law.* Clevedon [u.a.]: Multilingual Matters.
- Carter, John W. / Harland, David J. 1993. *Cases and Materials on Contract Law in Australia.* Sydney: Butterworths.
- Catford, John C. 1965. *A Linguistic Theory of Translation.* Oxford: Oxford University Press.

- Child, Barbara. 1992. *Drafting Legal Documents: Principles and Practices. American Casebook Series*. St. Paul, Minn.: West Publishing Co.
- Cotterrell, Roger. 2006. *Law, Culture and Society Legal Ideas in the Mirror of Social Theory*. Aldershot: Ashgate.
- Cranz, Helmut. 1964. *Das Vertragsbuch. Ein Wegweiser durch das Vertragsrecht*. Frankfurt am Main [u. a.]: Fischer.
- De Cruz, Peter. 1999. *Comparative Law in a Changing World*. London: Cavendish Publishing.
- De Groot, Gerard-René. 1991. Recht, Rechtssprache und Rechtssystem. Betrachtungen über die Problematik der Übersetzung juristischer Texte. In: *Terminologie et traduction* 1991:3, 279-316.
- De Groot, Gerard-René. 1997. Guidelines for choosing neologisms. In: Lewandowska-Tomaszczyk, Barbara / Thelen, Marcel (Hrsg.). 1997. *Translation and Meaning, Part 4. Proceedings of the Łódź session of the 2nd International Maastricht-Łódź Duo Colloquium on "Translation and Meaning", held in Łódź, Poland, 22 - 24 September 1995*. Maastricht: Hogeschool Maastricht, School of Translation and Interpreting, 377-380.
- De Groot, Gerard-René. 1999a. Language and Law. In: Jayme, Erik (Hrsg.). 1999. *Langue et droit: XVe Congrès international de droit comparé, Bristol 1998: collection des rapports*. Brüssel: Bruylant, 333-344.
- De Groot, Gerard-René. 1999b. Das Übersetzen juristischer Terminologie. In: De Groot, Gerard-René / Schulze, Reiner (Hrsg.). 1999. *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos, 11-46.
- De Groot, Gerard-René. 1999c. Zweisprachige juristische Wörterbücher. In: Sandrini, Peter (Hrsg.). 1999a. *Übersetzen von Rechtstexten – Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 203-227.
- De Groot, Gerard-René. 2000. Translating Legal Information. In: Zaccaria, Giuseppe (Hrsg.). 2000. *Übersetzung im Recht / Translation in Law*. Münster: Lit. Verlag, 131-149.
- Dick, Robert C. 1985. *Legal Drafting*. Toronto: Carswell.
- Driedger, Elmer A. 1976. *The Composition of Legislation*. Ottawa: Department of Justice.
- Ebert, Kurt. 1978. *Rechtsvergleichung. Einführung in die Grundlagen*. Bern: Stämpfli.
- Engberg, Jan. 1997. *Konventionen von Fachtextsorten. Kontrastive Analysen zu deutschen und dänischen Gerichtsurteilen*. Tübingen: Narr (Forum für Fachsprachen-Forschung 36).
- Fleck, Klaus E. W. 1999². Urkundenübersetzung. In: Snell-Hornby, Mary / Hönig, Hans G. / Kussmaul, Paul / Schmitt, Peter A. (Hrsg.). 1999². *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 230-234.
- Fuchs-Khakhar, Christine. 1987. *Die Verwaltungssprache zwischen dem Anspruch auf Fachsprachlichkeit und Verständlichkeit. Ein Vergleich der Darstellungen dieses Konfliktes in der deutschen Verwaltungssprache und der Vorschläge zu seiner Bewältigung seit 1958. Ergänzt durch einen Blick auf die neueren Ansätze zur Verbesserung der Verwaltungssprache in Großbritannien*. Tübingen: Stauffenburg.
- Garzone, Giuliana. 2000. Legal Translation and Functionalist Approaches: a Contradiction in Terms? In: *La traduction juridique: Histoire, théorie(s) et pratique / Legal Translation: History, Theory/ies, Practice*. Genève 2000. Abgerufen von <<http://www.tradulex.com/en/translators/articles>> am 6.2.2013.
- Gémar, Jean-Claude. 1995a. *Traduire ou l'art d'interpréter. Fonctions, statut et esthétique de la traduction. Tome I: Principes*. Québec: Presses de l'Université du Québec.

- Gémar, Jean-Claude. 1995b. *Traduire ou l'art d'interpréter. Langue, droit et société: éléments de jurilinguistique. Tome 2: Application.* Québec: Presses de l'Université du Québec.
- Gerzymisch-Arbogast, Heidrun / Nauert, Sandra (Hrsg.). 2005. *Challenges of Multidimensional Translation.* Saarbrücken: MuTra.
- Göpferich, Susanne. 1995. *Textsorten in Naturwissenschaften und Technik. Pragmatische Typologie - Kontrastierung - Translation.* Tübingen: Narr (Forum für Fachsprachen-Forschung 27).
- Harvey, Malcolm. 2000. A Beginner's Course in Legal Translation: the Case of Culture-bound Terms. In: *La traduction juridique: Histoire, théorie(s) et pratique / Legal Translation: History, Theory/ies, Practice.* Genève 2000. Abgerufen von <<http://www.tradulex.com/en/translators/articles>> am 6.2.2013.
- Harvey, Malcolm. 2002. What's so Special about Legal Translation? In: *Meta: journal des traducteurs / Meta: Translators' Journal* 2002: Vol. 47, Nr. 2, 177-185.
- Hebenstreit, Gernot. 1997. Terminus – Weltbild – Intertextualität: Translatologische Überlegungen zu juristischen Fachtexten. In: Grbic, Nadia / Wolf, Michaela (Hrsg.). 1997. *Text – Kultur – Kommunikation: Translation als Forschungsaufgabe, Studien zur Translation Band 4.* Tübingen: Stauffenburg, 97-116.
- Heidinger, Franz J. 2010. Entstehung und Entwicklung der juristischen Begriffsbildung im englischen Recht. In: Fischer, Roswitha (Hrsg.). 2010. *Sprache und Recht in großen europäischen Sprachen. Juristische Begriffsbildung im Spannungsfeld zwischen Fachsprachlichkeit und allgemeiner Verständlichkeit; Beiträge vom interdisziplinären Symposium am 23./24.4.2009 an der Universität Regensburg.* Regensburg: Universitätsverlag, 75-89.
- Heidinger, Franz. J. / Hubalek, Andrea. 2004⁴. *Anglo-amerikanische Rechtssprache. Praxis-Handbuch für Rechtsanwälte, Wirtschaftsjuristen und Wirtschaftstreuhänder.* Wien: LexisNexis.
- Henrich, Dieter. 1993². *Einführung in das englische Privatrecht.* Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Hentschel, Elke / Weydt, Harald. 1994. *Handbuch der deutschen Grammatik.* Berlin, New York: Walter de Gruyter.
- Hill, Claire A. / King, Christopher. 2004. How Do German Contracts Do As Much With Fewer Words? In: *Chicago-Kent Law Review* 2004: Vol. 79, 889-926.
- Hoffmann, Lothar. 1976. *Kommunikationsmittel Fachsprache: eine Einführung.* Berlin: Akademie-Verlag.
- Holmes, Oliver Wendell. 1967. *The Common Law.* Cambridge, Massachusetts: The Belknap Press of Harvard University Press.
- Holz-Mänttari, Justa. 1984. *Translatorisches Handeln. Theorie und Methode.* Helsinki: Suomalainen Tiedeakatemia
- Hönig, Hans G. / Kußmaul, Paul. 1982. *Strategie der Übersetzung. Ein Lehr- und Arbeitsbuch.* Tübingen: Narr.
- Jamieson, Nigel. 1996. Source and Target-Oriented Comparative Law. In: *American Journal of Comparative Law* 1996: Vol. 44, No. 1, 121-129.
- Jewell, Michael. 2002². *An Introduction to English Contract Law.* Baden-Baden: Nomos.
- Jünger, Georg. 2004. VI. Leistungsstörungen. In: Frank-Thomasser, Alix / Punz, Wolfgang (Hrsg.). 2004. *Vertragsrecht für Nichtjuristen.* Wien: LexisNexis, 20-34.
- Kadrić, Mira / Kaindl, Klaus / Kaiser-Cooke, Michèle. 2007². *Translatorische Methodik.* Wien: Facultas.

- Kelsen, Hans. 1979. *Allgemeine Theorie der Normen*, hrsg. von Kurt Ringhofer und Robert Walter. Wien: Manz.
- Kjær, Anne Lise. 1992. Normbedingte Wortverbindungen in der juristischen Fachsprache (Deutsch als Fremdsprache). In: *Fremdsprache Lehren und Lernen. Themenschwerpunkt: Idiomatik und Phraseologie* 1992: 21, 46-64.
- Kjær, Anne Lise. 1999. Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union. In: Sandrini, Peter (Hrsg.). 1999a. *Übersetzen von Rechtstexten – Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 63-79.
- Kocbek, Andrea. 2009. A Targeted Approach to Legal Translation. In: Šarčević, Susan / Socanac, Lelija (Hrsg.). *Legal Language in Action: Translation, Terminology, Drafting and Procedural Issues*. Zagreb: Nakladni zavod Globus, 43-62.
- König, Françoise. 1998. Juristisch notwendige Einschränkungen bei der Übersetzung von internationalen Rechtstexten am Beispiel der Europäischen Menschenrechtskonvention. In: *Übersetzung von Rechtstexten: Probleme und Methoden / Traduction de textes juridiques: problèmes et méthodes*, Bern 1998. Abgerufen von <<http://www.tradulex.com/en/translators/articles>> am 6.2.2013.
- Kupsch-Losereit, Sigrid. 1999². Vertragstexte. In: Snell-Hornby, Mary / Hönig, Hans G. / Kussmaul, Paul / Schmitt, Peter A. (Hrsg.). 1999². *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 228-230.
- Lasswell, Harold D. 1948. The Structure and Function of Communication in Society. In: Bryson, Lyman (Hrsg.). 1948. *The Communication of Ideas. A Series of Addresses*. New York: Harper, 32-51.
- Lettau, Thomas. 2004a. I. Grundlagen. In: Frank-Thomasser, Alix / Punz, Wolfgang (Hrsg.). 2004. *Vertragsrecht für Nichtjuristen*. Wien: LexisNexis, 2-4.
- Lettau, Thomas. 2004b. III. So wird ein Vertrag geschlossen. In: Frank-Thomasser, Alix / Punz, Wolfgang (Hrsg.). 2004. *Vertragsrecht für Nichtjuristen*. Wien: LexisNexis, 7-12.
- Mackowiak, Klaus. 1999. *Grammatik ohne Grauen*. München: C. H. Beck.
- Madsen, Dorte. 1997. Towards a Description of Communication in the Legal Universe. Translation of Legal Texts and the Skopos Theory. In: *Fachsprache: International Journal of LSP* 1997:1-2, 17-27.
- Mattila, Heikki E. 2006. *Comparative Legal Linguistics*. Aldershot: Ashgate.
- Mellinkoff, David. 1963. *The Language of the Law*. Boston: Little, Brown & Co.
- Merryman, John Henry. 1969. *The Civil Law Tradition. An Introduction to the Legal Systems of Western Europe and Latin America*. Stanford: Stanford University Press.
- Merryman, John Henry / Clark, Avid S. / Haley, John O. 1994. *The Civil Law Tradition: Europe, Latin America, and East Asia*. Charlottesville: The Michie Company.
- Müller, Elke. 2010. *Sprache – Recht – Übersetzen: Betrachtungen zur juristischen Fachkommunikation*. Hamburg: Dr. Kovač.
- Newmark, Peter. 1993. *Paragraphs on Translation*. Clevedon/Philadelphia/Adelaide: Multilingual Matters.
- Nord, Christiane. 1989. Loyalität statt Treue. Vorschläge zu einer funktionalen Übersetzungstypologie. In: *Lebende Sprachen* 1989: 3, 100-105.
- Nord, Christiane. 1991. Scopos, Loyalty and Translation Conventions. In: *Target* 1991: 3(1), 91-109.
- Nord, Christiane. 1993. *Einführung in das funktionale Übersetzen: am Beispiel von Titeln und Überschriften*. Tübingen: Francke.

- Nord, Christiane. 1997. *Translating as a Purposeful Activity: Functionalist Approaches Explained*. Manchester: St. Jerome.
- Nord, Christiane. 2004. Loyalität als ethisches Verhalten im Translationsprozess. In: Müller, Ina (Hrsg.). 2004. *Und sie bewegt sich doch. Translationswissenschaft in Ost und West. Festschrift für Heidemarie Salevsky zum 60. Geburtstag*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 235-245.
- Nord, Christiane. 2009⁴. *Textanalyse und Übersetzen. Theoretische Grundlagen, Methode und didaktische Anwendung einer übersetzungsrelevanten Textanalyse*. Tübingen: Groos.
- Österreichischer Verband der Gerichtsdolmetscher (Hrsg.). 1990. *Handbuch für Gerichtsdolmetscher. Band I: Ein Leitfaden durch die österreichische Rechtsordnung*. Wien: ÖVGD.
- Pelage, Jacques. 2000. La traductologie face au droit. In: *La traduction juridique: Histoire, théorie(s) et pratique / Legal Translation: History, Theory/ies, Practice*. Genève 2000. Abgerufen von <<http://www.tradulex.com/en/translators/articles>> am 6.2.2013.
- Pommer, Sieglinde E. 2006. *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung: translatologische Fragen zur Interdisziplinarität*. Frankfurt am Main: Lang.
- Pommer, Sieglinde E. 2008. Translation as Intercultural Transfer: The Case of Law. In: *SKASE Journal of Translation and Interpretation 2008*: Vol. 3, No. 1, 17-21. Abgerufen von: <www.skase.sk> am 6.2.2013.
- Posch, Willibald. 1995. *Grundzüge fremder Privatrechtssysteme: ein Studienbuch*. Wien, Köln, Graz: Böhlau.
- Prunč, Erich. 1997. Translationskultur. In: *TEXTconTEXT 11 = NF 1.1997*, 99-127.
- Punkki-Roscher, Marja. 1995. *Nominalstil in populärwissenschaftlichen Texten*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Rathert, Monika. 2006. *Sprache und Recht*. Heidelberg: Universitätsverlag Winter.
- Rayar, Louise. 1988. Problems of legal translation from the point of view of the translator. In: Nekeman, Paul (Hrsg.). 1988. *Translation, our Future. XIth World Congress of FIT*. Maastricht: Euroterm, 451-462.
- Reinfried, Hubert. 1983. *Deutsches Rechtsbuch. Was jeder vom Recht wissen muss*. Regensburg: Walhalla und Praetoria Verlag.
- Reiß, Katharina. 1971. *Möglichkeiten und Grenzen der Übersetzungskritik. Kategorien und Kriterien für eine sachgerechte Beurteilung von Übersetzungen*. München: Hueber.
- Reiß, Katharina. 1989. Übersetzungstheorie und Praxis der Übersetzungskritik. In: Königs, Frank G. (Hrsg.). 1989. *Übersetzungswissenschaft und Fremdsprachenunterricht. Neue Beiträge zu einem alten Thema*. München: Gotteswinter, 71-93.
- Reiß, Katharina / Vermeer, Hans J. 1984. *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen: Niemeyer.
- Sager, Juan C. 1990. *A Practical Course in Terminology Processing*. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.
- Sander, Gerald G. 2004. *Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch*. Tübingen, Basel: A. Frank Verlag.
- Sandrini, Peter (Hrsg.). 1999a. *Übersetzen von Rechtstexten – Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr.
- Sandrini, Peter. 1999b. Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht. In: Sandrini, Peter (Hrsg.). 1999a. *Übersetzen von Rechtstexten – Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 9-43.

- Šarčević, Susan. 1997. *New Approach to Legal Translation*. The Hague [u.a.]: Kluwer Law International.
- Šarčević, Susan. 2000. Legal Translation and Translation Theory: A Receiver-oriented Approach. In: *La traduction juridique: Histoire, théorie(s) et pratique / Legal Translation: History, Theory/ies, Practice*. Genève 2000. Abgerufen von <<http://www.tradulex.com/en/translators/articles>> am 6.2.2013.
- Schleiermacher, Friedrich. 1813. Ueber die verschiedenen Methoden des Uebersetzens. In: Störig, Hans Joachim (Hrsg.). 1963. *Das Problem des Übersetzens*. Stuttgart: Henry Goverts. 38-70.
- Schlüter-Ellner, Corinna. 2002. Übersetzen von Verträgen. In: ADÜ Nord (Hrsg.). 2002. *Mit Dienstleistungen Zukunft schreiben: Dolmetschen und Übersetzen. Konferenzband der 1. ADÜ-Nord-Tage vom 22. – 24. März 2002 in Lüneburg im Hotel Seminaris*. Norderstedt: Books on Demand GmbH, 30-37.
- Schmidt-König, Christine. 2005. *Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie. Eine systematische Darstellung am Beispiel der deutschen und französischen Rechtssprache*. Münster: Lit.-Verl.
- Schreiber, Michael. 1993. *Übersetzung und Bearbeitung. Zur Differenzierung und Abgrenzung des Übersetzungsbegriffs*. Tübingen: Narr.
- Schwimmann, Michael (Hrsg.). 1988. *Praxiskommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch samt Nebengesetzen, Band 4, 1. Halbband*. Wien: Orac.
- Seibert, Thomas-Michael. 1977. *Zur Fachsprache in der Juristenausbildung. Sprachkritische Analysen anhand ausgewählter Textbeispiele aus juristischen Lehr- und Lernbüchern*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Snell-Hornby, Mary. 1988. *Translation Studies: An Integrated Approach*. Amsterdam: John Benjamins.
- Sprachendienst des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.). 2004⁴. *Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte mit Übersetzungen in englischer, französischer und spanischer Sprache*. Berlin: De Gruyter Recht.
- Stolze, Radegundis. 1999a. Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. In: Sandrini, Peter (Hrsg.). 1999a. *Übersetzen von Rechtstexten – Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 45-62.
- Stolze, Radegundis. 1999b. *Die Fachübersetzung: eine Einführung*. Tübingen: Narr.
- Tetley, William. 2000. Mixed Jurisdictions: Common Law vs Civil Law (Codified and Uncodified). In: *Louisiana Law Review* 60, 677-738. Abgerufen von <<http://www.mcgill.ca/maritimelaw/sites/mcgill.ca/maritimelaw/files/mixedjur.pdf>> am 6.2.2013.
- Treitel, Guenter Heinz. 2003¹¹. *The Law of Contract*. London: Sweet & Maxwell.
- Trosborg, Anna. 1994. ‚Acts‘ in Contracts: Some Guidelines for Translation. In: Snell-Hornby, Mary / Pöchhacker, Franz / Kaindl, Klaus (Hrsg.). 1994. *Translation Studies: An Interdiscipline*. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins, 309-318.
- Vermeer, Hans J. 1986. Übersetzen als kultureller Transfer. In: Snell-Hornby, Mary (Hrsg.). 1986. *Übersetzungswissenschaft – Eine Neuorientierung. Zur Integrierung von Theorie und Praxis*. Tübingen/Basel: Francke, 30–53.
- Vermeer, Hans J. 1990^{2a}. Vorwort. In: Vermeer, Hans J. (Hrsg.). 1990^{2b}. *Kulturspezifität des translatorischen Handelns*. Heidelberg: Universitätsdruckerei Heidelberg, 7-14.
- Vermeer, Hans J. (Hrsg.). 1990^{2b}. *Kulturspezifität des translatorischen Handelns*. Heidelberg: Universitätsdruckerei Heidelberg.
- Weston, Martin. 1991. *An English Reader's Guide to the French Legal System*. New York/Oxford: Berg.

White, James Boyd. 1985. *Heracles' Bow. Essays on the Rhetoric and Poetics of the Law*. Madison: The University of Wisconsin Press.

Wiesmann, Eva. 1999. Berücksichtigung von Textsortenkonventionen bei der Übersetzung von Rechtstexten am Beispiel der Übersetzung italienischer *Atti di citazione* ins Deutsche. In: Sandrini, Peter (Hrsg.). 1999a. *Übersetzen von Rechtstexten – Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 155-182.

Wiesmann, Eva. 2004. *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation*. Tübingen: Narr.

Zenderowska-Korpus, Grażyna. 2004. *Sprachliche Schematismen des Deutschen und ihre Vermittlung im Unterricht DaF*. Frankfurt am Main: Peter Lang.

Zweigert, Konrad / Kötz, Hein. 1992. *An Introduction to Comparative Law*. Oxford: Clarendon Press.

Zweigert, Konrad / Kötz, Hein. 1996³. *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*. Tübingen: Mohr.

9.3 Internetquellen

<www.help.gv.at> [a]. <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991259.html>. Abgerufen am 6.2.2013.

<www.help.gv.at> [b]. <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/60/Seite.600500.html>. Abgerufen am 6.2.2013.

<www.help.gv.at> [c]. <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/60/Seite.600100.html>. Abgerufen am 6.2.2013.

<www.help.gv.at> [d]. <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/60/Seite.600400.html>. Abgerufen am 6.2.2013.

<www.help.gv.at> [e]. <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/60/Seite.600203.html>. Abgerufen am 6.2.2013.

<www.help.gv.at> [f]. <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/60/Seite.600201.html>. Abgerufen am 6.2.2013.

<www.help.gv.at> [g]. <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/20/Seite.200060.html>. Abgerufen am 6.2.2013.

<www.help.gv.at> [h]. <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/60/Seite.600202.html>. Abgerufen am 6.2.2013.

<www.law-office.at>. <http://www.law-office.at/assets/pdf/der-liegenschaftskaufvertrag-ii.pdf>. Abgerufen am 6.2.2013.

<www.notar-stefan.at>. <http://www.notar-stefan.at/leistungen/notarielle-beurkundungen/notariatsakte/>. Abgerufen am 6.2.2013.

<www.oenb.at>. http://www.oenb.at/en/img/bwg_108_2007_engl__version_18_02_08_fma_tcm16-11181.pdf. Abgerufen am 6.2.2013

ANHANG I
AUSGANGSTEXT

Öffentlicher Notar

Mag. TH

xxxx Eisenstadt, Xstraße 1

Tel.: 01234567 - Fax: 0123456701 - E-Mail: notar@th.at - DVR 1234567 - UID: ATU1234567

999/99 A

Geschäftzahl: _____



Notariatsakt

Vor mir, **Magister TH**, öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in xxxx Eisenstadt, Xstraße 1, sind heute in meiner Amtskanzlei erschienen die mir auf Grund der nachgenannten Personurkunden ausgewiesenen Parteien: -----

----- 1.) **GE**, geboren am 04.04.1940 (vierten April neunzehnhundertvierzig), Xplatz 4/4, xxxx Wien, ausgewiesen durch

als Verkäuferin einerseits, -----

----- 2.) den Ehegatten **EK**, geboren am 07.07.1970 (siebenten Juli neunzehnhundertsiebzig), Xgasse 7/7, xxxx Wien, ausgewiesen durch

welche der deutschen Sprache in Wort und Bild mächtig ist, -----

und **BK**, geboren am 08.08.1970 (achten August neunzehnhundertsiebzig), Xgasse 7/7, xxxx Wien, ausgewiesen durch

welcher der deutschen Sprache nicht mächtig ist, -----

als Käufer andererseits,-----

----- 3.) **Magistra BR**,
als Dolmetsch für die englische Sprache,-----

----- 4.) **ES**, Notariatsangestellte, xxxx Eisenstadt, Xstraße 1, -----

----- 5.) **DB**, Notariatsangestellte, xxxx Eisenstadt, Xstraße 1, -----

als Aktszeugen,-----

und haben vor mir als Notar errichtet und zu Akt gegeben den nachstehenden -----

K A U F V E R T R A G.

E R S T E N S : V E R T R A G S O B J E K T : -----

----- GE verkauft und übergibt an E und B -----

K und diese kaufen und übernehmen von der Erstgenannten in ihr Miteigentum je zur Hälfte:

----- a) die der Verkäuferin zur Gänze gehörende Liegenschaft: -----

GRUNDBUCH 90000 Eisenstadt

EINLAGEZAHL 1111

BEZIRKSGERICHT Eisenstadt

***** ABFRAGEDATUM 2010-08-02

Letzte TZ 9999/2009

***** A1 *****

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1635/17		GST-Fläche	1834	
		Baufl.(Gebäude)	268	
		Baufl.(begrünt)	1623	Zum xxxx 34
			Zum xxxx 36	

***** A2 *****

2 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

GE

GEB: 1940-04-04 ADR: Xplatz 4/4, Wien xxxx

c 3244/1999 Schenkungsvertrag 1998-09-14 Eigentumsrecht

g 5612/2009 Adressenänderung

h 3601/2009 Rangordnung für die Veräußerung bis 2010-08-09

***** C *****

7 gelöscht

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

***** 2010-08-02 12:38, 36491 10 ***** ZEILEN: 24

samt dem darauf errichteten Einfamilienhaus,-----

----- b) auf Grund der Teilungsurkunde des Dipl.Ing. JH zu Geschäftszahl GZ. 4624/10 –

aus dem Besitzstande der Grundstücke 2152/11 und 2376/3 **Grundbuch 90000 Eisens-**

tadt, im Alleineigentum der Verkäuferin, das auf Grund der vorgenannten Teilungsurkunde neu gebildete Grundstück:-----

2376/3 Baufläche (begrünt) (2419 m2)

um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von **€537.000,-**

(Euro fünfhundertsiebenunddreißigtausend), und zwar mit allen Rechten, mit denen die verkaufende Partei das Kaufobjekt bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war. -----

----- Nach Rechtsbelehrung über die Möglichkeit und die Auswirkungen der Ausübung der Option gemäß § 6 Umsatzsteuergesetz erklärt die Verkäuferin für diesen Liegenschaftsumsatz keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. -----

----- Die Verkäuferin erteilt ausdrücklich ihre Einwilligung, dass ob dem vorgenannten Vertragsobjekt das Eigentumsrecht für die Käufer je zur Hälfte **grundbücherlich einverleibt werden kann.** -----

Z W E I T E N S : LASTENFREIHEIT: -----

Die verkaufende Partei haftet weder für ein bestimmtes Ausmaß, noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder Ertrag des Vertragsobjektes, wohl aber dafür, dass dieses von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich übernommenen Lasten, insbesondere Pfandrechten, Dienstbarkeiten, Reallasten, Besitz- und Bestandrechten Dritter, sowie von Altlasten und Kontaminationen jeder Art vollkommen frei ist. Die verkaufende Partei garantiert weiters, dass das Vertragsobjekt in keinsten Weise streitverfangen ist. Es steht der kaufenden Partei frei, das Vertragsobjekt von den nicht übernommenen Lasten auf Kosten der verkaufenden Partei frei zu machen. -----

D R I T T E N S : KOSTEN UND GEBÜHREN: -----

Dieser Vertrag wird nur einfach errichtet und nach grundbücherlicher Durchführung der kaufenden Partei zugestellt, welche auch die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung desselben, sowie alle von diesem Rechtsgeschäft zur Vorschreibung gelangenden Steuern und Gebühren samt Zuschlägen zu tragen hat. -----

----- Gleichzeitig verpflichtet sich die kaufende Partei, mit dem Kaufpreiserlag auch die gesetzliche Grunderwerbssteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr von insgesamt 4,5 % des vereinbarten Kaufpreises beim Urkundenverfasser auf dessen Grunderwerbssteuersammelkonto zu Nr. 7-03.846.267 bei der Notartreuhandbank AG, BLZ. 31500, lautend auf Mag. TH zu erlegen und den erforderlichen Selbstberechnungsauftrag zu erteilen. -----

V I E R T E N S: G E R I C H T S S T A N D: -----

Die Vertragsparteien vereinbaren das Bezirksgericht Eisenstadt als örtlich und sachlich zuständig für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreite. -----

F Ü N F T E N S: B E S I T Z Ü B E R G A B E: -----

Die Übergabe des Vertragsobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käufer, damit verbunden Last und Vorteil, Zufall und Gefahr erfolgt **frühestens mit 01.09.2010 (erstem September zweitausendzehn), wenn der Treuhänderlag bereits auf dem Treuhandkonto erliegt.**-----

Bis zu diesem Tag anfallende Lasten jeder Art (Betriebskosten, Steuern, Abgaben, Aufwendungen für die Erhaltung der Liegenschaft) sowie Verbindlichkeiten, die vor diesem Tag entstanden, jedoch erst später fällig werden, hat die Verkäuferin zu tragen, danach die Käufer. -

S E C H S T E N S: K A U F P R E I S:-----

Der gesamte vereinbarte Kaufpreis ist nach folgendem Zahlungsmodus an die Verkäuferin wie folgt zu leisten: -----

----- a) Die Käufer verpflichten sich zur ungeteilten Hand, den gesamten vereinbarten Kaufpreis von.....€ 537.000,- binnen 14 Tagen ab vollständiger Unterfertigung dieses Vertrages beim Urkundenverfasser als Treuhänder zu erlegen, und zwar durch bankmäßige Einzahlung an die **Notartreuhandbank AG, BLZ 31500 auf das neue Treuhandkonto Nr. -07.552.781 lautend auf K-E.**-----

----- b) Der Urkundenverfasser wird von sämtlichen Parteien im Sinne des gesonderten Treuhandvertrages unwiderruflich beauftragt, den gesamten Kaufpreiserlag mit Kapital und Zinsen abzüglich der anfallenden Kapitalertragssteuer sowie der Kontoführungsspesen ohne ihr weiteres Einvernehmen binnen 8 Tagen an die Verkäuferin auf das von ihr bezeichnete Konto zu überweisen, wenn das Eigentumsrecht der Käufer am Vertragsobjekt im Grundbuch im Sinne dieses Vertrages lastenfrei vorgemerkt oder einverleibt ist; bzw. wenn hiefür alle rechtlichen Voraussetzungen in grundbuchsfähiger Form beim Urkundenverfasser vorliegen. -----

----- c) Für den Fall des Zahlungsverzuges (Treuhandlerlag) werden 8 % (acht Prozent) Verzugszinsen jährlich vereinbart. -----

----- d) Sollte der gesamte vereinbarte Kaufpreis nicht binnen 4 (vier) Wochen ab Fälligkeit beim Urkundenverfasser-Treuhänder erlegt sein, ist die Verkäuferin berechtigt, von diesem

Kaufvertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten. Der Rücktritt ist durch eingeschriebenen Brief dem Urkundenverfasser gegenüber zu erklären.-----

----- e) Die Parteien nehmen weiters zur Kenntnis, dass die Finanzierung eines Teiles des Kaufpreises durch die xxxx Bank erfolgt und das entsprechende Pfandrecht für die kreditierende Bank gleichzeitig mit Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käufer im Grundbuch eingetragen wird. -----

----- Der vorgenannte Zahlungsmodus wird nach eingehender Rechtsbelehrung des Urkundenverfassers von beiden Parteien ohne Vorbehalt anerkannt.-----

S I E B E N T E N S: P E R S O N A L I A: -----

Die Käuferin EK erklärt an Eides statt, Staatsbürgerin der Niederlande und daher EU-Bürgerin und somit gemäß § 3 Bgld. GVG 2007 (Paragraph drei des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes zweitausendsieben) österreichischen Staatsangehörigen beim Erwerb von Baugrundstücken gleichgestellt zu sein. -----

----- Der Käufer BK erklärt an Eides statt, Staatsangehöriger von Südafrika zu sein, welcher mit einer EU-Bürgerin verheiratet ist. Gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes - § 12 Abs. 1 Zif. 2. – Ausnahme von der Genehmigungspflicht – bedarf das gegenständliche Rechtsgeschäft für den Erwerber BK keiner ausländergrundverkehrsbehördlichen Genehmigung.-----

----- Nach Rechtsbelehrung des Urkundenverfassers gemäß den §§ 5/3, sowie 34 - 36 NO erklären beide Parteien den vorstehenden Kaufpreis als wahrhaft und echt. -----

A C H T E N S: G R U N D B U C H H S S T A N D: -----

Beide Vertragsparteien nehmen den gesamten Grundbuchsstand der Vertragsliegenschaft bei Einblick in das offene Grundbuch, sowie den Vorabzug der Teilungsurkunde GZ. 4624/10 vollinhaltlich zustimmend zur Kenntnis und treffen dazu folgende Vereinbarungen:--

----- a) Die Verkäuferin garantiert die vollkommen lastenfreie Übereignung dieses Vertragsobjektes hinsichtlich aller bücherlichen und auch außerbücherlichen Belastungen, insbesondere in Ansehung bevorrechteter Forderungen öffentlicher Gebietskörperschaften oder von Versorgungsunternehmen.-----

----- b) Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich fest, dass derzeit keine grundbücherliche [sic] Belastungen ob dem Vertragsobjekt bestehen.-----

----- c) Die Vertragsparteien nehmen die eingehende Rechtsbelehrung des Urkundenverfassers zustimmend zur Kenntnis, dass derzeit die dem Vertrag zu Grunde liegende Tei-

lungsurkunde des DI JH zu GZ. 4624/10 lediglich als „Vorabzug“ vorliegt. Die grundbücherliche Durchführung des gegenständlichen Rechtsgeschäfts kann jedoch erst nach Vorlage der verbücherungsfähigen Vermessungsurkunde-Teilungsurkunde samt Planbescheinigung durch das Vermessungsamt Eisenstadt erfolgen. -----

----- Sämtliche Vertragsparteien fordern dennoch die Unterfertigung des gegenständlichen Kaufvertrages zum jetzigen Zeitpunkt und verpflichten sich bereits heute ausdrücklich und unwiderruflich, für den Fall der Erstellung eines notwendigen Nachtrages, diesen auf jederzeitigen Abruf des Urkundenverfassers zu errichten bzw. grundbuchsfähig zu unterfertigen. -

----- d) Zur Besicherung dieses Kaufvertrages wird von der Verkäuferin das Veräußerungsrangordnungsgesuch unterzeichnet und dem Urkundenverfasser zur grundbücherlichen Anmerkung übergeben. -----

NEUNTENS: GEWÄHRLEISTUNG: -----

Die Übergabe des Vertragsobjektes erfolgt mit rechtlichem und tatsächlichem Zubehör, insbesondere mit der darauf errichteten Hausliegenschaft in xxxx Eisenstadt, Zum xxxx 34-36, samt Gebäuden und Bauwerken jeder Art. -----

Die im Vertragsobjekt verbleibenden, von den Käufern miterworbenen Einrichtungsgegenstände und Beweglichkeiten wurden von den Vertragsparteien einvernehmlich festgestellt, weshalb auf eine detaillierte Auflistung derselben ausdrücklich verzichtet wird. -----

Die Käufer erklären, Beschaffenheit und Wert, sowie die örtlichen Grenzen und den Stand der baulichen Aufschließung, sowie den Bauzustand des Vertragsobjektes ordnungsgemäß zu kennen. Die Vertragsparteien nehmen die Rechtsbelehrung des Urkundenverfassers über die Haftung der Verkäuferseite für versteckte grobe Mängel sowie arglistig verschwiegene Mängel zustimmend zur Kenntnis. Die Käufer erklären, das Vertragsobjekt eingehend besichtigt zu haben und erwerben dasselbe wie es liegt und steht. -----

Nach eingehender Rechtsbelehrung des Urkundenverfassers gemäß - § 934 ff ABGB anerkennen die vertragsschließenden Parteien ausdrücklich, dass Leistung und Gegenleistung in diesem Vertrag angemessen sind und dass sie sich über den wahren Wert des Kaufgegenstandes eingehend informiert haben. Sie erklären daher, auf eine Anfechtung dieses Vertrages wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes zu verzichten. -----

Die Verkäuferin haftet dafür, dass für das Vertragsobjekt – Hausliegenschaft in xxxx Eisenstadt, Zum xxxx 34-36, eine rechtswirksame Benützungsbewilligung vorliegt und ihr keine unerledigten behördlichen Aufträge bekannt sind. -----

Die Verkäuferin garantiert weiters die Qualifikation des Vertragsobjekts als Baufläche im Sinne des Burgenländischen Baugesetzes. -----

Künftige Aufschließungsmaßnahmen, Anschlussgebühren und Anliegerleistungen (Straße, Gehsteig, Straßenbeleuchtung) sind vereinbarungsgemäß von den Käufern zu leisten. -----

Für Rechtsmängel haftet die Verkäuferin unbeschränkt. -----

Die Vertragsparteien nehmen die eingehende Rechtsbelehrung des Urkundenverfassers über die Bestimmungen des Energieausweisvorlagegesetzes (EAVG) zustimmend zur Kenntnis, insbesondere die aus der Nichtvorlage des Energieausweises resultierenden Rechtsfolgen. -----

Die Vertragsparteien verweisen auf den vorliegenden Energieausweis vom, erstellt von Auf Grund des Vorliegen dieses Ausweises erklärt die kaufende Partei auf jegliche Gewährleistung im Hinblick auf die Energieeffizienz des Kaufobjektes zu verzichten. -----

ZEHNTENS: RÄUMUNG: -----

Die Räumung des Vertragsobjektes und dessen Übergabe in den alleinigen Besitz und Genuss der Käufer erfolgt **frühestens mit 01.09.2010 (erstem September zweitausend-zehn), wenn der Treuhänderlag bereits auf dem Treuhandkonto erliegt.** -----

Die Verkäuferin verzichtet auf jeden Räumungsaufschub aus welchem Grunde auch immer.

Die erforderlichen Ummeldungen bei Behörden oder Versorgungsunternehmen werden von den Käufern persönlich vorgenommen. -----

Die Parteien nehmen die Rechtsbelehrung des Urkundenverfassers über die mögliche fristgerechte Kündigung der bestehenden Elementarversicherung des Vertragsobjektes gemäß § 69 VersVG – ein Monat ab Zustellung des Grundbuchsbeschlusses – zustimmend zur Kenntnis. Etwaige vom Versicherer gewährte Rabatte sind von der Verkäuferin zurückzubezahlen. Die Käufer erklären, unmittelbar nach Vertragsabschluss mit dem zuständigen Versicherungsunternehmen in Kontakt zu treten und den bevorstehenden Eigentümerwechsel bekannt zu geben. -----

ELFTENS: RECHTSBELEHRUNG - VOLLMACHT: -----

Für alle in dieser Urkunde nicht im Einzelnen vereinbarten Rechtsverhältnisse gelten ausdrücklich die ergänzenden Bestimmungen der Österreichischen Rechtsordnung. -----

----- Aus diesem Grunde vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass im Falle der zukünftigen Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen dadurch nicht die Rechtsunwirksamkeit des gesamten Vertrages bewirkt wird. In diesem Falle ist die ungültige Einzelbestimmung

sinngemäß durch eine neue und vertragskonforme Vereinbarung zu ersetzen, welche dem Vertragswillen der Parteien, sowie dem Grundsatz von Treu und Glauben entspricht.-----

----- Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass diese Urkunde automationsunterstützt im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats gespeichert wird, und die Justiz, sowie das Finanzamt den lesenden Zugriff auf diese Urkunde haben. -----

----- Die Vertragsparteien erteilen dem Urkundenverfasser Öff. Notar Mag. TH und Mag. SP, Notariatskandidatin, xxxx Eisenstadt, Xstraße 1, Vollmacht, und zwar jeder Person für sich allein, alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen und allfällige Vertragsergänzungen auch in beglaubigter Form zu fertigen, soweit diese zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind. -----

Z W Ö L F T E N S: EINHEITSWERT: -----

Sämtliche Parteien nehmen die eingehende Rechtsbelehrung des Urkundenverfassers über die aus diesem Vertrag resultierenden Steuern und Abgaben (3,5 % Grunderwerbsteuer und 1 % grundbücherliche Eintragungsgebühr), insbesondere über einen möglichen Spekulationsgewinn der Verkäuferseite zustimmend zur Kenntnis. -----

----- Der Einheitswert des Vertragsobjektes wird zu Aktenzeichen des Finanzamtes Eisenstadt mit €.... (Euro) erklärt.-----

----- Die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages erfolgt über **alleinigen Auftrag der Liegenschaftserwerber.** -----

----- Der Urkundenverfasser stellt fest, dass während der gesamten Dauer der Vertragsverhandlung bzw. -vereinbarung und Unterfertigung die allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetsch für die englische Sprache, nämlich Mag. BR anwesend war und den gegenständlichen Kaufvertrag vollinhaltlich, Wort für Wort den anwesenden Käufern, insbesondere der kaufenden Partei BK in die englische Sprache übersetzt hat und dieser, auf Befragen hin bestätigt, den Kaufvertrag vollinhaltlich verstanden zu haben und als seinen wahren Vertragswillen mit seiner Unterschrift bestätigt. -----

----- Hierüber wurde dieser Notariatsakt aufgenommen, den Vertragsparteien in gleichzeitiger und ununterbrochener Anwesenheit der Dolmetscherin und der beiden Aktszeugen vorgelesen, von ihnen selbst gelesen bzw. von der Dolmetscherin in die englische Sprache übersetzt, als ihrem Willen entsprechend genehmigt und sodann von den Parteien, der Dolmetscherin und den beiden Aktszeugen eigenhändig vor mir als Notar unterschrieben. ---

Eisenstadt, am

ANHANG II
ZIELTEXT

Notary Public

TH

Xstraße 1, xxxx Eisenstadt

Tel.: 01234567 - Fax: 0123456701 - E-Mail: notar@th.at - Data Processing Register 1234567 - VAT ID No.:
ATU1234567

999/99 A

File number: _____



Notarial Deed

The following parties, who were identified by the identification documents stated below, were present before me, **TH**, Notary Public with office at Xstraße 1, xxxx Eisenstadt, at my office today: -----

----- 1) **GE**, born on 4 April 1940 (fourth of April nineteen hundred forty), Xplatz 4/4, xxxx Vienna, identified by

as the seller of the one part, -----

-----2) the spouses **EK**, born on 7 July 1970 (seventh of July nineteen hundred seventy), Xgasse 7/7, xxxx Vienna, identified by

who has a good command of written and spoken German, -----

and **BE**, born on 8 August 1970 (eighth of August nineteen hundred seventy), Xgasse 7/7, xxxx Vienna, identified by

who does not speak or understand German, -----

as the buyers of the other part, -----

----- 3) **BR**,

as interpreter for the English language, -----

----- 4) **ES**, notarial employee, Xstraße 1, xxxx Eisenstadt, -----

***** 2 August 2010 12:38, 36491 1O ***** LINES: 24

including the single-family house established on the plot, -----

----- b) the real property that was newly established on the basis of the subdivision plan prepared by JH, file number 4624/10, from plots 2152/11 and 2376/3, **land register 90000**

Eisenstadt, and is wholly owned by the seller: -----

2376/3 Building area (covered with greenery)(2419 m²)

at the purchase price agreed upon by both parties of**€537,000**

(five hundred and thirty-seven thousand euros), together with all rights with which the selling party possessed and used, or was entitled to possess and use, the subject matter of the purchase. -----

----- After having received legal advice about the possibility and the effects of exercising the option under § 6 of the Value-Added Tax Act [*Umsatzsteuergesetz*], the seller declares that she does not charge value-added tax for the amount of this real property transaction. -----

----- The seller gives her express consent that the ownership of the buyers, each owning a one half share of the aforementioned subject matter of the purchase, may be **entered in the land register**.-----

S E C O N D : NO ENCUMBRANCES-----

The selling party is liable neither for a certain extent nor for a certain quality or yield of the subject matter of the purchase, but she is liable to ensure that the subject matter of the purchase is completely free from any encumbrances which were not expressly taken over in this contract, including without limitation mortgages, easements, charges on land, rights of possession and leases of third parties, and any disused hazardous sites or contaminations of any kind. Furthermore, the selling party guarantees that the subject matter of the contract is in no manner subject to any legal dispute. The buying party has the right, at the cost of the selling party, to clear the subject matter of the contract of any encumbrances not taken over.-

T H I R D : COSTS AND FEES:-----

Only one copy of this contract has been drawn up and will be sent to the buying party after the purchase has been entered in the land register. The buying party shall bear any and all costs of the preparation and entry in the land register of this contract as well as any and all taxes and fees, including any surcharges, charged for this legal transaction. -----

----- At the same time, the buying party undertakes to pay, together with the purchase price, the statutory land transfer tax and the court registration fee of a total of 4.5% of the

agreed purchase price to the author of this deed to his land transfer tax collection account no. 7-03.846.267 held in the name of TH with Notartreuhandbank AG, bank code 31500, and give him the requisite instructions to self-calculate the tax and fee. -----

F O U R T H : PLACE OF JURISDICTION -----

The contracting parties agree on the Eisenstadt District Court [*Bezirksgericht Eisenstadt*] as the court that has territorial jurisdiction and jurisdiction over the subject matter in respect of any legal disputes arising out of this contract. -----

F I F T H : TRANSFER OF POSSESSION-----

The subject matter of the purchase, including all burdens and benefits, and the liability for accidental damage and risks, shall be transferred to the actual possession and enjoyment of the buyer **no earlier than 1 September 2010 (first of September two thousand and ten) provided the escrow amount has been paid to the escrow account by then.** -----

Burdens of any kind (running costs, taxes, charges, expenses for the maintenance of the real property) incurred until that day and liabilities which are incurred before that day but falling due only later shall be borne by the seller, after that day by the buyers. -----

S I X T H : PURCHASE PRICE -----

The entire purchase price agreed upon shall be paid to the seller according to the following mode of payment: -----

----- a) The buyers undertake, jointly and severally, to pay the agreed entire purchase price of.....€537,000 within 14 days of the completed signing of the contract to the author of this deed acting as the escrow agent by bank payment to **Notartreuhandbank AG, bank code 31500, to the new escrow account no. -07.552.781 held in the name of K-E.** -----

----- b) The author of this deed is irrevocably instructed by all parties, in accordance with the separate escrow contract and without their further agreement, to remit the entire purchase price paid, i.e. the capital amount and interest less the capital gains tax accrued and the account management fees to the seller to the account named by her within 8 days provided that a provisional entry to preserve priority or an entry of the buyers' ownership of the subject matter of the contract has been made in the land register free of any encumbrances in accordance with this contract or provided that all legal requirements have been presented to the author of this deed in the form required for entry in the land register. ---

----- c) In the event of default of payment (escrow amount), interest on arrears in the

amount of 8% (eight percent) per year shall be deemed agreed upon.-----

----- d) If the entire purchase price agreed upon has not been paid to the author of this deed/escrow agent within 4 (four) weeks of having fallen due, the seller is entitled to cancel this purchase contract without granting further time for payment. The cancellation shall be declared by means of a registered letter sent to the author of this deed. -----

----- e) Furthermore, the parties acknowledge that part of the purchase price is financed through xxxx Bank and the corresponding mortgage of the lending bank will be entered in the land register simultaneously with the entry of the buyers' ownership. -----

----- After having received detailed legal advice from the author of this deed, the aforementioned mode of payment is acknowledged by both parties without any reservations.-

S E V E N T H : P E R S O N A L D E T A I L S-----

The buyer EK affirms instead of an oath that she is a citizen of the Netherlands and therefore an EU citizen and thus equal to Austrian citizens as regards the acquisition of building land pursuant to § 3 (Section three) of the Land Transfer Act of Burgenland of 2007 [*Bgld. GVG, Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007*].-----

----- The buyer BK affirms instead of an oath that he is a citizen of South Africa and married to an EU citizen. Pursuant to the provisions of the Land Transfer Act of Burgenland (§ 12(1) item 2: exemption from the obligation to obtain approval) the present legal transaction does not require approval by the land transfer authority of land transfers involving foreigners in respect of the acquirer BK. -----

----- After having received legal advice from the author of this deed pursuant to § 5(3) and § 34 to § 36 of the Notarial Code [*NO, Notariatsordnung*], both parties declare that the aforementioned purchase price is true and genuine.-----

E I G H T H : S T A T E O F T H E L A N D R E G I S T E R-----

After having inspected the publicly accessible land register, both contracting parties acknowledge and approve the entire state of the land register entry of the real property subject to this contract and the full contents of the preliminary copy of the subdivision plan, file number 4624/10, and agree as follows: -----

----- a) The seller guarantees the transfer of the subject matter of the contract in a manner completely free of encumbrances, whether entered in the land register or not, in particular in respect of priority claims by public regional authorities or utilities.-----

----- b) The contracting parties state unanimously that at present there are no

encumbrances entered in the land register in respect of the subject matter of the contract. ----

----- c) The contracting parties acknowledge and approve the detailed legal advice given by the author of this deed as regards the fact that the subdivision plan prepared by JH, file number 4624/10, which forms the basis of the contract, is currently only available as a "preliminary copy". However, the present legal transaction can only be entered in the land register after the land survey plan/subdivision plan, including an attestation of the plan by the Land Surveying Office [*Vermessungsamt*] in Eisenstadt, has been submitted in the form required for entry in the land register.-----

----- All contracting parties nevertheless request that the present purchase contract be signed now and expressly and irrevocably undertake, already today, that if a supplementary agreement should be required they will draw up such supplement at any time they are requested by the author of this deed to do so and sign it in the form required for entry in the land register.-----

----- d) In order to provide security for this purchase contract, the seller shall sign the request for the adjudication of priority for conveyance and submit it to the author of this deed to arrange for its annotation in the land register.-----

N I N T H : W A R R A N T Y-----

The subject matter of the contract shall be transferred together with all legal and actual appurtenances, including without limitation the house erected on it in xxxx Eisenstadt, Zum xxxx 34-36, including all buildings and structures of all kind.-----

The furniture and fixtures, and movable property remaining in the subject matter of the contract and being acquired by the buyers have been unanimously acknowledged, for which reason the preparation of a detailed list of such property is expressly waived.-----

The buyers declare that they duly know the condition, the value, the territorial boundaries, the state of land development and the state of construction of the subject matter of the contract. The contracting parties acknowledge and approve the legal advice given by the author of this deed about the seller's liability for latent gross defects and fraudulently concealed defects. The buyers declare that they have closely inspected the subject matter of the contract and acquire it as it is.-----

After having received detailed legal advice regarding § 934ff of the General Civil Code [*ABGB, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch*], the contracting parties expressly acknowledge that the performance and consideration given under this contract are adequate

and that they have informed themselves in detail about the true value of the subject matter of the purchase. Therefore, they declare that they will not contest this contract on the ground of laesio enormis, i.e. that the subject matter of the purchase is worth less than half of the purchase price.-----

The seller is liable to ensure that a legally valid permit of use has been obtained for the subject matter of the purchase - the real property including a house in xxxx Eisenstadt, Zum xxxx 34-36, and no unfulfilled requirements made by authorities are known to her. -----

Furthermore, the seller guarantees that the subject matter of the contract is qualified as building area within the meaning of the Building Construction Act of Burgenland [*Burgenländisches Baugesetz*]. -----

According to agreement, the buyers shall bear the costs of future development, connection charges and betterment charges (street, pavement, street lighting).-----

The seller shall be liable for defects of title to an unlimited extent. -----

The contracting parties acknowledge and approve the detailed legal advice given by the author of this deed about the provisions of the Act on the Submission of Energy Certification [*EAVG, Energieausweisvorlagegesetz*], in particular about the legal consequences of the failure to submit energy certification.-----

The contracting parties make reference to the presented energy certification dated, issued by As such certification has been presented, the buying party waives any warranty claims in respect of the energy efficiency of the subject matter of the purchase. -----

T E N T H : EVACUATION-----

The subject matter of the contract shall be evacuated and transferred to the sole possession and benefit of the buyers **no earlier than 1 September 2010 (first of September two thousand and ten) provided that by then the escrow amount has been paid to the escrow account.**-----

The seller waives any deferral of the evacuation on any ground whatsoever. -----

The required registrations with authorities or utilities shall be effected by the buyers personally.-----

The parties acknowledge and approve the legal advice given by the author of this deed regarding the possible cancellation of the existing natural hazards insurance for the subject matter of the contract within the cancellation period pursuant to § 69 of the Insurance Contract Act [*VersVG, Versicherungsvertragsgesetz*], which is one month from service of the

order about the entry in the land register. Any discounts granted by the insurer shall be paid back by the seller. The buyers declare that they will contact the respective insurance company immediately after execution of the contract and inform the company about the forthcoming change of ownership.-----

E L E V E N T H : LEGAL ADVICE - POWER OF ATTORNEY-----

In respect of all legal relationships which have not been individually agreed upon in this deed, the supplementary provisions of Austrian law shall expressly apply. -----

----- For this reason, the parties expressly agree that if individual provisions of the contract become invalid in the future, this shall not result in the legal ineffectiveness of the entire contract. In this event, the invalid individual provision shall be replaced by a new agreement which is in conformity with the contract, with the intention of the parties and with the principle of good faith.-----

----- The contracting parties acknowledge that this deed will be stored electronically in the documents archive of the Austrian notaries and that judicial authorities and the tax office have reading access to this deed.-----

----- The contracting parties grant the author of this deed, TH, Notary Public, and SP, Notary Candidate, Xstraße 1, xxxx Eisenstadt, power of attorney, each of them individually, to obtain all required approvals and sign any supplements to the contract also in a certified form, if such supplements are necessary for the entry of this contract in the land register. -----

T W E L F T H : STANDARD TAXABLE VALUE-----

All parties acknowledge and approve the detailed legal advice given by the author of this deed about the taxes and charges resulting from this contract (3.5% land transfer tax and 1% land register entry fee), in particular about any possible speculative gain made by the selling party.-----

The standard taxable value of the subject matter of the contract is declared to be € (..... euros) under file number of the Eisenstadt Tax Office. -----

----- The preparation and entry in the land register of this contract is carried out at the **sole request of the acquirers of the real property**.-----

----- The author of this deed notes that BR, generally sworn and court-certified interpreter for the English language, was present during the entire duration of the contract negotiation, the agreement on the contract and its signing, and translated into English the complete contents of the present purchase contract, word by word, to the present buyers, in particular

the buying party BK, who confirms, after having been asked, that he has fully understood the purchase contract and, by signing it, confirms that it contains his true contractual intention. ---

----- This notarial deed was recorded about the above, was read to the contracting parties and to the two witnesses to the deed in the simultaneous and uninterrupted presence of the interpreter, was read by themselves or translated to them into English by the interpreter, was approved by them as corresponding to their intention, and then was signed personally by the parties, the interpreter and the two witnesses to the deed before me as the notary. -----

Eisenstadt, on

ANHANG III
ABSTRACTS

Abstract (Deutsch)

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Übersetzung englischer und deutscher Vertragstexte zwischen kontinentaleuropäischen und anglo-amerikanischen Rechtsordnungen und soll ÜbersetzerInnen als praktische Hilfestellung dienen. Basierend auf einem funktionalen Ansatz werden die spezifischen Aspekte und insbesondere die Schwierigkeiten bei der Übersetzung von Verträgen erörtert. Für die so identifizierten Problemquellen sollen zudem auch konkrete Ansätze und praktisch anwendbare Lösungsmöglichkeiten geboten werden. Dazu wurde die Arbeit in einen theoretischen, einen rechtlichen, einen praxisbezogenen und einen analytischen Teil gegliedert.

Der theoretische Teil stellt eine allgemeine Einführung in die Grundlagen der Rechtsübersetzung dar. Hierbei wird der Zusammenhang zwischen Recht, Sprache und Kultur untersucht und der Zerfall des Rechts in unterschiedliche nationale Rechtsordnungen und Rechtskreise erläutert, woraufhin das Rechtsübersetzen auch in einen übersetzungswissenschaftlichen Rahmen eingeordnet wird. Zudem werden die charakteristischen Merkmale des Rechtsübersetzens erarbeitet, wobei auch der Frage nachgegangen werden soll, ob bzw. inwiefern sich das Rechtsübersetzen von anderen Arten der Fachübersetzung unterscheidet. Darauf folgt eine schwerpunktmäßige Behandlung der sprachlichen und stilistischen Merkmale des juristischen Diskurses mit besonderer Berücksichtigung der englischen und der deutschen Rechtssprache.

Der rechtliche Teil thematisiert die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Rechtstraditionen des Civil Law und des Common Law und bietet einen Überblick über die wichtigsten Regelungen des österreichischen und des anglo-amerikanischen Vertragsrechts. Darüber hinaus werden auch die wichtigsten sprachlichen Unterschiede zwischen deutschen und englischen Vertragstexten angesprochen.

Im praxisbezogenen Teil erfolgt eine fundierte Auseinandersetzung mit der Frage, *wie* ein Vertrag zu übersetzen ist. Konkret werden dabei die Anforderungen an eine Rechtsübersetzung sowie die auf den Übersetzungsprozess Einfluss nehmenden Faktoren behandelt. Zudem werden allgemeine Herangehensweisen erarbeitet, wobei insbesondere auf den erforderlichen Grad an Originaltreue sowie auf die Entscheidung zwischen einbürgernden und verfremdenden Übersetzungsmethoden eingegangen werden soll. Darauf aufbauend werden die hauptsächlichen Schwierigkeiten im Übersetzungsprozess identifiziert und adäquate Lösungsstrategien angeboten.

Abschließend sollen die theoretischen Ausführungen im analytischen Teil anhand eines Praxisbeispiels veranschaulicht werden. Dazu wird ein österreichischer Vertrag samt seiner englischen Übersetzung auf besondere Merkmale, aufgetretene Probleme und gewählte Lösungsansätze untersucht, um sodann Aussagen über die allgemeine Herangehensweise und angewendete Strategie der Übersetzerin treffen zu können.

Abstract (English)

This paper deals with the translation of English and German contracts in the context of civil law and common law legal systems. It is intended to serve as a practical guideline for legal translators. The specific aspects involved in the translation of contracts, and in particular the potential difficulties that may arise during the translation process, will be discussed based on a functional-pragmatic approach to translation. Furthermore, this paper will also offer practical solutions that should help translators solve such frequently encountered problems.

The subject matter of this paper will be dealt with in four individual sections. The theoretical section conveys the basics of legal translation, elaborating on the interdependency of law, language and culture and the different national legal systems that all come with their own system-bound terminology. Moreover, efforts are also made to classify legal translation in view of current translation theory. Subsequently, we will focus on the characteristics of legal translation as such, posing the question as to how, if at all, legal translation differs from other types of LSP translation. Consideration will also be given to the specific linguistic and stylistic aspects of legal discourse, including the typical features of legal English and legal German.

The legal section of this paper addresses the differences and similarities between civil law and common law legal systems, followed by an overview of Austrian and Anglo-American contract law. Furthermore, we will also examine the ways in which German contracts differ from English contracts in terms of linguistic style and specific text type conventions.

The practice-oriented section features an in-depth analysis on the question that is bound to be on every translator's mind: *How exactly* do we go about translating contracts? Specifically, it provides detailed information on the requirements of high-quality legal translations and the various factors influencing the translation process. It also deals with general approaches in legal translation, broaching the issues of how to decide on the use of overt or covert translation methods and the required degree of fidelity to the source text. Based on the findings made thus far, we will proceed to identify the main sources of difficulty in legal translation and offer potential solutions to overcome the challenges posed.

In the analytical section, the theoretical findings will eventually be illustrated by a practical example. This involves analysing an Austrian contract and its English translation as to their special characteristics as well as the problems encountered in the course of translation and the strategies chosen to solve such problems. This will allow for conclusions to be drawn regarding the basic approach and the methods applied by the translator.

ANHANG IV
CURRICULUM VITAE

CURRICULUM VITAE

PERSÖNLICHE DATEN

NAME Bianca Schönhofer, BA
E-MAIL bianca.schoenhofer@aon.at

STAATSANGEHÖRIGKEIT Österreich
GEBURTSDATUM 03.08.1987

BILDUNG

MÄRZ 2010 – APR. 2013 Masterstudium Fachübersetzen, Deutsch-Englisch-Französisch
Universität Wien, Zentrum für Translationswissenschaft
Gymnasiumstraße 50, 1190 Wien

OKT. 2006 – FEB. 2010 Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation
Universität Wien, Zentrum für Translationswissenschaft
Gymnasiumstraße 50, 1190 Wien

SEPT. 2001 – JUNI 2006 Bundeshandelsakademie Zwettl
Hammerweg 1, 3910 Zwettl

SEPT. 1997 – JUNI 2001 Musikhauptschule Ottenschlag
Michael-Jank-Gasse 6, 3631 Ottenschlag

SEPT. 1993 – JUNI 1997 Volksschule Kottes
Kottes 90, 3623 Kottes

BERUFSERFAHRUNG

SEIT FEB. 2012 Freiberufliche Übersetzerin
mit Schwerpunkt auf die Fachgebiete Recht und Wirtschaft

DEZ. 2011 – JAN. 2012 Übersetzungspraktikum
lex & tax Übersetzungen GmbH
Schottenring 12, 1010 Wien

Zuständigkeiten:
Anfertigung von Übersetzungen in den Bereichen Recht und Wirtschaft (Sprachrichtungen E-D, D-E), Korrektur bereits angefertigter Übersetzungen, Office Management

AUGUST 2003 Praktikum
UNIQA Versicherungen AG Landesdirektion Niederösterreich
Schießstattring 31-33, 3100 St. Pölten

AUSLANDSAUFENTHALTE

30. JUNI – 30. AUG. 2009 ESL-Kurs an der Rice University, Houston, TX
6100 Main Street, Houston, TX 77005-1827, USA